J.can.p.
340
h

I. can. P. 340 h

Erziehung

<36627121730012

<36627121730012

Bayer. Staatsbibliothek

J. can P. 340 h 8

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Eine geschichtlich-rechtliche Erörterung.

Min. d. Innern

Aus dem „Katholiken" besonders abgedruckt.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler (Jacobstraße).

1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die Frage über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, das heißt aus solchen Ehen, in welchen sich die beiden Ehegatten zu zwei verschiedenen Confessionen bekennen, ist im Königreiche Bayern, in so ferne dieser Gegenstand die äußern confessionellen Rechte der Staatsangehörigen berührt, in der II. Beilage zur Staatsverfassung, dem sogenannten Religionsedicte, regulirt, und es ist dabei das vierfache Moment als Grundlage angenommen, daß 1. allen Staatsangehörigen ungehinderte religiöse Überzeugung und vollkommene Gewissensfreiheit zukomme; daß 2. zufolge dieser vollkommenen Gewissensfreiheit den beiden Eltern, obgleich sie verschiedenen Glaubensbekenntnisses sind, das Recht und die Freiheit zustehe, in gemeinschaftlicher friedlicher Übereinkunft durch Ehepacten oder sonstige Verträge zu bestimmen, ob die Kinder ihrer Ehe in einer Religion und in welcher sie erzogen werden sollen; daß 3. wenn die beiden Eltern verschiedener Religion sich über die Erziehung ihrer Kinder in einer Religion durch freie Übereinkunft nicht vereinigen können, oder nicht vereinigen wollen, sie sonach diese Erziehung weder durch Ehepacten, noch durch sonstige Verträge gemeinschaftlich bestimmen, alsdann einem Jeden der beiden Ehegatten ein völlig gleiches Recht auf die religiöse Erziehung der Kinder seines Geschlechtes verbleibe, so daß als-

dann die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen aber in der Religion der Mutter erzogen werden müssen; und daß 4. in allen jenen Fällen, in welchen irgend ein Ehegatte in der Ausübung dieses seines natürlichen und constitutionellen Rechtes durch Zwang und Gewalt beeinträchtigt wird, der Staat die Befugniß und die Verpflichtung habe, den beeinträchtigten Ehegatten, auf seine deßfallsige Reclamation nach den unter 1, 2 und 3 bezeichneten Normen gegen jede Beeinträchtigung zu schützen. — Auf diese einfache Grundlage hin wurde dann auch im königlich bayerischen Rheinkreise seit der Proclamirung der Constitution im Jahre 1818 die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in allen einzelnen vorkommenden Fällen geregelt, und es ergab sich nur selten der Fall, daß darüber irgendwo ein Streit entstand, indem eines Theils die Bewohner des bayerischen Rheinkreises, seit einer Reihe von Jahren durch Bildung und gesellschaftliches Zusammenleben mit religiöser Duldung und mit dem Grundsatze der vollkommenen Gewissensfreiheit vortraut gemacht, bei aller Anhänglichkeit an ihre eigene Kirche jeden anders Glaubenden durchaus ungekränkt nach seiner religiösen Überzeugung glauben und handeln zu lassen gewohnt waren, und indem andern Theils die erleuchtete Staatsregierung unter einem hochverehrten Könige, dessen Wahlspruch Gerechtigkeit ist, nicht blos eine völlige Rechtsgleichheit in Religionssachen gegen die Staatsangehörigen beobachtete, sondern auch den Grundsatz der vollkommenen Gewissensfreiheit und der freien religiösen Ueberzeugung einhielt. Man überließ die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen dem freien gemeinschaftlichen Willen der beiden Eltern und Friede und Eintracht waren im ganzen Kreise viele Jahre lang die Frucht dieses eben so rechtlichen als weisen Verfahrens. — Allein seit einiger Zeit will man dagegen von einer gewissen Seite her, eine andere Handlungsweise ein-

halten und an die Stelle des religiösen Friedens und der Eintracht will sich der Unfriede und die Zwietracht eindrängen. Hiebei sind aber zwei Dinge für den unbefangenen Beobachter besonders merkwürdig, einmal nämlich, daß dieses neue Verfahren sich erst seit einer Zeit im Rheinkreise geltend machen will, seit welcher auch gewisse andere religiöse Zänkereien begonnen haben, welche wir jedoch hier nicht näher bezeichnen, sondern deren Schlichtung den Zankenden selbst überlassen wollen, und daß zweitens jenes neue Verfahren sich auf die Staatsverfassung und das Religionsedict beruft und Recht und Gesetze für sich citirt, dabei aber dem Rechte und den Gesetzen eine solche Auslegung und Anwendung gibt, daß der Zwang, welcher den Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder angelegt werden will, am Ende gar noch als constitutionelle Befugniß und als gesetzliche Freiheit gelten soll. Diese neue Interpretationskunst will sich in andern Controversen durch ihre Stellung an absprechendes Dogmatisiren und infallible Bevormundung gewohnt, nun auch im constitutionellen Kirchenrechte versuchen, und ihre Ansicht gleichfalls dogmatisirend und bevormundend als infallible Rechtsnorm durchtreiben, und es ist dabei ein ganz characteristisches Zeichen, daß dieses Durchtreiben mit einer gewissen hartnäckigen Heftigkeit und einer an's Fieberhafte streifenden Bitterkeit verfolgt wird, welche jener dogmatisirenden Interpretationskunst überhaupt als eigene Naturgabe anklebt. Mit Heftigkeit und Bitterkeit wird aber, wie die Erfahrung aller Zeiten bis auf die Neueste herab genugsam lehrt, nie der Friede und die Eintracht erworben und befördert, sondern nur der Unfriede und die Zwietracht hervorgerufen und unterhalten; und ein zweiter eben so richtiger Erfahrungssatz ist es, daß keine Proselytenmacherei engherziger und verhaßter sei, als jene, welche, weil ihr das evangelische Menschenfischen nicht gelingt, das mit den Bleikugeln ihrer verkehrten Ansichten garnirte Wurf-

netz des Staatsgesetzes ausbreitet, um die Seelen mit einem Wurfe zu Dutzenden zu umstricken.

Bei einer solchen Lage der Sache thut es daher Noth, diese neue Interpretationskunst der Rechtsnormen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auf stichhaltige Grundsätze zurückzuführen, und das Verkehrte jener Proselytenmacherei mit dem Wurfnetze des Religionsedictes nachzuweisen; und dieser Doppelzweck wird vollständig erreicht werden, wenn wir die im Bayerischen Rheinkreise bestehenden Gesetze über den vorliegenden Gegenstand ruhig und scharf ins Auge fassen und die Frage über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, nach eben diesen bestehenden Gesetzen, durchgreifend und erschöpfend beleuchten. Um aber diese Beleuchtung nach allen ihren Richtungen und Verzweigungen vollständig geben zu können, müssen wir den Gegenstand bis in seine erste Wurzel verfolgen, und Letzteres kann nur dadurch geschehen, daß wir den Ursprung solcher gemischten Ehen in's Auge fassen, und dabei auf historischem Felde nachsehen, wie und wann solche gemischte Ehen entstanden sind, und ob und welche gesetzliche Vorschriften über die religiöse Erziehung der aus ihnen hervorgehenden Kinder von ihrem Ursprunge an bis jetzt von der Landesobrigkeit seyen gegeben worden. Eine geschichtlich-rechtliche Darlegung der religiös-pädagogischen Gesetzgebung im Bayerischen Rheinkreise vom Ursprung der gemischten Ehen bis jetzt muß in mehrfacher Rücksicht und namentlich in dem besonderen Betrachte, daß dieser Kreis ehemals verschiedene Gebietstheile und Landesherren zählte, von hohem Interesse seyn, und wir hoffen in nachstehender Erörterung eine solche Darlegung mit einer Vollständigkeit zu geben, wie dieselbe seither noch nicht ist geliefert worden. Zur bessern Orientirung schicken wir daher nur noch die Bemerkung voraus, daß wir zur leichtern Uebersicht des Ganzen das Geschichtliche des

Gegenstandes in mehrere Perioden abtheilen, in jedem Zeitraume die ihm eigenthümlichen gesetzlichen Vorschriften darlegen, dieselben mit unsern Reflexionen beleuchten, und in jeder Periode die verschiedenen Gebietstheile mit ihren besondern deßfallsigen landesherrlichen Vorschriften, so viel es zur allseitigen Beleuchtung dient, aufzählen werden.

Erste Periode.

Bekanntlich fand die Reformation unter allen Ländern am Mittelrhein, am Ersten in dem Herzogthum Zweibrücken Eingang, indem Herzog Ludwig bereits im Jahre 1524, mit Hilfe einiger aus andern Ländern nach Zweibrücken geflüchteten Reformatoren, den katholischen Gottesdienst in seinem ganzen Lande abschaffte, und die Religion nach Luthers Lehren zu predigen befahl. Er erließ daher im Jahre 1529 eine landesherrliche Kirchenordnung und verordnete umständlich, wie es in Sachen des Glaubens und Gottesdienstes solle gehalten werden. Nach seinem Tode († 1532) setzte dessen Sohn Wolfgang unter der Vormundschaft seines Oheims Ruprecht, die Reformation fort, und verschaffte auch vom Jahre 1544 an, als er die Regierung seines Landes mit seiner Großjährigkeit selbst übernahm, dem lutherischen Bekenntnisse immer größere Ausbreitung in seinem Gebiete. Im Jahre 1548, als Kaiser Karl V. das bekannte Interim publicirte, lenkte er wieder zum Theile zum alten katholischen Glauben zurück, und versprach auch, mehrmals vom Kaiser hiezu aufgefordert, die lutherischen Prediger aus dem Lande zu schaffen; allein im Jahre 1552 als der Kaiser den bekannten Passauer Vertrag abzuschließen sich gezwungen sah, bekam auch der Herzog Wolfgang durchaus freie Hand, die Lehre Luthers, zu welcher er sich mit dem größten Eifer bekannte, im ganzen Herzogthum unbeschränkt einzuführen, und dabei öffentlich zu erklären, daß er „keine andere Religion und Secte in seinem Lande geduldet werde."

Weniger schnell erhielt die Reformation in dem Gebiete der Kurpfalz Bestand, indem Kurfürst Ludwig der Friedliche der neuen Lehre keinen Geschmack abgewinnen konnte. Als die Bauern im Jahre 1525, im Eifer für die übelverstandene von Luther gepredigte christliche Freiheit aufstanden, Edelleute und Mönche vertrieben, und Burgen und Klöster ausplünderten und verbrannten, unterdrückte er den Aufruhr mit gewaffneter Hand und machte dem Tumulte in der Schlacht von Pfeddersheim ein schnelles Ende. Die Ausschweifungen der Bauern und das Gemetzel von Pfeddersheim hatten aber einen so tiefen Eindruck bei ihm hinterlassen, daß er bis zu seinem Ende († 1544) dem Glauben seiner Väter treu anhing, und obgleich er dem Kaiser auf allen Reichstägen zuredete, die protestirenden Fürsten gütlich zu gewinnen, dennoch der Reformation in seinem eigenen Lande keinen Zugang ließ. Sein Bruder und Nachfolger Friedrich **II.** war der neuen Lehre günstiger. Er begann im Jahre 1545 ebenfalls die Reformation einzuführen, stellte lutherische Prediger an, und schickte dem schmalkaldischen Bunde Truppen gegen den Kaiser. Nach der Schlacht von Mühlberg erflehte er aber des Kaisers Verzeihung, ließ sich a. 1548 das Interim gefallen, schaffte die lutherischen Prediger wieder aus dem Lande und blieb katholisch bis zu seinem Tode 1556.

In dieser Periode der Reformation von 1524 bis 1555 läßt sich über die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder aus denselben, nur weniges bemerken.

Bei dem Beginne der Reformation mochte es wohl öfters geschehen, daß in einer Ehe der Mann der neuen Lehre huldigte, während dagegen die Frau dem alten Glauben treu blieb, und eben so auch umgekehrt. Dieses Übertreten des einen Gatten zu dem neuen Glaubensbekenntnisse, während der andere seine frühere religiöse Überzeugung festhielt, bildete die einfache und erste Quelle der sogenannten gemischten Ehen. In diesem Zeitraume mag es daher

allerdings manche gemischte Ehe gegeben haben, allein meistentheils nur solche, welche ursprünglich von zwei katholischen Theilen nach katholischem Ritus eingegangen waren, und erst in der Folge durch den Übertritt des einen Gatten zu der lutherischen Lehre gemischt wurden; und anfangs mag der Fall nur sehr selten vorgekommen seyn, daß zwei Brautleute verschiedenen Glaubensbekenntnisses bei der damaligen Spannung der beiden Confessionen sich zu einer gemischten Ehe verbunden hätten. Allein in dem einen und andern Falle, daß durch den Übertritt des einen Ehegatten, die religiöse Gesinnung der Ehe eine Spaltung erlitt, oder daß zwei im Glauben verschiedene Brautleute dennoch sich ehelichten, blieben der religiöse Zwiespalt und die Glaubensverschiedenheit stets nur auf das Haus und den Hausfrieden begränzt, ohne in die Öffentlichkeit und in das Leben herauszutreten, und ohne dadurch ein äußeres Rechtsverhältniß zu gewinnen. Wie oft auch das Glaubensbekenntniß der Ehegatten durch Hinneigung des Einen zum Protestantismus und durch Festhalten des Andern an der katholischen Kirche ein verschiedenes und gemischtes werden mochte, und wie oft auch zwei Personen durch den Glauben getrennt zu einer Ehe zusammentraten, so begründete dieses innere Zerwürfniß dennoch keine äußere Verschiedenheit, und noch weniger wurde dadurch eine äußere Verschiedenheit der religiösen Erziehung der Kinder herbeigeführt, oder gar für Letztere ein äußeres Rechtsverhältniß daraus abgeleitet. Bei allen solchen gemischten Ehen entschied nicht die verschiedene Glaubensgesinnung, sondern es fragte sich nur, in welchem Lande, unter welchem Oberherrn die Eheleute wohnten. — Wohnten die Eheleute in dem Gebiete der Fürstbischöfe von Speyer und Worms, so behielt nach dem alten Herkommen und den Reichsgesetzen die Ehe, wenn auch ein Gatte dem Lutherthume innerlich sich zuneigte, dennoch stets den äußern Rechtscharacter einer rein katho-

lischen Ehe, und die aus solcher Ehe gebornen Kinder wurden, ohne Geschlechtsunterschied, katholisch getauft, besuchten die katholische Schule und wurden in der katholischen Religion erzogen. Ein Gleiches fand auch statt, wenn zwei Personen in den genannten fürstbischöflichen Gebieten erst noch eine Ehe eingehen wollten, und Eine derselben auch innerlich der lutherischen Lehre zugethan war. In diesen, wie sich leicht denken läßt, höchst seltenen Fällen machte diese innerliche Zuneigung nicht den geringsten äußern Unterschied. Die Brautleute wurden katholisch copulirt und die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder später katholisch getauft und erzogen. Auch war dieses ganz natürlich; denn in den beiden Bisthümern Worms und Speyer konnte ein Brautpaar, wenn auch der eine oder andere Theil heimlich oder öffentlich lutherisch gesinnt war, nicht anders als katholisch copulirt, und die Kinder aus einer solchen Ehe nicht anders als katholisch getauft und katholisch erzogen werden, aus dem einfachen Grunde, weil in beiden Ländern, seit dieselben vor 1100 Jahren das Christenthum angenommen hatten, keine andern Geistlichen zu finden waren, als nur katholische, und eben so keine andern Schulen sich vorfanden, als ebenfalls nur katholische. Dieser Zustand war seit eilf Hundert Jahren hergebracht; er war durch die Länge der Zeit geheiligt, durch unzählige Reichsgesetze und Conciliensbeschlüsse bestätigt, durch die Reichsverfassung garantirt, und war sonach durch Herkommen, Bestand und Gesetz ein vollkommen rechtlicher Zustand, dessen Änderung ohne Verletzung des Herkommens und der Gesetze nicht möglich war. Die katholische Religion war in den fürstbischöflichen Gebieten ausschließende Staats- und Landesreligion, und eine nichtkatholische Copulation und nichtkatholische Kindererziehung konnte daher selbst auch bei differenten Religionsmeinungen der Eltern nicht einmal gedenkbar seyn. — Eine gleiche Entscheidungsregel für gemischte Ehen und religiöse Kinder-

Erziehung, obgleich aus ganz verschiedenen Gründen, wurde auch in den Gebietstheilen jener Fürsten, welche sich sogleich der Reformation anschlossen, eingehalten. Auch hier war es wieder nicht die Glaubensgesinnung der Brautleute und Eltern, welche ein äußeres Recht abgaben, die religiöse Erziehung ihrer Kinder aus der gemischten Ehe zu bestimmen, sondern dieses bestimmte lediglich der Umstand, daß die Brautleute in einem Lande heirathen wollten, oder bereits geheirathet waren, dessen Fürst der lutherischen Lehre anhing. Der Wille und der Befehl des Landesherrn allein gab Maaß und Ziel, wie alle unter seiner Herrschaft, ob aus gemischten oder ganz lutherischen Ehen geborene Kinder sollten getauft oder erzogen werden. Sobald Herzog Ludwig von Zweibrücken in seinem Lande die katholische Religion abgeschafft und in allen Städten und Dörfern lutherische Prädicanten aufgestellt hatte, war für alle seine Unterthanen auch die Glaubens- und Erziehungsregel ein für allemal gegeben: sie bestand in dem herzoglichen Willen, daß Alle lutherisch copulirt und alle Kinder lutherisch getauft und erzogen werden sollten. Von jener Zeit an war daher auch von dem innern Glauben der Eltern durchaus nicht mehr die Rede, und dieser kam bei Verehelichung und Kindererziehung durchaus nicht mehr in Betracht. Mochte auch bei einem Brauttheile die religiöse Überzeugung, ungeachtet des landesherrlichen Befehles, welcher Alles lutherisch wollte, immer noch katholisch seyn, und mochten sogar noch beide Brautleute innerlich der katholischen Kirche angehören, sie konnten im ersten und zweiten Falle nur lutherisch copulirt werden, da der Herzog alle katholische Geistlichen verjagt und ihre Stellen durch lutherische Prediger besetzt hatte. In gleicher Weise war es völlig gleichgültig, ob in einer Ehe, welche schon vor der Einführung der Reformation nach katholischem Ritus eingegangen war, der eine Ehegatte auch später noch seinem alten Glauben treu blieb, oder ob auch

beide Ehetheile die katholische Überzeugung fortbewahrten, die Kinder aus ihrer katholisch eingegangenen Ehe mußten seit Einführung der Reformation lutherisch getauft und lutherisch erzogen werden, da der Landesherr keine andern Pfarrer und keine andern Schullehrer und Schulen duldete, als die von ihm überall eingeführten lutherischen. Dieser landesherrliche Wille bildete so sehr die oberste Glaubens- und Erziehungsregel, daß die Unterthanen des Herzogthums Zweibrücken sogar in Kirchen und Schulen sich wieder eine theilweise Rückkehr zum Katholicismus gefallen lassen mußten, wenn es dem Landesherrn gefiel diese Rückkehr anzuordnen, wie den Herzog Wolfgang im Jahre 1549, nach der Publikation des Interims seinen Unterthanen befahl, die katholischen Fasten zu halten und die katholischen Feiertage zu beobachten. — Das nämliche Verhältniß fand auch in dem Churfürstenthum Pfalz statt, seitdem Friedrich II. darin zu reformiren anfing. Vom Jahre 1545 bis 1548 mußten alle Ehen in der Churpfalz lutherisch eingesegnet und alle Kinder, mochten nun ihre Eltern dem neuen oder alten Glaubensbekenntnisse anhängen, lutherisch erzogen werden. Nach der unglücklichen Schlacht von Mühlberg aber trieb Fiedrich die lutherischen Prediger wieder aus dem Lande und befahl seinen Unterthanen bei schwerer Geldstrafe, der Frohnleichnamsprozession beizuwohnen. Das eine und das andere Mal war von der religiösen Überzeugung der Bewohner der Kurpfalz nicht im Geringsten die Rede, sondern es war lediglich der landesherrliche Wille, welcher sie anhielt, lutherisch zu glauben oder wieder katholisch zur katholischen Messe zu gehen.

Aus diesen kurzen Bemerkungen läßt sich der Stand der vorliegenden Frage für die erste Periode der Reformation von 1524 bis 1555 sehr leicht beurtheilen. Es gab damals in den Ländertheilen, welche jetzt den bayerischen Rheinkreis ausmachen, zwei verschiedene Regeln, die Frage über reli-

giöse Kindererziehung aus gemischten und nicht gemischten Ehen zu entscheiden. Auf der einen Seite waren die Gebietstheile der Fürstbischöfe von Speyer und Worms, und jene einiger weltlichen Dynasten, wie der Grafen von Leiningen, Nassau, Falkenstein u. s. w., der Herrn von Dalberg u. s. w., welche in jener Periode ebenfalls noch katholisch blieben. In allen diesen Gebietstheilen blieb der katholische Glaube unverändert, und es konnte daher über eine gemischte Ehe, da eine solche, selbst auch bei der innern unkatholischen Glaubensdiverenz des einen Ehegatten äußerlich auf rechtlichem Boden gar nicht existirte, keine rechtliche Discussion statt finden. Auch konnte daher von dem äußerlichen Rechte des dissentirenden Ehegatten auf die äußerlich religiöse Erziehung der Kinder seines Geschlechtes gar keine Rede seyn, da derselbe, wie weit auch sein innerer Glaube sich von der Kirchenlehre absondern mochte, rechtlich stets noch als Katholik galt und sonach den äußern Kirchen- und Staatsgesetzen unterworfen blieb. Nach diesen Kirchen- und Staatsgesetzen gab es aber im ganzen Lande nur katholische Geistliche, katholische Lehrer, katholische Schulen, und alle Gebornen wurden nur katholisch getauft und katholisch erzogen. Es konnte also weder eine gemischte Ehe, noch gemischte religiöse Erziehung auf rechtlichem Felde statt finden. Nicht der Wille des Einzelnen und sein individueller Glaube gaben der religiösen Erziehung Maaß und Ziel, sondern das Gesetz und der Glaube der allgemeinen Kirche. Wille und Glaube des Einzelnen waren im Gesetze und Glauben der ganzen Kirche enthalten und geregelt. Auch war dieses Gesetz und dieser Glaube der Kirche durch die Sanction der Jahrhunderte und durch den Beitritt und Schutz des Staates garantirt und zum Staatsgesetze geworden, und es konnte der Staatsangehörige und Kirchengenosse der durch den Staat und die Kirche geregelten religiösen Ordnung und Erziehung nur mit Verletzung der Staats- und Kirchengesetze wider-

streben, und eben deßhalb konnte eine Abänderung des Kirchenglaubens und der Kirchenordnung nur durch eine Revolution, durch eine gewaltsame Umwälzung der Kirche und der religiösen Staatsgrundgesetze statt finden. — Auf der andern Seite standen dagegen die Gebietstheile der Herzoge von Zweibrücken und der Kurfürsten von der Pfalz. In den Ländern dieser Fürsten war eben so wenig wie in jenen der Katholischen eine gemischte Ehe auf rechtlichem Boden gedenkbar, und eben so wenig konnte von einer gemischten religiösen Erziehung die Rede seyn, obgleich aus ganz entgegesetzten Gründen. Sobald nämlich jene Landesherrn in ihrem Gebiete zu reformiren anfingen, hörte der Glaube der Kirche und das Gesetz des Reiches auf, rechtlich leitende Norm zu seyn. Sie verließen die Katholicität in Kirche und Reich und gründeten eine partielle Gebietsgemeinde mit partiellen Gebietsnormen. Ihre Sendung hierzu lag lediglich in ihrem Willen und ihre Vollmacht in der Gewalt. Die neue Religionsgemeinde, somit deren Glaube, Gottesdienst und Kirchenordnung, wurde durch landesherrlichen Befehl geregelt, und diesen Befehlen gegenüber war von gemischten Ehen und dem Rechte der Eltern auf die Erziehung der Kinder nicht im Geringsten die Rede. Der altgläubige Katholik und der neugläubige Lutheraner in einer Ehe standen sich auf dem äußern Rechtsboden vollkommen gleich; und dieser Rechtsboden war kein anderer als die Gewalt; denn beide mußten ihre Kinder, abgesehen von ihrer innern Überzeugung, nach dem landesfürstlichen Willen, das heißt, in jenem Bekenntnisse taufen und erziehen lassen, welches der Landesherr als Religionsnorm vorzuschreiben für gut gefunden hatte. Ebenso mußte diese Erziehung auch wieder eine Änderung erleiden, wenn es, wie im Zweibrückischen und in der Kurpfalz mit dem Jahre 1548, der Landesherr für gerathen fand, die Kirchenordnung wieder zu modifiziren. Es bestand daher in diesen beiden Ländern durchaus kein Recht der gemischten

Eltern auf gemischte Kindererziehung, und dieses um so weniger, als der Protestantismus selbst und die ihn einführende, von den Fürsten angemaßte landesherrliche Episcopalgewalt selber noch keinen rechtlichen Bestand erhalten hatten, sondern der Eine und die Andere noch in dem ersten Stadium der gewaltsamen Umwälzung, der Revolution gegen das bestehende Recht sich befanden. Das Recht der Eltern wurzelte sonach nur in dem Willen des Landesherrn, und da dieser Wille selbst noch nicht zum Rechte geworden war, so blieb die ganze Frage über gemischte Ehen und religiöse Kindererziehung während der ersten Periode der Reformation in dem Herzogthume Zweibrücken und der Kurpfalz einzig nur der Willkühr des Einen — des Landesherrn — anheimgestellt. Von einem Rechte während dieser Periode kann also von protestantischer Seite durchaus nicht die Rede seyn.

Zweite Periode.

In der zweiten Periode der Reformation — von 1552 bis 16½¼ — bekam die Frage über gemischte Ehen und religiöse Kindererziehung eine andere Wendung. Bekanntlich suchten die protestantischen Fürsten das Recht, die Religion in ihrem Gebiete nach Gutdünken zu ordnen, welches ihnen nach der Grundverfassung des Reiches und der Kirche bisher nicht zustand, durch Waffengewalt zu gewinnen. Schon auf dem Reichstage zu Speyer 1529 hatten sie gegen den Reichsbeschluß „daß zwar an jenen Orten, in welchen man die Reformation bereits eingeführt habe, dieselbe in so weit, als sie bis dahin eingeführt sey, bis zur Berufung eines General-Conciliums verbleiben möge, daß aber dagegen auch an jenen Orten, in welchen die katholische Religion noch bestehe und noch Messe gelesen werde, die letztere Religion gleichfalls bis zur Berufung einer Generalsynode ohne weitere Änderung fortbestehen sollte,“ feierlich protestirt, weil dieser Beschluß

ihrem angemaßten Reformationsrecht eine gemessene Schranke setzte; und auch im Jahre 1541 hatten sie wiederholt erklärt, daß ihnen „weder durch Kaiser noch Reich, noch durch die Kirche Maaß und Ziel gesetzt sey, das Lutherthum auszubreiten, die Kirchen und Klöster ihres Gebietes zur Reformation zu zwingen und die Unterthanen von Obrigkeits wegen zum reinen Gottesworte anzuhalten." Auch hatten sie zur Vertheidigung dieses Grundsatzes schon im Jahre 1546 im Schmalkaldner Bunde die Waffen ergriffen, die süddeutschen katholischen Fürsten und Orte überfallen, in der Schlacht von Mühlberg (24. April 1547) aber den Kürzern gezogen. Im Jahre 1552 schlossen sie jedoch einen neuen Bund und erschienen mit einem zahlreichen Heere so unversehens in Bayern, daß Kaiser Karl V., welchen sie in Insbruck zu überraschen und zu fangen hofften, gewarnt, kaum noch Zeit fand, nach Kärnthen zu entfliehen. Der Kaiser sah sich genöthigt, einen Vertrag (Juli 1552) zu Passau mit den protestirenden Fürsten einzugehen, und auf den Grund dieses Vertrages wurde später (am 25. September 1555) auf dem Reichstage zu Augsburg der große Religionsfriede abgeschlossen.

Dieser Passauer Vertrag setzte nun fest:

Art. 6. Es soll auf einem nächstdem zu haltenden Reichstage berathen werden, auf was Wege, als nämlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii oder gemeiner Reichsversammlung dem Zwiespalt der Religion abzuhelfen und dieselbe zu christlicher Vergleichung zu bringen.

Art. 8. Mittlerzeit soll weder Kaiserliche Majestät noch irgend ein Fürst und Stand des Reiches irgend einen Stand der Augsburgischen Confession, der Religion halber, mit der That gewaltiger Weise wider seine Conscienz und Willen dringen, überziehen und beschädigen.

Art. 9. So sollen auch hingegen alle Stände der Augsburgischen Confession die andern Stände, so der alten Religion anhängig, geistlich oder weltlich, gleicher Gestalt

ihrer Religion, Kirchengebräuche, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Hab und Güter, Landen und Leuten, Renten, Zinsen, Gülten und Gerechtigkeiten halber unbeschwert und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und genießen lassen.

Auf diese Grundlage setzte sodann der Augsburger Religionsfriede weiter noch fest:

Art. 15. Damit der Friede der spaltigen Religion halben desto beständiger zwischen der Römischen Kaiserlichen Majestät und den Kur- und Fürsten und Ständen des heiligen Reichs deutscher Nation aufgericht und erhalten werde: so sollen die Kaiserliche Majestät und auch die andern Kur- und Fürsten und Stände keinen Stand des Reiches vonwegen der Augsburgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halben überziehen, beschädigen und vergewaltigen oder in andere Wege wider Gewissen und Willen von dieser Augsburgischen Confessionsreligion, Glauben, Kirchengebräuchen und Ordnungen, so sie aufgericht oder nochmals aufrichten möchten in ihren Landen, Fürstenthümern und Herrschaften dringen, sondern bei solcher Religion, Glauben und Kirchenordnung auch ihrem Hab und Gut, Land, Leuten, Herrschaften, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

Art. 16. Dargegen sollen auch die Stände, so der Augsburgischen Confession verwandt, die Römische Kaiserliche Majestät und die Kur- und Fürsten und Stände des Reichs, so der alten Religion anhängig, Geistliche und Weltliche, sammt und mit ihren Kapiteln und andern Geistlichen gleicher Gestalt bei ihrer Religion, Glauben, Kirchenordnung und Ceremonien, auch ihren Hab und Gütern, Landen, Leuten, Herrschaften, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen und Zehnten unbeschwert, und derselben friedlich und ruhiglich genießen lassen.

Art. 17. Doch sollen alle andere, so obgemeldten bei-

den Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.

Art. 19. Dieweil aber etliche Stände etliche Stift, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen und Schulen und andern Sachen angewendet, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche nicht Reichsständen zugehören, und deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauer Vertrags oder seithero nicht gehabt, auch eingezogen bleiben, und bei der Verwendung, welche ein jeder Stand allbereit damit gemacht, belassen werden.

Art. 20. Auch soll die geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Kur- und Fürsten, Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensleuten an ihren weltlichen Rechten und Einkünften unbeschadet) wider der Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien und Kirchenordnungen, so sie aufgericht oder noch aufrichten möchten, bis zur endlichen Vergleichung der Religion, nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion ihren Gang lassen, und soll die geistliche Jurisdiction bis zu endlicher christlicher Vergleichung eingestellt seyn und suspendirt bleiben; aber in andern Sachen, die Augsburgische Confessionsreligion u. s. w. nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Erz- und Bischöfe und Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Orte hergebracht und in Übung und Gebrauch ist, hiefür wie bisher ungehindert exercirt und geübt werden.

Art. 23. Es soll auch kein Stand den Andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen.

Art. 24. Wo aber der Kur- und Fürsten und Stände Unterthanen, der alten Religion oder der Augsburgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus der Kur- und Fürsten und Stände Landen, Fürstenthumen,

Städten oder Flecken, mit ihren Weibern und Kindern an andere Orte ziehen, und sich niederthun wollen, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Hab und Güter gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters her üblich ist, unverhindert männiglich zugelassen und bewilligt seyn. Doch soll den Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselben ledig zu zählen oder nicht, hierdurch nichts benommen seyn.

Art. 25. Solcher Friede soll bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen stät und fest bleiben; und so dann eine solche Vergleichung durch die Wege eines General-Concilii, Nationalversammlung, Colloquii oder Reichshandlung nicht erfolgen würde, so soll alsdann dieser Friedstand nichts desto weniger in allen Punkten, bis zu endlicher Ausgleichung der Religion, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Friede seyn und bleiben.

Art. 26. Und in solchen Frieden sollen die freien Reichsritterschaften, welche unmittelbar Kaiser und Reich unterworfen sind, auch begriffen seyn.

Durch vorstehende Artikel des Passauer Vertrages und des Augsburgischen Religionsfriedens hatte die Reformation der kath. Kirche und der Reichsverfassung gegenüber einen neuen, vorher nicht gekannten Standpunkt erhalten, dessen Grundlage sich in folgende Hauptpunkte zusammen fassen läßt:

1. Die Reformation, welche seit 30 Jahren nur durch Umänderung der gesetzlichen Staatsreligion und durch Umwälzung der bestehenden Kirchen- und Reichsverfassung, sohin auf dem Wege der Revolution und Gewalt vorwärts gegangen war, hatte endlich einen gesetzlichen Standpunkt erobert, und behauptete sich von da an auf rechtlichem Boden. Die Eroberung war legitim geworden, hatte sich

die Anerkennung und den Schutz des Reiches erkämpft, und trat von da an auf dem Rechtsboden des deutschen Reichs mit gleichen Ansprüchen und Rechten der katholischen Kirche gegenüber. (Art. 15.)

2. Dieses gewonnenen rechtlichen Standpunktes hatte sich jedoch nur das Lutherthum zu erfreuen; alle übrigen aus dem Lutherthum hervorgegangenen Secten der Calvinisten, Wiedertäufer u. s. w. blieben, wie bisher, rechtlos, und wurden neuerdings außer dem Gesetze erklärt. (Art. 17.)

3. Die geistliche Jurisdiction der katholischen Bischöfe auf ihre ehemaligen, nun lutherisch gewordenen Diözesanen war von da an suspendirt. Dagegen traten an ihre Stelle als Häupter und Träger der Reformation die lutherischen Reichsstände und Reichsritter. Diese erhielten das Recht, Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien aufzurichten und Ministerien zu bestellen. (Art. 15, 20.) Die lutherischen Landesherren wurden oberste Landesbischöfe und zwar mit noch ausgedehnteren Rechten, als die Bischöfe der katholischen Kirche, da sie nicht, wie Letztere, an eine allgemeine Kirchenverfassung gebunden waren, sondern sie selbst erst noch nach Gutdünken ihrem Lande eine Kirchenverfassung zu geben die Befugniß erhielten. Auch wurde nicht blos das, was sie bereits von Religionssachen in ihrem Lande eingeführt hatten, als rechtlich bestätigt, sondern es wurden auch zum Voraus noch „die Augsburgische Confessionsreligion, Glaube, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie nochmals aufrichten möchten" unter das Gesetz gestellt. — Sie erhielten dadurch nicht blos das unbedingte Recht, den Glauben und Gottesdienst in ihrem Gebiete oberstlandesbischöflich zu regeln, sondern auch den bereits eingeführten Glauben und die geregelte Kirchenordnung wieder nach Gutdünken

zu ändern — mit einem Worte das Reformations-recht, „*jus reformandi.*“

4. Die Reformation hatte sich die Glaubensfreiheit erkämpft; allein diese Glaubensfreiheit galt von da an nur für die Fürsten und Herren — Reichsstände und unmittelbare Reichsritter; die Religion der Unterthanen war dem Jus reformandi ihres oberherrlichen Landesbischofs unterworfen. Es trat der Grundsatz ein: cujus regio, illius religio — Wessen das Gebiet ist, dessen Religion gilt auch allein in dem Gebiete. Kein Reichsstand durfte die Unterthanen eines andern Reichstandes zu seiner Religion dringen und abpracticiren (Art. 23); der Unterthan hatte also Schutz und Garantie seiner Glaubensfreiheit gegen fremde Reichsstände, die nicht seine Herren waren; allein gegen das Jus reformandi des eigenen Landesherrn und Landesbischofs blieb ihm nur die Alternative, entweder der von seinem Landesherrn „aufgerichteten Religion und Glauben“ gehorsam beizupflichten und sich reformiren zu lassen, oder, wenn er seiner „alten Religion anhängig“ blieb „sein Hab und Gut zu verkaufen, die Leibeigenschaft abzutragen, die Nachsteuer zu bezahlen, und dann mit Weib und Kind abzuziehen und sich an einem andern Orte niederzuthun.“ (Art. 24.) Man hieß dieß „die Wohlthat der Auswanderung“ — beneficium emigrandi.

Nach dieser Zusammenfassung der Grundzüge, auf welche der rechtliche Standpunkt der Reformation vom Jahre 1555 an basirt war, dürfte es zur Erörterung der Frage über die Kindererziehung von Gewicht seyn, in Kürze geschichtlich nachzuweisen, welche Anwendung der oben dargelegten Rechtsnormen des Augsburger Religionsfriedens die Reformation in den verschiedenen jetzt den Rheinkreis bildenden Gebietstheilen gemacht, und welchen factischen Verlauf sie von jener Epoche an darin genommen habe. Zur leichtern Auffassung wird es gut seyn, die verschiedenen Ge-

bietstheile einzeln in gedrängter Übersicht aufzuführen; und zwar vor Allen

I. Die Kurpfalz.

Nach dem Tode des, wie oben schon dargethan, der Reformation zwar günstigen, aber dennoch bis zu seinem Ende der katholischen Kirche getreuen Kurfürsten Friedrich II. (†1556) war dessen Neffe Otto Heinrich kaum zur Regierung gelangt, als er auch die Reformation schon in den ersten zwei Monaten im Lande einführte. Er publicirte eine Kirchenordnung „wie es in der Kurpfalz mit der christlichen Lehre, heiligen Sakramenten und Ceremonien gehalten werden solle;" sprach sich darin ganz für den orthodoxlutherischen Lehrbegriff aus, schaffte die „päbstliche Messe als eine Abgötterei mit allem andern papistischen Aberglauben" ab, entfernte die Altäre und Heiligenbilder aus den Kirchen, entließ die katholischen Geistlichen, welche nicht lutherisch werden wollten, und setzte im ganzen Lande lutherische Prediger und Schullehrer ein. Nach seiner kurzen Regierung († 1559) verfolgte sein Vetter und Nachfolger Friedrich III. anfangs denselben lutherischen Weg; allein ein Zank seiner Hoftheologen über das Abendmahl brachte ihn zum Nachdenken über den lutherischen Glauben, und er entschied sich bald für den calvinischen Lehrbegriff. Er gebot durch einen Kabinetsbefehl den Predigern und Universitätsprofessoren, in ihren Vorträgen sich an Calvins Lehre zu halten, entsetzte alle, welche erklärten „nicht vom lutherischen Abendmahle lassen zu können," ihres Amtes, und berief Calviner aus der Schweiz und den Niederlanden an ihre Stelle. Zugleich führte er auch den schweizerischen Gottesdienst ein, verordnete beim Abendmahle statt der Altäre gewöhnliche Tische, statt der Hostien Wecke, statt der Kelche hölzerne Becher, und verbot die Orgeln beim Kirchengesang. Um seinem neuen Glauben desto allgemeinern Eingang zu

verschaffen, schickte er Commissarien durch das Land, oder reiste selbst herum, und ließ in allen Kloster- und Pfarrkirchen die Bilder, Kreuze, Fahnen, Kirchenkleider, Meß- und Chorbücher auf einen Haufen tragen und feierlich verbrennen. Zugleich publicirte er 1563 seinen neuen Katechismus, in welchem er Calvins Lehre vom Abendmahle zur Grundlage der Landesreligion gemacht und mit eigener Hand den Glaubensartikel aufgenommen hatte, daß „die päbstliche Messe eine vermaledeite Abgötterei sei." Diesen neuen, den Katholiken und Lutheranern gleich verhaßten Heidelberger Katechismus vertheidigte er auch mit solcher Heftigkeit, daß selbst die Drohung der lutherischen Fürsten auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 „ihn vom Religionsfrieden auszuschließen," ihn nicht davon abbringen konnte, sondern seine Anhänglichkeit an den Calvinismus nur vermehrte. Sein Feuereifer für die Reinheit desselben ging so weit, daß er den Superintendenten Sylvan, welcher die Gottheit Christi läugnete, öffentlich zu Heidelberg enthaupten, und dessen Meinungsgenossen, die Pfarrer Vehe und Suter des Landes verweisen ließ. Mit dem nämlichen Eifer verordnete er auch noch zuletzt eigenhändig in seinem Testamente, „daß seine Söhne Ludwig und Casimir, so wie ferner alle Räthe, Amtleute, Diener und Unterthanen bei dem lautern Gottesworte, wie selbiges in seiner Kirchenordnung und seinem Katechismus von ihm ausgangen, unter Gottes schwerem Zorne und Ungnade auch unter ewigen und zeitlichen Strafen, beständiglich zu verharren hätten." Es war daher bei einem solchen Religionseifer natürlich, daß, als Friedrich III. 1576 starb, die ganze Kurpfalz der reformirten Religion zugethan war. — Sein Sohn und Nachfolger Ludwig V. war aber mit diesem Glaubensbekenntnisse nicht zufrieden. Bei Lebzeiten des Vaters hatte er schon als Statthalter der Oberpfalz die Augsburgische Confession daselbst eifrig gehandhabt, und er begann die

Umwälzung in der Kurpfalz damit, daß er dem Hofprediger seines Vaters, Tossanus, verbot, bei dessen Bestattung die Grabrede zu halten, „indem er die Leiche seines Vaters nicht durch die Predigt eines Calvinisten beflecken lassen könne.“ Kurze Zeit darauf entsetzte er die Mitarbeiter am Heidelberger Katechismus ihres Amtes und befahl ihnen, mit den calvinischen Professoren der Universität das Land zu verlassen. Diesen folgten bald die calvinischen Hofbeamten und die Professoren der Gymnasien. Den Gymnasialschülern legte man Luthers Katechismus zur Unterschrift vor, wer sie verweigerte, wurde relegirt. Vierhundert zogen die Relegation dem Lutherthume vor. Nach ihnen traf die Reihe die Landpfarrer und Schullehrer. Ihre Protestationen blieben ungehört; man holte sie Nachts aus den Pfarr- und Schulhäusern und schob sie mit Weib und Kind über die Gränze. Mit Anfang des Jahres 1577 waren an tausend Geistliche und Schulmeister aus dem Lande gejagt. Zugleich ließ Ludwig wieder die lutherische Kirchenordnung Otto Heinrichs publiciren, und wieder Altäre, Hostien, Kelche, Crucifixe und Orgelbegleitung beim Gottesdienste einführen. Die gereinigten Pfarr- und Schulstellen besetzte er mit orthodoxen Lutheranern, verbot den Buchhändlern, calvinische Bücher zu verkaufen und erklärte auf dem Fürstenkonvente zu Schmalkalden 1578, „er verstatte in seinen Landen, Kirchen und Schulen keinen Irrthum, er habe deshalb der Sakramentirer Beides, falsche Lehrer und Lehre, hindan gethan und reine Lehre gepflanzt; auch werde er keine widerwärtige opiniones in seinen Landen dulden und auf die Kanzel bringen lassen.“ Auch blieb er diesem Vorsatze getreu und verordnete in seinem Testamente, „daß er seinen Kindern, Erben und Nachkommen, so auch seinen Räthen, Vizthumen, Amtleuten, Universitäten, Kirchen und Schulen und allen seinen Unterthanen, weß Standes und Würdens sie seyen, mit allem Ernste und Eifer und kraft göttlichen Befehles

auferlege und gebiete, bei der eingeführten wahren Bekenntniß bis an ihr End beständiglich zu verharren und sich deren nimmermehr zu entäußern." — Dieses Testament bot jedoch der Kurpfalz nach seinem Tode (1583) für das Lutherthum nicht die geringste Garantie. Ludwig hatte nur einen neunjährigen Sohn hinterlassen und des Vaters jüngerer Bruder Johann Casimir übernahm daher die Vormundschaft und Regierung. Dieser Fürst war der reformirten Lehre eifrigst treu geblieben und hatte sich, nach Friedrich III. Tod, aus Verdruß über die von seinem Bruder Ludwig unternommene Wiedereinführung des lutherischen Glaubens, in die ihm vom Vater legirten Oberämter Neustadt und Kaiserslautern zurückgezogen. Dort hatte er alle von Ludwig verjagten Calviner schützend aufgenommen, mit ihrer Hilfe die calvinische Lehre in allen Dörfern befestigt und in Neustadt ein Gymnasium gestiftet, welches kein lutherischer Schüler besuchen durfte. Bei dem Antritte der vormundschaftlichen Regierung des Kurfürstenthums erklärte er durch ein Edikt, „er sey von Gott berufen, der wahren Lehre freien Lauf zu verschaffen und irrige Lehren abzuthun"; gab sogleich, gegen die testamentarische Verordnung seines Bruders, seinem Mündel einen calvinischen Erzieher, entließ die früher angestellten lutherischen Beamten, Kirchenräthe und Professoren, ließ die lutherischen Prediger vor sich entbieten, um sie zum Calvinismus zu bereden, und entsetzte sie, als sie sich dessen weigerten, ihres Amtes, mit der Weisung, das Land zu meiden. Ein gleiches Schicksal traf auch die lutherischen Schulmeister. Im ganzen Lande wurden die Stellen der vertriebenen mit den nun wieder zurückkehrenden Reformirten besetzt. Den Schülern der Gymnasien legte man den Heidelberger Katechismus zur Unterschrift vor, und wer dieselbe verweigerte, wurde ausgewiesen. Den Schulkindern wurde von den neuen Schullehrern der lutherische Katechismus weggenommen und dafür der Heidelberger „Katechismus einge-

prügelt"; auch trieb man sie mit Ohrfeigen in die reformirte Predigt. Casimir erklärte wiederholt, daß „er mit gutem Gewissen nicht zweierlei Religionen dulden könne;" und demgemäß wurden im ganzen Lande die Lutheraner als „unartige Hunde, die wider ihren Herrn bellen," entfernt. Wenn man bei dem Auftreten der neuen calvinischen Prediger Unruhe unter dem Volke fürchtete, stellte man bewaffnete Trabanten an die Kirchthüren, um Ruhe und Stille zu sichern. Die Kirchenordnung Friedrich's III. wurde wieder eingeführt, dessen Katechismus in allen Schulen und Kirchen als Grundlage der Religion erklärt, die Orgeln aufs neue geschlossen, und Tische, Wecke und Becher beim Abendmahle zurückgebracht. Im Jahre 1585 war diese Umwandlung vollendet, und als Casimir 1592 starb, war der Sieg des Calvinismus in der ganzen Kurpfalz ohne Einschränkung gesichert. — Dieser Sieg wurde auch unter den beiden Nachfolgern Friedrich IV. und Friedrich V. kräftig erhalten. Ersterer (von 1592 bis 1610) ließ im Jahre 1598 den Heidelberger Katechismus durch eigene Visitatoren in allen Städten und Dörfern allen und jeden Unterthanen vorlegen und sie daraus in Kirchen und Schulen examiniren, und in den Jahren 1601 und 1604 erließ er wiederholte Mandate, worin er erklärte: „da es ihm von Gott dem Allmächtigen tragenden Amtes wegen obliege aller Zwiespaltigkeit in der Religion zu begegnen, so befehle er neuerdings, seinen landesherrlichen Katechismus nebst Kirchenordnung, ohne die geringste Änderung unzerlöchert zu handhaben; derohalben hätten alle und jede des Kurfürstenthums Theologen, Kirchen- und Schuldiener sich daran zu halten, und allen Fürwitz und Neuerung dagegen fahren zu lassen; und wer gegen diesen fürstlichen Befehl wenig oder viel, heimlich oder öffentlich, mündlich oder schriftlich sich vergreife, gegen den werde er mit allen Ungnaden und ernstlicher Strafe verfahren, daß sich Andere daran zu spiegeln haben." Auch wurde diese Verordnung mit glei-

cher Strenge unter seinem Sohne, Friedrich V., welcher im Jahre 1610 an die Spitze der zu Schwäbisch-Hall unter den protestirenden Fürsten abgeschlossenen „Evangelischen Union“ trat und im Jahre 1617, zur Feier des hundertjährigen Reformations-Jubiläums, das Säcular-Thema: „Wer da will selig werden, muß vor Allem das römische Papstthum fliehen,“ verhandeln ließ, im ganzen Lande gehandhabt, und es läßt sich bei einer solchen Strenge leicht abnehmen, daß in jener ganzen Periode die reformirte Landesreligion ohne die geringste Änderung erhalten wurde. Die Lutheraner hatten längst alle Hoffnung aufgegeben, in die ihnen entrissenen Kirchen und Schulen je wieder zurückzukehren; und als im Jahre 1619 Kurfürst Friedrich V. zum böhmischen Könige erwählt wurde und darüber der dreißigjährige Krieg ausbrach, war in der ganzen Kurpfalz, mit Ausnahme der kleinen lutherischen Gemeinde zu Oppenheim, weder ein Lutheraner noch ein Katholik mehr zu finden.

II. Das Herzogthum Zweibrücken.

Nachdem der Religionsfriede den Fürsten das jus reformandi zuerkannt hatte, machte Herzog Wolfgang von Zweibrücken auch sogleich den ausgedehntesten Gebrauch davon in seinem Lande, und entfernte daraus Alles, was noch hie und da von der katholischen Religion übrig geblieben war. Im Jahre 1557 publicirte er eine landesherrliche Kirchenordnung „wie es mit der Lehre, den Sakramenten, Ordination der Diener des Evangelii und Ceremonien im Herzogthume gehalten werden sollte, damit jedermänniglich eine rechte Glaubensregel habe und die Pfarrherrn nicht nach eigenem Fürwitz neue zweispältige Meinungen aufbringen.“ Zugleich erklärte er, daß er keine andere Religion noch Secte, als die in der Kirchenordnung befohlene, in seinen Landen dulden werde, und es sey daher „sein ernstlicher Befehl an alle Prediger und Kirchendiener, solche

seine Kirchenordnung und das darin enthaltene Glaubensbekenntniß anzunehmen, dieselben wohl zu fassen, alle ihre Predigten derselben gemäß anzurichten, und sich, bis auf seinen fernern Bescheid, allenthalben derselben gemäß gehorsamlich zu halten," wobei er ihnen schärfstens verbot, „eigene Opiniones zu dichten," und sich darauf berief, „daß die weltliche Obrigkeit von Gott berufen sey, rechte Lehre zu pflanzen und im Lande alle Abgötterei, Zauberei und Ketzerei abzuthun und zu strafen. Wenn ein Streit über diese rechte Lehre entstehe, solle man an den Landesherrn berichten, damit derselbe jederzeit Ordnung geben könne." Außerdem befahl er auch darin allen seinen Amtleuten, „auf die Wiedertäufer, Zwinglianer, Schwenkfeldianer und andere Ketzer scharfe Spähe zu halten, auf sie zu fahnden und sie gen Zweibrücken in die Kanzlei abliefern zu lassen." Zuletzt verordnete er noch um alle falsche Lehre von Grund aus zu vertilgen, eine allgemeine Visitation durch mehrere adliche Hofbeamte und Räthe, welchen ein Prediger beigegeben war. Diese Visitatoren sollten „aller Orten die Pastoren und Kirchendiener von der Lehre verhören in allen Hauptartikeln, ob sie recht lehren;" auch sollten sie zugleich inquiriren, „ob Jemand an dem Orte Zauberei treibe, ob noch Wallfahrten und andere Abgötterei daselbst seyen, und ob falsche Lehren und Secten und andere Ketzereien Spaltung daselbst machen. Wenn jemand die wahre Lehre und Predigt verachte und nicht zur Kirche und den Sakramenten komme, solle man ihn in den Bann thun und den Halsstarrigen leiblich strafen." In Folge dieser strengen Grundsätze ließ er alles aus Kirchen und Schulen entfernen, was dem katholischen Cultus angehörte, und verfuhr auch mit gleichem Eifer gegen die calvinische Lehre. Gegen Letztere besonders hatte er eine solche Abneigung, daß er den Professor Marius, den Erzieher seiner Söhne, als er calvinische Grundsätze äußerte, aus

dem Lande jagte, und auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 bei den protestantischen Fürsten den Antrag stellte, seinen Vetter, den „calvinischen Fritz," Kurfürsten von der Pfalz, vom Religionsfrieden auszuschließen, bis dieser die lutherische Lehre vom Abendmahle unterschreibe, „weil sein Gewissen ihm nicht erlaube, mit einem Ketzer etwas gemein zu haben." Um sein Land auch noch nach seinem Tode († 1568) bei der reinen lutherischen Lehre zu bewahren, verordnete er in seinem Testamente: „daß seine Gemahlin, Söhne und Töchter, so wie auch alle Landsassen und Unterthanen nicht allein für ihre Person bei der in seiner Kirchenordnung anbefohlenen Glaubensbekenntniß zu verbleiben, sondern seine Söhne auch mit allem Ernste darauf zu halten hätten, daß die Unterthanen diesem Befehle, als dem auferlegten Befehle Gottes, in allweg sich gehorsam erzeigen, und keine Secten oder widerwärtige Opinionen öffentlich oder heimlich einreißen, als welchen mit gebührlicher Abwendung gesteuert werden müsse." — In den ersten Jahren nach seinem Tode befolgten auch dessen Söhne Philipp Ludwig, welcher das Herzogthum Neuburg geerbt hatte, und Johann, welcher im Herzogthum Zweibrücken succedirte, getreu des Vaters Gebot. Im Jahre 1570 publicirten sie gemeinschaftlich auf's Neue ihres Vaters Kirchenordnung, und befahlen in Kraft göttlichen Gebots allen ihren Unterthanen, bei ihres Vaters Lehre beständiglich zu verbleiben, als lieb ihnen sey, „Gottes des Allmächtigen gerechten Zorn und andere zeitliche und ewige Straf zu vermeiden." Herzog Johann hing mit so feuereifrigem Gemüthe an der unveränderten lutherischen Lehre, daß er die Pfarrer Henning und Faber, welche über das Abendmahl calvinisirten, aus dem Lande jagte. — Allein nach einiger Zeit brachte der Superintendent Pantaleon Candidus dem Herzog andere Begriffe vom Abendmahle bei, und Letzterer wurde nun ein eben so feuereifriger Cal-

viner, als er bis jetzt Lutheraner gewesen war. Im Jahre 1588 verfertigte er mit Hilfe seines Hoftheologen Pantaleon Candidus einen neuen calvinischen Katechismus, zu welchem er selbst eine geharnischte Vorrede schrieb, führte denselben in seinem Lande ein, und um das Geschrei und die Protestationen der Lutheraner zu ersticken, zog er noch in selbem Jahre in „eigener hoher Person" durch alle Ämter seines Herzogthums, ließ alle Pfarrer und Schulmeister vor sich kommen, und fragte, ob sie seinen neuen Katechismus anzunehmen bereit seyen. Viele bequemten sich willig, „wie gemeiniglich zu geschehen pflegt;" allein viele Andere verweigerten die Annahme, und wurden ihrer Ämter entlassen. An ihre Stelle berief Johann eifrige Calviner. Von da an wurde Herzog Johann eine Säule des Calvinismus, und alle Bemühungen seines Bruders Philipp von Neuburg, ihn durch Colloquien wieder der lutherischen Lehre zuzuwenden, scheiterten an seiner festen Anhänglichkeit. Er blieb der reformirten Religion eifrig zugethan bis zu seinem Tode († 1604). — Dieser Zustand blieb auch unter seinem Sohne und Nachfolger Johann II., welcher in die Fußstapfen seines Vaters eintretend, die reformirte Lehre mit gleichem Eifer handhabte, und dadurch den früher vertriebenen Lutheranern alle Hoffnung benahm, je wieder in das Herzogthum Zweibrücken zurückzukehren. Mit besonderem Nachdrucke unterstützte er deßhalb die Pläne seines Vetters Friedrich V. auf die böhmische Krone, und so geschah es, daß, als darüber der dreißigjährige Krieg ausbrach, im ganzen Herzogthum Zweibrücken weder ein Lutheraner noch ein Katholik mehr zu finden war.

III. In der Pfalzgrafschaft Veldenz.

Als Herzog Ludwig von Zweibrücken im Jahre 1532 starb, und dessen einziger Sohn Wolfgang erst das Alter von sechs Jahren erreicht hatte, übernahm des Vaters Bru-

der, Pfalzgraf Ruprecht, bis dahin Domherr zu Straßburg, die Vormundschaft und Regierung des Herzogthums, und fand die Reformation bereits durch seinen verstorbenen Bruder zum Theile eingeführt. Der Domherr trat daher ebenfalls, sobald er die vormundschaftliche Regierung angetreten hatte, zu der neuen Lehre über, entsagte seinem geistlichen Stande und vermählte sich im Jahre 1537 mit einer Rheingräfin, welche ihm auch im Jahre 1543 einen Sohn Georg Hans gebar. Da aber sein Mündel Wolfgang mit dem Jahre 1544 die Volljährigkeit erreichte und sonach die Regierung des Herzogthums in diesem Jahre an denselben übergehen mußte, so traf der Onkel Ruprecht die Vorkehrung, daß sein Mündel ein Jahr vor der Volljährigkeit ihm und seinen Nachkommen die Pfalzgrafschaft Veldenz, das Oberamt Lauterecken und die eingezogene Probstei Remigiberg auf ewige Zeiten abtrat. Dadurch entstand eine Seitenlinie des Herzoglichen Hauses Zweibrücken, die Pfalzgrafen von Veldenz. Pfalzgraf Ruprecht starb aber schon im Jahre 1544 und Herzog Wolfgang administrirte die Pfalzgrafschaft als Vormünder seines Vetters Georg Hans bis zu dessen Volljährigkeit. Er behandelte daher die Besitzungen seines Mündels in Religionssachen wie sein eigenes Herzogthum, und führte ebenfalls im Jahre 1557 seine neue Kirchenordnung darin ein. Als Georg Hans im Jahre 1563 majorenn wurde und die Regierung seines Landes selbst übernahm, ließ er auch die lutherische Lehre in seinem Gebiete bestehen, denn er war von seinem Vormünder zu einem eifrigen Lutheraner erzogen worden. Aus gleichem Grunde handhabte er auch dieselbe Kirchenordnung in dem ihm von dem Kurfürsten Otto Heinrich von der Pfalz als Erbtheil zugefallenen gemeinschaftlichen Amte Guttenberg, in welches dieselbe ebenfalls durch seinen Vormünder im Jahre 1560 eingeführt worden war. In der Folge blieb er auch der lutherischen Religion unwandelbar treu, und

wies alle Ermahnungen und Lockungen seines Vetters Johann, welcher im Jahre 1588 bei Einführung seines Katechismus alle Lutheraner aus dem Zweibrückischen verjagte, und ihm eine gleiche Calvinisirung der Pfalzgrafschaft Veldenz zumuthete, standhaft zurück. Als derselbe Herzog Johann zu gleicher Zeit in dem gemeinschaftlichen Amte Guttenberg seinen reformirten Katechismus einführen wollte, setzte er sich als Gemeinherr dieses Amtes diesem Beginnen mit so energischer Entschiedenheit entgegen, daß der Herzog, obgleich unwillig, das Bekehrungsgeschäft fallen ließ. Georg Hans erhielt sein ganzes Land streng lutherisch bis zu seinem Tode 1592, obgleich die Kurpfalz und das Herzogthum Zweibrücken längst zur reformirten Religion übergegangen waren. Seine beiden Söhne Georg Gustav und Georg Hans, welche des Vaters Land unter sich theilten, waren mit gleichem Eifer dem lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan, und duldeten keine andern Religionsgenossen in ihrem Gebiete. Und so kam es denn, daß, als der dreißigjährige Krieg ausbrach und in der Kurpfalz und dem Herzogthume Zweibrücken die reformirte Lehre als ausschließliche Landesreligion bestand, dagegen die Pfalzgrafschaft Veldenz nur von Lutheranern bewohnt wurde, und in dem ganzen Gebiete weder ein Reformirter noch ein Katholik zu finden war.

IV. In den Grafschaften Sickingen, Leiningen, Nassau, Falkenstein und in der Rheingrafschaft.

Der bekannte Franz von Sickingen war auf dem linken Rheinufer der Erste, welcher die neue Lehre Luthers freudig aufnahm, und schon im Jahre 1520 führte er dieselbe mit Beihilfe Buzer's und Schwebel's in seinen beiden Herrschaften Ebernburg und Landstuhl ein. Im Jahre 1522 schloß er mit andern gleichgesinnten Adeligen einen Bund zu Landau gegen „die Tyrannei der Fürsten und die

Wütherei der Pfaffen, um dem Evangelium ein Loch zu machen," und überzog den Erzbischof von Trier mit einem Söldnerheere von 12,000 Mann, in der Hoffnung, sich den Kurfürstenstuhl von Trier zu erobern. Er wurde jedoch zurückgeschlagen, im folgenden Jahre von den beiden Kurfürsten von Trier und der Pfalz in Landstuhl belagert und verlor hiebei sein Leben durch eine Karthaunenkugel. Nach seinem Tode bestand indessen die Reformation theilweise in seinem Gebiete fort, und wurde auch später von seinen Nachkommen Konrad, Reinhard zu Landstuhl, Jürge zu Odenbach, Franz, Schweickard und Friedrich aufrecht erhalten, so daß bis zum dreißigjährigen Kriege die Sickingischen Dörfer meistens nur von Lutheranern bewohnt waren.

Weniger schnellen Eingang fand Luthers Lehre in den Besitzungen der andern Dynasten. In dem ersten Zeitraume der Reformation waren die semperfreien unmittelbaren Reichsritter und Grafen Leiningen und Nassau dem alten Glauben treu geblieben und in ihrem ganzen Gebiete wurde der katholische Gottesdienst und die katholische Lehre ohne Änderung gehandhabt. Als aber der Passauer Vertrag und der Religionsfriede die unmittelbaren Reichsritter den Reichsständen gleichstellte, und ihnen durch Art. 26 das Jus reformandi zusprach, beeilten auch sie sich in ihrem Gebiete, die religiösen Stiftungen an sich zu ziehen und die Reformation einzuführen. — Der Graf Philipp I. von Altleiningen ließ im Jahre 1556 durch seinen Hofprediger lutherischen Gottesdienst abhalten, stellte in der ganzen Grafschaft die Messe ab und befahl in allen Kirchen und Schulen Luthers Katechismus einzuführen. Bei dieser Umgestaltung diente ihm die Kirchenordnung des Kurfürsten Otto Heinrich, an dessen Hofe er erzogen war, zum Muster; und nach diesem Vorbilde hatte er die Reformation seines Gebietes schon im Jahre 1560 vollkommen durchgeführt. Seine beiden Brüder und Mitherrn der Grafschaft, Reinhard von Leiningen-Westerburg und

Georg von Leiningen-Schaumburg huldigten ebenfalls der lutherischen Lehre, und so waren in wenigen Jahren alle Kirchen und Schulen des Landes mit lutherischen Pfarrern und Schullehrern besetzt. Zugleich gab Philipp der in der Grafschaft gelegenen reichen Abtei Höningen einen Schaffner und beredete den Abt Coster, ihm das Kloster mit allen Gefällen abzutreten, was Letzterer auch im Jahre 1569 that, und sich mit einigen Mönchen als lutherischen Pfarrer anstellen ließ. Später 1573 gründeten die drei gräflichen Brüder in diesem Kloster, zur Bildung lutherischer Kirchendiener, eine lateinische Schule, welche auch Anfangs gedieh, in der Folge aber über dem Zanke der Gemeinherrn (Reinhard's Sohn, Albrecht Philipp, wollte die Einkünfte lieber zu seiner Ergötzlichkeit verwenden, lagerte sich mit lüderlichem Gesindel ins Kloster ein, lebte darin Tag und Nacht in Saus und Braus und trieb Lehrer und Schüler davon) fast gänzlich zerfiel und nur nach dem Tode der Streitenden 1598 wieder hergestellt wurde und von da an bis zum dreißigjährigen Kriege ohne Unterbrechung fortbestand.— Beinahe zu gleicher Zeit als die Reformation in der ältern Linie der Leiningen eingeführt wurde, begann sie auch in den jüngern Linien, den Grafschaften Leiningen-Hardenburg und Leiningen-Falkenburg. Aus letzterem Hause stellte Graf Emich X. in seinem Gebiete im Jahre 1561 den katholischen Gottesdienst ab und ließ dafür lutherisch predigen. Eben so verfuhr er auch, als er im Jahre 1563 Vormünder seines eben erst nach des Vaters Tod geborenen Brudersohnes, Emichs XI. von Hardenburg, geworden war, in dessen Besitzungen, indem er alsbald die Renten und Gefälle der Kirchen durch die Amtleute aufnehmen ließ und überall lutherische Prediger und Schullehrer anstellte. Im Jahre 1566 waren die beiden Grafschaften ohne Ausnahme lutherisch geworden. Auch blieben später beide, Vormünder und Mündel, der lutherischen Religion bis zu ihrem Tode (Emich X.

starb 1593, und Emich XI. 1607) standhaft anhängig, und ihre Nachkommen, die Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg, Emich's X. Söhne, und Johann Philipp II., Emich's XI. Erbe, waren mit gleichem Eifer der eingeführten Religion ergeben. Sie duldeten weder einen Reformirten noch einen Katholiken im Lande.

Dasselbe Bewandtniß hatte es auch in der Grafschaft Nassau. Zwar benutzten die Grafen Philipp und Johann Ludwig die Lüderlichkeit des Abtes Rauschkolb zu Rodenkirchen, von demselben das fast verlassene Kloster für eine Pension und eine Ausstattung seiner Beischläferin und seiner Bastarde im Jahre 1554 als Eigenthum zu erhandeln, und in demselben Jahre bemächtigten sie sich auch des Paulinerklosters auf dem Donnersberge; allein sie blieben bis zum Religionsfrieden, und selbst bis zum Jahre 1559, als Graf Philipp starb, fortwährend katholisch. Philipp's Sohn, Albrecht, sprach sich jedoch schon bei Lebzeiten des Vaters für die Reformation aus, und führte in den Jahren 1560—1570 die lutherische Religion ein. Von dieser allgemeinen Umwandlung blieb einstweilen nur die reiche Nonnenabtei Rosenthal aus dem Grunde verschont, weil eine nahe Verwandte, eine Stiefschwester des Grafen, darin den Schleier genommen hatte; allein im Jahre 1572 gelang es dennoch, das Kloster von der letzten Abtissin um ein Leibgeding zu erhandeln. In den davon abhängigen Dörfern wurde sodann ebenfalls die lutherische Religion eingeführt. Auch befestigte Albrecht später dieses Glaubensbekenntniß immer mehr, nicht bloß in dem eigenen Gebiete Nassau-Weilburg, sondern auch in den, von seinem kinderlos verstorbenen Vetter Johann ererbten Besitzungen Nassau-Saarbrücken, so daß, als er im Jahre 1616 starb, die Herrschaften Kirchheim, Stauf und Homburg ohne Ausnahme von Lutheranern bewohnt waren.

In dem Gebiete der verwandten gräflichen Häuser, der Rheingrafen von Dhaun und Falkenstein, nahm die Re-

ligionsveränderung einen gleichen Gang. Rheingraf Philipp Franz war zwar schon beim Schmalkaldischen Kriege für die lutherische Lehre geneigt; allein als er den übeln Ausgang der Schlacht von Mühlberg erfuhr, verhielt er sich still, und ließ seine Unterthanen nach wie vor wieder zur Messe gehen. Dieselbe Gesinnung und Politik theilte auch dessen Vetter Graf Johann von Falkenstein. Beide wagten es nicht, sich dem Interim öffentlich zu widersetzen, allein unter der Hand begünstigten sie die Reformation in ihren Grafschaften. Als daher der Religionsfriede ihnen endlich freie Hand ließ, die Religion ihres Gebietes mit landesbischöflicher Gewalt zu ordnen, beeilte sich Graf Johann, die Einkünfte des Klosters Marienthal im Jahre 1557 an sich zu reißen, in allen Kirchen der Grafschaft Falkenstein die Messe abzustellen und lutherische Prediger einzusetzen. Das Nämliche that zu gleicher Zeit auch der Rheingraf in dem Dhaun'schen Gebiete. Auch blieben nicht blos beide Reformatoren dem Lutherthume bis zu ihrem Tode (Philipp starb 1561 und Johann 1579) getreu, sondern es folgten auch deren Söhne und Enkel, die Rheingrafen Christoph (1561—1585) und Johann (1585—1630), und die Falkensteiner Grafen Franz (1579—1620) und Wirich V. (1620—1668) dem Beispiele der Väter und duldeten keine andere Religion als die Lutherische. Insbesondere war Graf Franz für die Aufrechthaltung der Letztern so eifrig eingenommen, daß er, als Herzog Johann von Zweibrücken im Jahre 1588 seinen neuen reformirten Katechismus ebenfalls in dem mit Falkenstein gemeinschaftlichen Dorfe Dielkirchen einführen wollte, sich diesem Vorhaben mit Heftigkeit widersetzte und den Herzog vermochte, sein Calvinisirungsproject fallen zu lassen. Dadurch geschah es denn auch, daß mit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges in der Rheingrafschaft Dhaun und Falkenstein weder ein Reformirter noch ein Katholik anzutreffen war.

V. Eine gleiche Umgestaltung wie in den Landen der Fürsten und Reichsgrafen, nahm die Religion auch in dem Gebiete jener Herren, welche nicht der unmittelbaren Reichsritterschaft angehörten. Durch Art. 26 des Religionsfriedens war das Jus reformandi lediglich nur den unmittelbaren Reichsrittern zugesprochen, aber eben dadurch zugleich allen Edelleuten, welche sich nicht des Prädikates der Unmittelbarkeit erfreuten, jede Freiheit in Religionssachen benommen, so reich sie auch sonst an Bauern und Leibeigenen in Dörfern und auf Höfen seyn mochten. Der sogenannte Hof-, Lehns- und Dienstadel war daher und blieb von da an, wie in allen andern Dingen, so auch in Religionssachen, nicht blos in Beziehung auf seine Bauern, sondern auch für seine eigene Person und seine Familie seinem Lehnsherrn unterworfen, und Letzterer hatte das Recht, nicht blos den Bauern im Gebiete seines adeligen Dienstmannes, sondern auch diesem seinem Dienstmanne selbst die landesherrliche Religion vorzuschreiben. Auch unterließen die Fürsten nicht, von diesem jus reformandi vollständigen Gebrauch zu machen, und so kam es denn, daß der geringere Adel sich mit den Bauern seines Gebietes jede Religionsordnung und jeden Religionswechsel, welchen sein Lehnsherr in seinem eigenen Lande befahl, gehorsam mußte gefallen lassen. Als Herzog Wolfgang von Zweibrücken im Jahre 1557 seine lutherische Kirchenordnung für sein Land erließ, schickte er dieselbe auch seinen Vasallen, den Edelleuten und Herrn von Türkheim zu Groß- und Kleinsteinhausen, von Schönau zu Schönau, von Waldenburg zu Hinterwaidenthal, von Steinkallenfels zu Groß- und Kleinbuntenbach, von Hunoltstein zu Dörr- und Teschenmoschel, von Günderode zu Duchroth, von Sötern zu Neunkirchen u. s. w., u. s. w., und befahl ihnen ihre und ihrer Bauern Religion genau darnach einzurichten, was sie dann auch gehorsam befolgten und sich und

3 *

ihre Bauern lutherisch machten. Später, im Jahre 1588, als Herzog Johann im Zweibrückischen die Religion wechselte und seinen reformirten Katechismus einführte, schickte er diesen Katechismus ebenfalls seinen Vasallen, mit dem strengen Befehle zu, ihre Religion nach demselben zu verändern, und statt lutherisch, fortan calvinisch zu glauben, und in ihren Dörfern glauben zu lassen; wobei der Herzog ebenfalls wieder willigen Gehorsam fand, indem nur selten ein Lehns-Edelmann, wie Steinkallenfels zu Buntenbach, es wagte, sich dem Landesherrn zu widersetzen, und für sich und seine Bauern lutherisch zu bleiben. Einen gleichen, sogar noch größern Gehorsam mußte sich der Lehnsadel der Kurpfalz gefallen lassen. Die Herren von Rosenberg zu Essingen, von Türkheim zu Heucheiheim, von Handschuchsheim zu Alsheim, von Riedesel zu Altdorf, Weingarten und Gommersheim, von Hohenberg zu Fischbach, von Wartenberg zu Sembach, von Flörsheim zu Trippstadt u. s. w., u. s. w., nahmen im Jahre 1556 mit ihren Bauern die Kirchenordnung des Kurfürsten Otto Heinrichs und die lutherische Religion an. Im Jahre 1563 mußten sie sich den neuen Katechismus Friedrichs III. und die reformirte Religion gefallen lassen. Im Jahre 1578 kehrten sie, auf Ludwigs V. Befehl, wieder zum lutherischen Katechismus und Glauben zurück, und im Jahre 1583 sahen sie sich durch den Administrator Johann Casimir neuerdings gezwungen, sich dem Heidelberger Katechismus und der reformirten Lehre zuzuwenden. Auch hier wagte es nur selten der Eine und Andere, wie Wartenberg und Flörsheim, den Reformationsbefehl des Landesherrn unter allerlei Vorwand zu umgehen, und seinen Bauern ihren lutherischen Pfarrer und Katechismus zu lassen. Die Andern machten den jedesmal befohlenen landesherrlichen Religionswechsel als getreue Vasallen gehorsam mit, und so geschah es auch hier wieder, daß in den Dörfern und Hö-

fen der Vasallen von Kurpfalz und Zweibrücken mit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges kein Lutheraner und kein Katholik zu finden war.

VI. Diesen durch das Jus reformandi der vorgenannten Fürsten und Herrn zum lutherischen oder reformirten Glaubensbekenntnisse geführten Gebietstheilen standen jene der katholisch gebliebenen Fürsten und Dynasten der Bischöfe von Speyer und Worms und der Grafen von Lichtenberg-Hanau, Baden und Leyen gegenüber. — Zwar hatte Bernhard von Baden in den Jahren 1528—1540 in der Markgrafschaft und auch in der ihm diesseits des Rheins zugehörigen Herrschaft Grevenstein zu reformiren angefangen, und auch dessen Söhne Philibert und Christoph hatten die lutherische Lehre begünstigt. Allein während der Minderjährigkeit seines Enkels Philipp übernahm der Herzog Albrecht von Bayern im Jahre 1569 die Vormundschaft und Regierung und beeilte sich, von dem Jus reformandi Gebrauch machend, das lutherische Glaubensbekenntniß wieder durch landesherrlichen Befehl abzuschaffen und überall katholische Priester einzuführen. Auch der andere Enkel Eduard Fortunat trat zur katholischen Religion über, und fuhr fort, als er im Jahre 1588 zur Regierung kam, sein Gebiet von Protestanten rein zu halten. Der Urenkel Herrmann hatte gleiche Gesinnung, und nachdem er die Ansprüche der protestantischen markgräflichen Linie von Baden-Durlach, welche ihm die Lande seines im Jahre 1600 verstorbenen Vaters gewaltsam vorenthielt, weil seine Mutter nicht aus fürstlichem, sondern nur freiherrlichem Geblüte stammte, durch des Kaisers und des Reichshofgerichtes Sentenz abgewiesen hatte, fuhr er fort, die katholische Religion in seinem Gebiete zu handhaben. Es war daher zu Anfang des dreißigjährigen Krieges die Herrschaft Grevenstein ausschließlich von Katholiken bewohnt.

Fast gleiche Reformationsgeschichte hatte auch das den

Grafen von Hanau-Lichtenberg zugehörige Oberamt Lemberg. Dieses Oberamt bildete früher einen Theil der den Grafen von Bitsch zustehenden Herrschaft Bitsch, und war mit letzterer als ein Lehen der Herzoge von Lothringen den genannten Dynasten übergeben worden. Als der letzte Graf Jacob von Bitsch im Jahre 1570 ohne männliche Erben starb, ging die Herrschaft auf seinen Tochtermann Grafen Philipp V. von Hanau-Lichtenberg über. Philipp hatte schon im Jahre 1545 in seiner eigenen Grafschaft Hanau-Lichtenberg unter dem Beistande Buzer's und Hedio's die Reformation eingeführt, und er beeilte sich nun, in der neu geerbten Herrschaft Bitsch ebenfalls die lutherische Religion zu begründen. Der katholische Lehnsherr und Herzog von Lothringen aber verbot ihm die gewaltsame Einführung des neuen Glaubens und befahl den früheren Zustand des Gottesdienstes zu belassen. Allein Philipp fuhr fort, die katholischen Geistlichen zu vertreiben, behauptete dabei, die Herrschaft Bitsch sey kein Lehen von Lothringen und verweigerte deßhalb die herkömmliche Huldigung zu leisten. Alles dieses bewog den Herzog den widerspenstigen Vasallen vor seinen Lehnhof zu stellen. Graf Philipp wurde dort im Jahre 1572 der Felonie schuldig erkannt und caducirt. Der Herzog ließ hierauf die Herrschaft Bitsch mit Waffengewalt besetzen, vereinigte das Gebiet mit dem Herzogthume und stellte im ganzen Oberamte Lemberg den katholischen Glauben wieder her. Graf Philipp brachte die Sache an das Reichskammergericht; jedoch ohne Erfolg. Das Haus Lothringen blieb im Besitze, und erst im Jahre 1606 belehnte es den Sohn Philipp's Johann Reinhard auf's Neue, allein nur mit einem Theile der frühern Herrschaft, nämlich mit dem Oberamte Lemberg, und setzte dabei die ausdrückliche Bedingung, daß der Graf sich verschreibe, im ganzen Oberamte den katholischen Glauben für immer ungefährdet belassen zu wollen. Johann Reinhard ließ sich auch diese

Bedingung gefallen, und so kam es denn, daß mit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges jenes Gebiet, mit Ausnahme der gräflichen Beamten, nur von Katholiken bewohnt war.

In dem Oberamte Blieskastel und in ihren sonstigen Besitzungen hielten die Grafen von der Leyen ebenfalls die katholische Religion fortwährend aufrecht, und mag nun hievon der, diesem alten Hause eigenthümliche treugläubige katholische Sinn der Grund gewesen seyn, oder mögen die Grafen durch ihre engen Verbindungen mit dem eifrigkatholischen Hause Lothringen, von dem sie mehrere Lehen hatten, und mit dem Erzstifte Trier, dessen Erbschenken sie waren und dessen Stuhl sie durch Einen ihres Hauses besteigen sahen, zu dieser Treue an der alten Religion bewogen worden seyn; die Dynasten dieses Geschlechtes ererbten von Anton von der Leyen — welcher bei dem Zuge Franzen's von Sickingen nach Trier im Jahre 1523 nach der Ausplünderung von Blieskastel, in der blutigen Belagerung von St. Wendel gefangen genommen, nur um schweren Preis wieder befreit worden war — eine tiefe Abneigung gegen die neue Religion, welche zuerst mit Plünderung und Brandschatzung in ihren Dörfern aufgetreten war, und duldeten bis in die neueste Zeit herab nicht die geringste Änderung des alten Glaubens auf ihrem Gebiete.

Gleiche Abneigung bewiesen auch, wie sich leicht denken läßt, die Bischöfe von Speyer und Worms in ihren Landen. Schon im Anfange der Reformation konnten sie dem neuen Glauben, welcher die durch Jahrhunderte hergebrachte und durch zahlreiche Concilienbeschlüsse und Reichsgesetze geheiligte kirchliche Ordnung niederwarf, nicht günstig seyn und abgesehen auch von der, wie sich von einem katholischen Bischofe leicht annehmen läßt, innern religiösen Überzeugung, mußten sie nach dem Abschlusse des Religionsfriedens eine Lehre, welche ihnen durch Artikel 20 ihre bereits tausendjährigen Episco-

pal- und Jurisdictionalrechte über ihre Diöcesanen weggenommen und auf die Landesherrn übertragen hatte, mit noch unwilligerem Auge betrachten. Sie versuchten daher, dem einbrechenden Strome wenigstens auf dem eigenen Landesgebiete einen festen Damm entgegen zu setzen, und während in den benachbarten Herrschaften die Fürsten und Dynasten unter sich selbst über die wahre Religion disputirten, und colloquirten, ihre Unterthanen bald lutherisch, bald reformirt machten, und Jeden, welcher die landesherrliche Religion nicht annahm, aus dem Lande jagten, gestatteten sie in ihrem Gebiete keinem, der nicht katholisch war, Zutritt und Niederlassung, und wirkten jeder Veränderung des alten Glaubens aus allen Kräften, bald mit Belehrung, bald auch durch landesherrlichen Zwang entgegen. Und so geschah es, daß mit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges in den beiden Bisthümern Speyer und Worms weder ein Reformirter noch ein Lutheraner zu finden war.

Nach diesem geschichtlichen Überblicke läßt sich der damalige Religionszustand in den verschiedenen, heute den Rheinkreis bildenden Gebietstheilen leicht beurtheilen, und eben so leicht sich die Frage beantworten, welche Grundsätze und Rechtsnormen über gemischte Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen seyen eingehalten worden. — Es gab gar keine solche gemischte Ehen — und ihre Existenz war damals nicht einmal gedenkbar. Der jetzige Rheinkreis zerfiel damals in drei nach Gebiet und Religion getheilte Massen. Auf der einen Seite standen die Kurpfalz und das Herzogthum Zweibrücken, welche die reformirte Religion bekannten; auf der andern die Pfalzgrafschaft Veldenz und die Grafschaften Leiningen, Nassau, Falkenstein, Dhaun und Sickingen, welche der lutherischen Lehre huldigten, und auf der dritten die Gebiete der Bischöfe von Speyer und Worms und der Grafen von Hanau, Baden und Leyen, welche dem alten Glau-

ben fortwährend treu blieben. Keine dieser drei Partheien gestattete einem Religionsverwandten der beiden Andern die Niederlassung auf seinem Gebiete und noch weniger die Verehelichung, und gemischte Ehen waren sonach, da der Brauttheil, welcher sich nicht zur Landesreligion bekannte, von Obrigkeitswegen nicht zugelassen und nicht getraut werden durfte, durchaus unmöglich. In den Gebietstheilen der Katholiken folgte man hiebei der uralten Observanz, der Reichsverfassung, den Reichs- und Kirchengesetzen, welche alle die Gemeinschaft mit Häretikern verboten, allein in den Ländern der Reformirten und Lutheraner waren es eben diese Reichs- und Kirchengesetze, gegen welche man mit heftiger Erbitterung als unleidliche Fesseln ankämpfte, während man dabei gerade diese nämlichen Gesetze mit noch größerer Erbitterung gegen alle, welche nicht desselben Glaubens waren, in Anwendung brachte, und alle, welche nicht die Religion des Landesherrn bekannten, als gesetz- und rechtlose Ketzer davontrieb. Dieses wechselseitige Verfahren erzeugte daher nicht blos kirchliche Spannung und religiösen Haß zwischen Katholiken und Protestanten, sondern es war dieser Haß zwischen den Letztern noch heftiger und machte sich nicht selten in blutigen Verfolgungen Luft. Den Lutheranern galt der Calvinismus als verdammenswerthe Ketzerei, welche man nicht dulden dürfte, und den Reformirten roch dagegen das Lutherthum noch zu sehr nach dem Pabstthum, als daß sie dasselbe als gereinigtes Gotteswort hätten gelten lassen können. Die drei Religionspartheien standen sich sonach durchaus feindselig in der Lehre und im Leben gegenüber, und es war daher eine eheliche Verbindung zwischen Katholiken und Protestanten, oder auch nur zwischen Lutheranern und Reformirten völlig unmöglich. Es konnte deßhalb auch von der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nicht die Rede seyn.

Dritte Periode.

Beim Abschlusse des Passauer Vertrages und des Augsburger Religionsfriedens hatte man gehofft, die so lange unterbrochene Ruhe und den vielfach gestörten religiösen Frieden in Deutschland und besonders auch am Rheine wieder für immer gesichert zu sehen: denn die protestantischen Fürsten hatten nach langen Kämpfen sich und ihrer neuen Religion eine gesetzliche und unabhängige Stellung, dem Kaiser und den Katholiken gegenüber, erworben, und die katholischen Fürsten sahen wenigstens einen Theil ihrer alten Rechte gerettet und ihren alten Glauben wenigstens in ihrem Gebiete gegen fernere Umwälzung und Neuerung geschützt. Allein diese Hoffnung schwand nur allzubald, und die beiden Friedensschlüsse selbst enthielten die Keime zu neuer Zwietracht und neuen religiösen Zerwürfnissen. Die erste Quelle des neuen Zankes lag in der Verwendung der geistlichen Stiftsgüter. Der Art. 19 des Religionsfriedens hatte festgesetzt, daß jene Stifts- und Klostergüter, welche keinem unmittelbaren Reichsstand angehörten und deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauer Vertrages oder seithero nicht mehr gehabt, eingezogen, und der freien Disposition der Protestanten überlassen bleiben sollten. Es war also die Zeit des Passauer Vertrages (1552) als Normaltermin festgesetzt, und demselben zu Folge sollten alle von den Protestanten vor dem Jahre 1552 bereits eingezogenen und zu andern Zwecken verwendeten Stifts- und Klostergüter auch als eingezogen und verwendet belassen werden, hingegen auch alle jene, welche im genannten Jahre und später noch im Besitze der katholischen Geistlichen waren, auch in deren stetem Besitze verbleiben. Von katholischer Seite hatte man, obgleich mit Widerstreben, diese Maßregel angenommen, um, wenn auch mit Aufopferung eines Theils der Stiftungsgüter, den weitern Eingriffen eine gesetzliche Schranke zu setzen und den übrigen Theil derselben zu retten, und auch von protestantischer

Seite war man mit jenem Artikel vollkommen zufrieden, indem er der frühern gewaltsamen Besitznahme der Stifter und Klöster ein gesetzliches Gepräge aufdrückte und die Willkür legitimirte. Allein die protestantischen Reichsstände sahen sich den Besitz der vor dem Jahre 1552 eingezogenen Stifter und Klostergüter durch Art. 19 des Religionsfriedens noch kaum gesetzlich garantirt, als sie auch schon Lust bekamen, auch der übrigen in ihrem Gebiete ebenfalls noch nach dem Jahre 1552 bestehenden Stifter und Klöster sich zu bemächtigen. Diese Lust wurde auch bald befriedigt, jedoch war das Verfahren hiebei nach dem Charakter der Fürsten und nach den Umständen verschieden. Die Einen wählten den Weg des Handels und erkauften die Klöster von deren Vorständen, als wenn diese die Eigenthümer gewesen wären, um Pensionen und Leibgedinge, wie wir von den Grafen Leiningen und Nassau hinsichtlich der Klöster Höningen, Rodenkirchen und Rosenthal bereits bemerkt haben. Andere Fürsten wählten dagegen den kürzern Weg der Gewalt. Herzog Wolfgang von Zweibrücken zwang im Jahre 1556 den Abt Anton von Hornbach zur Rettung seiner Freiheit und seines Lebens sich zu flüchten, und nahm hierauf die reiche Abtei in Besitz. Im Jahre 1558 ließ er den Abt Nicolaus von Werschweiler einsperren, und bemächtigte sich der Abtei, als dieser vor Kummer und Mißhandlung starb. Der dadurch eingeschüchterte Abt Peter zu Disibodenberg entging einem ähnlichen Schicksale dadurch, daß er sein Kloster anno 1559 gegen Pension abtrat. Noch schärfer verfuhr Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz. Zwischen den Jahren 1560 bis 1567 nahm er die Stifter und Klöster Kaiserslautern, Otterberg, Heilsbruck, Eusersthal, Limburg, Hördt, Klingenmünster, Sion, u. s. w. gewaltsam in Besitz, ließ an allen diesen Orten die Güter und Gefälle sequestriren, die Meß- und Chorbücher und Kirchenkleider öffentlich verbrennen, und setzte

den Stiftsherrn, Mönchen und Nonnen reformirte Prediger, um sie zur reformirten Religion zu bekehren und zum Heirathen zu bewegen. Die Folgsamen wurden mit Pensionen und Mitgiften belohnt, die Starrsinnigen aber davon gejagt. Gegen dieses, dem Religionsfrieden widersprechende Verfahren erhoben nun die katholischen Reichsstände wiederholte Einsprache auf vielen Reichstagen von Jahr zu Jahr; allein die Protestanten, der Gewalt vertrauend, fuhren fort zu säcularisiren, und Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz erklärte im Jahre 1597: „er lasse sich eine Zurückgabe der nach dem Passauer Vertrage eingezogenen Klöster weder vom Kaiser und Reichstage noch vom Reichskammergerichte befehlen; auch sey eine solche Zurückgabe völlig unmöglich, da der Werth solcher Klöster in seinem Lande sich auf mehrere Millionen belaufe." Nichts desto weniger urtheilten die Katholiken, die Wiedererstattung sey nur ein Akt der Gerechtigkeit; allein alle Verhandlungen waren von keinem Erfolge, und dienten nur dazu, die Streitenden immer mehr gegen einander zu erbittern. — Die zweite Quelle vielfacher Zerwürfnisse bildete der in Art. 18 des Religionsfriedens festgesetzte sogenannte geistliche Vorbehalt. Dieser Artikel hatte nämlich bestimmt, daß, „wenn ein Erzbischof, Bischof, Prälat oder anderer Geistlicher künftighin die alte Religion verlassen wolle, ihm dieses für seine Person freistehe, daß aber derselbe sodann sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur oder sonstige Stelle mit ihren Einkünften ohne Verzug abgeben müsse, worauf sodann jene, welche das Recht haben, die verlassene Stelle zu besetzen, dieselbe wieder mit einem Katholiken versehen sollen." In den nächsten Jahren nach dem Friedensschlusse waren die protestantischen Fürsten mit diesem geistlichen Vorbehalte zufrieden, denn es waren ihnen dadurch alle vor dem Jahre 1552 säcularisirten Bisthümer, Domkapitel und Prälaturen garantirt; allein schon nach einiger Zeit war es ihnen verdrüßlich, ihre nachgeborenen

Prinzen und die Söhne ihrer Adeligen von den Bischofsstühlen und Dompräbenden, welche nach dem Jahre 1552 noch von Katholischen besessen wurden, und folglich stets nur mit Katholiken besetzt werden mußten, ausgeschlossen zu sehen. Sie stellten daher die Behauptung auf, „die Bisthümer und Domkapitel seyen von den alten Kaisern vornemlich zur Unterhaltung des Adels gestiftet,“ und diesem Grundsatze gemäß traten von 1566—1596 nicht nur mehrere Fürsten- und Grafensöhne, welche bis dahin katholische Bischöfe geblieben waren, wie jene zu Halberstadt, Bremen, Lübek, Minden, Magdeburg u. s. w. zur protestantischen Religion über, und behielten ihre Stellen, obgleich sie sich verehlichten, dennoch bei, sondern man foderte dazu noch, daß nun der protestantische Adel auch zu andern katholischen Bisthümern und Domkapiteln zugelassen werden müßte. Dagegen beriefen sich die Katholiken auf den deutlichen Inhalt des Religionsfriedens. Man stritt deßhalb auf allen Reichstagen, ohne sich vereinigen zu können, und das Resultat war, daß in den protestantischen Ländern alle nach 1552 noch katholische Bisthümer und sonstige geistliche Stellen ebenfalls protestantisch gemacht wurden, dagegen aber in dem Gebiete katholischer Fürsten kein Protestant eine derartige Stelle bekam. — Die dritte Quelle der Erbitterung lag in dem den Fürsten zugestandenen Reformationsrechte. Die protestantischen Fürsten, namentlich von der Pfalz und Zweibrücken, übten dieses Recht in ihren Ländern mit der größten Strenge und vertrieben Alle, welche nicht dem landesherrlichen Glaubensbekenntnisse beipflichteten. Dagegen aber foderten sie nicht blos Duldung für jene, welche in dem Gebiete katholischer Fürsten zur neuen Religion überzutreten Lust hatten, sondern verlangten auch mit Heftigkeit, daß den Protestanten die Einwanderung und öffentliche Gottesdienstübung in jenen katholischen Gebieten zustehen müsse; wogegen jedoch die katholischen Fürsten ein gleiches Re-

formationsrecht für ihre Länder, wie die Protestantischen für die Ihrigen in Anspruch nahmen. Von beiden Seiten handhabte man daher die im Lande bestehende Religion mit Gewalt, und es wuchs deßwegen auch von beiden Seiten die Erbitterung immer mehr. Besonders verfuhren die reformirten Fürsten am Rheine mit der rücksichtslosesten Härte, und sie verbanden sich nicht blos unter sich, sondern auch mit dem Könige von Frankreich, um ihrer Religion das Übergewicht zu verschaffen. An die Spitze dieses Bundes, der sogenannten „Union," setzte sich der Kurfürst von der Pfalz, indem er neben der Verbreitung des reformirten Glaubens auch noch den Zweck verfolgte, die Macht des Hauses Habsburg zu brechen. Er fiel daher im Jahre 1610 in die Bisthümer Speyer, Worms, Mainz und Strasburg und erhob schwere Brandschatzungen. Dieser feindliche Auftritt nöthigte auch die katholischen Fürsten zu einem Bunde, bekannt unter dem Namen der „Liga," an dessen Spitze sich Herzog Max von Bayern stellte, und welcher den Frieden einsweilen zurückführte. Als aber Friedrich V. von der Pfalz im Jahre 1619 nach der böhmischen Krone griff, da brach endlich der lange von beiden Seiten genährte Haß in helle Flammen aus, und ein blutiger Krieg wüthete 30 Jahre lang, und brachte im Namen der Glaubensvertheidigung sowohl über die Länder der Katholiken als auch über jene der Protestanten ein so unbeschreibliches Elend, wie es nur der Fanatismus eines Religionskrieges hervorzubringen im Stande ist.

Im Jahre 1620 wälzte sich dieser Krieg, welcher schon einige Zeit in Böhmen gewüthet hatte, an den Rhein. Don Spinola rückte mit 20,000 Spaniern aus den Niederlanden in die Pfalz, und als Friedrich V., auf dem weißen Berge geschlagen, landflüchtig nach Holland entflohen war, kam auch Tilly mit den Bayern. Mit den beiden Armeen kehrten auch manche früher vertriebene Katholiken und Lu-

theraner wieder in ihre alte Heimath zurück, oder es ließen sich neue Einwanderer im Lande nieder, und mit ihnen kamen auch katholische Geistliche, meistens Kapuziner und Franziskaner, denen die Soldaten hie und da die Kirchen öffneten, wo sie wieder Messe lasen. Die protestantischen Geistlichen hatten sich im ersten Schrecken geflüchtet, kehrten aber, als Don Corduba von Kaiserslautern aus Religionsfreiheit proclamirte, an ihre Stellen zurück. Dieser Zustand blieb auch vom Jahre 1621 bis 1628, ungeachtet die katholischen und protestantischen Truppen bald siegend, bald besiegt hin und her zogen. Erstere behaupteten meistens das Land; allein ihre Generale kümmerten sich mehr um Brandschatzung und Lieferungen, als um die Religionsangelegenheiten. Größere Strenge jedoch bewiesen die Bayern in der Kurpfalz. Schon im Jahre 1623 fingen sie an den reformirten Gottesdienst zu beschränken und einen Theil der Prediger aus den Kirchen zu entfernen und im Jahre 1627 hatten sie die meisten derselben des Landes verwiesen und einen Theil der verlassenen Stellen durch katholische Geistliche besetzt. Ohne alle Rücksicht aber verfuhr man im Jahre 1629, als Kaiser Ferdinand, durch die Siege Wallenstein's und Tylly's ermuthigt, das Restitutions-Edikt erließ, welches befahl, den Katholiken Alles wieder zurückzugeben, was ihnen seit dem Religionsfrieden entzogen worden war. Im Zweibrückischen wurden daher die Abteien Hornbach und Dissibodenberg wieder mit Benedictinern, und die von jenen Klöstern abhängigen Pfarreien mit katholischen Geistlichen besetzt, die protestantischen vertrieben. Ein gleiches geschah auch in der Kurpfalz, deren geächteter Winterkönig in der Fremde umherirrte. Die Baiern restituirten die Abteien Limburg, Euserstthal u. s. w., vertrieben sämmtliche reformirte Prediger und setzten katholische Pfarrer an ihre Stelle. Im Jahre 1632 begann ein neuer Wechsel. Nach der Schlacht von Leipzig erschien Gustav Adolph

mit seinen Schweden und jagte die Spanier und Östreicher aus der Pfalz, die katholischen Geistlichen flüchteten nach Lothringen und in's Elsaß, die protestantischen kehrten zurück. Von da an war das Land ruhig. Nach der Schlacht von Nördlingen kam aber der kaiserliche General Gallas im Juni 1635 mit 40,000 Mann an den Rhein und trieb die Schweden und Weimaraner vor sich her. Herzog Johann von Zweibrücken flüchtete nach Metz. Gallas nahm Kaiserslautern mit Sturm und überließ die Stadt seinen Kroaten zu dreitägiger Plünderung. Bergzabern, Annweiler und Landstuhl hatten gleiches Schicksal. Cusel wurde mit List genommen, die Einwohner mit der Besatzung niedergesäbelt, die Stadt verbrannt. Nur Zweibrücken widerstand lange, ging aber zuletzt mit Accord über und bekam kaiserliche Besatzung, welche die Mauern niederriß und einen Theil der Stadt zerstörte. Die Spanier verheerten das Land und bedrückten die Einwohner in grausamer Weise. Das Herzogthum blieb von ihnen besetzt bis sie im Jahre 1639 vor Herzog Bernhard und den Franzosen weichen mußten. Von 1639 bis 1644 war das unglückliche Land bald von den Kroaten und Spaniern, bald von den Schweden und Franzosen besetzt und litt unsäglich unter den Raubzügen beider Theile. Im Jahre 1644 beschlossen die Franzosen den Krieg durchgreifender zu führen, und in kurzer Zeit hatten sie das linke Rheinufer von Straßburg bis Coblenz erobert. Die Kaiserlichen wichen und kamen von da an nicht wieder; nur vom Hundsrück her machten die Spanier noch einige Einfälle ohne sich festsetzen zu können. Endlich, da auch im übrigen Deutschland der Krieg nur noch mit matter Erschöpfung geführt wurde, dachten die Kämpfenden auf Ruhe. Ihre Gesandten waren schon im Jahre 1643 zu Osnabrück und Münster zusammen gekommen und hatten Jahre lang unterhandelt ohne sich vereinigen zu können. Erst als ganz Deutschland durch Raub und Brand und Hunger

und Pest beinahe zur Einöde geworden war und es an Geld, Munition und Soldaten zum fernern Kriege gebrach, lenkte die allgemeine Noth die Gemüther zur Versöhnung. Man schloß endlich im Jahre 1648 einen Doppelvertrag zu Osnabrück und Münster. Erstern schlossen der Kaiser und das östreichisch-habsburgische Haus, so wie der Kurfürst von Baiern und die katholische Liga mit der Krone Schweden und den protestantischen Fürsten, und letztern schloß ebenfalls der Kaiser und die Liga mit Frankreich, England und Holland. Beide Verträge zusammen heißen, wie bekannt, der „Westphälische Friede."

Dieser Osnabrückische Friede setzte nun, nachdem er in dem Art. I. „eine christliche, allgemeine, ewige und aufrichtige Freundschaft zwischen den Kämpfenden," im Art. II. „eine ewige Vergessenheit und Amnestie aller Beleidigungen und Beschädigungen an Personen und Gütern," gelobt, und in Art. III. „eine Zurückgabe aller Würden, Rechten und Privilegien, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, an die Kurfürsten, Fürsten und Stände, und an die unmittelbare Reichsritterschaft, mit allen Besitzungen, wie dieselben vor dem Kriege besessen worden," angeordnet hatte, im Besondern Folgendes fest:

Art. IV. §. 6. Die ganze untere Pfalz mit allen und jeden geistlichen und weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten, welche vor den böhmischen Unruhen den Kurfürsten und Pfalzgrafen zustanden, sollen denselben mit allen dazu gehörigen Documenten restituirt werden. — §. 16. Kurfürst Karl Ludwig (Sohn des im Jahre 1632 im Exil zu Mainz verstorbenen Kurfürsten Friedrich's V.) und dessen Nachkommen sollen die Grafen zu Leiningen in der untern Pfalz in nichts stören, sondern dieselben bei ihren uralten Rechten friedlich belassen. — §. 17. Derselbe soll ebenso die freie Reichs-Ritterschaft am Rhein bei ihrem unmittelbaren Stande unverletzt erhalten. — §. 19. Den augsburgischen

Confessionsverwandten, welche im Besitze der Kirchen waren, besonders denen zu Oppenheim, soll der Cultuszustand, wie er im Jahre 1624 beschaffen war, unverändert belassen bleiben, den andern auch, wenn sie es verlangen, die Religionsübung sowohl öffentlich in den Kirchen zu gesetzten Stunden, als auch privat in ihren eigenen oder fremden hiezu bestimmten Häusern durch ihre oder benachbarte Diener des göttlichen Wortes zu treiben, verstattet seyn. §. 21. Fürst Friedrich, Pfalzgraf am Rhein (Herzog von Zweibrücken) soll das Kloster Hornbach mit allen Pertinentien und was sein Vater an Rechten darin besessen, wieder bekommen und behalten. — §. 22. Fürst Leopold Ludwig, Pfalzgraf am Rhein, soll in die Grafschaft Veldenz, sowohl im Geistlichen als Weltlichen, in den Zustand, in welchem dessen Vater im Jahre 1624 sich befunden hat, wieder eingesetzt werden. — §. 30. Den Grafen von Nassau-Saarbrücken sollen alle ihre Grafschaften und Herrschaften und Leute, geistliche und weltliche Güter, namentlich aber die Grafschaft Saarbrücken und Saarwerden mit Allem, so wie auch die Festung Homburg mit allem Geschütz und Munition restituirt werden. — §. 35. Die Rheingrafen sollen in alle ihre Ämter mit ihren Pertinentien und Rechten wieder eingesetzt werden. — §. 37. Das Schloß und die Grafschaft Falkenstein sollen dem rechtmäßigen Besitzer restituirt werden.

Art. V. Nachdem auch die Beschwerden, welche zwischen den Kurfürsten, Fürsten und Reichsständen beiderlei Religion obwalteten, größtentheils Ursache zu dem Kriege gegeben haben, so hat man hierüber folgenden Vertrag und Frieden geschlossen:

I. §. 1. Der Passauer Vertrag vom Jahre 1552 und der Religionsfriede zu Augsburg vom Jahre 1555 sollen nach allen ihren Artikeln, wie dieselben durch einstimmigen Beifall des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Reichs-

stände geschlossen worden, stet und fest verbleiben und heilig und unverletzt gehalten werden. Was aber über einige darin streitige Punkte durch gegenwärtigen Frieden durch einstimmigen Beifall der Parteien ist verglichen worden, soll als eine ewige Erklärung jenes Religionsfriedens fortan gelten.

II. §. 2. Der Termin, von welchem an die Wiedereinsetzung in geistliche und weltliche Rechte und Güter geschehen soll, soll der erste Januar 1624 seyn. — §. 13. Der Termin des Jahres 1624 soll kein Präjudiz für jene bringen, welche auf den Grund der Amnestie wieder eingesetzt werden sollen.

III. §. 14. Was die unmittelbaren geistlichen Güter betrifft, sie mögen nun Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen, Abteien, Probsteien oder sonsten andere seyn, so sollen dieselben mit allen ihren Einkünften zu Stadt und Land, es mögen nun die katholischen oder die augsburgischen confessionsverwandten Stände am 1. Januar 1624 sie in Besitz gehabt haben, alle und jede ohne Ausnahme von denjenigen Religionsgenossen, welche zu gedachter Zeit in deren wirklichen Besitz gewesen sind, auch ferner noch ruhig und ungestört besessen werden. — §. 15. Wenn ein katholischer Erzbischof, Bischof oder Prälat allein oder zugleich mit seinen Capitularen oder auch ein anderer Geistlicher hinfüro die Religion ändert, so sollen diese alsbald ihr Recht verlieren und dasselbe mit allen Einkünften abtreten, das Kapitel aber, oder wer hiezu das Recht hat, soll eine andere Person an die erledigte Stelle erwählen und setzen. Das Nämliche gilt auch von den Erzbischöfen, Bischöfen und andern Geistlichen der augsburgischen Confession. — Auch sollen die geistlichen Güter, welche am 1. Januar 1624 von einem katholischen Prälaten besessen wurden, künftig stets einen katholischen Besitzer haben, und hingegen die augsburgischen Confessionsverwandten, was sie an genanntem Tage besessen haben, auch künftig behalten.

IX. §. 25. Alle Klöster, Collegien, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Hospitäler und andere mittelbare geistliche Güter, Rechte und Gefälle, welche die Stände augsburgischer Confession am 1. Januar 1624 im Besitz gehabt haben, seyen dieselben nun vor oder nach dem Passauer Vertrage eingezogen worden, sollen dieselben auch behalten. — §. 26. Hingegen sollen auch die Katholischen alle Klöster, Stiftungen und mittelbare Collegien, welche sie am 1. Januar 1624 in Besitz gehabt, mit gleichem Rechte und gleicher Weise behalten, obgleich sie auch in dem Gebiete der Stände der Augsburgischen Confession gelegen sind. Auch soll das öffentliche Religionsexercitium beständig verbleiben, wie es an einem jeden Orte an genanntem Tage und Jahre in Übung gewesen.

X. §. 28. Die freie und unmittelbare Reichsritterschaft mit ihren Unterthanen und Besitzungen, wenn letztere nicht mittelbar sind, sollen, kraft des Religionsfriedens und gegenwärtigen Vergleiches in Sachen, welche die Religion betreffen, gleiches Recht haben, wie die Reichsstände.

XII. §. 30. Was nun die Grafen, Freiherrn, Ritter, Lehnsleute, Städte, Stiftungen, Klöster, Gemeinden, Unterthanen, welche den unmittelbaren Reichsständen unterworfen sind, betrifft, da diesen unmittelbaren Reichsständen mit der Landesherrlichkeit auch das Recht zusteht, das Exercitium der Religion zu reformiren, dagegen aber ihren Unterthanen, wenn sie nicht von der Religion des Landesherrn seyn wollen, durch den Religionsfrieden das Auswanderungsrecht zusteht: so ist verglichen, daß dieses auch ferner von den Ständen beiderlei Religion eingehalten werde. — §. 31. Dessen ungeachtet sollen die Lehensleute, Landsaßen und Unterthanen der katholischen Reichsstände, welche entweder das öffentliche oder Privatexercitium der augsburgischen Confession im Jahre 1624, zu welcher Zeit dieses Jahres es auch gewesen, entweder durch Vertrag, Privilegium, Her-

kommen oder Observanz, geübt haben, solches auch künftig behalten, so wie sie es in genanntem Jahre ausgeübt haben. — §. 32. Und eben dieses soll auch hinsichtlich der katholischen Unterthanen in dem Gebiete der augsburgischen confessionsverwandten Reichsstände, wenn sie im genannten Jahre 1624 öffentlich oder Privatexercitium der katholischen Religion gehabt haben, gelten. — §. 34. Es ist ferner festgesetzt worden, daß die Unterthanen der katholischen Reichsstände, welche der augsburgischen Confession zugethan sind, so wie auch die Unterthanen der augsburgischen confessionsverwandten Reichsstände, welche katholisch sind, wenn sie das öffentliche oder Privatexercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahres 1624 gehabt haben, so wie ferner auch jene, welche nach der Publication des Friedens künftighin eine andere Religion als jene des Landesherrn bekennen und annehmen werden, geduldig ertragen werden, und ihnen gestattet seyn solle, mit freiem Gewissen zu Hause ihrer Andacht, ohne Inquisition oder Störung, in der Stille obzuliegen. Auch soll ihnen nicht verwehrt werden, in der Nachbarschaft nach Belieben dem öffentlichen Religionsexercitium beizuwohnen, und ihre Kinder in auswärtige Schulen ihrer Religion zu schicken, oder sie zu Hause durch Privatlehrer unterrichten zu lassen. — §. 35. Seyen nun die Unterthanen katholisch oder von der augsburgischen Confession, so sollen sie nirgendswo wegen der Religion verachtet, von den Innungen der Kaufleute und Handwerker, von den Spitälern, Leprosenhäusern, Almosen und Gemeinderechten, und noch weniger von ehrlichen Begräbnissen und öffentlichen Kirchhöfen ausgeschlossen werden, wobei nur die im Orte üblichen Leichenkosten gefodert werden dürfen. — §. 36. Wenn aber ein Unterthan, welcher im Jahre 1624 weder öffentliches noch privates Religionsexercitium gehabt hat, oder ein solcher, welcher auch nach Publication des Friedens seine Religion ändern wird, von freien Stücken auswandern will, oder

von dem Landesherrn dazu gezwungen wird, so soll einem solchen frei stehen, entweder mit Beibehaltung seiner Güter oder mit deren Veräußerung abzuziehen, die beibehaltenen durch Diener verwalten zu lassen, und so oft er will, ohne Geleitsbrief und frei deren Besichtigung vorzunehmen. — §. 37. Dabei ist festgesetzt, daß solchen Unterthanen von dem Landesherrn zum Abzuge ein Termin von wenigstens fünf Jahren, und jenen, welche nach der Publikation des Friedens die Religion ändern, ein Termin von wenigstens drei Jahren gestattet werde. Auch sollen jenen, welche freiwillig oder aus Zwang abziehen, keineswegs die Zeugnisse über Geburt, eheliche Abkunft und ehrlichen Wandel versagt, noch die Abziehenden mit Decimirung ihres Vermögens über die Gebühr belegt, oder sonst behindert werden.

XIV. §. 42. Von der bloßen Lehens- und Afterlehnsqualität hängt das Reformationsrecht nicht ab; es soll daher in diesen Lehen der Religionszustand, wie ihn der Lehnsherr eingeführt hat, nach dem Zustande des 1. Januars 1624 bemessen werden. — §. 43. Das Hoch-, Hals- und Centgericht, wie auch das Schwertrecht und das Patronatsrecht geben kein Recht zu reformiren; welche Reformationen daher aus diesen Gründen eingeführt worden, sollen aufgehoben seyn.

XVI. §. 48. Es soll auch das Diözesan-Recht und alle geistliche Jurisdiction gegen die Augsburger confessionsverwandte Stände, die freie Reichsritterschaft und ihre Unterthanen suspendirt seyn.

Der Abschluß des westphälischen Friedens machte in ganz Deutschland und so auch in dem Herzogthum Zweibrücken und der Kurpfalz den freudigsten Eindruck; allein diese beiden Fürstenthümer befanden sich in dem traurigsten Zustande. Feind und Freund hatten gewetteifert, dieselben in's Verderben zu stürzen. Die endlosen Heerzüge, Lieferungen und Plünderungen hatten alle gesellschaftliche Ord-

nung gelöst, und die meisten Bewohner der Flecken und Dörfer hatten den Quälereien dadurch zu entgehen gesucht, daß sie in dunkle Wälder und abgelegene Thäler flüchteten, und jahrelang daselbst in Baumhütten wohnten. Eine Folge hievon waren eine gänzliche Vernachläßigung des Ackerbaues und eine unsägliche Hungersnoth. Oft fand man in ganzen Oberämtern kaum eine Kuh, eine Gans oder ein Huhn. Allgemein aß man Gras, Wurzeln, Hunde, Ratten und Mäuse, und das Aas gefallener Pferde. In mehrern Dörfern aß man Leichen; Brüder erwürgten ihre Schwestern und brieten sich Stücke davon, und in Falkenstein kochte sich eine Mutter ihr eigenes Kind. Diesem Elende folgte in den Jahren 1636 und 1637 die Pest, welche so zahlreiche Opfer dahin raffte, daß Niemand mehr die Leichen begrub. Flecken und Dörfer wurden so entvölkert, daß Gras in den Straßen wuchs und Füchse und Wölfe sich in die verlassenen Häuser einnisteten. Mehrere Dörfer gingen ganz zu Grunde. In dieser Zeit des unbeschreiblichsten Jammers lag aller Gottesdienst gänzlich darnieder. Die Geistlichen hatten sich in andere Länder geflüchtet, oder waren an Hunger und Pest gestorben. Der Herzog von Zweibrücken war im Jahre 1640 in sein Land zurückgekehrt, hatte aber solchen Mangel gefunden, daß er mit seinen Pferden Ackerbau treiben mußte, um sich Unterhalt zu verschaffen. Mit dem Abschlusse des Friedens rief er seine entflohenen Unterthanen ins Land zurück. Die Wenigen, welche noch lebten, kamen in ihre Heimath und fingen an, sich nach und nach wieder einzurichten. Es dauerte Jahre lang, bis man den kleinen Gemeinden wieder einen Prediger und Schullehrer geben konnte, wobei man aus Mangel an Fond drei bis fünf frühere Pfarreien in Eine zusammenzog. Im Jahre 1656 publicirte der Herzog eine Presbyterialordnung zur Beaufsichtigung der Pfarreien. Der Zustand der Religion blieb wie vor dem Kriege. Die Katholiken und Lutheraner, welche in den ersten Kriegs-

jahren eingewandert waren, hatten sich wieder später verloren, oder wanderten jetzt von Neuem aus, indem der Friedensbeschluß Art. V. II. §§. 2, 31, 32 das Jahr 1624 als das entscheidende Normaljahr zur Beurtheilung des Rechtes, eine Religion öffentlich ausüben zu dürfen, festgesetzt, und der Art V. Nr. XII. §. 30 den Fürsten das Reformationsrecht von Neuem bestätigt hatte, der Herzog aber nicht gesonnen war, andere Pfarrer und Religionsgenossen im Lande zu dulden, als nur Reformirte. Das Kloster Hornbach wurde neuerdings wieder säcularisirt; die Mönche waren schon im Jahre 1647 größtentheils hinweggezogen, und die vier letzten aus ihnen hatte man ermordet und in einem Ziehbrunnen begraben. Disibodenberg hatte gleiches Schicksal. Der dreißigjährige Krieg hatte ohnehin nicht dazu gedient, die wechselseitige Duldung zwischen den drei religiösen Partheien zu befördern. Das ganze Herzogthum Zweibrücken blieb daher auch nach dem Frieden wieder streng reformirt, und nur in einigen Vasallendörfern, wie Buntenbach, welche vor dem Kriege lutherisch waren, blieb auch die lutherische Religion, weil ihnen der Besitzstand des Normaljahres 1624 durch den Art. XIV. §. 42 des Friedensschlusses garantirt war.

Etwas anders aber gestalteten sich nach dem westphälischen Frieden die Dinge in der Kurpfalz. Als Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1628 die eroberte Unterpfalz gegen die vom Herzoge von Bayern verwendeten Kriegssummen an diesen Fürsten abgetreten, und ihn zum Kurfürsten erhoben hatte, waren des Letztern Amtleute mit aller Strenge bemüht gewesen, die Einwohner katholisch zu machen, und hatten zu dem Ende Jesuiten nach Heidelberg gebracht, und die Universität mit katholischen Professoren besetzt. Dieses gewaltsame Verfahren hatte jedoch einen schnellen Umschwung im Jahre 1632 durch die Ankunft der Schweden erlitten, und da letztere als strenge Lutheraner

besonders die Lutheraner begünstigten, hatten sie durch besondere Traktate ihren Glaubensgenossen freien Gottesdienst in mehreren Städten der Kurpfalz ausbedungen. Aber auch dieser Zustand war mit der neuen Eroberung des Landes durch die Bayern im Jahre 1635 wieder verändert worden, und von da an bis zum Friedensschlusse hatten letztere alle lutherische und reformirte Prediger wiederholt aus dem Lande des rechten Rheinufers ausgewiesen. Auf der linken Rheinseite war jedoch die reformirte Religion fast überall die herrschende geblieben, weil dieses Gebiet bald von Östreichern, bald wieder von Schweden und Franzosen besetzt war. In dieser Lage kehrte nun die Kurpfalz durch den Art. IV. §. 6 des Friedensschlusses an den Sohn des verstorbenen Winterkönigs Karl Ludwig zurück; und der nämliche Artikel verordnete in Übereinstimmung mit Art. V. §. 13, daß für die Kurpfalz nicht das Jahr 1624, sondern der Termin vor den böhmischen Unruhen, also das Jahr 1618 als Normaljahr des Religionszustandes gelten sollte. Die Bestimmungen des Friedensschlusses versetzten daher die katholische Religion in der Kurpfalz auf dem linken Rheinufer wieder in jenen Zustand, welchen sie im Jahre 1618 eingenommen hatte; und es war daher den katholischen Bewohnern und Gemeinden, welche sich während des Krieges gebildet hatten, neuerdings das Recht benommen, öffentlich ihre Religion auszuüben. Es blieb ihnen daher wieder kein anderes Mittel, als die Auswanderung, welche sie dann auch antraten, und nur an einigen Orten, wie Mannheim, Frankenthal und Kaiserslautern, welche die Spanier auch nach dem Frieden noch besetzt hielten, ließ man sie, und duldete ihren Gottesdienst. — Ein besseres Loos fiel hiebei den Lutheranern. Ihre schwedischen Glaubensgenossen hatten beim Abschlusse des Friedens in Art. IV. §. 19 ihnen für das Gebiet der Kurpfalz nicht blos den Besitzstand des Jahres 1624, statt des sonst in der Kurpfalz geltenden Termins

1618 garantirt, sondern auch durchgesetzt, daß sie auch außerdem an allen Orten der Kurpfalz, an welchen sie es verlangen würden, sich Kirchen erbauen, Pfarrer anstellen und öffentlichen Gottesdienst abhalten dürften. Dieser Bestimmung verdankten sie es, daß ihnen die Ausübung ihres Gottesdienstes in den Orten Kreuznach, Oppenheim, Bornheim, Ebernburg, Gerolsheim, Maudach und Trippstadt belassen wurde. Allein der Kurfürst Karl Ludwig hatte kaum sein Land angetreten, als auch die alte Abneigung gegen alle Nichtreformirte wieder auftauchte. Zwar erlaubte er den Lutheranern durch ein Edikt vom Jahre 1650, daß ihre Pfarrer in der Kirche und bei Begräbnissen predigen, Taufe und Abendmahl halten dürften, allein reservirte dabei auch den Reformirten den Mitgebrauch der Kirche. Eben so gestattete er die lutherische Eheeinsegnung und Kindertaufe, wenn beide Brautleute lutherisch waren; auch erlaubte er dasselbe, wenn der Bräutigam lutherisch sey; allein er verfügte zugleich, daß, wenn Letzterer zur reformirten Religion sich bekenne, die Kopulation und Kindertaufe nur vom reformirten Pfarrer geschehen müsse, und über alle diese Kopulationen und Taufen nur der reformirte Pfarrer den gesetzlichen Akt aufnehmen, auch Letzterer allein ein jedes Brautpaar, und zwar nur in der reformirten Kirche gesetzlich proclamiren dürfe. Überdies sollte das reformirte Consistorium allein über Ehesachen der Lutheraner zu erkennen haben, und Letztere möchten zwar in ihren Häusern sich Privatlehrer für ihre Kinder halten, oder sie in die reformirten Schulen schicken, allein niemals einen öffentlichen Schullehrer anstellen. Auch gebot er ihnen, das in ihren Kirchen gesammelte Almosen in den reformirten Gotteskasten abzuliefern, von wo sie denn ihren Antheil nach Gebühr erhalten würden. Diese Abneigung wuchs noch, als die kurpfälzischen Theologen auf den Wunsch des Kurfürsten, welcher gerne den lutherischen Fürsten näher

getreten wäre, im Jahre 1657 ein neues versöhnlicheres Glaubensbekenntniß verfaßten, und die sächsischen Theologen dasselbe verwarfen und erklärten: „die Reformirten müßten unbedingt Lutheraner werden, wenn sie die wahre christliche Lehre haben wollten, indem es besser sey, türkisch als calvinisch zu glauben." Als daher die wenigen Lutheraner zu Neustadt im Jahre 1659 die öffentliche Religionsübung nachsuchten, schlug der Kurfürst dieses geradezu ab, und belegte sie mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthalern, weil sie ihre Anzahl größer angegeben hätten, als sie in Wahrheit gewesen sey. Eine gleiche Bedrückung erfuhren auch die Lutheraner an andern Orten, wo ihnen das Normaljahr das Religionsexercitium garantirte, indem man ihnen die Predigten auf dem Gottesacker bei Kinderleichen untersagte, ihre öffentlichen Schulen zuschloß, und die Kirchencollecten wegnahm. Auch wurde es nach dem Tode des Kurfürsten († 1680) noch schlimmer. Dessen Sohn und Nachfolger Karl ließ zwar die Erlaubniß, den lutherischen Gottesdienst öffentlich zu halten, bestehen, allein er verbot den lutherischen Predigern, Leichenreden auf dem Kirchhofe zu halten und daselbst zu singen. Durch ein Edict vom Jahre 1680 befahl er, daß den lutherischen Pfarrern nur dann die Kopulation und Kindertaufe erlaubt sey, wenn beide Brautleute sich zur lutherischen Religion bekennen, sey aber der Bräutigam oder die Braut reformirt, dürfe die Kopulation und Kindertaufe nur vom reformirten Pfarrer geschehen. Auch habe nur Letzterer das Recht, über alle und jede Verehelichung die Proclamation in seiner Kirche und die gesetzliche Einschreibung vorzunehmen. Dabei erlaubte er ihnen neuerdings die Haltung von Hauslehrern, wenn sie ihre Kinder nicht in die reformirten Ortsschulen schicken wollten, verbot aber strengstens die Errichtung eigener öffentlicher Schulen. Ehe- und sonstige Kirchensachen sollten

nur von dem reformirten Kirchenrathe verhandelt werden. Den lutherischen Pfarrern wurde noch besonders befohlen, in ihren Predigten sich aller Religionscontroversen zu enthalten, nach der Predigt das reformirte Gebet für den Landesfürsten abzubeten, keinen Privatunterricht über theologische Gegenstände zu ertheilen, in Privatdiscursen den Reformirten „keine Jalousie zu erwecken," keinen Reformirten zur lutherischen Confession aufzunehen, den Kranken nur in Nothfällen privat die Sacramente zu administriren, und außer ihrem Pfarrorte keinen Kranken zu besuchen, noch ihm die Sacramente zu verabreichen; alles dieses bei schwerer Strafe. Die Lutheraner remonstrirten gegen diese harte Verordnung; allein alle, welche die Bittschrift unterzeichnet hatten, wurden mit 20 Reichsthalern gestraft. An einigen andern Orten ging man noch weiter. In Kreuznach wurde im Jahre 1681 dem lutherischen Pfarrer das Kopuliren und Taufen verboten und im Jahre 1682 ihm das Religionsexercitium gänzlich untersagt, und er selbst, als er dennoch zur Kirche gehen wollte, durch kurpfälzische Dragoner von der Kirchthüre zurückgezogen, mißhandelt und ihm dabei der Mantel zerrissen.

Aus diesem geschichtlichen Uberblicke läßt sich auch in dieser Periode der Zustand der Religion, und insbesondere die rechtliche Norm bei gemischten Ehen und der Erziehung der aus ihnen hervorgehenden Kinder beurtheilen. Während des dreißigjährigen Krieges hatte man so oft und so laut verkündet, man kämpfe für die Freiheit des Glaubens und des Gewissens, daß man wohl hätte erwarten dürfen, es werde zuletzt eine allgemeine Gewissensfreiheit aller Bekenner der drei christlichen Confessionen in allen deutschen Ländern für das dreißigjährige Elend erkauft werden. Allein diese Erwartung wurde nicht erfüllt; der Zustand blieb, wie er vor dem Kriege war, und nur die Reichsstände ärndeten den Preis des in Strömen

vergossenen Blutes. Diese allein gewannen den zweifachen Vortheil, daß ihnen das frühere Reformationsrecht bestätigt wurde, und sie sonach jeden, der nicht glaubte, wie sie als Landesherrn und Landesbischöfe zu glauben befahlen, aus ihrem Gebiete entfernen konnten, und daß sie alle Kirchen- und Stiftungsgüter, deren sie sich seit dem Passauer Vertrage bis zum Normaljahre 1624 gewaltsam bemächtigt hatten, ebenfalls gesetzlich zu behalten, und sie, wie z. B. der Herzog von Zweibrücken, welcher einen Theil der Kirchengefälle zu seinem Hofhalte benutzte, nach Belieben zu verwenden, das Recht erhielten. Wer aber nicht Fürst und Reichsstand war, dessen Gewissen und Glauben hing fortwährend von dem Befehle des Landesherrn ab, und für den Fall, daß nicht zufällig an seinem Wohnorte im Jahre 1618 oder 1624 seine Religion öffentlich geübt wurde, was ihm sodann das Recht zu bleiben und wie früher fortzuglauben gab, sah er sich gezwungen, wenn der Landesherr es wollte, seine Religion gegen den Landesglauben zu vertauschen, oder innerhalb drei oder fünf Jahren mit Abkauf der Leibeigenschaft auszuwandern. Die Unterthanen hatten sonach für ihre Gewissensfreiheit nichts gewonnen; und es blieb die Religion der Unterthanen, wie vor dem Kriege, Domäne der Fürsten. Der alte Grundsatz galt wieder: Cujus regio, illius religio. — In der Kurpfalz und in dem Herzogthume Zweibrücken war die landesherrliche Religion die Reformirte, und nur wenige katholische und lutherische Gemeinden durften auf den Grund des Jahres 1618 und 1624 ihre Religion öffentlich ausüben. Dagegen blieben die Bisthümer Speyer und Worms u. s. w. wie früher durchaus katholisch, und die übrigen Gebietstheile der andern Dynasten ausschließlich lutherisch. Die Religion war sonach, wie vor dem Kriege, nach dem Gebiete verschieden, und dabei blieb auch die alte Abneigung der drei Confessionen gegen einander, welche durch die Bedrückungen der Herrschen-

den stets unterhalten wurde. Die Bekenner der drei christlichen Confessionen, wenn auch nicht immer durch Landesherrschaft, dennoch stets durch den Glauben getrennt, standen sich daher noch zu ferne, um gemischte Ehen mit einander einzugehen, und insbesondere findet sich keine Spur, daß in den Ländern, welche heute den Rheinkreis bilden, eine Ehe zwischen Katholiken und Nichtkatholiken statt gefunden hätte, und eben so wenig, daß, mit Ausnahme der Churpfalz, Reformirte und Lutheraner zu einem ehelichen Bündnisse zusammengetreten wären. Eine gemischte Ehe war sogar überall, wie früher, landesherrlich verboten und also unmöglich. Nur in der Kurpfalz kam zuweilen der Fall vor, daß Lutheraner und Reformirte zusammen heiratheten; allein wenn man auch in den ersten Jahren nach dem Kriege die lutherische Copulation und Taufe der Kinder bei solchen gemischten Ehen für den Fall erlaubte, daß der Bräutigam lutherisch war, so wurde doch später diese Vergünstigung wieder zurückgenommen und verfügt, daß alle Ehen zwischen Reformirten und Lutheranern nur vom reformirten Pfarrer kopulirt und die aus solchen Ehen hervorgehenden Kinder gleichfalls nur vom reformirten Pfarrer getauft werden durften. Es bestand sonach zwar zuweilen eine gemischte Ehe, allein die dabei stets gebotene reformirte Copulation und Taufe sicherten der landesherrlichen Religion von staatswegen die Kinder, welche aus solchen Ehen hervorgingen. Von dem Rechte und Willen der Eltern konnte daher, wo das Recht und der Wille des Landesherrn gebot, nicht die Rede seyn.

Vierte Periode.

In den letzten Jahren des Kurfürsten Karl Ludwig war die Pfalz wieder von einem großen Unglück heimgesucht worden. Im Jahre 1673 hatte der ehrgeizige Ludwig XIV. von Frankreich dem Kaiser und dem Reiche den Krieg er-

klärt und durch seine Feldherrn Turenne und Rochefort in kurzer Zeit die Kurpfalz erobert. Nach einem sechsjährigen Kampfe, in welchem die Länder am Rheine hart mitgenommen, und besonders das Oberamt Germersheim durch Niederbrennung der größern Orte so arg verwüstet wurde, daß der erbitterte Kurfürst den General Turenne zum Zweikampf foderte, den aber der Franzose ausschlug, führte endlich der Friede von Nimwegen im Jahre 1679 die Ruhe wieder zurück. Allein der stolze Ludwig fuhr fort, auch im Frieden zu erobern. Er errichtete die bekannten beiden Reunionskammern zu Breisach und Metz, welche die alten von der Krone Frankreich dependirenden Lehen und Herrschaften aufsuchen und wieder mit Frankreich vereinigen sollten. Diese Reunionskammern erklärten die meisten, den heutigen Rheinkreis bildenden Gebiete als französische Lehen und zogen sie zu Frankreich. Der Herzog von Zweibrücken, Friedrich Ludwig, wurde aufgefodert, dem Könige von Frankreich als seinem Oberherrn zu huldigen, und da er dieses verweigerte, seines Landes verlustig erklärt. Ein französisches Heer besetzte daher im Jahre 1681 das Herzogthum, als eben Friedrich Ludwig mit Tod abging. Ein anderes Armeekorps rückte unter demselben Vorwande ins kurpfälzische Oberamt Germersheim, und auch die Pfalzgrafschaft Veldenz, und die Besitzungen der Grafen Nassau, Hanau, Leiningen, wurden von französischen Truppen occupirt.— Mit dieser französischen Occupation erhielt der bisherige Religionszustand eine neue Wendung. Die Franzosen fingen im Jahre 1681 damit an, daß sie in allen Städten der von ihnen besetzten und verwalteten Herrschaften den öffentlichen katholischen Gottesdienst einführten, und in den folgenden Jahren dehnten sie diese Befugniß auch auf die Dörfer aus. Unter ihrem Schutze wanderten manche Katholiken in die früher ausschließlich reformirten und lutherischen Gemeinden wieder ein, und wenn sich deren

eine kleine Anzahl niedergelassen hatte, setzten ihnen die Franzosen einen Weltgeistlichen, Kapuziner oder Franziskaner zum Pfarrer, welchen sie sodann zuweilen mit einem Theile des protestantischen Kirchenzehnten besoldeten, meistens aber mit 300 Livres aus der königlichen Kasse salarirten. Zwar erhoben die Protestanten gegen dieses willkührliche Verfahren sowohl bei dem französischen Hofe als bei dem deutschen Reichstage die kräftigste Einsprache, allein vergebens. Die Franzosen erwiederten, daß sie die katholische Religion mit dem nämlichen Rechte und mit denselben Mitteln einführen, wie man ehemals die lutherische und reformirte eingeführt habe, von obrigkeitswegen mit Gewalt und im landesherrlichen Reformationsrechte, und daß man hiebei viel billiger als ehemals verfahre, indem man die andern Religionsgenossen bei ihrer Glaubensfreiheit belasse. Auch fuhren sie fort, die einwandernden Katholiken überall durchgreifend zu begünstigen, wobei sie jedoch den Nichtkatholiken allenthalben die freie Ausübung ihres Gottesdienstes beließen. Um nun aber der katholischen Religion eine gesetzliche Existenz zu verschaffen, publicirte der General-Intendant aller occupirten Laude, Mr. de la Goupillière, von Homburg aus unterm 21. Dezember 1684 eine königliche Ordonanz, des Inhaltes: „Da Seiner Majestät durch die zahlreichen katholischen Bewohner jener Orte, welche der Krone Frankreich untergeben sind, vorgestellt worden, daß sie, weil es ihnen an Mitteln fehle, Kirchen zur Abhaltung ihres Gottesdienstes zu erbauen, meistens gezwungen seyen, ohne Gottesdienst zu bleiben, oder sich zur Abhaltung der Messe bloßer Privathäuser zu bedienen, was unanständig sey, und daß überdieß sie keine Glocken besitzen, um die Pfargenossen zu versammeln, obgleich sie oder ihre Vorfahren zu den Kirchen und Glocken, welche jetzt die Protestanten besitzen, beigetragen, und sogar ihren Antheil zur Wiederherstellung der Kirchen, Glocken und Kirchhöfe geliefert haben; und da es nicht

vernünftig sey, daß die genannten katholischen Einwohner von allem dem gänzlich ausgeschlossen und verbannt bleiben; so haben Seine Majestät verordnet, und verordnen und befehlen und wollen hiermit, daß an jenen Orten, an welchen zwei Kirchen sind, die Protestanten die Größere für sich einnehmen, und die andere den Katholiken verbleibe, an jenen Orten aber, an welchen sich nur eine Kirche befindet, dieselbe zwischen den beiden Religionen gemeinschaftlich seyn soll; Letzteres jedoch in der Art, daß die katholischen Bewohner diese Kirche nicht besuchen können, um darin Messe zu hören, während die Protestanten darin ihren Gottesdienst halten, noch auch auf die Einkünfte derselben Anspruch machen, noch darin die Messe anderswo halten dürfen, als nur im Chor, welches, wenn es nöthig ist, getrennt werden soll; zu welchem Ende zwischen den beiden Confessionen eine Uebereinkunft über die Stunde getroffen werden soll, zu welcher Jede derselben die Kirche besuchen kann; auch soll der Kirchhof abgetheilt oder ein anderer angewiesen werden; indem Seine Majestät wollen, daß die verschiedenen Religionsgenossen in Frieden und Eintracht beisammen wohnen, und so Streit zwischen ihnen entsteht, sollen die Urheber mit einer Geldstrafe von 15 Livres, oder mit zweitägigem Gefängniß belegt werden. Seine Majestät gebieten daher den Ortsherrn, ihren Amtleuten und den Geistlichen, sich nach dieser Ordonnanz zu richten, und dieselbe zu handhaben. Diese Ordonnanz soll aber überall, wo es nöthig ist, verlesen, bekannt gemacht und angeschlagen werden, damit Niemand mit deren Unwissenheit sich entschuldigen könne." — Auf den Grund dieser Ordonnanz wurde dann auch in den folgenden Jahren in den Städten und den meisten Dörfern der occupirten Gebietstheile der Simultan-Gottesdienst eingeführt, und obgleich der König von Schweden, Gustav XI., welcher als Sprößling einer Seitenlinie

des herzoglichen Hauses, nach dem Erlöschen der Hauptlinie in Friedrich Ludwig, das Herzogthum Zweibrücken ansprach, und eben so auch die Pfalzgrafen von Veldenz und andere Dynasten gegen jene Ordonnanz beim Reichstage Protestation einlegten; so fuhren dennoch die Franzosen fort, den Religionszustand nach jener Ordonnanz mit Waffengewalt allenthalben zu reguliren, an viele Orte katholische Pfarrer zu setzen und den Simultangottesdienst einzuführen, so daß in wenigen Jahren in einem großen Theile jener Lande sich katholische Gemeinden vorfanden, wo früher nur der eine oder andere, oder auch gar kein Katholik zu finden war.

Fast zu gleicher Zeit, als dieses im Zweibrückischen und den andern Herrschaften vorging, erlitt der Religionszustand auch eine Umwälzung in der Kurpfalz, obgleich hiebei zum Theil andere Ursachen eintraten. Kurfürst Karl, welcher im Jahre 1680 seinem Vater Karl Ludwig gefolgt war, ging an einer auszehrenden Krankheit dem Grabe zu, ohne einen Erben zu hinterlassen, und da er der Letzte des Hauses Simmern war, mußte das Kurfürstenthum an den nächsten Agnat-Erben, den Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg übergehen. Das Haus Neuburg war aber schon seit 1614, in welchem Jahre Herzog Wolfgang Wilhelm feierlich zur katholischen Kirche zurückgetreten war, dem katholischen Glauben eifrig ergeben, und es stand zu erwarten, daß nun in derselben Weise, wie man früher das Land reformirt hatte, die katholische Religion möchte zurückgeführt werden. Der kränkelnde Kurfürst suchte daher den hergebrachten Religionszustand durch einen zu Schwäbisch-Hall mit Neuburg unterhandelten Receß, wobei er besonders darauf bestand, daß der geistliche Zustand mit Kirchen- und Schuldienern beibehalten, und hinsichtlich der politischen Verwaltung die Nichtkatholiken von den Beamtenstellen nicht ausgeschlossen werden sollten, zu garantiren; allein Karl starb im Jahre 1685, bevor noch der Receß

von beiden Theilen unterschrieben und ratificirt war. Dennoch aber versprach der neue Kurfürst Philipp Wilhelm bei der Übernahme der Regierung, die Reformirten und Lutheraner nach dem Inhalte des Westphälischen Friedens, bei ihrer freien Religionsübung zu belassen, und publicirte ein Religions-Patent, in welchem er erklärte „daß die Reformirten und Lutheraner im ganzen Lande bei ihrem hergebrachten Religionsexercitium frei und ungekränkt beschützt werden sollen," dabei aber auch verordnete, daß dagegen „die Katholiken jedoch ohne Abbruch der andern Glaubensgenossen, ebenfalls in ihren Kirchen das freie Religionsexercitium, mit Besuchung des katholischen Gottesdienstes, in der Gestalt auszuüben berechtigt seyen, daß sie darin so wenig, als im Gebrauche der heiligen Sacramente, in ehelichen Zusammengebungen, besonders aber in der Taufe ihrer Kinder durch katholische Priester, in öffentlichem Besuche und Versehen der Kranken, und in christlicher Beerdigung der Todten nach katholischem Gebrauche von irgend Jemand gehindert oder abgehalten werden dürfen." Überdieß erließ er in folgendem Jahre ein neues Edict, „daß die Lutheraner durchgehends in dem Kurfürstenthum, nicht weniger als die Reformirten und Katholiken, ihr freies Religionsexercitium und was dazu gehörig aller Orten selbst mit Kirchen und Kirchhöfen auf ihre Kosten, ohne Abbruch anderer Religionsverwandten, haben sollten," unter welcher Vergünstigung sich auch in Kurzem neue lutherische Pfarreien und Kirchen an vielen Orten der Pfalz, wie Frankenthal, Neustadt, Kaiserslautern u. s. w. etablirten; und eine weitere Verordnung bestimmte, daß „obgleich die hohen Festtäge bei allen drei Religionen zusammenfallen, jedoch jene Fest-, Feier- und Bußtäge, welche jede Religion weiters für sich hat, die andern Religionsverwandten zu halten nicht verbunden seyen." Gegen alles dieses, so wie gegen die Einführung des lutherischen und katholischen Si-

multan=Gottesdienstes in die Schloß= und Concordienkirche zu Mannheim, erhob der reformirte Kirchenrath eine ernste Protestation, indem „das reformirte Volk an dem katholischen Religionsexercitium sich ärgere;" allein Philipp Wilhelm wies diese Protestation mit der Bemerkung ab, daß, da er die Reformirten bei ihrem ganzen Religions=exercitium ungekränkt belasse, es billig sey, den Katholiken und Lutheranern ebenfalls die freie Uebung ihrer Religion zu gestatten, und verordnete im Jahre 1687, daß „die leer stehenden und ruinirten Kirchen den Katholiken zur Herstellung und Abhaltung ihres Gottesdienstes überlassen, ihnen die Herrichtung eigener Kirchhöfe gestattet, und ihnen bei Beerdigung ihrer Leichen das Geläute mit den reformirten Glocken gegen die herkömmliche Gebühr nicht verweigert werde; wo aber die Katholiken keinen eigenen Gottesacker hätten, sollten ihre Leichen auf den reformirten Kirchhof beerdigt werden, wobei jedoch die Einsegnung der Leiche und der Grabgesang nur außerhalb des Kirchhofes statt finden dürfe."

Zu dieser Begünstigung der Katholiken von Seiten des Landesherrn kam auch noch eine durchgreifende Unterstützung vom Auslande her, nämlich durch die Franzosen, welche, zur Durchführung der Erbfolge=Ansprüche des Herzogs von Orleans, Gemahls der einzigen Schwester des letzten Kurfürsten Karl, einen großen Theil der diesseitigen Rheinpfalz und namentlich das Fürstenthum Kaiserslautern als Allodial=Erbschaft reclamirten und auch mit einer Armee in Besitz nahmen. In Folge dieser Besitzergreifung verfuhren die Franzosen nun eben so in der Kurpfalz, wie in dem früher schon reunirten Oberamte Germersheim und andern benachbarten Gebieten. Sie schützten die einwandernden und bereits ansäßigen Katholiken, führten in den Städten und meisten Dörfern den Gottesdienst mit Waffengewalt ein, setzten viele katholische Pfarrer, Welt= oder Klostergeist=

liche, betrieben die Wiedereinführung der katholischen Religion in jeder Weise, und um ihre Verbreitung desto mehr zu beschleunigen, machten sie die Verordnung, daß alle Kinder aus einer Ehe, in welcher entweder der Vater, oder auch nur die Mutter, allein der katholischen Religion zugethan sey, wenn dieselben nicht bereits zum protestantischen Abendmahle gegangen, in der katholischen Religion erzogen werden müßten. Auch setzten sie dieses Verfahren während des Krieges, welcher sich über die Orleans'schen Erbansprüche zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche entspann, von 1689, in welchem Jahre sie die meisten Städte der Pfalz mit vandalischer Grausamkeit in Flammen aufgehen ließen, bis zum Jahre 1697 in dem nämlichen Geiste fort, und befestigten allenthalben die katholische Religion dadurch, daß sie an manchen Orten den katholischen Bewohnern neue Kirchen erbauten, oder verlassene Kirchen herstellten, und an vielen andern die Öffnung und den Mitgebrauch der reformirten Kirchen so wie den Mitgenuß der reformirten Kirchengüter und Zehnten für die katholischen Pfarrer und Schullehrer befahlen und mit Soldaten erzwangen. Die Reformirten erhoben dagegen wiederholte Protestationen bei dem Reichstage in Regensburg; allein da das Reich ihnen keine Hilfe schaffen konnte, mußten sie sich der Gewalt fügen und zufrieden seyn, mit den Katholiken und Lutheranern neben einander ihren Gottesdienst ohne weitere Störung abhalten zu können. Nach einem neunjährigen Kampfe dachten die kriegführenden Mächte endlich auf Frieden, und traten im Jahre 1697 zu Ryswick, unter Vermittlung des Königs Gustav XI. von Schweden, des Erben des Herzogthums Zweibrücken, zur Unterhandlung zusammen. Die protestantischen Reichsfürsten forderten hiebei vor Allem die Wiederherstellung des Westphälischen Friedens und in's Besondere, daß der Religionszustand in den Herzogthümern Zweibrücken, Kaiserslautern und Veldenz, in dem Oberamte

Germersheim und in den Grafschaften Nassau-Saarbrücken, Leiningen und Sickingen auf jenen Fuß, auf welchem er in den Jahren 1618 und 1624 stand, zurückgeführt, alle seither von den Franzosen und der Kurpfalz gemachten Veränderungen und Verordnungen gänzlich abgeschafft, und sonach den Lutheranern und Katholiken die bisher erworbene freie Religionsübung wieder genommen werde. Beide letztgenannten Religionsgenossen sahen also der Aussicht entgegen, an vielen Orten ihre Pfarrer und Schullehrer wieder vertreiben, sich selbst aber entweder auf die einfache Hausandacht beschränkt zu sehen, sich von den reformirten Pfarrern copuliren und ihre Kinder reformirt taufen lassen zu müssen, oder von Neuem wieder auszuwandern. Gegen jene Foderungen der protestantischen Reichsstände erklärten sich jedoch die Gesandten des Kaisers und der katholischen Fürsten, und insbesondere die Franzosen mit großer Hartnäckigkeit, und erst nach langen Verhandlungen wurde endlich der Friede zu Ryswick am 30. October 1697 abgeschlossen. Dieser Friede setzt nun fest: „Art. III. Der Westphälische und Nimwegische Friede sollen die Basis und das Fundament dieses Friedens seyn, und selbige sogleich nach geschehener Auswechselung der Ratificationen in geistlichen und weltlichen Dingen gänzlich zur Execution gebracht, und künftig unverbrüchlich gehalten werden, mit Ausnahme dessen, worüber man anjetzt ausdrücklich anders sich vertragen hat. — Art. IV. Insbesondere sollen Seiner Kaiserlichen Majestät, dem Reiche und den Reichsständen und Reichsgliedern von dem allerchristlichsten Könige alle, sowohl während des Kriegs und mit Gewalt, als auch unter dem Namen der Unionen und Reunionen occupirten Orte und Rechte, welche außer dem Elsaße gelegen, oder in dem durch die französische Gesandtschaft vorgelegten Verzeichnisse der Reunionen namentlich enthalten sind, restituirt, und alle jene Orte und Rechte, mit Aufhebung

der Decrete, Gerichtsurtheile und Declarationen, welche hierüber von den Kammern zu Metz und Besançon, so wie auch von dem hohen Rathe zu Breisach, gegeben worden sind, in jenen Zustand zurückversetzt werden, in welchem sie vor jenen Occupationen, Unionen und Reunionen gewesen sind, und sie sollen künftighin zu keiner Zeit gestört oder beunruhigt werden; jedoch hat es in den also restituirten Orten mit der katholischen Religion in dem Zustande, in welchem dieselbe gegenwärtig ist, sein Verbleiben. — Art. VIII. Dem Kurfürsten von der Pfalz sollen von dem allerchristlichsten Könige alle occupirten Lande, unter welchem Namen sie genannt seyen, namentlich aber das Oberamt Germersheim mit allen seinen Probsteien und Unterämtern, Schlössern, Städten und Dörfern, Gründen, Lehen und Rechten, wie dieselben durch den Westphälischen Frieden restituirt worden, wieder zurückgegeben werden. — Art. IX. Dem Könige von Schweden, als Pfalzgrafen bei Rhein, soll sein ererbtes Herzogthum Zweibrücken frei und unzerstückelt mit den Appartinentien und Dependentien und jenen Rechten, welche Seiner königlichen Majestät Vorfahren, die Herzoge von Zweibrücken, genossen haben, nach der Norm des Westphälischen Friedens restituirt werden. — Art. X. Was das Fürstenthum Veldenz und Lauterecken betrifft, welches der verstorbene Fürst Leopold Ludwig besessen hat, so soll dasselbe nach dem Art. 4 und nach dem von der französischen Gesandtschaft vorgelegten Verzeichniß restituirt werden; jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Prätendenten. — Art. XIV. Es soll auch das Haus der Markgrafen zu Baden das ganze Recht und die volle Wohlthat dieses Friedens, so wie auch des Westphälischen und Nimwegischen, und vor Allem des Artikels 4 des Gegenwärtigen sich zu erfreuen haben. — Art. XV. Auf gleiche Art sollen die Fürsten und Grafen von Nassau, Hanau und Leinin-

gen, welche vermöge des Artikels 4 dieses Tractates restituirt werden sollen, in alle und jede ihre Länder und die dazu gehörigen Einkünfte und alle andern Rechte gänzlich wieder eingesetzt werden."

Dieser Ryswick'sche Friede machte nun zwar dem Kriege mit Kanonen und Flinten vorläufig ein Ende, allein er gab auch zugleich zu einem Zanke Veranlassung, welcher die Streitenden auf's Neue in die Waffen zu bringen drohte. Es waren nämlich alle Artikel des Friedensbeschlusses bereits vollständig debattirt, und die beiderseitigen Gesandten hatten sich schon zur Unterschrift des entworfenen Instruments versammelt, als die Franzosen mit der Foderung herausrückten, daß dem vierten Artikel die Schluß-Clausel: „jedoch hat es in den also restituirten Orten mit der katholischen Religion in dem Zustande, in welchem dieselbe gegenwärtig ist, sein Verbleiben," beigefügt werde. Die protestantischen Gesandten protestirten heftig gegen diese Clausel, und verweigerten ihre Unterschrift; allein die Französischen erklärten dagegen mit Hartnäckigkeit, sie hätten von ihrem Hofe den bestimmtesten Befehl, auf jener Clausel zu bestehen, stellten es aber jedem Gesandten frei, den Frieden zu unterzeichnen oder die Unterschrift zu verweigern, mit dem weitern Anhange jedoch, daß der Krieg gegen jene, welche die Unterschrift versagen, sogleich wieder beginnen würde. Diese ernste Erklärung und die Nähe der überall noch auf deutschem Boden lagernden feindlichen Heere bewog einige protestantische Gesandten, wie jene von Würtemberg, der Wetterauischen Grafen und der Stadt Frankfurt, den Frieden mit jener Schlußclausel zu unterzeichnen, und auch die kaiserlichen Gesandten und jene der katholischen Fürsten traten sogleich mit ihrer Unterschrift bei. Die übrigen protestantischen Gesandten erhielten endlich durch fortgesetzte Unterhandlungen mit den Französischen, daß diese zuletzt erklärten, es sollten die Feindseligkeiten noch sechs

Wochen lang eingestellt bleiben, während welchen sie die Unterschrift und Ratification ihrer Fürsten einholen und dieselben in Ryswick oder auf dem bevorstehenden Reichstage zu Regensburg nachtragen könnten. — Während diesen sechs Wochen berathschlagten die protestantischen Fürsten und der König von Schweden unter sich, und wendeten sich zugleich zur Unterdrückung jener ihnen so verhaßten Clausel direct an den französischen Hof; allein Ludwig XIV. antwortete, daß er nicht Willens sey, durch jene Clausel in den restituirten Orten die Reformirten und Lutheraner zu beeinträchtigen, dagegen aber auch fest darauf verharre, die katholische Religion ebendaselbst in dem Zustande, wie sie gegenwärtig durch seinen Schutz dort bestehe, für die Zukunft gesetzlich zu bewahren. Da sonach die protestantischen Fürsten am französischen Hofe kein Gehör fanden, verfaßten sie eine feierliche Protestation unter sich und brachten dieselbe auch an den Reichstag nach Regensburg; allein als endlich der Ratificationstermin zu Ende ging und sie sahen, daß der Kaiser und die katholischen Fürsten nicht gesonnen seyen, zur Abschaffung der Clausel und Wiederunterdrückung der katholischen Religion die Waffen von Neuem zu ergreifen, und als die Franzosen sich bereit hielten, den Krieg gegen die Protestirenden wieder zu eröffnen, unterwarfen auch sie sich der Nothwendigkeit und ließen sich, obgleich mit Widerstreben, die fatale Clausel gefallen. Der Ryswick'sche Friede wurde daher vollständig mit der berühmten Clausel am 26. November 1697 zu Regensburg von allen drei Reichscollegien feierlich ratificirt, und als Reichsgesetz bekannt gemacht. Auch übergab in dessen Folge der Gesandte des Königs von Frankreich, Mr. de Chamoix, ein amtliches Verzeichniß aller jener Orte in den früher occupirten Ländern, an welchen während des Krieges die Katholiken in den Besitz einer besondern Kirche gekommen waren, oder den Simultangebrauch der Kirchen zugleich mit

den Protestanten erlangt, und in den einen oder andern das freie Religionsexercitium unter einem selbstständigen Pfarrer öffentlich ausgeübt hatten; welches Verzeichniß unter dem Namen der „Chamoir'schen Liste" bekannt ist.

Nach Abschluß und Ratification des Ryswick'schen Friedens nahm die Gestaltung des Religionszustandes in den verschiedenen Gebieten des heutigen Rheinkreises und in ihm zugleich die Frage über die Kindererziehung aus gemischten Ehen einen verschiedenen Verlauf. König Karl XII. von Schweden, Sohn und Nachfolger des im Jahre 1697 verstorbenen Königs Karl XI., nahm das, während des Krieges administrirte und ihm durch den Ryswicker Frieden restituirte Herzogthum Zweibrücken in Besitz, und ließ es durch einen eigenen Statthalter verwalten. Mit diesem Erbfalle des Herzogthums an die Cleeburgische oder Schwedische Linie des Zweibrückischen Hauses erlitt aber das Land in der Religion eine wesentliche Veränderung. Die ausgestorbene Linie war nämlich von Herzog Johann bis zum letztverstorbenen Herzog Friedrich Ludwig der reformirten Religion eifrigst ergeben; allein das neue Regentenhaus auf dem Throne von Schweden, welchen es nur unter der Bedingung besitzen konnte, sich zur Augsburgischen Confession zu bekennen, war dem lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan. Zweibrücken bekam daher eine schwedische Statthalterei-Regierung, deren meiste Mitglieder sich zur lutherischen Religion bekannten. Dieser Uebergang des Landes an einen lutherischen Fürsten und der Einfluß der lutherischen Mitglieder der Regierung hatte für die früher im Herzogthume eben so wenig, als die Katholiken, geduldeten Lutheraner die erfreulichsten Folgen. Es erhielten nun nicht blos die wenigen hie und da im Lande zerstreuten Lutheraner die so lange vergeblich ersehnte Religionsfreiheit, sondern man berief auch, da das Land durch den langen Krieg entvölkert worden war, fremde Ansiedler herbei; welche

jedoch nur evangelisch-lutherischer oder reformirter Religion seyn durften, und garantirte Erstern durch ein königliches Patent vom 9. Nov. 1698 „vollkommene Gewissensfreiheit und Religionsübung.“ Von da an waren daher die Lutheraner im Herzogthum Zweibrücken den Reformirten ganz gleich gestellt; und um der lutherischen Religion, den eingebornen Reformirten gegenüber, welche die lutherischen Einwanderer mit mißgünstigen Blicken betrachteten, einen größern Aufschwung zu geben, berief man mehrere lutherische Professoren an das bis dahin rein reformirte Landesgymnasium, gestattete in den Orten, in welchen sich eine lutherische Gemeinde bildete, derselben den Simultangottesdienst in den Kirchen, oder erbaute derselben eine eigene Kirche aus dem Aerar. Zugleich setzte man an manchen Orten, als die lutherischen Gemeinden sich mehrten, lutherische Pfarrer und besoldete sie aus den ehemaligen Klostergefällen, oder ernannte sogar lutherische Pfarrer an Orten, wo früher nur reformirte Geistliche waren, und errichtete zuletzt im Jahre 1708, zu ihren Gunsten ein eigenes lutherisches Consistorium. Diese Gleichstellung der Lutheraner und noch mehr ihre Begünstigung hatte nun die Wirkung, daß hie und da der Fall eintrat, daß lutherische und reformirte Religionsgenossen anfingen, sich zusammenzuverehelichen. Die Regierung glaubte deßhalb für die Copulation solcher gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen eine Norm geben zu müssen, und verfügte durch zwei Edicte von 1699 und vom 6. Dez. 1703, daß „bei gemischten Ehen die Copulation vom Pfarrer des Bräutigams vorgenommen, und die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollten.“ Dabei wurde zugleich verfügt: „daß, wo der eine Religionstheil keine eigene Schule im Orte besitze, und seine Kinder in die Ortsschule des an-

dern Theils schicke, der Lehrer dieser Schule diesen Kindern den Katechismus ihrer Religion lehren, dabei aber, so wie der Ortspfarrer, alle Streitfragen und Anzüglichkeiten zu vermeiden habe. Auch sollten dergleichen Kinder bis zu ihrem 15. Jahre in ihrer Religion unterrichtet und alsdann zur Confirmation zugelassen werden; wollten sie aber nach genügsamem Unterrichte aus bewegenden Ursachen zu der andern Religion übergehen, so sollte die Sache untersucht, der Regierung davon die Anzeige gemacht, und gemessener Bescheid darüber abgewartet werden." Diese Verfügungen wurden von da an auch durchgreifend nur mit dem Unterschiede gehandhabt, daß, wenn ein Kind lutherisch werden wollte, die Regierung ihren „gemessenen Bescheid" sehr bereitwillig und sogar auch dann ertheilte, wenn die Ehepacten anders bestimmt hatten; denselben jedoch „abwarten" ließ, wenn ein Kind sich für die reformirte Religion entschied. Nachdem man so für die Lutheraner eine bequeme Bahn gebrochen hatte, fuhr die Statthalterei-Regierung fort, dieselbe nach und nach auch zu erweitern, stellte nur selten mehr reformirte Landeskinder, sondern lediglich nur lutherische meistens Eingewanderte in weltlichen Ämtern an, und brachte es bald dahin, daß alle Beamtenstellen von den Regierungs- und Kammer-Collegien bis zu den geringsten Schaffneien hinab einzig nur von Lutheranern besetzt waren. Die Reformirten waren darüber in hohem Grade gekränkt und erbittert, und ihr Kirchenrath erließ eine gedruckte Deduction über die Bedrückungen, welche die reformirte Religion erleiden mußte, und klagte besonders darüber, „daß man durch das wider die im römischen Reiche hergebrachte Gewissensfreiheit publicirte vermeintliche Religionsreglement, welches die Regierung 1699 und 1703 erlassen, sogar auch die pacta dotalia nicht mehr gelten lassen wollte, und solch Reglement vornehmlich nur gegen die Reformirten observire, hingegen interessirter reformirter

Eltern Kinder zur lutherischen Religion gezogen, vice versa aber denen, so zur reformirten Religion sich bekennen wollen, solches nicht zugelassen, und diejenigen Reformirten, welche diesem Reglement nicht nachleben wollen, noch können, mit Thurm- und Geldstrafe, auch sogar Landesverweisung und Confiscation ihrer Erbschaften bedrohet und gezwungen, da doch nach den Friedensschlüssen und Reichsconstitutionen einem jeden, eine von den dreien im Reich tolerirten christlichen Religionen anzunehmen erlaubet, und jederzeit frei stehet; und also auch um so viel weniger den Eltern verwehrt werden könne, sich vor der Verehelichung, oder auch während ihrer Ehe, wegen ihrer Kinder, so noch nicht in rerum natura, oder nachgehends zur Welt kommen, ihrem Gutdünken nach, zu vergleichen.“ — Allein diese Klage, so wie eine weitere Beschwerde der Reformirten, welche gegen die Besoldung der lutherischen Pfarrer aus den Klostergefällen, so wie gegen die Einführung des lutherischen Simultanrechtes in den Kirchen und die Anstellung lutherischer Professoren an dem Landesgymnasium protestirten, blieben ohne Erledigung, und die Statthalterei-Regierung fuhr fort, die Lutheraner zum Verdrusse der Reformirten zu begünstigen. — Ganz anders verfuhr man dagegen mit den Katholiken. Dieselben waren nicht blos durch das königliche Patent von 1698 von jeder fernern Einwanderung in's Herzogthum ausgeschlossen, sondern man stellte nun auch, um die bereits im Lande Ansäßigen wieder los zu werden, den Satz auf, es sey die Schluß-Clausel des Artikels IV. im Ryswicker Frieden auf das Herzogthum Zweibrücken, welches, zufolge des Artikels IX. desselben Friedens, nach der Norm des Westphälischen Friedens restituirt worden sey, nicht anwendbar, und man begann eine Zurückgestaltung des frühern Zustandes damit, daß man an vielen Orten, den Katholiken die während des Krieges gemein-

schaftlich gebrauchten Kirchen wieder verschloß, und ihnen die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes wieder strengstens verbot. Wo sich die Katholiken nicht gutwillig fügten, wurden sie mit Soldaten aus den Kirchen getrieben und ihre gottesdienstlichen Kirchengeräthschaften zerstört oder auf die Straße geworfen. Der französische Gesandte Chamoir brachte diese, der Ryswickischen Clausel widersprechende Neuerung, zur Kenntniß des Reichstages; allein die Zweibrücker Regierung, welche keine französischen Truppen mehr im Lande zu fürchten hatte, fuhr fort, die katholische Religion zu unterdrücken; und da in dieser Zeit zuweilen der, obgleich seltene, Fall vorkam, daß auch Katholiken anfingen, sich mit Protestanten ehelich zu verbinden, so gab sie hiefür im Jahre 1698 eine eigene Verordnung und befahl, daß „wenn ein lutherischer oder auch reformirter Glaubensverwandter eine Ehe mit einem katholischen Religionsgenossen eingehen wolle, die Copulation nie von dem katholischen Geistlichen verrichtet werden dürfe, sondern dieselbe stets von dem Prediger jener Confession, zu welcher der protestantische Ehetheil gehöre, vorgenommen werden müsse. Dabei wurde die Frage über die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen gemischten Ehen mit vorsätzlichem Stillschweigen übergangen, indem die Regierung sich dadurch vorbehielt, später, wenn die Kinder zur Confirmation heranreiften, den „gemessenen Bescheid" über die Religion, zu welcher sie sich bekennen wollten, nach vorangegangener Untersuchung zu ertheilen, oder denselben, nach Befund der Umstände, „abwarten" zu lassen. Auch blieben diese, die Katholiken in vielfacher Beziehung bedrückenden Gesetze und Anordnungen in voller Kraft, so lange die lutherische Regierung des Königs Karl XII., welcher im Jahre 1718 mit Tod abging, dem Herzogthum vorstand, und die wiederholte Anwesenheit der Franzosen, welche im spanischen Successionskrieg von 1702 bis 1714 das Land

wieder mehrmals besetzten und wieder verließen, konnten den Katholiken nur vorübergehende Befreiung von jenen Religionsbeschränkungen verschaffen, welche jedesmal mit dem Abzuge ihrer französischen Glaubensbrüder, und zuletzt nach dem Badner Frieden auf eine bleibende Weise zurückkehrten.

Einen entgegengesetzten Gang nahmen die Religionsverhältnisse nach dem Ryswicker Frieden in der Kurpfalz. Auf den Kurfürsten Philipp Wilhelm war im Jahre 1690 dessen Sohn Johann Wilhelm gefolgt, und hatte, obgleich eifriger Katholik, bei seinem Regierungsantritte den verschiedenen Religionspartheien freie Religionsübung zugesichert. In den ersten Jahren seiner Regierung mußte er jedoch sein Land den blutigen Wirren des fortdauernden Orleans'schen Erbfolgekrieges überlassen, und konnte von Düsseldorf aus, wohin er sich geflüchtet hatte, den Beschwerden seiner lutherischen Unterthanen gegen die Reformirten zwar geneigtes Gehör schenken, aber keine Abhilfe bringen. Die Reformirten hatten auch während des Krieges fortgefahren den Lutherischen das Religionsexercitium in mehrfacher Weise zu beschränken, ihre Kirchenkapitalien und Almosen vorzuenthalten, ihnen bei Begräbnissen weder Leichenreden noch Grabgesang auf dem Kirchhofe zu gestatten, und ihnen die Anstellung eigener Schullehrer, und bei gemischten Ehen die Copulation und die Taufe der Kinder zu verbieten. Die Lutheraner hatten daher schon in den Jahren 1695 und 1697 mit dem nach Frankfurt ausgewanderten reformirten Kirchenrathe über jene Bedrückungen unterhandelt, allein kein günstiges Gehör gefunden, und sie wendeten sich daher direct an den Kurfürsten und foderten eine völlige Gleichstellung mit den Reformirten und ein eigenes lutherisches Consistorium, um nicht ferner den reformirten Beschränkungen ausgesetzt zu seyn. Johann Wilhelm hatte schon am 28. Juni 1694 eine Verordnung erlassen, daß zur „Abstellung aller besorgenden Collisionen,

derjenige Pfarrer bei gemischten Ehen die actus parochiales — Copulation und Taufe aller Kinder — vornehmen sollte, zu dessen Religion sich das Caput familiae — der Ehemann — bekenne," wornach also alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollten, und versprach nun auch den Lutheranern Abhilfe aller übrigen Klagen, sobald der Krieg zu Ende sey. Er hielt auch Wort, und nachdem er den Ryswicker Frieden mit der Schlußclausel des IV. Artikels unterzeichnet und ratificirt hatte, kam er in sein Land zurück, und publicirte unterm 9. Oktober 1698 ein Edict des Inhaltes: „um die bei den unterschiedlichen Religionen zugethanen Unterthanen gewöhnlichen Dissidia und Mißtrauen bestmöglichst zu verhindern, haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit reifem Bedacht gnädigst resolvirt, sämmtlichen denen dreien im heil. römischen Reiche tolerirten Religionen Zugewandten, in so weit der Ryswickische Friedenstractat hierin nicht im Wege steht, den gemeinsamen Gebrauch zu ihrem Gottesdienst sämmtlicher Pfarr- und anderer Kirchen auch Friedhöfen zu gestatten; welches der Kirchenrath den reformirten und lutherischen Pfarrern, Schulmeistern und Kirchenvorstehern zu publiciren und dieselbe, vornehmlich die Geistlichen, zu erinnern hat, daß sie ihren Gottesdienst in solchen Zeiten vertheilen, damit ein Theil den Andern an dessen freier ungehinderter Uebung nicht beeinträchtige, und sie sich hierin und sonsten gegen einander solchergestalten bezeigen, wie es die christliche Liebe von selbsten fodert, und getreuen friedliebenden Unterthanen oblieget." — In Folge dieses Edicts, welches im ganzen Lande allen drei Confessionen gleiche öffentliche Religionsübung garantirte, wurden dann in allen Orten, in welchen die Lutheraner zur Zeit des Ryswicker Friedens öffentliche Religionsübung hatten, in dem Simultangebrauche der Ortskirchen bestätigt, oder neuerdings in denselben eingesetzt. Zugleich befahl der

Kurfürst weiter noch, die Ryswicker Clausel in seinem ganzen Lande, und besonders im Oberamte Germersheim, in ihrem vollen Inhalte zu handhaben, und die Katholiken überall, wo sie zur Zeit des Friedensabschlusses in den alleinigen oder Simultanbesitz der Kirchen und Kirchengefälle, durch die Franzosen gekommen waren, hiebei zu sichern. Auch waren die Lutheraner und Katholiken mit diesen Anordnungen vollkommen zufrieden; nicht aber die Reformirten. Sie erhoben dagegen die heftigsten Protestationen und brachten an den Reichstag nach Regensburg die Klage, daß sich durch jene Verordnungen die Katholiken und Lutheraner in den Mitbesitz von 200 Kirchen und deren Gefälle, welche die Reformirten früher ausschließlich besessen hätten, eindrängten, und daß insbesondere „der Unterschied zwischen dem katholischen Gottesdienste und dem Reformirten so essentiel und groß sey, daß es gar schwer, und fast nicht ohne Ärgerniß geschehen könne, daß beide an einem Orte und in einer Kirche Gottesdienst hielten — es sey gedachte Einführung des Simultanei einer Pastete von allerhand Speisen zu vergleichen, welche zwar à la mode sey, sich aber vor viele teutsche Mägen, welche Simplicia liebten, nicht schicken wolle und leichtlich allerlei Krankheiten nach sich ziehen könne." Hiezu kamen noch die weitern Klagen: „daß der Kurfürst die Kirchengüter des ganzen Landes, deren Gesammtverwaltung früher der reformirte Kirchenrath unter dem Namen der Heidelberger Administration allein besorgt hatte, öffentlich in Pacht versteigern ließ, dem Administrationscollegium ein katholisches Mitglied beigab, aus den Gefällen hie und da auch katholische Pfarrer und Schullehrer besoldete, den Reformirten befahl, die katholischen Festtage mitzufeiern, und die reformirten Eltern und Vormünder durch Geld- und Leibesstrafen anhalten ließ, ihre Kinder und Pupillen aus gemischten Ehen, ohne Rücksicht auf Ehepacten, Ortsgebrauch und Unter-

scheidungsjahre, in der katholischen Religion zu erziehen.“ Einen besondern Gegenstand der Beschwerde bildete auch noch der Religionszustand des Oberamtes Germersheim, von welchem die Reformirten klagten: „es würden in jenem Amte ganze Gemeinden, welche während des Krieges katholisch geworden waren, und nun wieder reformirt werden wollten, bei harter Strafe zum katholischen Gottesdienste gezwungen; die protestantischen Pfarrer, welche einem Neubekehrten das Abendmahl reichen wollten, würden abgesetzt und des Landes verwiesen; den reformirt gebliebenen Eltern sey verboten, ihre Kinder von ihren Pfarrern taufen zu lassen; die von der katholischen Religion Abtretenden würden mit Landesverweisung bedroht; einigen evangelischen Gemeinden, welche zur Zeit des Ryswicker Friedensabschlusses zufällig keinen Pfarrer gehabt, würde nicht erlaubt, sich einen neuen Pfarrer anzustellen, und man dulde überhaupt nicht mehr reformirte Pfarrer, als deren zur Zeit des Friedensabschlusses gewesen, während man dagegen die katholische Religion aller Orten mehr und mehr erweitere und ausbreite.“ — Das Corpus Evangelicorum zu Regensburg, welchem ohnehin die Ryswicker Clausel verhaßt war, nahm sich auch der über Gewalt klagenden Reformirten an, gab den Lutheranern, weil sie das Simultaneum angenommen hatten, einen derben Verweis, und ließ dem Kurfürsten über sein Verfahren ernstliche Vorstellungen machen. Allein Johann Wilhelm erwiederte: „er habe die Kirchengefälle allerdings zur bessern Bewirthschaftung in Pacht versteigern lassen, und der Verwaltung einen Katholiken beigegeben, weil die Gefälle bisher ganz unverantwortlich verschleudert wurden; auch besolde er daraus katholische Geistliche und Lehrer, wo diese zur Zeit des Friedensabschlusses Besoldungen daraus bezogen, und also ein Recht darauf erhalten hätten; nicht die Haltung der katholischen Festtage gebiete

er, sondern er habe nur den neuen Gregorianischen Kalender eingeführt; auch habe er den gemeinschaftlichen Gebrauch der Kirchen, Friedhöfe und Glocken gestattet, weil er von Obrigkeits wegen allen drei Confessionen freie Religion erlaube, und weil dieser gemeinschaftliche Gebrauch recht gut statt finden könne, wenn die Confessionen sich friedlich über die Zeit des Gottesdienstes verständigen. — Alle übrigen Klagen dagegen seyen grobe Calumnien.“ — Die protestantischen Fürsten waren aber mit dieser Erklärung durchaus nicht zufrieden, sondern foderten, Schweden und Brandenburg an der Spitze, daß der Kurfürst alle Religionssachen wieder in jenen Stand, in welchem sie sich im Normaljahre des Westphälischen Friedens — im Jahre 1618 — welches eine ewige Norm sey — befunden hätten, wieder zurückversetze. Dagegen antwortete aber Johann Wilhelm, die Pfalz sey durch den Westphälischen Frieden dem kurfürstlichen Hause mit dem *Jus reformandi* restituirt worden, und der Kurfürst von der Pfalz besitze daher das Recht, die Religion in seinen Landen anzuordnen, eben so gut, wie die protestantischen Landesherren; dennoch aber übe er dasselbe nicht in dem Maaße, wie jene, indem er nicht die protestantischen Unterthanen, wie jene die Katholischen, zur Auswanderung zwinge, sondern seine reformirten Leute bei freier Religionsübung belasse, und nur den Katholiken und Lutheranern aus landesherrlicher Vollmacht, die ihm eben so, wie den protestantischen Fürsten zustehe, eine gleiche freie Religionsübung einräume. Mit dieser Erklärung war aber das Corpus Evangelicorum noch weniger zufrieden, und in seinem Namen schickten Schweden und Brandenburg im Jahre 1699 zwei Gesandte nach Heidelberg, um den Religionszustand in der Kurpfalz zu vermitteln. Der Kurfürst aber blieb unbeweglich und erklärte wiederholt, seine Vorfahren im Kurfürstenthume hätten in Folge des Religionsfriedens das Jus refor-

mandi übend als Landesherrn von Obrigkeits wegen die Katholiken und später die Lutheraner aus dem Lande gejagt und denselben Kirchen und Kirchengüter genommen und sie den Reformirten gegeben — er nun habe ein gleiches Recht, wie seine Vorfahren; allein er jage nicht die Reformirten davon, nehme ihnen auch keine Kirchen, sondern führe nur die Katholiken und Lutheraner wieder in's Land zurück, und erlaube ihnen gemeinsamen Gebrauch der Kirchen und gleiche Religionsübung, wie den Reformirten. — Der Brandenburgische Gesandte Baron von Voetzelaer überreichte hierauf dem Kurfürsten ein weitläufiges Memorial, worin er nachwies: „die Unterthanen der Kurpfalz seyen durch den Westphälischen Frieden in jenen Zustand mit Allem, was dazu gehöre, wie sie denselben im Jahre 1618 besessen haben, restituirt worden; daraus gehe aber hervor, daß der Kurfürst kein Recht habe, für die Katholiken den Simultangottesdienst in den Kirchen einzuführen, und ihnen mit Gewalt die Chöre der Kirchen einzuräumen, so wie auch denselben den Gebrauch der Glocken und Kirchhöfe zu gestatten; übrigens sey auch ein solches Simultaneum verwerflich, denn einem wahren evangelischen Christen sey daran gelegen, keinen katholischen Gottesdienst vor den Augen zu haben, weil er sich daran ärgern müsse, auch sey das Sumultaneum, mater discordiarum und Einigkeit nur da, wo nicht das Ärgerniß eines doppelten Gottesdienstes obwalte. Eben so wenig habe auch der Kurfürst das Recht, die geistlichen Gefälle in Pacht versteigern zu lassen, die Besoldungen der reformirten Pfarrer, wie er gethan, zu beschneiden, drei bis vier Pfarreien auf Eine zu reduciren und dagegen vom Überflusse katholische Pfarrer und Schullehrer zu besolden. Auch sey es eine friedenswidrige Bedrückung, den Reformirten, wie dieses geschehen, zu befehlen, bei Processionen vor der Monstranz niederzuknien, und die dieses Verweigernden zu mißhandeln, so wie ferner noch

ihnen die Feier katholischer Festtage bei Strafe zu gebieten." — Dagegen aber erwiederte der Kurfürst in einer eben so weitläufigen Widerlegung: „Nicht die Unterthanen der Kurpfalz, sondern der Kurfürst sey durch den westphälischen Frieden in den Religionszustand, wie derselbe vor den böhmischen Unruhen gewesen, mit allen geistlichen Rechten und Gefällen, restituirt worden; von den Rechten der Unterthanen sey nirgendwo dabei die geringste Meldung geschehen, als daß man ihnen die Befugniß gestattete, auszuwandern. Mit den restituirten Rechten habe aber der Kurfürst auch das *jus reformandi* erhalten, wie es die frühern Landesherren vor dem westphälischen Frieden und auch nach demselben ausübten, indem nicht blos Otto Heinrich, Friedrich III., Ludwig u. s. w. die Katholiken und Lutheraner vertrieben, sondern auch Karl Ludwig noch nach dem Kriege manchen ganz lutherischen Gemeinden einen reformirten Pfarrer aufdrängte, und an andern Orten den Lutheranern das Simultaneum erlaubte, wo sie es nicht besaßen. Ein gleiches landesherrliches Reformationsrecht wie seine Vorfahren und jetzt noch die protestantischen Fürsten, habe auch er, und es hätten die Letztern so wenig in den Religionszustand seines Landes darein zu reden, als er wegen der in ihren Ländern offenkundigen weit größern Bedrückungen der Katholiken Klage führe. Als Landesherr habe er daher das Recht, die Religion in seinem Lande zu gestalten wie jeder Fürst; allein er wolle nicht, wie man es früher mit den Katholiken in seinem Lande gethan und in andern Ländern noch thue, die Reformirten zwingen, auszuwandern, sondern er lasse ihnen freie Religionsübung und was dazu gehört, erlaube aber auch den Lutheranern und Katholiken gleiche Rechte und Freiheiten, und den Mitgebrauch der Kirchen und Kirchengefälle; und wenn er ihnen dazu auch den Mitgebrauch der Glocken und Gottesäcker gestatte, so thue er nur was der Art. V.

§. 35 des westphälischen Friedens selbst befehle. Auch sey dieses Simultaneum das einzige Mittel, die Eintracht zu fördern; denn nur wo Bevorrechtete seyen, sey Zwietracht und Neid, Eintracht aber, wo Alle gleiches Recht genießen, und dieses sey jetzt in seinem Lande, seit die langen und harten Bedrückungen der Lutheraner und Katholiken durch die Reformirten aufgehört haben. Ferner habe er mit gleichem landesherrlichen Rechte die Kirchengefälle in Pacht versteigern lassen, weil dieselben durch den Kirchenrath, welcher auch früher ohnehin nur im Auftrage des Landesherrn verwalten konnte, verschleudert wurden; durch die Versteigerung habe sich der Ertrag vergrößert, und es bezögen nun die reformirten Pfarrer ihre volle Competenz wie früher; statt aber, wie früher der Kirchenrath gethan, in jedes kleine Örtchen einen Pfarrer zu setzen, damit ja von den Gefällen nichts übrig bleibe, habe man mehrere Orte zu einer Pfarrei vereinigt und dadurch einen Überschuß gewonnen, um auch die so lange gedrückten lutherischen und katholischen Geistlichen zu unterstützen. Bei dem Umtragen der Monstranz niederzuknien, habe er nicht befohlen, wohl aber bei diesem öffentlichen Religionsexercitium der Katholiken die äußere Achtung zu beweisen, und sich des Spottes zu enthalten; seyen daher Einige wegen Verhöhnung der Prozession gestraft worden, hätten sie es nur sich selbst zuzuschreiben. Eben so wenig habe er geboten, die katholischen Festtage mitzufeiern, sondern er habe an diesen Tagen nur die öffentlichen Arbeiten auf Straßen und im Felde untersagt, was anständig sey; im Hause könne jeder arbeiten, was, und wie es ihm beliebe; hiebei habe er überdieß nichts Anderes befohlen, als was die Katholiken in protestantischen Ländern an den Buß- und Bettagen der Protestanten ebenfalls zu beobachten angehalten werden." — Auf diese Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und Boetzelaer folgten noch mehrere Streitschriften von beiden Seiten; allein sie führten zu kei-

nem Resultate, so daß der Gesandte unwillig den pfälzischen Hof verließ. Johann Wilhelm aber fuhr fort, als Landesherr den Religionszustand in seinem Gebiete zu reguliren, erließ ein Edikt, die reformirten französischen Flüchtlinge, welche erst kürzlich in's Land gekommen waren, wieder fortzuschaffen, so wie auch die mit ihnen eingewanderten französischen Prediger auszuweisen, wobei er jedoch die früher eingewanderten Hugenotten, welche sich bereits germanisirt hatten, ruhig bleiben ließ. Dagegen errichtete er für die Lutheraner, welche ihre alten Klagen über die fortwährenden Bedrückungen des reformirten Kirchenrathes erneuerten, ein eigenes Consistorium, und übergab Letzterem die Verwaltung aller lutherischen Kirchen- und Schulsachen, welche früher der reformirte Kirchenrath zu seiner Competenz gezogen hatte. Mit diesen Edikten und Anordnungen glaubte er die religiöse Eintracht und Ruhe in seinem Lande herstellen und erhalten zu können, und nachdem er mehrfach zur Regulirung der Religionsangelegenheiten den Grundsatz ausgesprochen hatte: „In der ganzen Kurpfalz genössen alle drei Confessionen gleiche Rechte und den Simultangebrauch der Kirchen und was dazu gehöre, in dem ehemals von den Franzosen reunirten Theile des Landes aber gelte die Ryswickische Clausel, und es müsse daher daselbst Alles in dem Zustande, wie es zur Zeit der Reunion war, verbleiben," nahm er seinen Aufenthalt in seiner Residenzstadt Düsseldorf.

Diese weite Entfernung des Landesfürsten war indessen das Signal zu vielfachen und harten Mißhandlungen, welche die meistens katholischen Beamten mit oder ohne Vorwissen ihres Herrn, gegen die reformirten Pfälzer ausübten. Unter der Angabe, der Religionszustand müsse streng nach der Zeit der Ryswicker Clausel bemessen werden, wurden an manchen Orten, an welchen die Reformirten nach dem Friedensschlusse noch im Besitze waren, die reformirten Pfarrer und

Lehrer entfernt und durch katholische ersetzt, so wie die Kirchen ausschießlich den Katholiken eingeräumt, und an andern führte man die Letztern, unter Begleitung von Musketieren, neuerdings in den Mitgebrauch der Kirchen, wobei es sogar in Speßbach zum Handgemenge zwischen den Soldaten und den reformirten Einwohnern kam und Einer der Letztern erschossen wurde. In dieser Weise wurden auf dem Gebiete des heutigen Rheinkreises manche Kirchen den Katholiken theils ausschließlich, theils zum Simultangebrauch ausser denjenigen, welche sie schon früher erhalten hatten, zugewiesen. Eben so wurden auch die reformirten Pfarr- und Schulgefälle theils ganz weggenommen und den Katholiken zugewendet, oder die zehntpflichtigen Bauern von den Beamten angewiesen, den Zehnten jedesmal an den Pfarrer jener Religion zu entrichten, zu welchem sich der Bezahlende selber bekannte, wodurch den reformirten Geistlichen ein Theil ihrer Besoldung entging. In gleicher Weise wurden auch die Spitäler, Gemeinde- und Kirchen-Almosen und sonstige Revenuen simultan gemacht, und noch weiter verfügt, daß in den neu hinweggenommenen Simultankirchen, die Chöre und Sacristeien den Katholiken allein angehören sollten. Auch errichteten letztere darin feststehende Altäre und Kreuze und Kruzifixe auf den Kanzeln, was den Reformirten besonders verhaßt war. — Noch größere Bedrückungen erlaubten sich die Beamten im Oberamte Germersheim. Unter dem Vorwande, es sey dieses Oberamt zur Zeit der Ryswicker Clausel meistens nur von katholischen Einwohnern und Pfarrern bewohnt gewesen, stellten sie den Grundsatz auf, es müsse Alles genau so bleiben, wie es die Franzosen während des letzten Krieges daselbst eingeführt, um nicht durch Änderung den Unwillen des Königs von Frankreich zu erwecken. Diesem Grundsatze zu Folge gestatteten sie nur in einigen Kirchen den Simultan-Gottesdienst und bewahrten alle andere privativ den Katholiken. In gleichem Geiste zwangen

sie viele Einwohner, welche während des Krieges katholisch geworden waren, und welche mit der Behauptung, sie seyen dieses nur aus Furcht vor den Franzosen geworden, nun wieder zur reformirten Confession zurücktreten wollten, die katholische Kirche zu besuchen. Jene, welche den Besuch hartnäckig verweigerten, strafte der Oberamtmann Scherlin um 3 Gulden, und ließ ihnen, wenn sie nicht zahlten, das Vieh aus dem Stalle wegtreiben, oder die Kleider und Hausgeräthe wegnehmen; andere, die zahlunfähig waren, warf er auf drei Tage in den Thurm, wo man ihnen nur Wasser und Brod reichte und ihnen die reformirten Erbauungsbücher wegnahm. Auch schickte er hie und da, um die abgefallenen Katholiken wieder katholisch zu machen, eine Compagnie blaue Reiter auf Execution, welche dann in den Häusern der Exequirten ärger als selbst im Kriege hausten, die Leute zur Kirche zusammentrieben, um sie dort von Neuem das katholische Glaubensbekenntniß ablegen zu lassen. In andern Dörfern ließ er den „Relapsen" ihre Pferde und sonstiges Zugvieh mit Wagen und Karren auf der Straße wegnehmen, sie selbst ins Gefängniß legen oder sie so lange in ihren Häusern durch Execution quälen, bis sie dem katholischen Geistlichen sich verschrieben, wieder katholisch werden und bleiben zu wollen. In mehrern Dörfern zogen es die Gequälten vor, lieber heimlich ins benachbarte Zweibrückische auszuwandern, als noch länger die Mißhandlungen zu erdulden. Einen getreuen Helfer hatte er hiebei an dem Heidelberger Dechanten Burmann, welcher mit den blauen Reitern durch die Dörfer des Oberamtes zog, um „die abgefallenen Ketzer wieder katholisch zu machen." — Ähnliche Strenge bewies der Oberamtmann auch gegen die wenigen noch anwesenden reformirten Pfarrer. Er untersagte ihnen bei 10 Reichsthalern Strafe, ausserhalb ihres Pfarrsitzes irgend Jemand, ohne Unterschied der Religion, zu copuliren oder zu taufen, wodurch demnach ihre pfarr-

liche Wirksamkeit in allen umliegenden Filialorten, obgleich daselbst zum Theile auch von ihren Religionsgenossen sich Einige befanden, aufgehoben wurde, und Letztere sich genöthigt sahen, sich katholisch kopuliren und ihre Kinder katholisch taufen lassen zu müssen, und gab hiefür als Grund an, weil die Franzosen zur Zeit des Krieges in jenen Filialorten keine protestantische Pfarractus geduldet hätten. In schneidender Durchführung dieses Grundsatzes entsetzte er Einige dieser Pfarrer, welche den früher katholisch Gewordenen und nun wieder zur reformirten Confession Zurückkehrenden das Abendmahl gereicht hatten, sogar als Verführer ihres Amtes, ließ hie und da in Filialorten, wenn ein protestantischer Vater sich weigerte, seinen neugebornen Knaben durch den katholischen Ortspfarrer taufen zu lassen, während des Vaters Abwesenheit, die verschlossene Haus- und Stubenthüre durch den Ortsbüttel mit der Axt aufschlagen und dem Kinde gewaltsam die katholische Taufe ertheilen, verweigerte reformirten Kranken im Kerker das protestantische Abendmahl, und verbot den protestantischen Geistlichen, reformirte Sterbende an Orten, wo sich ein katholischer Pfarrer befand, zu besuchen. Am 2. Juni 1700 ließ er alle katholischen Geistlichen und alle gemischten Ehepaare im Unteramte Landecken vor Amt bescheiden, und befahl den Letztern bei 50 Reichsthalern Strafe, alle ihre Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, selbst wenn sie auch schon zum Abendmahle gegangen seyen, zur katholischen Schule und Kirche zu schicken. Auch verbot er in den Dörfern gemischter Religion bei 10 Reichsthalern Strafe, sich einer andern Hebamme zu bedienen, als der Katholischen. — Hinsichtlich der Taufe und Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verfuhren die Beamten auch in der übrigen Pfalz mit rücksichtsloser Gewalt. Es hatte zwar der Kurfürst durch die bereits angeführte Verordnung vom Jahre 1694 befohlen, daß alle

Kinder aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters, als des Familienhauptes, erzogen werden sollten; allein an vielen Orten gingen die Beamten zu der französischen Verordnung zur Zeit des Krieges, nach welcher, wenn in einer gemischten Ehe der Vater, oder auch nur die Mutter, katholisch war, auch alle Kinder katholisch erzogen werden mußten, zurück, und befahlen bei 50 Gulden Strafe, diese Verordnung, weil sie durch die Ryswicker Clausel rechtsgültig sey, strengstens zu handhaben. Man nahm hiebei nicht einmal auf die früher eingegangenen Ehepacten Rücksicht, sondern zwang katholische Väter, welche sich durch Eheverträge verpflichtet hatten, ihre Söhne reformirt zu erziehen, durch Einlegung militärischer Execution und eine Geldstrafe von 40 Gulden, diese Söhne zur katholischen Schule und Kirche zu schicken. Gleichfalls befahlen sie auch, die Waisenkinder, deren Vater oder Mutter katholisch gewesen war, zur katholischen Schule zu schicken, und belegten die Vormünder mit 50 Reichsthalern Strafe, wenn sie sich weigerten, ein Waisenkind am katholischen Gottesdienste Theil nehmen zu lassen. Mit gleicher Bedrückung hielten sie auch die protestantischen Bürger an, am Frohnleichnamsfeste vor ihren Häusern grüne Maien zu stecken, bei der Bürgerwacht zu erscheinen, das Venerabile bei der Procession mit der Muskete im Arm in militärischem Zuge zu begleiten und bei dem jedesmaligen Segen nach dem Dienstreglement niederzuknien. Bei allen diesen Bedrückungen benutzte man die Mithilfe der Jesuiten und Franziskaner, welche der Kurfürst an verschiedenen Orten, wie zu Neustadt, Dirmstein, Germersheim und Kaiserslautern etablirt hatte, und man machte wenig Hehl aus dem Grundsatze: daß es endlich einmal an der Zeit sey, den Protestanten die harten und langen Mißhandlungen, mit welchen sie ehemals alle Katholiken aus der Pfalz verjagt, und ihnen ihre Kir-

chen und Schulen ohne Barmherzigkeit weggenommen hätten, mit gleicher Münze zurückzuzahlen."

Durch alle diese Gewaltthätigkeiten wurden aber, wie leicht begreiflich, die Reformirten in hohem Grade erbittert. Sie sammelten alle jene Fälle, in welchen man ihrer religiösen Überzeugung und dem Besitzstande ihres Kirchen- und Schuleigenthums Gewalt anthat, und brachten sie in vielen Klagschriften zur Kenntniß des Kurfürsten nach Düsseldorf. Insbesondere klagte die reformirte Geistlichkeit bitterlich darüber, daß man nicht blos katholische Väter, welche mit ihren reformirten Weibern freiwillig übereinstimmten, alle ihre Kinder in der reformirten Religion zu erziehen, durch harte Strafen anhalte, diese Übereinstimmung aufzugeben und ihre Kinder dagegen katholisch zu erziehen, sondern daß man auch protestantische Mütter, deren katholische Männer bereits gestorben seyen, zwingen wolle, ihre Töchter und Söhne in die katholische Schule zu schicken, da doch diese Wittwen nach dem Tode ihrer Männer die Last der Erziehung allein tragen müßten, und daß man sogar die Kinder auch dann noch, wenn sie schon zu den Unterscheidungsjahren gekommen und zum reformirten Abendmahle gehen wollten, oder schon gegangen seyen, dennoch zur katholischen Kirche und zum katholischen Abendmahle zu gehen, bei schweren Strafen anhalte. Man habe solche katholische Väter und protestantische Mütter mehrmals mit Execution und einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden belegt, und ihnen, wenn sie nicht zahlen konnten, den Hausrath sammt dem Bette öffentlich verkauft. — Diese vielfältigen Klagen erwirkten endlich ein neues Edict, welches der nach Heidelberg zurückgekehrte Kurfürst unterm 29. April 1701 bekannt machen ließ, des Inhalts: „Um sämmtlichen Unterthanen die ganze Gewissensfreiheit ohne einzigen Zwang angedeihen zu lassen, soll jenen protestirenden Unter-

thanen, welche während der französischen Occupation die katholische Religion angenommen, nach erfolgtem Frieden aber wieder verlassen und zur reformirten umgetreten, keine fernere Zumuthung hierüber geschehen, sondern einem Jeden frei stehen, zu was für einer Religion aus den dreien im Reiche Tolerirten er nach Belieben sich bequemen wolle. Um ferner bei Umtragung des Venerabile allen öffentlichen Ärgernissen und widrigen Begebnissen abzuhelfen, soll vorher jedesmal ein Zeichen mit der Glocke gegeben werden, auf daß die Protestirenden sich zurückziehen, und es soll blos gegen jene Ahndung und Correction vorgenommen werden, welche aus bößem Vorsatz und zum öffentlichen Despect vor dem Venerabile ohne geziemende Ehrfurcht sich präsentirten; auch soll es bei den Bürgerwachten den Protestirenden frei stehen, statt ihrer Katholische zu substituiren, welche bei Umtragung des Venerabile das Gewehr kniend präsentiren. Belangend die Erziehung der in gemischten Ehen erzielten Kinder soll die Verordnung vom 28. Juni 1694, nach welcher alle *actus parochiales* von jenem Pfarrer vorzunehmen sind, von dessen Religion das Caput familiae, der Mann im Hause ist, festiglich gehalten werden. Auch soll das Simultaneum in den Kirchen so festgesetzt werden, daß kein Religionstheil den andern in dem Religionsexercitium behindere, sondern die Zeit und die Örter in den Kirchen für jedes Religionsexercitium separirt bleiben." — Allein diese Verordnung führte die Eintracht nicht zurück, indem die Reformirten behaupteten, die Beamten legten dieselbe nach Willkühr aus, und wendeten sie in den einzelnen Fällen nach Laune und Leidenschaft an. Sie erhoben daher von vielen Seiten her neue Protestationen, und klagten, man verfolge katholische Weiber, welche freiwillig zur Religion ihres Mannes übertreten und belege nicht nur solche Convertiten mit 20 Reichsthalern Strafe, sondern verbiete auch den reformirten

Pfarrern bei 50 Gulden Ahndung und militärischer Execution, dieselben zum Abendmahle zuzulassen. Jene Kinder, welche mit Einwilligung ihrer noch lebenden Väter reformirt erzogen wurden, oder welche nach dem Tode des katholischen Vaters, die überlebende reformirte Mutter in ihrer Religion erziehen wolle, würden selbst auch dann, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen und zum Empfange des Abendmahles herangereift seyen, gewaltsam in die katholische Kirche getrieben, mehrere Tage lang in den Thurm gesperrt, und ihre Eltern, Stiefväter und Vormünder mit Execution belegt. Mehrere solcher Kinder habe man sogar mißhandelt, und einem „Weibs-Mensch von 18 Jahren, deren Vater einwilligte, daß sie reformirt erzogen worden, den H.... rn mit Ruthen gestrichen." — Insbesondere aber wendete sich der reformirte Kirchenrath in einem Memoriale an den Kurfürsten und klagte: „die Beamten bestünden darauf, daß es zufolge der Verordnung vom 28. Juni 1694 keinem Ehemann gestattet sey, seine Kinder, wenn er auch freiwillig wolle, reformirt zu erziehen, weil der Pfarrer von der Religion des Familienhauptes allein das Recht habe, alle actus parochiales in seinem Hause vorzunehmen; dieses sey aber eine falsche Anwendung des Edicts, denn dasselbe spreche zwar, daß die actus parochiales vom Pfarrer des Familienhauptes jederzeit vorgenommen werden müßten, allein in diesen actus parochiales sey die religiöse Erziehung der Kinder nicht einbegriffen, indem Taufe und religiöse Erziehung ein longe diversum quid — zwei ganz verschiedene Dinge seyen, und also, wenn auch der katholische Pfarrer ein Kind taufe, dasselbe dennoch reformirt erzogen werden könne. Auch bestünden die Beamten darauf, daß die Kinder — Söhne und Töchter — katholischer Väter, obgleich sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen,

und von den überlebenden reformirten Müttern zum protestantischen Abendmahl angehalten würden, von den reformirten Pfarrern nicht zugelassen werden dürften, und man habe hie und da die Letztern, wegen solcher Zulassung, und weil sie katholischen Vätern, auf deren ausdrückliches Verlangen ihre neugebornen Knaben reformirt getauft, mit 50 Gulden und dreiwöchentlicher Execution gestraft, was aber in der ganzen Pfalz ein großes Lamentiren verursache. Sie, die Kirchenräthe, trügen daher dahin an, daß man es mit der Kindererziehung also halten solle, nämlich: daß die Kinder aus gemischten Ehen nach dem Geschlechte erzogen werden, daß es dabei jedoch den Eltern frei überlassen bleibe, ihre Kinder ohne den geringsten Zwang zu der einen oder andern Religion zu erziehen; denn, wenn man die Erziehung der Kinder stets nach der Religion des Familienhauptes erzwingen wolle, seyen sowohl die Unterthanen als auch die Pfarrer herzlich übel dran." — Allein auch diese Klagen und diese Vorstellung des reformirten Kirchenrathes bewirkten keine Änderung, und die Reformirten brachten die ganze Sache an das Corpus Evangelicorum nach Regensburg. — Letzteres legte alle gesammelten Beschwerden der Reformirten in der Kurpfalz dem Kaiser vor, und ließ zugleich im Jahre 1702 eine öffentliche Denkschrift darüber ausgehen; allein auch diese Schritte blieben ohne Erfolg, da mittlerweile der spanische Successionskrieg ausgebrochen war, und die religiösen Streitigkeiten vor den größern Kriegsereignissen in den Hintergrund traten. Erst im Jahre 1705 legte sich der König von Preußen neuerdings ins Mittel und trat wieder als Beschützer der Reformirten in der Pfalz auf. Er drohte mit Repressalien gegen die Katholiken in seinem Lande, und als die Drohung keinen Erfolg hatte, ließ er in den Fürstenthümern Magdeburg und Halberstadt die katholischen Kirchen und Klöster sequestriren

Bayerische Staatsbibliothek München

und stellte den katholischen Gottesdienst ein. Die preußischen Katholiken wendeten sich daher an den Reichstag und baten um Vermittlung, weil sie sonst, wenn der König fortfahre, die katholischen Kirchen- und Klostergüter zu sequestriren, „entweder ihren Glauben verlassen oder das Land quittiren und elendiglich crepiren müßten.“ Dieß führte endlich zu Unterhandlungen zwischen Preußen und Kurpfalz, und deren Resultat war ein vom Kurfürsten Johann Wilhelm unterm 21. November 1705 publicirtes Edict, welches alle Streitigkeiten zu Ende brachte und auch von dem gesammten Reichstage als gültiges kurpfälzisches Religionsgesetz bestätigt wurde.

Diese „Kurpfälzische Religionsdeklaration“ setzte nun fest:

§. 1. Von nun an soll allen den drei im römischen Reiche recipirten Religionen zugethanen Unterthanen durchgehends in sämmtlichen kurpfälzischen Landen, in specie im Oberamte Germersheim, die vollkommene Gewissensfreiheit, mit Abstellung aller dagegen hervorgethanen Mißbräuche unbehindert belassen, und dieselben keineswegs darin beeinträchtiget werden. — §. 2. Diesemnach kann ein Jeder eine der dreien Religionen öffentlich bekennen, und ohne Hinderung, alt und jung, wenn diese annos discretionis — das Alter zur Confirmation — haben, die völlige Gewissensfreiheit gänzlich genießen, auch nach Belieben von einer Religion nach der andern sich begeben, zu welchem Ende alle dieser Gewissensfreiheit entgegen laufende ergangene Mandate aufgehoben sind. — §. 3. In gemischten Ehen steht es den Eltern frei, ihre Kinder in der Religion taufen zu lassen und zu erziehen, wie es die ehegerichts-ordnungsmäßigen Ehepacten, oder ihre *stante matrimonio* beschehene authentische Abrede mit sich bringet; wo aber weder Ehepacten, noch dergleichen Abreden über diesen Punkt befindlich, da folgen

Bayerische Staatsbibliothek München

die Kinder dem *Capiti familiae* — dem Ehemanne; jedoch bleibt den Kindern, wie obgedacht, die vollkommene Gewissensfreiheit, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren kommen, auch dem Letztlebenden, Vater oder Mutter, bevor, die Kinder nach Belieben in ihrer Religion zu erziehen. — Wann von unterschiedlichen Religionsgenossen Heirathen geschehen, sollen die Proclamationen eines jeden in seiner Religionskirche verrichtet, Dimissoriales gefodert, jedoch unbedinglich und unverweigerlich auch unentgeldlich gegeben werden, und soll in puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen, sonsten aber die katholische Geistlichkeit keinen evangelischen Religionsverwandten und vice versa die evangelischen Prediger keine katholischen ohne Dimissorialen zusammengeben. — §. 4. Den Pupillen werden Vormünder von der Religion verordnet, in welcher sie nach den Ehepacten oder, in deren Ermanglung, nach der oben bestimmten Regel erzogen werden müssen. — §. 49. Die Waisen in den Waisenhäusern sollen nach der Religion, deren der Vater gewesen, erzogen werden. — §. 7. Die Evangelischen sollen nicht gehalten seyn, die geschlossenen Zeiten nach katholischem Kirchengebrauche bei Heirathen zu beobachten. — §. 9. Auch können sie nicht gezwungen werden, die Nothtaufe zu adhibiren oder sich katholischer Hebammen wider Willen zu bedienen. — §. 14. In Ehesachen wird der Evangelische nach den von den Evangelischen angenommenen, der Katholische nach den katholischen geistlichen Rechten, insonderheit in puncto divortii et repudii gerichtet; in Ehedispensen rücksichtlich verbotener Grade bleibt es bei der kurpfälzischen Ehegerichtsordnung. — Außerdem verordnete die Religionsdeclaration hinsichtlich der übrigen bisher streitigen Punkte: §. 5. Die Reformirten sollen nur an die Gebräuche ihrer Religion gebunden seyn; daher §. 6. und 7. nicht gehalten wer-

den, bei Processionen Maien zu stecken und beim Umtragen des Venerabile niederzuknien und das Gewehr zu präsentiren, dagegen sollen sie aber bei Processionen auf der Straße den Hut abziehen und den katholischen Gottesdienst nicht verspotten oder beeinträchtigen. Ferner mögen sie §. 8. an katholischen Feiertagen Schule halten, und in ihren Häusern, mit Ausnahme der Grobschmiede, arbeiten. — §. 11. und 12. Niemand soll der Religion oder des Religionswechsels halber zur Auswanderung gezwungen oder seiner staatsbürgerlichen und anderer Rechte beraubt werden. — Zur weitern Schlichtung des Streites über die Kirchen und Kirchengüter wurde (§. 15) das seither eingeführte Simultaneum gänzlich aufgehoben und (§§. 17, 22) in den Oberamtstädten, in welchen zwei Kirchen wären, die Eine mit ihren Gefällen den Reformirten, und die Andere den Katholiken, wo aber nur eine Kirche sich vorfand, das Schiff derselben den Protestanten, und das durch eine Mauer getrennte Chor den Katholiken überlassen. In den übrigen Städten und Dörfern wurden (§. 25) die Kirchen je sieben und sieben nach ihrer Größe und Beschaffenheit in Distrikte zusammengestellt, und von denselben jedesmal den Reformirten fünf, den Katholiken aber zwei zugewiesen, mit der Ausnahme jedoch, daß (§. 23) wo im Jahre 1685 die Reformirten zwar das Religionsexercitium in einer Kirche hatten, dagegen aber im Jahre 1705 nur noch ein katholischer Pfarrer in dieser Kirche Gottesdienst hielt, die Katholiken dieselbe zum Voraus von der Theilung wegnahmen, und eben so im umgekehrten Falle die Reformirten im Verhältnisse von zwei zu sieben. Dieselbe Regel wurde auch hinsichtlich des Kirchenvermögens eingehalten und (§. 26 und 36) mit den Kirchen zugleich auch die dazu gehörigen Pfarr- und Schulhäuser, Güter, Renten und Zehnten, unter den beiden Religionsgenossen im Verhältnisse von zwei Siebentheilen zu fünf Siebentheilen abgetheilt, und (§. 37) von einer aus

zwei katholischen und zwei protestantischen Räthen bestehenden Generaladministration gemeinschaftlich verwaltet, dabei sollten aber den Katholiken (§. 27) die Stifts- und Klostergüter und den Protestanten (§. 30) die Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen mit ihren Gütern zum Voraus privativ verbleiben. Wo aber einem Religionstheile in einem Orte keine Kirche in der Theilung zufiel (§. 28), dem sollte gestattet seyn, sich eine neue Kirche mit Thurm und Glocken nebst Pfarr- und Schulhaus und Gottesacker herzustellen, oder seinen Gottesdienst frei und öffentlich in einem Hause abzuhalten; bis zur Herstellung einer eigenen Kirche mit Glocken, sollte aber das vorhandene Glockengeläute bei Begräbnissen und Hochzeiten gegen Gebühr, und die gemeinschaftliche Benützung des Gottesackers (§. 32), nach gütlicher Abtheilung, erlaubt seyn, und wo nur eine Kirche abgetheilt war, sollte das Schiff (§. 33) von den Reformirten, das Chor von den Katholiken, und Thurm und Glocken gemeinschaftlich unterhalten werden. Ferner sollten (§. 31) alle geistliche Jurisdictions-, Pfarr- und Stolrechte der Geistlichkeit nur über die eigenen Religionsgenossen zustehen; es sollte demnach den Reformirten ihr Kirchenrath (§. 41) und den Lutheranern ihr neu errichtetes Consistorium (§. 51) verbleiben. Letztere sollten alle Kirchen, Schulhäuser und Güter, welche sie 1624 besaßen, oder seitdem erbauten, privativ behalten. Alle Almosen (§. 46), welche jede Confession privativ sammelte, sollten Jeder auch verbleiben; allein in den Spitälern und Waisenhäusern, sollten (§. 49 und 50) alle Armen und Kranken, ohne Ansehen der Religion nach dem Maßstabe von fünf Siebentel zu zwei Siebentel aufgenommen werden.

Mit dieser alle Verhältnisse ordnenden „Religions-Declaration“ war denn nun die Ruhe zwischen den Reformirten und Katholiken endlich zurückgeführt, und in den Jahren 1707 bis 1714 wurde die Abtheilung und Zuwei-

sung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser und Kirchengüter nach der festgesetzten Theilungsnorm durchgehends geordnet und vervollständigt. Allein zugleich entspann sich ein neuer Streit zwischen den Reformirten und Lutheranern, welcher viele Jahre lang mit um so größerer Erbitterung geführt wurde, als Erstere den oft wiederholten Vorwurf der Unterdrückung mit der Beschuldigung des Verraths an der evangelischen Sache zurückgaben. Die Lutheraner waren nämlich bei der großen Kirchen- und Gütertheilung leer ausgegangen, und sahen sich (§. 51) hierin auf das Normaljahr 1624 und auf das allein, was sie seitdem erworben hatten, zurückgesetzt, und sonach das Simultaneum in allen jenen Kirchen, in deren Mitgebrauch sie durch die Verordnung vom 9. October 1698 gekommen waren, wieder mit einem Male verloren. Sie traten daher nunmehr mit der Forderung auf, daß die Reformirten ihnen von den zugefallenen fünf Siebenteln einen solchen Antheil, welcher zur Besoldung der lutherischen Pfarrer und Schullehrer erforderlich wäre, abtreten müßten. Sie brachten dabei in vielfach wiederholten Deductionen und Eingaben bei dem Corpus Evangelicorum die Klagen vor: der preußische Gesandte habe, als Diener eines reformirten Fürsten, sich bei Unterhandlung der Religionsdeclaration einzig nur um die Reformirten bekümmert, aber das Interesse der Lutheraner gänzlich vernachläßigt; und doch hätten Letztere ein eben so großes, ja noch größeres Recht an die Kirchengüter, denn alle diese Güter seyen durch den Passauer Vertrag den Lutheranern zugesprochen gewesen, und wären erst später durch Raub und gewaltsame Vertreibung der Lutheraner von den Reformirten usurpirt worden. Die Toleranz des Kurfürsten, welcher ihnen im Jahre 1698 Theil an Kirchen und Kirchengütern gab, habe ihnen Freudethränen erweckt; allein jetzt blute ihnen das Herz, wenn sie sähen, daß sie von den reichen Kirchengefällen, welche

ihre Vorältern allein besessen, durch die Reformirten für immer ausgeschlossen bleiben sollten. Während fast 150 Jahren hätten die Reformirten die Lutheraner in jeder Weise unterdrückt, beraubt, mißhandelt und verjagt, und nun, da der Kurfürst ihnen endlich vollkommene Gewissensfreiheit und öffentliche Religionsübung erlaubt, und sie in allen religiösen Rechten den Katholiken und Reformirten durchaus freigestellt habe, sähen sie sich durch die Reformirten neuerdings von den altlutherischen Kirchen und Stiftungen ihrer Vorfahren ausgeschlossen. Man habe in dieser Weise „den reformirten Brunnen ihnen am Maule vorbeigeführt, so daß sie nun allein von der Luft leben müssen." Sie bäten deswegen um Gottes Barmherzigkeit Willen, ihnen aus den geistlichen Gefällen einen Antheil zur Unterhaltug von 50 Pfarrern und Schullehrern, welche sonst verhungern müßten, anzuweisen. — Dagegen erwiederten aber die Reformirten: die Lutheraner hätten in der Theilung nichts bekommen, weil ihnen nichts gebühre; denn nicht der passauer Vertrag, sondern der westphälische Friede sey die Rechtsregel des Kircheneigenthums, und dieser garantire ihnen, was sie im Jahre 1624 besessen, und was man ihnen daher auch eben so wenig nehmen wolle, wie das, was sie seitdem aus eigenen Mitteln sich erworben hätten. Im Übrigen hätten ja die Lutheraner durch die Religionsdeklaration die Freiheit, sich überall Kirchen und Schulhäuser zu bauen, wo sie deren nöthig hätten; dieses möchten sie nun thun, aber aus eigenen Mitteln, denn die Reformirten würden und könnten ihnen von ihren fünf Siebenteln keinen Kreuzer abtreten. Eine Reihe von beiden Seiten mit großer Erbitterung gewechselter und dem Corpus Evangelicorum vom Jahre 1706 bis 1714 und auch später noch vorgelegten Schriften führte zu keinem Resultate, indem die Reformirten fortfuhren, den mit Haß und Unwillen betrachteten Lutheranern jede Theilnahme an den Kirchen-

gütern zu versagen. — Mittlerweile entwickelte sich auch wieder ein neuer Streit zwischen den Reformirten und Katholiken. Es waren nämlich während des noch fortdauernden spanischen Successionskrieges die Franzosen in mehrern Theilen der Kurpfalz mit ihren Armeekorps stationirt, und im Jahre 1714, als man anfing den Frieden zu Rastadt zu unterhandeln, bemühte sich ein französischer Oberst, v. Kleinholz, in mehrern Orten des Herzogthums Zweibrücken und der Pfalz, in welchen früher, nach der Chamoix'schen Liste die Katholiken das Simultanrecht erhalten hatten, allein später von den Protestanten wieder daraus verdrängt worden waren, die katholische Religionsübung wieder einzuführen, und ließ die Kirchenthüren, wenn man sich sie zu öffnen weigerte, durch seine Dragoner einschlagen. Damit waren denn nun die Reformirten in hohem Grade unzufrieden und brachten dieses Verfahren als eine Neuerung an das Corpus Evangelicorum. Letzteres nahm sich auch der Klagenden mit Eifer an und machte dem französischen Gesandten deßhalb Vorstellungen, ohne jedoch Gehör zu finden. Zugleich ersuchten die protestantischen Fürsten bei den von Rastadt nach Baden im Aargau verlegten Friedenstraktaten die Foderung durchzusetzen, daß der westphälische Friede als Basis des Neuen zu Grunde gelegt werde, indem sie dann hofften, dadurch die berühmte Clausel des Artikels IV. des Ryswicker Friedens ausser Kraft zu setzen, und auf diese Weise die Katholiken in ihrem Gebiete wieder los zu werden. Allein nicht blos der Kaiser und die katholischen Fürsten, sondern auch die Franzosen bestanden darauf, daß der status quo erhalten werde, und der dritte Artikel des neuen, am 7. September 1714 zu Baden geschlossenen Friedens bestimmte neuerdings: „die Basis und der Grund dieses Friedens sollen der Westphälische, Nimwegische und Ryswickische seyn, und diese sollen sogleich sowohl in geistlichen als auch weltlichen Dingen nach ihrem ganzen

Inhalte in Vollzug gesetzt und künftig unverbrüchlich beobachtet werden. Zu diesem Ende soll Alles im römischen Reiche und den ihm angehörigen Ländern, hinsichtlich der Veränderungen, welche während der Dauer des letzten Krieges, oder vor demselben, gemacht worden sind, als auch hinsichtlich dessen, was entweder durchaus nicht oder nur unvollkommen in Vollzug gesetzt, oder nach der Vollzugsetzung wieder geändert worden ist, wenn es als solches erwiesen wird, in jenen Zustand zurückversetzt werden, welcher durch den genannten Ryswickischen Frieden vorgeschrieben ist." — Auch nach dem Abschlusse des Badner Friedens suchten die protestantischen Fürsten die Ryswickische Clausel noch dadurch zu paralisiren, daß sie gegen denselben protestirten und dessen Ratification verweigerten; allein sie sahen sich auch hier wieder, wie früher, in der unabwendbaren Nothwendigkeit, den Badner Frieden, welcher die Ryswickische Clausel und sonach die gesetzliche Religionsfreiheit der Katholiken und den rechtlichen Besitz dessen, was sie erworben hatten, neuerdings bestätigte, obgleich mit Widerstreben, zu unterzeichnen, und der Friede wurde am 9. Oktober 1714 zu Regensburg von allen drei Reichscollegien feierlich ratifizirt und als Reichsgesetz proclamirt. — Zu dieser Unzufriedenheit der Protestanten im Allgemeinen kamen noch neue besondere Beschwerden. Der Jesuit Ußleber, Professor des canonischen Rechtes an der Universität zu Heidelberg, hielt eine öffentliche Disputation, worin er die Thesis aufstellte, „man müsse die Calvinisten als Ketzer, nicht *gladio oris*, sondern *ore gladii* widerlegen und sie aller Ehren und Ämter und auch des Lebens berauben." Der Kurfürst unterdrückte zwar durch ein scharfes Mandat von 1715 diesen gehässigen Scandal; allein nach seinem Tode († 1716) erhoben sich unter dessen Bruder und Nachfolger Karl Philipp neue Uneinigkeiten, indem dieser die Heiliggeistkirche zu Heidelberg den Reformirten unter der Angabe verschloß, es sey diese

Kirche eine Privatstiftung seiner Vorfahren und als Schloß- und Begräbnißkirche seines Hauses auch dessen Privateigenthum. Auch wurde die Erbitterung der Reformirten noch größer, als Karl Philipp im Jahre 1719 im ganzen Lande den Heidelberger Katechismus zu konfisciren befahl, „weil derselbe auf dem Titelblatte das Wappen des Kurfürsten und die Inschrift trage: „„Auf Befehl seiner Kurfürstlichen Durchlaucht,““ während es im höchsten Grade widersinnig und dem Kurfürsten despectirlich sey, daß ein Buch, welches nebst andern vermessentlichen Anzäpflichkeiten gegen den katholischen Kaiser und die katholischen Fürsten in der achtzigsten Frage die Worte enthalte: „„es sey die Messe eine verfluchte und vermaledeite Abgötterei,““ das Wappen und die Billigung des nämlichen Landesfürsten, welcher täglich an der heil. Messe Theil nehme, an der Spitze führe und somit den Landesfürsten einer vermaledeiten Abgötterei beschuldige, wozu jener noch sogar sein Wappen hergeben müsse.“ Der reformirte Kirchenrath erwiederte hierauf, das kurfürstliche Wappen und der kurfürstliche Befehl seyen von Alters her dem Katechismus vorgedruckt, und der Katechismus selbst sey ein symbolisches Buch, welches die Glaubenslehren zur Unterweisung der Schuljugend enthalte; sie könnten also die achtzigste Frage nicht ändern. Dagegen aber replicirte der Kurfürst: ob es eine reformirte Glaubenslehre sey, ohne welche man nicht selig werde, daß die Katholiken bei ihrer Messe Abgötterei begehen, und ob das symbolische Buch vorschreibe, die Jugend täglich in der Schule und Kirche anzulehren, daß sie ihren gnädigsten Landesherrn und die Katholiken verfluchen und vermaledeien? und verbot neuerdings den Heidelberger Katechismus bei 20 Reichsthaler und Gefängnißstrafe. Die Reformirten wendeten sich daher von Neuem an das Corpus Evangelicorum, bei welchem sie auch nach und nach noch die weitern Beschwerden vorbrachten, daß die kurpfälzischen Beamten auch nach dem Badner Frieden

wieder das Simultaneum in mehrern Kirchen eingeführt, hie und da die Reformirten, weil sie bei der Frohnleichnamsprozession nicht niedergekniet, oder an katholischen Feiertägen in ihren Häusern gearbeitet, mit Geld und Stockschlägen bestraft, das reformirte Almosen simultan gemacht und reformirte und katholische Väter mit Drohungen und Strafen vermocht hätten, alle ihre Kinder aus ihren gemischten Ehen katholisch zu erziehen, wobei sie noch besonders anzeigten, daß zuweilen die katholischen Geistlichen von den Beamten unterstützt, den reformirten Pfarrern verboten hätten, gemischte Ehen einzusegnen, und die Kinder aus gemischten Ehen solcher Eltern, welche in dem Pfarrsitze des katholischen Geistlichen wohnten, zu taufen. Das Corpus Evangelicorum nahm sich auch der bedrückten Reformirten thätig an, und der König von Preußen, der König von England, als Kurfürst von Hannover, und der Landgraf von Hessen, schickten Gesandte nach Heidelberg, welche die Abstellung aller dieser Beschwerden verlangten und mit Repressalien gegen die Katholiken in ihren Ländern drohten. Man unterhandelte wieder lange von beiden Seiten, und als die protestantischen Fürsten zur Anwendung der gedrohten Repressalien den Katholiken ihrer Länder alle Kirchen zuschließen ließen, und zuletzt der Kaiser selbst, an welchen der Streit gebracht worden war, die Abstellung aller Klagen in der Kurpfalz ernstlich befahl, fand sich auch Karl Philipp bewogen, den Beschwerden seiner protestantischen Unterthanen durchgreifend abzuhelfen. Er gab denselben durch ein Rescript vom 29. Februar 1720 das Schiff der Heiliggeistkirche wieder zurück, befahl unterm 16. Mai desselben Jahres die Restitution der confiscirten Katechismen, wobei er auch erlaubte, denselben, jedoch mit Weglassung des kurpfälzischen Wappens und Privilegiums, wieder unverändert neu aufzulegen, erließ unterm 16. August eine neue Verordnung, daß bei Umtragung des Venerabile die

Protestanten bei Seite in eine andere Gasse oder in ein Haus treten, und wenn sie dieses nicht könnten, blos den Hut abziehen sollten, wobei er die Contravenienten vor Amt zu strafen befahl, aber ausdrücklich sie zu mißhandeln verbot, und verordnete zuletzt durch zwei Patente vom 1. Februar und 7. März 1721, daß alle Beschwerden wegen Einführung des Simultaneums in reformirten Kirchen, Wegnahme des Almosens, Haltung der Feiertage, u. s. w., wieder durchaus nach dem Termine des Badner Friedens abgethan, Alles, was den Protestanten damals gehörte, völlig restituirt, und insbesondere denselben ihre vollkommene Gewissensfreiheit hinsichtlich der Taufe und religiösen Erziehung der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder für immer garantirt bleibe. Es wurde sonach der ganze Religionszustand für die drei Confessionen in der Kurpfalz wieder neuerdings nach der Religionsdeklaration von 1705 geordnet, und damit auch die Ruhe zurückgeführt.

Während die Kurpfalz in der dargelegten Weise durch die heftigsten Reibungen zwischen Katholiken und Reformirten zur endlichen völligen Rechtsgleichheit der drei Confessionen sich durchbildete, nahm das Herzogthum Zweibrücken denselben Weg, und gelangte in der nämlichen Zeit durch die wechselseitigen Reibungen der Reformirten und Lutheraner zu demselben Ziele. Wir haben oben schon dargethan, daß unter der Regierung Karls XII. die lutherische Statthalterei-Regierung die Reformirten aus allen Stellen verdrängte und diese mit Lutheranern besetzte, wodurch Erstere in hohem Grade erbittert wurden. Eine große Quelle der Unzufriedenheit bildeten dabei auch noch die Verhältnisse des Gymnasiums zu Zweibrücken, welches mit zwei reformirten Professoren bestellt war, zu welchem die Schweden auch noch zwei Lutherische ernannten. Diese Ernennung brachte aber eine solche Zwietracht hervor, daß die Anstalt, obgleich in einem Locale, in zwei Gymnasien, ein

Reformirtes und ein Lutherisches zerfiel, von denen Jedes nach den Statuten der Anstalt, welche „die wahre Religion zu lehren befahlen, und nebenbei den Schülern alle Herenkünste verboten," das wahre Gymnasium zu seyn behauptete. Diese wechselseitige Anfeindung ging sogar so weit, daß die zwei lutherischen Professoren darauf bestanden, daß alle Schüler den lutherischen Katechismus lernen müßten, während dagegen die beiden Reformirten den reformirten Landeskatechismus Johanns I. als ausschließliches Religionsbuch für alle Schüler aufdrängen wollten. Man hatte sogar eine reformirte und eine lutherische lateinische Grammatik, und der Streit, welche von beiden den Platz behaupten sollte, wurde mit großer Erbitterung geführt, bis der lutherische Statthalter den reformirten Prorector mit seiner alten reformirten Grammatik fortschickte, und dadurch der lutherischen den Sieg verschaffte, was aber die Folge hatte, daß viele reformirte Eltern ihre Kinder aus dem Gymnasium wegnahmen und zum Studiren ins Ausland schickten. Diese Abneigung der Reformirten hielt jedoch die Statthalterei-Regierung nicht ab, die Einführung und Ausbreitung der lutherischen Religion immer mehr zu begünstigen, und ihr Bestreben gelang ihr auch so gut, daß in wenigen Jahren die Anzahl der reformirten Pfarreien, welche sich im Jahre 1697 auf 80 belaufen hatte, bis zu 54 herabgesunken war, während dagegen die lutherischen Pfarrer, deren bei dem Übergange des Herzogthums an die schwedische Regierung nur ein Einziger vorhanden war, sich bis zur Zahl von 18 vermehrt hatten. — Die gewaltsame Lutheranisirung des Herzogthums nahm indessen mit dem Tode König Karls XII. im Jahre 1718 ein plötzliches Ende, indem das Land an den nächsten Agnaten der Cleeburgischen Linie, den Herzog Gustav Samuel, überging. Dieser Fürst war aber bereits im Jahre 1696 auf einer Reise nach Italien in Rom zur katholi-

schen Religion übergetreten, und hatte sonach kein Interesse die Begünstigung der Lutheraner fortzusetzen. Dagegen begann für die Katholiken, welche während der schwedischen Regierung stets beschränkt und bedrückt worden waren, die Zeit der Befreiung. Gustav Samuel proclamirte bei seinem Regierungsantritte unterm 14. Januar 1719 ein völlig freies Religionsexercitium für die drei christlichen Confessionen, und hob die schwedische Verordnung von 1699, zufolge welcher bei gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten nur allein der protestantische Pfarrer copuliren durfte, und die Kinder solcher Ehen protestantisch erzogen werden mußten, wieder auf, indem er unterm 28. Januar befahl, die Katholiken hinsichtlich der gemischten Ehen den andern Religionsgenossen gänzlich gleich zu stellen. Die Reformirten benützten diese Zusicherung der Religionsgleichheit, dem neuen Landesherrn schon unterm 30. Januar desselben Jahres die langjährigen Bedrückungen, welche sie von den Lutheranern erduldet hatten, zur Abhilfe vorzutragen, wobei sie besonders verlangten, daß „in dem Exercitio Religionis Simultaneo, welches widerrechtlich in die reformirten Kirchen für die Lutheraner durch den Statthalter Grafen Oxenstiern zu vieler Desordre im Gottesdienste eingeführt worden, nachdrückliche Remedur geschehe, und daß die von anno 1699 und hernach eingeführten verschiedenen Reglements von Erziehung der Kinder, deren Eltern differenter Religion sind, und die deßfalls ergangenen harten Rescripte, welche der Gewissensfreiheit nicht geringe Gewalt angelegt, cassirt, hingegen *pacta dotalia* vergönnt, und die völlige Gewissensfreiheit unter andern nach der kurpfälzischen anno 1705 publicirten Religionsdeclaration hierüber Jedermann gelassen werde.“ Der Herzog ertheilte ihnen hierüber den Bescheid, er habe den festen Willen, sowohl die Reformirten bei allen ihren hergebrachten Gerechtsamen

nach der Norm des westphälischen Friedens, in soweit solcher nicht durch den IV. Artikel des Ryswickischen Friedensschlusses geändert ist, und unter Vorbehalt seiner eigenen landesfürstlichen Gerechtsame, zu schützen, dabei aber auch die Lutherischen bei ihrem freien Religionsexercitium zu belassen, und da Letztere zur Unterhaltung ihrer Kirchen- und Schuldiener keine Gefälle hätten, so möchten sich die beiden Religionsgenossen gütlich über die Benutzung der Kirchengefälle und sonstige Differentien vergleichen. Letzteres geschah auch, und es wurde in einer Convention vom 8. Juni 1720 festgesetzt: „Obgleich alle geistlichen Güter und Gefälle den Reformirten alleinig zustehen und gebühren, so sollen die lutherischen Pfarrer und Schullehrer dennoch daraus einen gewissen Antheil jährlich zu beziehen haben. Dagegen aber, weilen das in den reformirten Kirchen introducirte Sumultaneum den Reformirten sonderlich an jenen Orten, wo die Katholiken auch das Simultaneum oder Casualien exerciren, nicht geringe Hinderung und Nachtheil, zumalen bei Winterzeiten und kurzen Tagen, verursacht, so soll solches Simultaneum hiemit gänzlich aufgehoben, jedoch ihnen, den Lutherischen, erlaubt seyn, in den reformirten Kirchen jener Orte nämlich, wo lutherische Pfarrer wohnen, oder bisher ihren ordentlichen Gottesdienst gehalten haben, solchen, wie auch die Casualien in allen Kirchen, wo sie dergleichen bisher verrichtet, fernerhin, bis sie auf ihre Kosten eigene Kirchen erbauet, zu verrichten, mit dem ausdrücklichen Beding gleichwohlen, daß die Reformirte dadurch im Geringsten nicht gehindert werden, auch daß, wo *Catholici* das Simultaneum haben, und etwa zwei Kirchen vorhanden sind, sie, die Lutherischen ihren Gottesdienst so lange in derjenigen Kirche halten sollen, worin sie den Reformirten am wenigsten hinderlich fallen. Sonderlich aber sollen alle wegen Erziehung der Kinder von

differenter Religion Eltern gemachte Reglements hiermit aufgehoben seyen, und den Reichsconstitutionen gemäß eine durchgehende Gewissensfreiheit verstattet, mithin einem Jeden eine von den im römischen Reiche recipirten christlichen Religionen anzunehmen, und denen Eltern vor oder während der Ehe sich deßfalls mit einander zu vergleichen frei stehen; wo aber die Eltern sich nicht mit einander vergleichen können oder wollen, oder die Kinder noch nicht *annos discretionis* erreicht, soll es in so weit zwar, daß die Söhne dem Vater, die Töchter aber der Mutter zu folgen bei den frühern Reglements verbleiben, dabei aber aller Zwang gänzlich unterlassen, und den Kindern, wenn sie zumalen die *annos discretionis* erreichet, ihr freier Wille gelassen, und da wider Verhoffen einige Differentien deßfalls entstehen sollten, solche bei dem Oberconsistorium conjunctim untersucht und ausgemacht werden." — Diese Convention wurde auch vom Herzog Gustav Samuel unterm 10. Juni 1720 landesherrlich „jedoch nur in so weit, als selbige Unsern landesfürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten unabbrüchig, und Unserer römisch-katholischen Religion nicht präjudicirlich seyn kann" bestätigt, und um derselben einen für die Zukunft um so dauerhaftern Bestand zu geben, ließen die Protestanten eine Sanctionirung dieser Convention, mit Erlaubniß des Herzogs, bei dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg nachsuchen, welches Letztere denn auch unterm 29. October 1720 die Convention unter seine Garantie stellte, und damit alle weitern Reibungen für die Zukunft zu Ende brachte.

Werfen wir nun einen summarischen Rückblick auf diese durch ihre folgereiche Begebenheiten und die unvermuthetsten Wechselfälle so merkwürdige Periode, so finden wir den Grundcharacter derselben von jenem der beiden frühern Zeiträume wesentlich verschieden, und es ergibt sich dabei ein

religiöses Resultat, welches von jenem der frühern Zeiten durchaus abweicht. In den beiden frühern Perioden von 1555 bis 1624, und von da bis 1681 finden wir eine engherzige Intoleranz, welche, wo ihr die Gewalt zur Seite stand, nur ihrem finstern Religionshasse und ihrer blindfanatischen Wuth Gehör gebend, die rücksichtslosesten Verfolgungen und Bedrückungen ausübte, und die härteste Mißhandlung jedes anders Glaubenden nicht blos für erlaubt hielt, sondern auch als eine „dem König der Ehre und dem wahren und reinen Gottesworte erwiesene Huldigung" ansah. Diesem Grundsatze zufolge veranstaltete man nach dem Passauer Vertrage in den meisten Landesgebieten des heutigen bayerischen Rheinkreises ein landesherrliches Treibjagen auf Alles, was für katholisch galt, und verjagte die Katholiken nicht blos aus ihren Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern und allen sonstigen religiösen Stiftungen, welche die Frömmigkeit ihrer Voreltern während tausend Jahre gegründet hatte, sondern man vertrieb auch sie selbst von Haus und Hof und aus dem väterlichen Erbe. Wer katholisch war und blieb, war nicht blos confessionell, sondern auch bürgerlich recht- und gesetzlos, und hatte keinen andern Ausweg, als Haus und Heimath mit dem Rücken anzusehen, und mit dem geringen Erlöse, welcher ihm nach Abzug des Leibeigenschaftsloskaufes und der Nachsteuer, von dem ihm durch die im Lande zurückbleibenden Lutheraner für seine Habe dargebotenen Spottpreise allenfalls noch übrig bleiben mochte, sein Heil in einem katholischen Lande zu suchen. Lutherisch seyn oder werden, war damals ein sicheres Mittel, durch den spottwohlfeilen Ankauf der Güter katholischer Auswanderer ohne Mühe reich zu werden, so wie katholisch seyn und bleiben der unvermeidliche Weg der schnellsten Verarmung und dem gewissesten Elende entgegen zu gehen, indem die Landesobrigkeit gewöhnlich nur eine Frist von sechs Monaten gestattete, innerhalb welcher der Katholik seine

Habe veräußert und das Land verlassen haben mußte, wenn er nicht gewärtigen wollte, nach Ablauf dieser Frist durch Strickreiter aufgegriffen, und wie er ging und stand über die Gränze geschoben zu werden, um nie mehr wieder zurückzukommen. — Dieses lutherische Bekehrungssystem rächte sich jedoch schon nach wenigen Jahren auf eine merkwürdige Weise an seinen eigenen Erfindern, und hatten die Lutheraner früher die Katholiken verjagt, und sich in deren kirchliches und bürgerliches Vermögen getheilt, so sahen sie sich, nachdem sie der neuen und wohlfeilen Erwerbung kaum noch froh geworden, ebenfalls wieder von den unerbittlichen, die Oberhand gewinnenden Reformirten mit gleicher Münze bezahlt, und mußten nun in ganz gleicher Weise Kirche, Haus und Heimath hinter sich und in den Händen der dadurch bereicherten Reformirten lassen. Kurfürst Friedrich III. und Herzog Johann haßten die Anhänger der „Ubiquität und des Leibes Christi im Brode" eben so herzlich, als Otto Heinrich und Wolfgang die Anhänger der „päbstlichen Messe und der Transsubstantiation" verfogt hatten; und der Religionshaß und die Verfolgung hatten nur den Namen und den Vorwand gewechselt. Das Lutherthum empfing den Todesstoß von denselben Waffen, deren dasselbe sich zur Vertilgung der katholischen Religion bedient hatte; und wenn auch seine Bekenner unter Kurfürst Ludwig auf kurze Zeit zurückkehrten und ihren frühern Vertreibern das schwere Gewicht ihrer Rache fühlen ließen, so gaben ihnen diese unter Casimir die Wiedervergeltung in vollgerütteltem Maße zurück. Ihr Vermögen blieb zum zweiten Male in den Händen der Reformirten, und sie wurden verjagt, um nie mehr zurückzukehren. — Derselbe Religionshaß und Verfolgungsgeist herrschte auch während des dreißigjährigen Krieges und nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens. Das in Strömen vergossene Blut hatte nicht milder, das erlittene Elend nicht weiser gemacht.

Im Herzogthum Zweibrücken wurde auch jetzt noch kein Lutheraner geduldet, und wenn auch die sieben lutherischen Gemeinden in der Kurpfalz, welchen die Schweden das öffentliche Religionsexercitium garantirten, vor neuer Vertreibung gesichert waren, so sahen sie sich dennoch in Allem als bloße eingedrungene Fremdlinge behandelt, und die Sanction ihrer Ehen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder, die religiöse Beerdigung ihrer Leichen, und die Amtsausübung ihrer Pfarrer vielfach beengt und bedrückt oder sogar ganz untersagt. Man duldete sie, wo sie einmal waren, wie ein lästiges Übel, dessen man nicht los werden kann, sorgte aber dabei, daß der Krebsschaden nicht weiter um sich greife, und verbot ihnen streng, sich an Orten niederzulassen, wo früher keine Lutheraner waren. Von einer Achtung anderer abweichenden Überzeugungen, von religiöser Toleranz und Gewissensfreiheit konnte daher in jenen beiden frühern Perioden keine Rede seyn, am wenigsten von einer Toleranz gegen Katholiken. Man war um so weniger geneigt, eine religiöse Toleranz zu gestatten, da man im Zweibrückischen den Lutheranern und Katholiken, und in der Kurpfalz den Katholiken nicht einmal die bürgerliche Toleranz zugestand. Zwar schrieb und predigte man zuweilen in beiden Ländern von der durch den westphälischen Frieden errungenen „theuern Gewissensfreiheit,“ allein man verstand darunter nichts weiter, als daß man das Land frei halten müsse von aller „Papisterei“ im Besondern, und sodann noch im Allgemeinen von Allem, was nicht, wie der Landesfürst, reformirt war. — Dieser engherzige und intolerante Geist erlitt nun aber in der letzten Periode von 1681 bis 1720 eine große Veränderung, obgleich dieser Zeitraum eben so reich ist an religiösen Verfolgungen und Gewaltthätigkeiten, wie jene frühern Tage. Allerdings herrschte noch in den meisten Gemüthern der alte wechselseitige Haß, und die religiöse Spannung zwischen den drei Confessionen

blieb im Allgemeinen noch dieselbe; allein dem Hasse und der Spannung stand nicht mehr jene engherzige Ausschließlichkeit zur Seite, welche durchaus keinen andern Glaubensgenossen neben sich duldete, und jeden anders Glaubenden, so lange ihr die Gewalt zu Gebote stand, davontrieb. Man blieb religiös intolerant, allein man fing hie und da an, den andern Glaubensgenossen, wenn ihm auch das Normaljahr des westphälischen Friedens nicht zu Gut kam, wenigstens eine bürgerliche Existenz zu gestatten, und die Intoleranz schwang nicht länger mehr die Peitsche der Auswanderung von landesherrlichem Sitze herab. Während den Kriegsjahren von 1681 bis 1697 führten die Franzosen die Katholiken wieder in das Herzogthum Zweibrücken, die Pfalzgrafschaft Veldenz und die Dynastengebiete Nassau, Leiningen u. s. w. zurück, und von 1685 an erhielt auch in der Kurpfalz die katholische Religion durch Philipp Wilhelm wieder Eingang. Diese beiden Einführungen geschahen nun allerdings, wie die frühern religiösen Umgestaltungen, auf dem Wege der Gewalt; allein diese Zurückführung der katholischen Religion unterschied sich von jenen frühern Reformationen wesentlich dadurch, daß sie die einwohnende Landesreligion und ihre Bekenner nicht vertrieb, sondern die anders Glaubenden neben jenen bloß zuließ. Die protestantischen Bewohner im Zweibrückischen, Veldenzischen, Nassauischen und Leiningischen blieben unangefochten bei ihren Kirchen, Häusern und Gütern, und die Verordnung des Intendanten Lagoupillière von 1684 gab den Katholiken, ausser der gesetzlichen, bisher in jenen Gebieten verweigerten, Existenz und der freien Religionsübung nur das Mitrecht an den Kirchen und Glocken und Kirchhöfen. Alles übrige Cultuseigenthum verblieb ausschließlich den Protestanten, und ihre Religionsübung ungefährdet. Es wurden daher auch die wenigen während des Krieges usurpirten Kirchengefälle nach dem Abschlusse des Ryswicker Friedens wieder

zurückgegeben, und um die mittlerweile errichteten katholischen Pfarreien nicht wieder zu Grunde gehen zu lassen, übernahm der König von Frankreich die Unterhaltung der Pfarrer mit dem jährlichen Gehalte von 300 Livres, welche Einrichtung auch bis zur französischen Revolution fortbestand und jenen Pfarreien den Namen „der Königspfarreien" gab. Ein gleiches Verhältniß fand auch in der Kurpfalz statt, als Philipp Wilhelm im Jahre 1685 den Katholiken und Lutheranern die freie Religionsübung allenthalben erlaubte, und Erstern im Jahre 1687 nur die leer stehenden und ruinirten Kirchen zu ihrem Gebrauche zuwies. Man dachte nicht daran, die Reformirten zu vertreiben, sondern nur an ihrer Seite den anders Glaubenden ebenfalls Religionsfreiheit zu gestatten. Es wanderten daher im Herzogthume Zweibrücken die Katholiken, und in der Kurpfalz die Katholiken und Lutheraner wieder in die Heimath ihrer Väter ein; allein sie gewannen durch diese Einwanderungen nichts mehr, als die freie Ausübung ihrer Religion; sie kamen arm zurück und blieben arm, indem das Erbe ihrer vertriebenen Väter seit deren früherer Verjagung in den Händen der Reformirten war, und jetzt nicht mehr das Vermögen der Auswanderer, wie früher, um leichten Preis erworben werden konnte, da die Rückkehr der Einwandernden nicht mehr, wie ehemals, die Austreibung der Eingesessenen von Haus und Hof zur Folge hatte. Dieses Verhältniß blieb auch selbst später, als Johann Wilhelm im Jahre 1698 den Katholiken den Simultangottesdienst in allen reformirten Kirchen, und den gleichen Mitgenuß der Kirchengefälle zusprach (mit Ausnahme des Oberamtes Germersheim, in welchem die Franzosen, weil sie dieses Gebiet als eine französische Provinz für immer zu behalten gedachten, die Protestanten ganz in der alt-reformatorischen Weise behandelten, ihnen die Kirchen und Kirchengüter wegnahmen, ihnen katholisch zu werden befahlen und die Widerstrebenden zur Auswanderung zwangen) ganz das

Nämliche, indem man die Reformirten überall im kirchlichen Besitze beließ und den Katholiken und Lutheranern nur den Mitgenuß zugab. Dasselbe blieb sogar auch, als nach langen Bedrückungen und Verfolgungen von Seiten der kurpfälzischen Beamten, die große Religionsdeklaration den Katholiken zwei Fünftel der Kirchen und des Kirchengutes zusprach, indem die Reformirten den ganzen übrigen Theil unangefochten behielten. Es unterscheidet sich daher diese Periode von der frühern vor Allem dadurch, daß man zwar die begünstigten Religionsgenossen auf dem Wege der Gewalt in das Land zurück und in den Mitbesitz der Kirchen und Kirchengüter einführte, dabei aber nicht, wie früher, die anders Glaubenden aus dem Besitze der Kirchen und Kirchengüter, und überdieß auch noch von Haus und Hof vertrieb, und sie zur Auswanderung, an den Bettelstab zwang. Die Einwanderer bekamen zwar Theil an den Kirchen und an den Cultusgefällen für ihre Pfarrer und Schullehrer, allein das bürgerliche Erbe ihrer Väter blieb auch jetzt, wie früher, in den Händen der dadurch bereicherten Reformirten. [1]) —

---

[1]) Manche Statistiker und National-Oekonomen haben sich zur Erörterung der Frage: „woher es wohl komme, daß in manchen gemischten Gemeinden des Rheinkreises die Katholiken häufig der ärmere Theil, die Protestanten dagegen meistens die Wohlhabenderen seyen?" die Antwort gebildet: „Diese Verschiedenheit habe ihren Grund in dem katholischen Cultus, und komme namentlich von der großen Menge der ehemaligen katholischen Feiertage, durch welche den Katholiken der Ertrag eben so vieler Arbeitstage, welcher den Protestanten zu Gut kam, abging." — Diese Antwort hat das Bequeme, daß sie als eine einmal gegebene Formel des weitern Nachforschens überhebt, und sie wäre auch ganz erschöpfend, wenn sie nur — wahr wäre. — Wir geben dagegen diesen National-Oekonomen zu bedenken, daß: 1. es früher allerdings eine beträchtliche Anzahl katholischer Feiertage gab, die Katholiken des Rheinkreises aber seit der großen Synodal-Ordnung von 1524 nur 16 Fest- und Feiertage jährlich

Eine zweite Grundverschiedenheit dieser Periode im Vergleiche zu den beiden vorhergehenden bestand darin, daß man den anders Glaubenden neben der bürgerlichen Toleranz auch noch theilweise eine mehr oder weniger beschränkte, oder auch freiere und ganz freie religiöse Duldung und Religionsübung zuließ. Zwar war man von protestantischer Seite auch jetzt noch keineswegs zu der Ansicht einer rechtlichen Gleichstellung der drei Confessionen vorgedrungen, und eben so wenig konnte man sich mit dem Gedanken einer freien Religionsübung für jeden anders Glaubenden vertraut machen. Die lutherisch-schwedische Regierung zu Zwei-

mehr hatten, als die Protestanten; daß dagegen 2. bei den Protestanten im Rheinkreise der religiöse Sinn und der kirchliche Eifer bis zu den 60ger Jahren des XVIII. Jahrhunderts so lebendig war, daß sie in jeder Woche durch das ganze Jahr an den Mittwoch- und Freitagmorgen einem zwei- bis dreistündigen Gottesdienste in ihrer Pfarrkirche beiwohnten, wodurch ihnen jedesmal der Erwerb dieses halben Arbeitstages entging, was sonach, den alle vier Wochen an den Samstagnachmittagen für die ganze erwachsene Population abgehaltenen mehrstündigen Vorbereitungsgottesdienst zu dem am folgenden Sonntage ausgetheilten Abendmahle nicht mitgerechnet, den 16 katholischen Feiertagen in Arbeitsversäumniß gleich kömmt; daß 3. was wohl zu beachten ist, die Lutheraner in Kurpfalz und Zweibrücken ebenfalls, wie die Katholiken, meistens die Aermeren waren, aber weder je einen katholischen Cultus hatten, noch je die katholischen Feiertage mitbegingen, und daß 4. die rein katholischen Orte des Kreises von jeher eben so wohlhabend sind, als die rein protestantischen, und sonach der Verlust des Arbeitsertrages an den Feiertagen sie hinter ihren protestantischen Nachbarn im Wohlstande nicht zurückließ.— Wir machen hiezu noch diese Staats-Oekonomen auf den kleinen geschichtlichen Umstand aufmerksam, daß die Katholiken und Lutheraner ihrer Religion wegen aus Kurpfalz und Zweibrücken gewaltsam vertrieben, ihr Haus und Hof und Gut um jenen Spottpreis, welchen man zu bieten beliebte, den Reformirten überlassen mußten und verarmt davon wanderten, und daß sie, als sie nach längerer Zeit wieder

brücken vertrieb nicht nur die Katholiken wieder an manchen Orten aus dem Mitbesitze der ihnen durch die Ryswicker Clausel garantirten Kirchen, und zwang sie bei gemischten Ehen, sich lutherisch oder reformirt copuliren zu lassen, und ihre Kinder in der Religion des protestantischen Ehetheils zu erziehen, sondern sie schloß auch dieselben durch ihr Patent vom 9. Nov. 1698, durch welches sie nur lutherische und reformirte Ansiedler ins Land rief, fortwährend von jeder Einwanderung aus, und dehnte ihre Intoleranz auch noch auf die einwohnenden Reformirten aus, indem sie dieselben aus allen weltlichen Ämtern verdrängte und ihre Kinder

zurückkehrten, eben so verarmt bleiben mußten, weil die Reformirten das Erbe ihrer Voreltern behielten, und eben die daraus entstandene größere Wohlhabenheit zugleich mit der religiösen Abneigung die Reformirten abhielt, eine gemischte Ehe mit den armen katholischen und lutherischen Einwanderern einzugehen, wodurch die Letztern natürlich lange hinter jenen im Wohlstande zurück blieben, und außerdem zurückbleiben mußten, da der ganze Grundbesitz in Kurpfalz und Zweibrücken, als die Katholiken zurück kamen, in den Händen der Reformirten war, und auch lange hernach noch blieb. Das Vermögen der Katholiken in den gemischten Orten datirt sich nirgendwo über 120 Jahre zurück, jenes der Protestanten dagegen ist um anderthalb Jahrhunderte wenigstens älter und zum Theil in der angegebenen Weise errungen. Wir können an einzelnen Orten nachweisen, wie katholische Familien um 1560 in großem Wohlstande blühten, darauf auswanderten, und gegen 1700 verarmt sich an demselben Orte wieder niederließen — Bedenkt man diese Thatsachen und hiezu noch die Wahrheit des Sprichwortes: „Erben ist leichter als Erwerben,“ so läßt sich der zum Theile größere Wohlstand der Protestanten in gemischten Orten recht gut aus der Geschichte erklären, und wir meinen, die Geschichte, die Lehrerin aller Zeiten, sey namentlich hier eine zuverläßigere Beantwortungsquelle des gegebenen national-ökonomischen Phänomens, als theoretische Speculationen, welche um so leichter nachgebetet werden, je weniger mühevolle Forschungen sie erfordern.

aus gemischten Ehen durch Geld und Gefängnißstrafe und Güter-Confiscation zur lutherischen Religion zwang. Eben so wenig waren die Reformirten in der Kurpfalz geneigt, den anders Glaubenden religiöse Duldung zu erweisen. Seit einer Reihe von Jahren hatten sie den Lutheranern die Copulation gemischter Ehen und die Taufe der aus ihnen gezeugten Kinder, den Grabgesang und die Leichenpredigten bei Begräbnissen, die Anstellung eigener öffentlicher Schullehrer und die Errichtung eines eigenen Consistoriums verweigert, und es bedurfte noch in den Jahren 1694 und 1700 der Machtsprüche eines katholischen Fürsten, die Lutheraner den Bedrückungen ihrer reformirten Brüder zu entziehen und sie denselben in religiösen Rechten gleichzustellen. Noch weniger konnten die Reformirten die Idee ertragen, die Katholken an ihrer Seite ihre Religion öffentlich ausüben zu sehen, indem sie wiederholt amtlich erklärten, der katholische Gottesdienst sey für die Protestantenten ein Ärgerniß, und einem wahren evangelischen Christen müsse daran gelegen seyn, keinen katholischen Gottesdienst vor den Augen zu haben; und wie weit von der allgemeinen Duldung und Gewissensfreiheit die Protestanten damals noch entfernt waren, beweist der Umstand, daß sie bei den Friedenstractaten zu Ryswick im Jahre 1697, und selbst noch bei jenen zu Rastadt und Baden 1714, hartnäckig darauf bestanden, es müsse der Religionszustand in Kurpfalz und Zweibrücken durchaus wieder auf das Normaljahr des westphälischen Friedens gesetzt werden, was mit andern Worten eine neue Vertreibung aller Katholiken fodern hieß. Diese starre Unduldsamkeit wurde endlich nur durch die Macht der Ereignisse erweicht, und die scharfen Ecken der religiösen Ausschließlichkeit fanden ihre Rundung zuletzt nur in den heftigsten Reibungen, so daß der religiöse Hader nur auf der schroffsten Höhe des Hasses zuletzt zum Frieden zurückkehrte. Es ist aber dabei eine höchst merkwür-

dige Erscheinung, daß es jedesmal ein katholischer Fürst war, welchem in der Kurpfalz die Lutheraner, und im Herzogthum Zweibrücken die Reformirten eine endliche unbedingte Befreiung von aller frühern Bedrückung und eine vollkommen freie und gleiche Ausübung ihres Glaubens verdankten, und es verdient als eben so interessant hervorgehoben zu werden, daß in jenen beiden Ländern eine vollkommene religiöse Toleranz und Gewissensfreiheit, eine freie Religionsübung und eine völlige rechtliche Gleichstellung aller drei Confessionen zuletzt nur durch zwei katholische Fürsten herbeigeführt wurde. Freilich war man auch von katholischer Seite im Beginne dieser Periode nichts weniger als zur religiösen Duldung geneigt, und wo die Gewalt zu Gebote stand, äußerte sich dieselbe in rücksichtsloser Bedrückung. Am gewaltsamsten verfuhren die Franzosen während des Krieges aus der schon angegebenen Ursache im Oberamte Germersheim, und besonders drückend war ihr Gebot, daß alle Kinder aus gemischten Ehen ohne Ausnahme katholisch erzogen werden mußten. Auch die kurpfälzischen Beamten schlugen später, mit oder ohne Vorwissen des Landesherrn, denselben gewaltsamen Weg ein, und suchten die Anhänger ihrer Religion durch Execution, Geld-, Gefängniß- und körperliche Strafen zu vermehren. Man ging von dem Grundsatze aus, da man früher durch solche Mittel die Katholiken vertrieben, so sey es nur eine billige Wiedervergeltung, sie durch dieselben Mittel wieder zurückzuführen. Allein die katholische Regierung kehrte bald wieder, ungeachtet ihres Eifers für die Ausbreitung der katholischen Religion, zu billigern Grundsätzen zurück, und während man in Zweibrücken durch Verordnung vom Jahre 1699 die Katholiken noch zwang, sich in gemischten Ehen protestantisch copuliren zu lassen und die Kinder protestantisch zu erziehen, sprach der Kurfürst durch zwei Edicte von 1694 und 1701 den Grundsatz aus, daß die Copulation

und Kindertaufe ohne Unterschied der Religion von dem Geistlichen des Familienvaters vorzunehmen sey; und als auch die Reformirten sich hierüber nicht zufrieden zeigten, proklamirte er durch seine Religionsdeklaration von 1705 eine völlige Gewissensfreiheit und Gleichstellung aller drei Confessionen. Ein gleiches fand auch im Herzogthume Zweibrücken, obgleich erst 15 Jahre später, und ebenfalls dann erst statt, als der katholische Herzog Gustav Samuel zur Regierung gelangte; und es war sonach in beiden Ländern endlich der Grundsatz einer gleichen bürgerlichen und religiösen Toleranz durchgeführt, und man war zuletzt nach langem Hader und den bedauernswerthesten Excessen von beiden Seiten, an der Hand zweier katholischer Fürsten, auf den Punkt der vollständigsten Gewissensfreiheit und der gleichen religiösen Rechte für die drei christlichen Confessionen angekommen.

Fassen wir nun das Ergebniß dieser so vielfach bewegten, an Wechselfällen so reichen und in ihren Folgen so wichtigen Periode in Rücksicht auf die damalige Gesetzgebung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen kurz zusammen, so ergeben sich folgende Punkte:

1. In der Kurpfalz.

A. In der Kurpfalz waren schon zu Ende der letzten Periode einzelne Fälle von gemischten Ehen zwischen Reformirten und Lutheranern vorgekommen, und es galt für sie das Edict des Kurfürsten Karl von 1680, nach welchem die Copulation solcher Ehen und die Taufe aller aus ihnen gezeugten Kinder nur durch den reformirten Pfarrer vorgenommen werden durfte. Diese, die Lutheraner bedrückende Anordnung hielt auch das reformirte Landesconsistorium — der Kirchenrath — ungeachtet aller Reclamationen der Bedrückten, bis 1694 fest, in welchem Jahre der Kurfürst befahl, daß bei gemischten Ehen, die Copu-

lation und die Taufe aller Kinder vom Pfarrer des Familienvaters vorzunehmen sey.

B. Im Anfange dieser Periode gab es durchaus keine gemischte Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, und es durften nicht einmal die wenigen einzelnen hie und da vorkommenden ganz katholischen Eheleute ihre Kinder durch katholische Geistliche taufen lassen, bis das Edict Philipp Wilhelms von 1685 ihnen mit der Religionsfreiheit auch diese Befugniß gab. Erst mit dem letztern Zeitraume finden sich gemischte Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, und für solche machten die Franzosen während der Occupation des Oberamtes Germersheim und des Herzogthums Kaiserslautern die Verordnung, daß alle Kinder aus einer Ehe, in welcher auch nur der eine Theil, Vater oder Mutter, katholisch sey, in der katholischen Religion erzogen werden mußten, in so fern diese Kinder nicht bereits zu den Unterscheidungsjahren gekommen, und zum protestantischen Abendmahle zugelassen seyen. — Für die übrige Kurpfalz erließ aber Philipp Wilhelm am 28. Juni 1694 die Verordnung, daß bei gemischten Ehen derjenige Pfarrer die actus parochiales — Copulation und Taufe aller Kinder — vorzunehmen habe, zu dessen Religion das Caput familiae — der Familienvater — sich bekenne.

C. Dagegen foderten die Reformirten im Jahre 1697, daß der ganze Religionszustand wieder auf das Normaljahr des westphälischen Friedens 1618 zurückgesetzt werde; allein die Clausel des Art. 4 des Ryswicker Friedens garantirte den status quo.

D. Unter dem Vorwande dieser Clausel im Einklange mit der frühern französischen Verordnung wurde nicht blos den gemischten, sondern auch ganz protestantischen Eheleuten im Oberamte Germersheim während der Jahre 1698—1700 verboten, sich protestantisch copuliren und

ihre Kinder ohne Ausnahme protestantisch taufen zu lassen. Man zwang sie daher durch Geld- und andere Strafen, alle ihre Kinder katholisch zu erziehen. — Auch in der übrigen Pfalz wollte man die französische Verordnung, mit Umgehung der Kurfürstlichen vom 28. Juni 1694, in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen einhalten, respectirte daher keine Ehepacten und keine Unterscheidungsjahre, und zwang die Eltern bei 50 Gulden Strafe und Militärexecution alle Kinder katholisch zu erziehen. — Auf die deßfallsige Klage der Reformirten erneuerte der Kurfürst unterm 29. April 1701 das Edict vom 28. Juni 1694 und befahl dasselbe strengstens zu beobachten.

E. Der reformirte Kirchenrath war jedoch mit dieser wiederholten Verordnung nicht zufrieden, sondern klagte, daß dieselbe nach der Auslegung der Beamten die Gewissensfreiheit hart bedrücke; denn 1) diese Verordnung lasse keine Ehepacten bei gemischten Ehen zu, sondern befehle dagegen, alle Kinder nach der Religion des Familienhauptes zu taufen, 2) verbiete sie dem katholischen Familienhaupte, selbst wenn er freiwillig mit seiner protestantischen Frau übereinstimme, seine Knaben reformirt taufen zu lassen; 3) verbiete sie eben so dem Vater seine Kinder, obgleich er freiwillig einstimme, reformirt zu erziehen, und doch seyen die Taufe und die religiöse Erziehung zwei ganz verschiedene Dinge, von welchen das Erstere das Letztere nicht nothwendig zur Folge habe; 4) sie achte kein Unterscheidungsjahr, und zwinge die Kinder, selbst wenn sie das Alter zur Confirmation erlangt haben, und aus eigenem Entschlusse zum protestantischen Abendmahle gehen wollen, gegen ihren Willen zur katholischen Communion; 5) sie befehle protestantischen Wittwen, ihre Kinder — Töchter und Söhne — gegen ihre religiöse Uber-

zeugung katholisch zu erziehen, obgleich ihre katholischen Männer bereits verstorben, und sie, die Mütter, die Kinder jetzt allein ernähren müssen, also auch nach ihrer Überzeugung sollten erziehen dürfen; und 6) verbiete sie den protestantischen Pfarrern, die Kinder katholischer Väter, selbst wenn auch Letztere es ausdrücklich verlangen, protestantisch zu taufen, wie man denn solche Pfarrer deßwegen um 50 fl. gestraft habe. — Der reformirte Kirchenrath trug daher dahin an: „man solle die Kinder aus gemischten Ehen nach dem Geschlechte erziehen, dabei aber den Eltern volle Freiheit lassen, sie in gemeinschaftlicher Übereinstimmung in der einen oder andern Religion zu erziehen, ohne ihnen deßhalb den geringsten Zwang anzuthun; denn wenn man auf jener Verordnung bestehe, sey die Gewissensfreiheit unterdrückt, und sowohl die Unterthanen, als die Pfarrer herzlich übel dran."

F. Daraufhin erließ endlich der Kurfürst die große Religionsdeclaration vom 21. Nov. 1705, welche festsetzte, daß Jeder, welcher die Unterscheidungsjahre erlangt habe, nach Belieben, eine der drei Religionen wählen, und wieder verlassen könne; und daß in gemischten Ehen es den Eltern frei stehe, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder entweder vor der Ehe durch Ehepacten, oder auch während der Ehe durch authentische Abrede zu bestimmen; daß ferner, wo keine Ehepacten und keine Abrede der Eltern vorhanden seyen, alle Kinder in der Religion des Familienhauptes erzogen werden sollen; daß jedoch die Kinder, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen, sich selbst ihre Religion nach Belieben wählen können, und daß endlich der überlebende Ehetheil, Vater oder Mutter, das Recht habe, alle Kinder in der ihm beliebigen Religion zu erziehen. — Diese Religionsdeclaration erfüllte auch, mit Ausnahme der dem Fa-

milienvater zugesprochenen Rechte ganz vollkommen den Wunsch des reformirten Kirchenraths, und wurde von da an, als entscheidende Norm für die Kindererziehung aus gemischten Ehen angesehen.

2. Im Herzogthum Zweibrücken.

A. Im Anfange dieser Periode gab es keine gemischte Ehen im Herzogthume Zweibrücken, weder zwischen Katholiken und Protestanten, noch zwischen Reformirten und Lutheranern. Letztere hatten ohnehin im ganzen Lande nur eine einzige Pfarrei zu Meisenheim. Die gemischten Ehen mit Katholiken begannen erst nach Zurückführung der Katholiken durch die Franzosen, und jene mit Lutheranern, als das Land an Schweden kam. Die lutherisch-schwedische Regierung hatte nun für die gemischten Ehen der Unterthanen eine doppelte Gesetzgebung. — Wollte ein Katholik mit einem lutherischen oder reformirten Glaubensgenossen eine Ehe eingehen, so durfte zufolge einer Verordnung von 1699 die Copulation nie von dem katholischen Geistlichen geschehen, sondern mußte stets von dem Pfarrer jener Religion, zu welcher der nichtkatholische Theil sich bekannte, vorgenommen werden. Über die religiöse Erziehung der Kinder solcher Ehen wurde nichts verordnet, weil die lutherische Regierung freie Hand behalten wollte, die einzelnen Fälle nach Gutdünken zu entscheiden. — Wollte aber eine Ehe zwischen Reformirten und Lutheranern eingegangen werden, so gaben für solche Fälle die Verordnungen von 1699 und 1703 Maß und Ziel. Es stand nämlich die Copulation solcher Ehen dem Pfarrer des Bräutigams zu, und die Kinder wurden nach dem Geschlechte erzogen. Wollten aber die Kinder, wenn sie das Unterscheidungsjahr — das 15. Lebensjahr — erreicht hatten, das Abendmahl in einer andern Religion als der ihnen durch ihr Geschlecht zukommenden, empfangen,

so mußte deßhalb zuerst an die Regierung berichtet werden, welche sich den Bescheid darüber vorbehielt.

B. Ungeachtet dieser letztern Verordnung verfuhr aber die lutherische Regierung von 1703 bis 1718 ganz anders. Sie erlaubte, wenn ein lutherischer Ehetheil einwilligte, alle Kinder reformirt zu erziehen, keine deßfallsigen Ehepacten, und gestattete auch nicht, daß lutherische Kinder, wenn sie mit Erreichung des 15. Jahres reformirt werden wollten, zum reformirten Abendmahle gingen, indem sie alsdann mit Geld- und Thurmstrafe und mit Bedrohung der Landesverweisung und Confiscation ihrer Erbschaft sie lutherisch zu bleiben zwang; ertheilte dagegen, wenn reformirte Kinder lutherisch werden wollten, ihren beifälligen Bescheid sehr bereitwillig. Die deßfallsigen Beschwerden des reformirten Consistoriums blieben von der lutherischen Regierung unbeachtet.

C. Als im Jahre 1719 der katholische Herzog Gustav Samuel zur Regierung kam, trug das reformirte Consistorium dahin an, die lutherische Verordnung von 1703, welche der Gewissensfreiheit nicht geringe Gewalt anlegte, zu cassiren, und den Eltern gemischter Ehen über die Erziehung ihrer Kinder volle Freiheit zu gestatten, sowohl durch Ehepacten vor der Ehe, als auch durch Verabredung während der Ehe nach Gutbefindeu sich zu vergleichen, und wo sie sich nicht vergleichen können oder nicht wollen, die Bestimmung der kurpfälzischen Religionsdeclaration von 1705 einzuführen.

D. Daraufhin wurde unterm 8. Juni 1720 die Bestimmung gemacht, daß die Verordnung von 1703 kassirt seyn, und den Eltern differenter Religion sowohl vor als während der Ehe freistehen solle, sich über die religiöse Erziehung ihrer Kinder miteinander zu vergleichen; können aber oder wollen die Eltern sich nicht vergleichen, so sollen die Kinder, so lange sie nicht das Unter-

scheidungsjahr erreicht haben, nach dem Geschlechte erzogen werden, wobei jedoch aller Zwang gänzlich zu unterlassen sey, und im Falle die Kinder das Unterscheidungsjahr erreicht haben, soll es ihrem freien Willen überlassen bleiben, sich selbst die Religion, in welcher sie leben wollen, zu wählen. Auch wurde diese, eine allgemeine Gewissensfreiheit proclamirende und für die gemischten Ehen zwischen Reformirten und Lutheranern geltende Bestimmung gleichfalls auf die gemischten Ehen mit Katholiken, für welche ebenfalls die Verordnung von 1699 cassirt wurde, unter völliger Gleichstellung ausgedehnt, und von da an als Landesgesetz für alle drei Confessionen gehandhabt.

Fünfte Periode

Nachdem der Kurfürst Karl Philipp den Wiederabdruck des Heidelberger Katechismus mit der unverkürzten achtzigsten Frage über die „vermaledeihte Abgötterei der päpstlichen Messe," jedoch ohne das landesherrliche Wappen, den Reformirten wieder frei gegeben und das Schiff der Heiliggeistkirche ihnen zurückgestellt hatte, ernannte er auch noch eine Commission, welche ihre übrigen Beschwerden im Jahre 1722 weitläufig untersuchte und auf den Grund der Religionsdeklaration und des Badner Friedens abstellte. Es wurden daher denselben ihre seit dem letzten Termine simultan gemachten Kirchen und Kirchhöfe, nebst den Pfarr- und Schulhäusern mit den Gefällen restituirt und die Erziehung ihrer Kinder aus gemischten Ehen wieder gänzlich freigegeben. Die Verweigerung der Geistkirche zum katholischen Hofgottesdienste hatte jedoch den Kurfürsten so empfindlich gekränkt, daß er das Schloß zu Heidelberg für immer verließ und seine Residenz nach Mannheim verlegte. Dem Kurfürsten folgten gleichfalls die Landesbehörden und nur die Universität blieb in Heidelberg, welche fortan mit katho-

lischen und protestantischen Professoren besetzt wurde. Auch erhielt sie eine katholisch- und protestantisch-theologische Facultät zur Bildung des Landesclerus. Der Kurfürst handhabte von da an die bestehenden Verordnungen über die Religions- und Gewissensfreiheit, und die drei Confessionen lebten friedlich neben einander, jede in ihrem Glauben und Gottesdienste ungekränkt. Indessen fehlte es nicht an einzelnen Bedrückungen, und es gab auch jetzt noch Beispiele engherziger Intoleranz; allein sie hatten, so gehässig sie auch waren, den frühern Charakter der offenen Gewaltthätigkeit verloren und zeigten sich jetzt nur noch in der Gestalt der Intrigue. Die Gesetzgebung garantirte den drei Confessionen gleiche Gewissensfreiheit, und wenn hie und da eine locale oder individuelle Bedrückung des einen Theiles versucht wurde, so mußte sie sich eben nur auf den einzelnen Versuch beschränken. Solche Versuche traten nun zuweilen ein, allein sie blieben der Gesetzgebung fremd, und der Kurfürst erließ wiederholt unterm 15. Nov. 1728 ein Dekret, daß die protestantischen Bürgersoldaten, welche bei dem Umgange einer Prozession und Vorübertragen des Venerabile nicht niederknien wollten, hiezu nicht anzuhalten seyen, sondern in der Wachtstube bleiben könnten. Dieselbe Rechtsgleichheit wurde auch noch in seinen folgenden Regierungsjahren († 1742) und unter der langen und friedlichen Regierung seines Nachfolgers, Karl Theodor von Sulzbach, welcher das Churfürstenthum Pfalz nach dem Absterben des Hauses Neuburg erhielt, und im Jahre 1777 mit dem Erlöschen der Wilhelminischen Linie auch das Kurfürstenthum Bayern erbte, eingehalten, und der pfalzbayerische Erbvertrag garantirte den Protestanten neuerdings die Gewissens- und Religionsfreiheit nach dem vollen Inhalte der Friedensschlüsse und bestehenden Landesgesetze. Indessen ergaben sich besonders in der ersten Hälfte dieser langen, von keinem großen Ereignisse unterbrochenen Periode manche Beispiele von re-

ligiöser Bedrückung, und es fanden sich manche einzelne Unterbeamte, welche ihre Stellung mißbrauchten, die Andersglaubenden zu necken und zu kränken, oder auch hie und da ihrer Kirche einen Proselyten zu gewinnen. Die Reformirten brachten in verschiedenen Zeiten verschiedene Klagen vor und beschwerten sich besonders darüber, daß man in den Erlassen der Ober- und Unterämter dem Namen ihrer Pfarrer statt des Prädicates „Herr," nur die klein geschriebenen Buchstaben „hr." vorsetze, während man doch den Titel „Herr" vollständig und großgeschrieben einem jeden „elenden Stadtschreiber" ertheile; daß man die Spitäler, statt im Verhältniß von zwei Fünfteln zu fünf Fünfteln zu besetzen, simultan mache; daß man der reformirten Geistlichkeit verbiete, die Excommunication gegen die Unfug und Unordnung machenden Kirchenglieder auszusprechen; daß man in den verschiedenen Verwaltungs- und Justizstellen mehr Katholiken als Protestanten anstelle und die reformirten Pfarrstellen nur an solche übertrage, welche sich durch Geschenke die Gunst der Collatoren zu gewinnen wüßten. Es ging jedoch diese letzte Bedrückung von dem reformirten Kirchenrathe selber aus, indem die Glieder desselben durch eigene Mäckler mit den Competenten um den Preis der erledigten reformirten Pfarr- und Schulstellen feilschten und sie nur dem Meistbietenden zuschlugen, den Kaufpreis aber unter sich theilten, bis endlich der hievon in Kenntniß gesetzte Kurfürst dieser Simonie ein ernstliches Ende machte. Von größerem Gewichte waren aber noch die weitern Beschwerden, daß man verurtheilten Verbrechern die Hälfte ihrer Zuchthausstrafe erlasse, wenn sie von dem protestantischen Glauben zum katholischen übertreten, oder auch solche, welche zum Tode verurtheilt sind, vor ihrer Hinrichtung durch Kapuziner katholisch zu machen suche, und daß insbesondere der §. 3 der Religionsdeclaration von den Beamten vielfach verletzt werde,

indem man ganz protestantischen Eheleuten, wenn sie an einem Orte sich niederlassen und das Bürgerrecht erlangen wollen, dasselbe nur unter der Bedingung gestatte, daß sie alle ihre Kinder katholisch erziehen, und indem man ferner an manchen Orten darauf bestehe, daß Brautleute von verschiedener Religion nur durch Ehepacten, welche sie lediglich nur vor der Ehe abschließen müßten, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder übereinkommen dürfen, und daß diese Ehepacten, um gültig zu seyn, stets vor dem Richter aufgenommen werden müßten, wo sie dann jedesmal 12 bis 15 Gulden kosteten. Ausserdem wurde auch noch geklagt, daß, wenn ein Brautpaar verschiedener Religion Ehepacten machen wolle, man dem reformirten Theile selbst auch dann, wenn dieses der Bräutigam sey, so lange zusetze, und die Proclamation verweigere, bis er sich verpflichte, alle Kinder katholisch zu erziehen. Auch verbiete man den Eheleuten verschiedener Religion, wenn sie später ihre Ehepacten durch freiwillige Übereinstimmung beider Theile wieder aufheben und anders verfügen wollen, eine solche anderweitige Verfügung und zwinge den überlebenden protestantischen Theil, die Kinder alle nach den Ehepacten, oder in Ermanglung von Ehepacten, wenigstens jene von dem Geschlechte des verstorbenen katholischen Ehetheils in dessen Religion zu erziehen. Es sey sogar der Fall vorgekommen, daß man einen katholischen Vater, welcher zur protestantischen Religion übertrat, gezwungen habe, den mit seiner reformirten Ehefrau erzeugten Knaben nach dem Inhalte der deßhalb bei der Verehelichung eingegangenen Ehepacten katholisch taufen, und als das Kind bald darauf starb, auch katholisch beerdigen zu lassen. — Alle diese Klagen wurden zuletzt vor den Kurfürsten gebracht, und derselbe erließ deßwegen unterm 15. Februar 1766 ein neues Toleranz-Edikt,

worin „allen Oberämtern, Gerichtern und Staabshaltern, minder nicht denen Geistlichen der drei Religionen auf das Nachdrucksamste eingebunden wurde, in Religionssachen sich friedfertig zu betragen, und alle Animositäten und aus blindem Religionsantriebe entstehende Bevortheilungen, Behelligungen und Religionsgravamina abzuthun, indem es ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht Will und Meinung immer gewesen, auch beständig ist und bleibt, in Verfolg der Friedens= und Religions=Declaration und der Generalverordnungen eine jede Religion bei allem was ihr gebührt, zu handhaben, und nicht die mindeste Eingriffe erwachsen zu lassen." — Von jener Zeit an hörten dann endlich die Klagen und Beschwerden über gesetzliche Bedrückungen und amtliche Religionseingriffe auf; und da auch nach und nach in einem langen und friedlichen Beisammen= und Nebeneinanderleben der alte Religionshaß und die mehr als zweihundertjährige Spannung sich immer mehr verlor, so erhielt auch die brüderliche Toleranz in den Gemüthern immer willigern Eingang und der bürgerliche und religiöse Friede vereinte die drei, obgleich in ihrem Glauben verschiedenen christlichen Confessionen in dem einen Bande der nachbarlichen Liebe. Als die französische Revolution herannahete, um die politische Gestalt des Landes von Grund aus umzugestalten, und auch lange vorher schon, sah sich keine der drei Confessionen mehr bevorrechtet; und die Geistlichkeit der drei christlichen Religionen hatte nun, statt der ehemaligen landesherrlichen Gewalt=Mandate und Verbannungs=Edikte, mit denen sie die Landesbewohner zu ihrem Glauben zwang, keine andern Mittel mehr, ihre Lehre zu befestigen und ihr die Herzen zu gewinnen, als das Mittel des christlichen Religionsstifters und seiner Apostel: das Wort der Wahrheit und die Kraft der freien Überzeugung.

Eine gleiche Entwicklung nahm auch der Religionszustand in der Pfalzgrafschaft Veldenz, und bildete sich nach

und nach zu derselben allgemeinen Gewissensfreiheit. — Beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges war, wie wir bereits erzählt haben, dieses Gebiet, zu welchem auch die halbe Herrschaft Guttenberg gehörte, ausschließlich nur von Lutheranern bewohnt. Im Verlaufe jenes langen und verwüstenden Kampfes theilte dasselbe alle Schicksale und Wechselfälle der Nachbarländer Kurpfalz und Zweibrücken, und wurde durch den Art. V. §. 22 des westphälischen Friedens an den Pfalzgrafen Leopold Ludwig, Sohn des im Jahre 1634 verstorbenen Fürsten Georg Gustav mit allen geistlichen und weltlichen Rechten auf den Grund des Normaljahres 1624 restituirt. Da nun in jenem Jahre die Pfalzgrafschaft ausschließlich nur von Lutheranern bewohnt war, so blieb dieser Zustand auch nach der Restitution des Landes ganz der nämliche, und Ludwig Leopold duldete auch von da an weder Katholiken noch Reformirte in seinen Oberämtern Lauterecken und Guttenberg. Insbesondere war die Abneigung des streng lutherischen Pfalzgrafen gegen die katholische Religion so tief gewurzelt, daß sogar, wie mehrfach, obgleich nur in geheimnißvollen Andeutungen berichtet wird, der Flecken des katholischen Glaubensbekenntnisses in seinem eigenen Hause mit Blut weggewaschen wurde. Nach jenen Andeutungen war es dem Vater entsetzlich, daß sein eigener ältester Sohn Gustav Philipp in Straßburg zur katholischen Religion übertrat, und als der junge Prinz wieder nach Lauterecken heimkehrte, warf ihn der erzürnte Pfalzgraf als einen „des Mordes und der Rebellion gegen den fürstlichen Vater“ schuldigen Verbrecher in einen festen Thurm des Schlosses. Da aber der gefangene Sohn nach einjähriger Haft keine ernstliche Reue über seine „Apostasirung und sonstige Unthaten“ bezeugte, sondern im Gegentheil den Versuch machte, die Wache zu überwältigen, und sich aus dem Gefängniß zu befreien, so ließ ihn sein Vater am 24. August 1679 durch den Wachtmeister Berto

um Mitternacht in seinem Bette erschießen. Zwei Jahre nach diesem Tode des Veldenzischen Erbprinzen erlebte jedoch dessen Vater eine unverhoffte Wendung der Dinge, indem während der französischen Occupation und Reunion im Jahre 1681 bis zum Ryswicker Frieden 1697 die Franzosen die katholische Religion eben so wie im Zweibrückischen, auch in der Pfalzgrafschaft einführten, und die Ordonnanz des Intendanten Lagoupillière von 1684 den Katholiken das Simultanrecht in allen Kirchen des Gebietes zusprach. Leopold Ludwig erhob dagegen die heftigsten Protestationen; allein er mußte der Gewalt nachgeben, und als er im Jahre 1694, nachdem alle seine zahlreichen Kinder noch vor ihm ins Grab gesunken waren, als der letzte Sprosse aus dem Hause des Straßburger Domherrn Rupprecht ebenfalls starb, sah er die katholische Religion in seinem ganzen Gebiete neben der lutherischen befestigt. Auch wurde diese Befestigung fünf Jahre später durch die Clausel des Artikels IV. im Ryswicker Frieden und besonders auch durch den Art. X. desselben Friedens garantirt, und die Katholiken genossen von da an Simultanrechte mit den Lutheranern. Zugleich ging aber auch das Land selbst an verschiedene Herrn über. Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz besetzte, als nächster Agnaterbe, nach Leopold Ludwigs Tode das Amt Lauterecken, und der Pfalzgraf von Birkenfeld, in gleichen Ansprüchen, das Amt Guttenberg. Auch der Herzog von Zweibrücken, Karl XII., behauptete, das nächste Erbrecht zu haben. Aus diesem Erbstreite, während dessen langer Verwicklung die Pfalzgrafschaft Veldenz in Sequestration administrirt wurde, ging endlich erst im Jahre 1733 ein Vertrag hervor, durch welchen Kurpfalz das Oberamt Lauterecken behielt, und die Grafschaft Guttenberg an den Herzog von Zweibrücken überging. Von letzterer Zeit an wurde der Religionszustand in der ehemaligen Pfalzgrafschaft Veldenz nach jenem des Hauptlandes, welchem die abgelösten Theile zufielen, geregelt. In der Herr-

schaft Guttenberg blieben die Katholiken mit gleichen Rechten, mit Ausnahme des gleichen Antheiles an den Cultusgefällen, in deren Abgang der König von Frankreich die katholischen Geistlichen mit 300 Livres besoldete, in dem Simultangebrauche der Kirchen, und in Bezug auf Religionsübung und Gewissensfreiheit, so wie auch hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, galt für sie die durch Herzog Gustav Samuel erlassene Verfügung vom 8. Juni 1720. Sie waren sonach von da an als Zweibrücker Unterthanen den Reformirten und Lutheranern ganz gleichgestellt, und genoßen wie Jene, vollkommene Gewissensfreiheit. In dem an Kurpfalz übergegangenen Oberamte Lauterecken blieb ebenfalls das Simultanrecht der Katholiken nach der Ryswicker Clausel auf die Kirchen fortbestehen, und hinsichtlich der Religionsübung und der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen wurde auf sie und die lutherischen Bewohner des Oberamtes der §. 3 der Religions-Declaration angewendet, und dadurch allen, wie in den übrigen Ländern der Kurpfalz, eine völlig gleiche und unbeschränkte Gewissensfreiheit gesichert.

Nicht ganz in gleicher Weise entwickelte sich der Religionszustand in den Landestheilen der Grafen von Leiningen, Nassau, Sickingen, Falkenstein und der Rheingrafen, obgleich zuletzt auf verschiedenen Wegen mehr oder weniger dasselbe Resultat erfolgte. — Während des dreißigjährigen Krieges hatten diese Gebiete ebenfalls das Schicksal der Nachbarländer getheilt und ihre Dynasten sich der Union angeschlossen. Insbesondere hatten die Rheingrafen der sogenannte „Lange Fritz“ und Otto Ludwig, an dem Kriege den thätigsten Antheil nehmend, mehrere Regimenter zusammengeworbenes Kriegsvolk dem Schwedenkönig zugeführt und an deren Spitze durch manche kühne That sich ausgezeichnet, bis in der Schlacht von Leipzig der Herzog

von Lauenburg dem langen Fritz durch einen Pistolenschuß den Kopf zerschmetterte, und Otto Ludwig nach manchen Verlusten sich aus dem Kriegsgetümmel zurückzog. Mit dem Abschlusse des Westphälischen Friedens kehrten indessen alle jene Länder zufolge des Art. IV. §§. 16, 30, 35 und 37 an ihre frühern Herrn zurück, und es galt für sie das Normaljahr 1624. Zufolge dieses Normaltermines wanderten sonach alle Katholiken und Reformirte, welche sich während des Krieges in den genannten Gebieten niedergelassen hatten, wieder aus, und die lutherische Religion blieb, wie vor dem dreißigjährigen Kriege, ausschließlich die Gebietsreligion. Eine Ausnahme hievon machten jedoch die Sickingen'schen Herrschaften Landstuhl und Ebernburg. Die Freiherrn von Sickingen waren nämlich im Laufe des dreißigjährigen Krieges zur katholischen Religion übergetreten, und hatten dieselbe auch in ihren Herrschaften eingeführt. Besonders hatten sie mit Hilfe der Spanier und Kaiserlichen die katholische Religion in Landstuhl und den Dörfern der sogenannten Sickinger Höhe überall begründet. Weniger aber war ihnen dieses in der Herrschaft Ebernburg gelungen, und da in letzterem Gebiete zur Zeit des Normaljahres die meisten Einwohner noch lutherisch gewesen waren, so foderten die Lutheraner eine Wiederherstellung jenes Zustandes von 1624, und die Ausschließung der Katholiken, worüber es zuletzt im Jahre 1660 in Ebernburg zu einem förmlichen Aufruhr kam, in welchem der katholische Freiherr Arnold von Sickingen durch einen Musketenschuß niedergestreckt wurde. Erst nach diesem gewaltsamen Ereignisse neigte man sich zu einem gütlichen Vergleiche in der Art, daß den Katholiken und Lutheranern der Simultangebrauch der Kirchen gemeinschaftlich zustehen und beide Confessionen gleiche Rechte unter den katholischen Dynasten genießen sollten. Zu eben dieser Zeit erlitt auch der Religionszustand in der Grafschaft Falkenstein eine Veränderung. Der letzte Sprosse dieses alten

Hauses, Wilhelm Wirich von Dhaun, besaß keine Kinder, und verkaufte daher die Grafschaft im Jahre 1660 an den Herzog Karl III. von Lothringen, welcher nun ebenfalls die katholische Religion neben der lutherischen, jedoch ohne gewaltsame Bedrückung der letztern, einführte. Eilf Jahre später ergab sich eine gleiche Umwandlung auch in der Grafschaft Altleiningen. Der Graf Ludwig Eberhard trat im Jahre 1673 zu Mainz zur katholischen Religion über (eine neuere Quelle gibt als Grund dieses Übertrittes den wunderbaren Umstand an, der Graf sey katholisch geworden, um — sich von seiner Frau desto besser scheiden lassen zu können!!), brachte von dort Kapuziner mit sich nach dem Schlosse Altleiningen und Grünstadt, und führte daselbst die katholische Religion und den katholischen Simultangottesdienst ein, wobei er indessen seinen lutherischen Unterthanen ungestörte Religionsfreiheit reversirte. Auch ging er damit um, die Gefälle der ehemaligen Abtei Höningen zur Errichtung eines Nonnenklosters in Grünstadt zu verwenden. Allein die Lutheraner waren mit der Einführung der katholischen Religion höchst unzufrieden, und ihre Erbitterung stieg noch, als der Graf verordnete, daß alle Kinder aus gemischten Ehen im katholischen Glauben erzogen werden müßten. Die lutherischen Weiber zu Grünstadt prügelten daher die Kapuziner mehrmals aus der dortigen Martinskirche, und der Graf ließ ihnen die verschlossene Thüre wieder gewaltsam öffnen. Diese wechselseitige Erbitterung dauerte auch später noch fort, verlor aber nach des Grafen Tode († 1688) unter dessen Sohne Philipp Ludwig, obgleich dieser ebenfalls zur katholischen Religion übertrat, die frühere Heftigkeit, indem ohnehin mit dem Orleans'schen Kriege größere Ereignisse eintraten. Eben so wurde auch der Religionszustand in der zur Grafschaft Nassau-Saarbrücken gehörigen Herrschaft Homburg um diese Zeit verändert. Der damals sehr feste Hauptort dieser Herr-

schaft war schon im Jahre 1622 in den Händen der Spanier und neuerdings im Jahre 1635 durch den kaiserlichen General Gallas erobert worden, und blieb von da an, obgleich derselbe durch Art. IV. §. 30 des westphälischen Friedens restituirt wurde, meistens in der Gewalt der Spanier oder des Herzogs von Lothringen, welche die während des Krieges eingeführte katholische Religion auch ferner noch aufrecht hielten, so daß dieses Gebiet fast ausschließlich von Katholiken bewohnt war, während die übrigen Lande der Grafen Nassau-Saarbrücken und Nassau Kirchheim ausschließlich die lutherische Religion bekannten. Am wenigsten wurden unter allen diesen Territorien die Gebiete der Rheingrafen und der Grafen von Leiningen-Hardenburg von einer Veränderung berührt, indem diese Dynasten die lutherische Religion standhaft handhabten und weder Katholiken noch Reformirte aufkommen ließen, bis auch sie der Macht größerer Ereignisse weichen mußten, und auch ihre Landestheile, gleich jenen obengenannten, eine durchgreifende Umgestaltung erfuhren. Diese Umgestaltung geschah dnrch die französische Reunion vom Jahre 1681. Der Intendant Lagoupillière nahm seinen Sitz in Homburg, und nachdem in wenigen Jahren in vielen Orten aller jener Gebiete die Katholiken eingewandert waren, ertheilte ihnen die königliche Ordonnanz von 1684 allenthalben die öffentliche Religionsübung und den Simultangebrauch der Kirchen. Dieser Zustand wurde sodann auch durch die Clausel des Art. IV. so wie durch Art. XV. des Ryswicker Friedens im Jahre 1697 gesichert und dadurch die gesetzliche Fortdauer der katholischen Religion in jenen Ländern garantirt. Die bekannte Chamoir'sche Liste bezeichnete die Orte, in welchen während des Zeitraums von 1681—1697 die katholische Religion eingeführt worden war; allein die vollständige Anwendung der Clausel des IV. Artikels und der Fortbestand der katholischen Religion nach dem Frieden hing zum Theile mehr oder minder von dem guten Willen

der verschiedenen Gebietsherrn ab. Im Sickingischen und Falkensteinischen blieben die Katholiken vom Ryswicker Frieden an ungestört in den durch die Clausel ihnen zugesprochenen Rechten, und auch in der Grafschaft Leiningen-Leiningen schützte sie der katholische Graf Ludwig Philipp bei den erworbenen Kirchen und erbaute zu Grünstadt im Jahre 1699 ein Kapuzinerkloster, dessen Conventualen in den Dörfern der Grafschaft die katholische Seelsorge versahen. Nach des letzten Grafen Tod († 1705) ging zwar die Herrschaft an die lutherische Linie von Leiningen-Schaumburg über, allein eine Bedingung des Lehnsvertrages von Seiten des Bischofs von Worms, welcher als Lehnsherr die neuen Erben nur unter der Clausel immittirte, daß die katholische Religion in statu quo bleibe, und der Übertritt des Grafen Ernst im Jahre 1736 zum katholischen Glauben, verbürgte diesem seinen Fortbestand, welcher sich auch, jedoch nicht ohne mehrfache Bedrückungen, unter den später wieder lutherischen Grafen bis zur französischen Revolution erhielt. Weniger tolerant zeigten sich nach dem Ryswickischen Frieden die übrigen Dynasten. Der Graf von Leiningen-Hardenburg untersagte den Mitgebrauch aller Kirchen seines Gebietes für die Katholiken und verbot seinen katholischen Unterthanen bei 40 Reichsthalern Strafe, sich bei gemischten oder auch ganz katholischen Ehen von katholischen Geistlichen copuliren und ihre Kinder katholisch taufen zu lassen. Diese Strafe traf auch den katholischen Kranken, welcher in der Sterbestunde die Communion von einem katholischen Priester verlangte, und die katholischen Gestorbenen durften nur von den lutherischen Predigern beerdigt werden. Der Graf von Nassau vertrieb in seinen Herrschaften Kirchheim und Stauf die Katholiken aus den während des Krieges simultan gewordenen Kirchen, ließ darin die Altäre zusammenschlagen und die katholischen Paramente zerreißen, und verbot den

katholischen Gottesdienst selbst auch dann, wenn, wie in Rüssingen, das ganze Dorf von Katholiken bewohnt war und nur zwei lutherische Familien zählte. Die Rheingrafen verfuhren in gleicher Weise, trieben die Katholiken aus den Kirchen der Grafschaft, warfen die katholischen Ritualbücher, Meßgewänder, Leuchter und Fahnen auf die Straßen, und zwangen ihre Bauern bei 10 Reichsthalern Strafe, sowohl in gemischten, als ganz katholischen Ehen, sich lutherisch copuliren, ihre Kinder ohne Ausnahme lutherisch taufen und ihre Verstorbenen lutherisch beerdigen zu lassen. Während des spanischen Successionskrieges führten indessen die wieder im Lande garnisonirenden Franzosen den Zustand des Ryswicker Friedens zurück, und namentlich bemühte sich der Obrist Kleinholz, die frühern Berechtigungen der Katholiken wieder ins Leben zu rufen und ihre freie Religionsübung neuerdings zu begründen. Auch hatte dieses Bestreben günstigen Erfolg, indem der im Jahre 1714 abgeschlossene Badner Friede die Ryswicker Clausel neuerdings bestätigte, und dadurch den Katholiken theils der Mitgebrauch der Kirchen, theils die Erlaubniß, sich eigene Gotteshäuser zu bauen und Pfarrer und Schullehrer zu setzen, so wie die freie Gottesdienstübung garantirt blieb. Von da an wurden die Katholiken in jenen Landen, obgleich unter manchen Bedrückungen, geduldet; und erst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts milderte sich der Geist der Unduldsamkeit, welcher früher so starr gewesen war, daß er den Reformirten zu Dürkheim in der Grafschaft Leiningen erst im Jahre 1725, und den Reformirten zu Homburg in der Nassauischen Herrschaft desselben Namens sogar erst im Jahre 1750 die Erbauung einer eigenen Kirche zugab. Man gewöhnte sich endlich, die freie Überzeugung des Andern zu achten, und wenn auch hie und da ein nassauischer Dorfschulze, ein rheingräflicher Hühnerfauth oder ein leiningischer Pfarrer gegen die Katholiken und Reformirten

sich intolerant zeigte, so waren es nur locale und vorübergehende Erscheinungen, welche von den Bessern aller Confessionen mißbilligt wurden.

Auch im Herzogthume Zweibrücken gelangte man in derselben Zeit, obgleich noch durch manche Reibungen, zu demselben Ziele. Der katholische Herzog Gustav Samuel hatte den Grundsatz der völligen Religionsgleichheit ausgesprochen, und diesem gemäß wurde nicht blos den Reformirten und Lutheranern, sondern auch den Katholiken die möglichste Freiheit in Religionssachen zugestanden. Hinsichtlich der Letztern nahm der Herzog den Art. IV. des Ryswicker Friedens und dessen Schlußclausel zur leitenden Norm, und er gestattete ihnen demnach das Simultaneum in allen Orten des Herzogthums nach der nämlichen Ausdehnung, wie dieselben bei jedem Orte in der Chamoix'schen Liste mit vollem Simultangottesdienste, oder auch nur mit dem Rechte, die sich ergebenden Casualien und Casualienmessen in den protestantischen Kirchen abzuhalten, aufgeführt waren. Ebenso erlaubte er durch ein Patent vom 12. Mai 1719 denselben, die katholischen Feiertage öffentlich zu begehen, solenne Processionen zu führen, und das Viaticum öffentlich zu den Kranken zu tragen. Auch befreite er sie von dem Beitrage zur Unterhaltung der reformirten Pfarr- und Schulhäuser und von dem Hausfaß und Glockenkorn, welches sie bis jetzt den reformirten Schullehrern und Glöcknern als Besoldung hatten entrichten müssen. Diese Anordnungen ärgerten indessen die Reformirten, und sie wollten die Katholiken auf jenen Zustand, wie er unter der schwedischen Regierung gewesen sey, beschränkt haben. Der Herzog gab auch, des religiösen Friedens wegen, zum Theile nach, und bestimmte durch ein Edict vom 30. April 1721, daß es mit dem Simultanrechte des vollen Gottesdienstes der Katholiken, so wie mit Vornahme der Casualien an allen Orten, wo Beides

seither geschehen, auch künftig sein Verbleiben habe, daß jedoch Casualienmessen nur in jenen Kirchen gehalten werden dürfen, in welchen dieselben auch in der schwedischen Zeit statt gefunden. Eben so verbleibe den Katholiken auch fortan das Recht, die solennen Processionen am Frohnleichnamstage und in der Bittwoche abzuhalten und das Viaticum öffentlich zu den Kranken zu tragen, in allen jenen Orten, wo sie ihren ordentlichen Gottesdienst haben; Beides habe jedoch dort zu unterbleiben, wo den Katholiken nur das Recht, Casualien in der reformirten Kirche vorzunehmen, zustehe. Auch seyen die Katholiken verpflichtet, zur Unterhaltung der reformirten Pfarr- und Schulhäuser beizutragen, und zugleich das Hausfaß und Glockenkorn zu leisten, wo dieses von Alters herkömmlich sey. Zugleich bestimmte der Herzog, daß aus dem reformirten Kirchenschaffneifonde ein jährlicher Beitrag von 500 fl. zur Vertheilung unter die katholischen Pfarrer abgegeben werde, und schoß hiezu noch eine gewisse Summe aus dem Ärar, weil ein jeder katholischer Pfarrer nur 300 Livres vom Könige von Frankreich als Besoldung bezog. Damit waren denn auch die Beschwerden der Protestanten beseitigt. Hinsichtlich der gemischten Ehen und der religiösen Erziehung der Kinder aber blieb es durchaus bei der Verfügung von 1720; nur wurde zur Erläuterung der darin angenommenen Unterscheidungsjahre, als des gesetzlichen Termins, wann ein Kind befugt sey, sich selbst nach freier Wahl zu einer oder der andern Religion zu bestimmen, unterm 22. Februar 1724 festgesetzt, daß kein Kind vor dem 15. Jahre confirmirt werden sollte. Nach Gustav Samuels Tod († 1731) ergaben sich indessen neue Beschwerden. Da dieser Fürst, der letzte aus der Cleeburger Linie, keine Kinder hinterließ, so erhoben die beiden Seitenlinien von Birkenfeld und Kurpfalz deßfallsige Erbansprüche. Dieser Successionsstreit

wurde jedoch durch einen Vertrag vom 24. Dezember 1733 zwischen Kurfürst Karl Philipp und Pfalzgraf Christian III. von Birkenfeld geschlichtet und das Herzogthum dem letztern überlassen. Dadurch kam nun Zweibrücken aufs Neue an einen lutherischen Landesherrn, und die Lutheraner frohlockten, während die Reformirten und Katholiken in banger Besorgniß schwebten. Hinsichtlich der Letztern stellte jedoch der Kurfürst Karl Philipp bei den Successionsverhandlungen die Foderung, daß das katholische Religionsexercitium in dem Herzogthum in dem Zustande belassen bleibe, wie es zur Zeit eingeführt sey, und Pfalzgraf Christian erklärte sich unter gewissen Bedingungen hiezu geneigt. Es wurde deßwegen in den Successionsvergleich ein Temperament aufgenommen und bestimmt, daß die solennen Prozessionen mit öffentlicher Umtragung der Monstranz in der Hauptstadt Zweibrücken ganz abgestellt bleiben, ausser der Hauptstadt aber an allen Orten, wo sie herkömmlich seyen, jedoch nur um die Kirchen herum statt finden dürfen, und daß die Katholiken ihre Pfarrer und Schullehrer selbst, und ohne deßfallsige Belästigung der Protestanten unterhalten, weßhalb der seitherige Beitrag aus dem Ärar aufhören, und nur die 500 fl. aus der Kirchenschaffnei ferner noch geleistet werden sollten. In allen übrigen Punkten blieb den Katholiken die freie Religionsübung wie früher gesichert. Allein es erhoben sich bald neue Gravamina der Reformirten gegen die Lutheraner, welche nach dem Tode Christian III. († 1735) unter dessen dreizehnjährigem Sohne und Nachfolger Christian IV., und während der durch dessen eifrig lutherische Mutter geführten vormundschaftlichen Regierung, sich mehrfache Bedrückungen erlaubten. Sie führten in mehrern reformirten Kirchen das Simultaneum gewaltsam ein, und verweigerten das Besoldungskorn an reformirte Pfarrer zu bezahlen. Besonders beschwerten sich die Reformirten darüber, daß „die Frau Vormünderin die amtlichen Stellen meistens

mit Lutheranern besetze, und die Verordnung ergehen ließ, daß die Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nicht mehr *stante matrimonio*, sondern jedesmal nur durch Ehepacten und zwar vor Eingehung der Ehe gemacht, und sodann diese Ehepacten der Bestätigung der fürstlichen Regierung unterstellt werden, und daß in Ermanglung solcher vor der Ehe eingegangenen Verträge die Kinder nach dem Geschlechte erzogen werden müßten." Die Reformirten brachten diese Beschwerden zur Kenntniß der Regierung und foderten unterm 20. Juni 1737 namentlich, daß diese, ihre Religions- und Gewissensfreiheit bedrückende Verordnung zurückgenommen werde, dagegen aber das Edict vom 8. Juni 1720 in Kraft bleibe, und es sonach den Eltern gemischter Ehen vollkommen frei überlassen werde, gemeinschaftlich unter sich über die religiöse Erziehung ihrer Kinder entweder vor der Ehe oder auch während der Ehe übereinzukommen. Allein die Klagen der Reformirten wurden nicht gehört, und die Bedrückungen dauerten fort, als Christian IV. im Jahre 1740 die Regierung selbst übernahm. Ausserdem kamen noch neue Klagen dazu, daß nämlich die Regierung im Jahre 1748 in der mit Falkenstein gemeinschaftlichen Pfarrei Dielkirchen — in welcher, wenn sie erledigt würde, nach dem Herkommen zweimal ein reformirter und erst das drittemal ein lutherischer Pfarrer ernannt werden sollte — bei deren letzter Erledigung einen lutherischen Pfarrer ernannt habe, da doch die Reihe diesmal einen reformirten hätte treffen sollen;[1])

---

1) Wir haben im Vorhergehenden gehört, daß der Graf von Falkenstein im Jahre 1588 sich der Einführung des von Herzog Johann aufgedrungenen reformirten Katechismus in dem zwischen Beiden gemeinschaftlichen Orte Dielkirchen widersetzte, und daß dieser Ort auch bis zum 30jährigen Kriege lutherisch blieb. Allein in den ersten Jahren dieses Krieges starb der dortige lutherische

und ferner noch, daß dieselbe damit umgehe, in allen reformirten Kirchen des Landes das lutherische Simultaneum einzuführen. Auch blieben diese Beschwerden unerledigt, bis im Jahre 1758 eine neue Wendung der Dinge sich einstellte. In jenem Jahre trat nämlich Herzog Christian IV. zur katholischen Religion über, wodurch das Herzogthum wieder einen katholischen Landesherrn bekam, und eben dieser Schritt, welcher eher die Veranlassung zu neuen Verwickelungen zu seyn schien, wurde nun die endliche Quelle des Friedens und der Ruhe. Der Herzog fühlte die Nothwendigkeit, seine protestantischen Unterthanen mit seinem Übertritte zu versöhnen, und er suchte nun alle Theile möglichst zu beruhigen und die Eintracht zwischen allen Partheien zu vermitteln. Den Lutheranern garantirte er durch eine eigene Urkunde das unbeschränkte Religionsexercitium und den steten Besitz der von ihm erbauten Kirchen, so wie das hergebrachte Simultaneum nach dem Normaljahre und dem Patente von 1698 und eben so die volle Gewissensfreiheit nach der Verordnung von 1720. Eben so stellte er alle Klagen der Reformirten ab, und versicherte ihnen mit dem ungeschmälerten Genusse aller ihrer Kirchengefälle nach dem Normaljahre zugleich die freie Wirksamkeit ihres Ober-Con-

---

Pfarrer,' und da die Pfarrei nicht wieder besetzt wurde, so besorgten einsweilen, und namentlich im Jahre 1624, die benachbarten reformirten Geistlichen den Gottesdienst daselbst, bis kurz vor dem Abschlusse des westphälischen Friedens wieder ein lutherischer Pfarrer dahin kam. Aus jener zeitweiligen Administrirung leiteten nun die Reformirten das Recht ab, Dielkirchen je zweimal nacheinander mit einem reformirten Pfarrer zu besetzen, und als die Regierung im Jahre 1748 einen Lutheraner ernannte, protestirten sie durch den Amtmann zu Winnweiler und einen Notär förmlich dagegen, indem die Einwohner von Dielkirchen zwar einen Pfarrer lang lutherischen Religionsunterricht und Gottesdienst anhören müßten, sodann aber auch wieder zwei Pfarrer lang reformirt predigen zu hören befugt seyen.

sistoriums und die volleste Gewissensfreiheit. Auch den Katholiken garantirte er das freie Religionsexercitium nach dem ganzen Inhalte des Successionsvertrages von 1733, überließ jedoch die Besoldung ihrer Pfarrer und Schullehrer ihren eigenen Hilfsmitteln und dem Könige von Frankreich, indem er nur seinen Hofgottesdienst aus dem Ärar unterhielt. Alle diese Verfügungen beruhigten die lange gereitzten Gemüther, und von jener Zeit an traten denn nun endlich die drei Confessionen in ein gleiches, genau bezeichnetes Rechtsverhältniß, welches keine fernern privilegirten Übergriffe mehr zuließ. Auch blieb der dadurch endlich herbeigeführte Friede nach dem Tode Herzog Christian's IV. († 1775 ohne Kinder) als das Land an den Seitenagnaten Karl II. von der ebenfalls katholischen jüngern Birkenfelder Linie überging, fortbestehen. Der früher stärkste Stein des Anstoßes — die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen — wurde durch Einhaltung der Verordnung vom 8. Juni 1720 und die spätern Erläuterungen beseitigt, und da hiedurch den Eltern zur gemeinschaftlichen Übereinkunft, sowohl vor als während der Ehe, die unbedingteste Freiheit gelassen war, und im Falle sie eine solche Übereinkunft nicht treffen konnten, oder nicht wollten, jedem Ehetheil sein Recht garantirt blieb, so war eben in dieser Freiheit und Rechtsgarantie die sicherste Bürgschaft des religiösen Friedens in den gemischten Ehen wie in den gemischten Gemeinden gegeben. Man findet daher auch in den letzten Zeiten vor dem Ausbruche der französischen Revolution die Eintracht zwischen den drei Confessionen im Herzogthume Zweibrücken vorherrschend, und wenn auch hie und da noch einzelne Beispiele von Sectenhaß und Proselytenmacherei vorkamen, so waren es nur einzelne Nachzügler aus einer frühern aufgeregten Zeit, und konnten eben so wenig als andere einzelne intolerante Erscheinungen, welche — wie z. B. die

in dem von Nassau im Jahre 1755 an Zweibrücken ausgetauschten Homburgischen vor Kurzem wieder erwachte bornirt-engherzige Kreuzesanfeindung auf gemeinschaftlichen Kirchhöfen — mit eckelhafter Verzwitterung bis in unsere Tage herab sich fortgepflanzt haben, als Maßstab des allgemeinen religiösen Charakters der Zeit angenommmen werden. Es waren und es sind im Gegentheile solche Erscheinungen nur krankhaft-religiöse Auswüchse, welche stets dem gesündern Kopfe und dem christlicher fühlenden Herzen der Bessern aus allen Confessionen fremd geblieben sind und auch heute noch fremd bleiben.

Alle diese Gebietstheile des Rheinkreises, deren verschiedenen religiösen Zustand wir bis jetzt einzeln nachgewiesen haben, erlitten indessen mit dem Ausbruche der französischen Revolution ein gemeinsames Geschick und erfuhren eine bis auf die tiefste Wurzel des Staatslebens eingreifende Grundumwälzung. Die Franzosen bemächtigten sich des linken Rheinufers und zertrümmerten mit einem Schlage alle religiösen und politischen Verhältnisse. Alle Herrschaft wurde vernichtet, Fürsten, Grafen und Dynasten verjagt, alle Religion geächtet und die Geistlichen aller Confessionen proscribirt. Mit dem Jahre 1798 begannen die Franzosen alle jene Gebietstheile der Kurfürsten von der Pfalz, der Herzoge von Zweibrücken, der Fürsten und Grafen von Leiningen, Nassau, Hanau (seit 1717 Hessen-Darmstadt), Falkenstein (Lothringen-Habsburg), Leyen, Sickingen, Baden, der Rheingrafen, der Fürstbischöfe von Speyer und Worms, so wie endlich der weitern gräflichen, freiherrlichen und ritterlichen Vasallen als ein erobertes Land zu organisiren, welches dann auch im Frieden von Lüneville ihnen verblieb und von da an einen Theil der französischen Republik und des spätern Kaiserreiches ausmachte. Dadurch stellte sich die Ruhe nach einem mehrjährigen Sturme wieder her, aber auf ganz andern Grundlagen als früher. Die meistens während der Zeit des

Terrorismus ausgewanderten Geistlichen kehrten ins Land zurück, allein sie fanden alle Verhältnisse von Grund aus geändert. Alle geistlichen Güter, Zehnten, Renten und Gefälle der Heidelberger Administration und anderer religiöser Institute, über welche man früher so lange und so bitter gezankt hatte, waren zugleich mit jenen der Stifter, Klöster und Pfarreien eingezogen und für erloschen erklärt, die Güter versteigert und die Kirchen zu Heu- und Strohmagazinen umgewandelt worden. Man brauchte keine Religion mehr, folglich auch keine Pfarrer und keine Kirchen; und seitdem der Dictator Robespiere das Daseyn Gottes und die Unsterblichkeit der Seele dekretirt hatte, glaubte die Republik vorläufig mit diesem einen Glaubensartikel genug zu haben. Statt der Kirchen hatte man Tempel der Vernunft errichtet, statt der Sonn-, Feier- und Bettage beging man die Decadis und die Feste des Ackerbaues und der Alten, statt des Gottesdienstes hielt man Clubbs und statt der ehemaligen Pfarrer im Chorrock und Luthersmantel und mit Mosestafeln auf den Kanzeln bestiegen die Priester der Vernunftreligion, die Jacobiner, auf dem Kopfe die rothe Mütze und den Säbel an der Seite, die Tribune, erklärten statt der Bibel die Menschenrechte, und verhandelten statt des Textes: „Fürchtet Gott, ehret den König," die Machtworte: es lebe die Nation, Tod den Königen!" Auch später noch, als der erste Vernunftreligions-Raptus, nach dem Tode seines Hohenpriesters unter der Guillotine, wieder verkühlt war, bewährte die Republik ihre Abneigung gegen die christliche Religion. Die große Nation befahl zwar durch einen Beschluß vom 9. Floreal VI. die Errichtung von Schulen für ihre kleinen Bürger, welche seit 1793 keine Schule und keine Kirche mehr gesehen hatten und als echte republikanische Pflänzlinge in wilder Freiheit in die Höhe schossen; allein sie gebot dabei ausdrücklich, in diesen neuen Patriotenschulen „statt der

Katechismen und der andern Lehrbücher der verschiedenen Glaubenssekten, nur die Grundregeln einer bürgerlichen und republikanischen Moral zu lehren," und durch ein Gesetz vom 7. Vendemiaire IV. verbot sie unter einer Geldstrafe von 500 Franken und Einkerkerung auf zwei Jahre, bei Heirathen und Geburten von der dabei beobachteten kirchlichen Einsegnung oder der Taufe Notiz zu nehmen. — Mit dem Jahre 1798 wurde indessen wieder erlaubt, eine Religion zu haben und auch wieder Gottesdienst in der Kirche abzuhalten, dabei aber durch einen Beschluß vom 27. Mai jenes Jahres diese Abhaltung auf das Innere der Kirche beschränkt und den Geistlichen bei Zuchthausstrafe von 2 bis 10 Jahren untersagt, öffentlich in der kirchlichen Kleidung ausserhalb der Kirche sich zu zeigen. Auch sollte diese Religionsübung durchaus freiwillig sein, so wie die Theilnahme der Bürger an dem Gottesdienste ohne allen Zwang ihrem freien Gutdünken überlassen bleiben, weßwegen ein Beschluß vom 16. August 1798, Art. 3 und 12 verfügte, daß sowohl Beamten als Private, welche Jemand durch Thathandlungen, Drohungen oder Beschimpfungen zwingen würden, dieses oder jenes religiöse Fest mitzufeiern oder zu einem Beitrage zu den Kosten des Gottesdienstes zu nöthigen, mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Franken belegt werden sollten. Mit Einführung der Consular-Regierung trat aber auch hierin bald wieder eine neue Wendung ein. Der Consul Bonaparte publicirte unterm 8. April 1802 ein mit dem Papste abgeschlossenes Concordat mit dem dazu gehörigen organischen Gesetze für die Katholiken, und zugleich auch unter demselben Datum ein organisches Gesetz für die beiden protestantischen Confessionen. Dadurch wurde nun die früher verbannte christliche Religion wieder öffentlich in das Land zurückgeführt und das Bekenntniß derselben jedem Bürger frei gegeben. Für die Katholiken setzte das Con-

cordat fest: Art. 1. Die katholisch-apostolisch-römische Religion soll frei ausgeübt werden; ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn, wird sich aber nach den Polizeiverfügungen richten, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nothwendig findet. Art. 12. Alle nicht veräußerten Metropolitan-, Kathedral-, Pfarr- und andere Kirchen, welche zum Kultus nothwendig sind, werden restituirt. Art. 13. Die Erwerber der veräußerten geistlichen Güter dürfen in ihrem Besitze nicht gestört werden. Art. 14. Die Regierung besoldet die Bischöfe und Pfarrer. — Hiezu bestimmte noch das organische Gesetz Art. 54: Die Pfarrer sollen die eheliche Einsegnung nur jenen ertheilen, welche sich in gültiger Form ausweisen, daß sie ihre Heirathen vor dem Civilbeamten eingegangen seyen. Art. 66. Die Pfarrer erhalten in drei Klassen 1500, 1000 und 500 Franken Besoldung. Art. 72. Die nicht veräußerten Pfarrhäuser und Pfarrgärten werden ihnen zurückgegeben oder neue angewiesen. Art. 76. Zur Unterhaltung der Kirchen und des Cultus werden Kirchenfabriken errichtet. — Dieselben organischen Artikel wurden auch auf die protestantischen Confessionen angewendet und weiter verfügt: Art. 15. Die reformirten Kirchen erhalten Pfarrer, Localconsistorien und Synoden. Art. 20. Die Consistorien überwachen die Aufrechthaltung der Disciplin und die Verwaltung des Kirchenvermögens. Art. 33. Die Kirchen der Augsburger Confession erhalten Pfarrer, Localconsistorien, Inspectionen und General-Consistorien u. s. w. — Durch spätere Decrete vom 5. April 1804 wurden die Gehalte der protestantischen Pfarrer in drei Klassen, zu 2000, 1500 und 1000 Franken, festgesetzt, und vom 26. July und 20. Dezember 1803 alle nicht veräußerten geistlichen Güter, Renten und Stiftungen restituirt. Ein weiteres Dekret vom 8. Juni 1804 befahl in den gemischten Gemeinden die Errichtung besonderer Leichenäcker nach den Confessionen, oder die Abtheilung

des vorhandenen nach der Seelenzahl der Bewohner der verschiedenen Religionen. Weitere Beschlüsse vom 1. Januar, 13. März und 18. Mai 1806 erlaubten wieder den äußern Cultus bei Prozessionen und Begräbnissen in allen Gemeinden, in welchen keine protestantischen Consistorialkirchen waren, und regelten das Geläute der Glocken und die öffentlichen Beerdigungen. Zu diesen allgemeinen Verfügungen, welche die Religionsverhältnisse ordneten, traf auch das neue Civilgesetzbuch noch besondere Bestimmungen, welche wir, so viel sie zu dem vorliegenden Zwecke gehören, nach der Reihe der Artikel ausheben. — Art. 55. Jede Geburt eines Kindes soll in den ersten drei Tagen nach der Entbindung dem Beamten des Civilstandes des Ortes angezeigt werden. Art. 56. Die Geburtsurkunde soll sogleich in Gegenwart zweier Zeugen abgefaßt werden. Art. 57. Die Geburtsurkunde muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht und die Vornamen des Kindes, die man ihm gegeben hat, die Vornamen, Familiennamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern und jener der Zeugen enthalten. — Art. 74. Die Ehe soll in der Gemeinde geschlossen werden, wo einer von beiden Ehegatten Domizilium hat. In Beziehung auf die Heirath hat man Domicil in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander daselbst gewohnt hat. Art. 75. An dem Tage, den nach Ablauf der Aufgebotsfristen die Partheien bestimmt haben, soll der Beamte des Civilstandes ihnen auf dem Gemeindehause, in Beiseyn von vier Zeugen, das sechste Kapitel des Titels von der Ehe im Gesetzbuche, welches die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorlesen. Er soll sich von jedem Theile einzeln und nach einander die Erklärung geben lassen, daß sie sich zum Manne und zur Frau nehmen. Diesemnach erklärt er im Namen des Gesetzes, daß sie durch das Band der Ehe verbunden sind, und setzt auf der Stelle hierüber eine Ur-

kunde auf. — Art. 77. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Beamten des Civilstandes geschehen. Art. 78. Die Sterburkunde wird von dem Beamten des Civilstandes auf die Erklärung zweier Zeugen gefertigt. — Art. 141. Die Mutter hat, wenn der Vater verschwunden ist, und minderjährige Kinder zurückläßt, die aus ihrer beiderseitigen Ehe entsprossen sind, über diese Kinder die Aufsicht. Sowohl was ihre Erziehung, als was die Verwaltung ihres Vermögens betrifft, hat sie alle Rechte des Mannes auszuüben. Art. 144. Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte, Frauenzimmer nicht, ehe sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben. Art. 203. Die Ehegatten übernehmen mit einander blos durch ihre Heirath die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen. Art. 371. Das Kind, zu welchem Alter es auch gelangt seyn mag, ist seinen Eltern Ehre und Achtung schuldig. Art. 372. Es bleibt bis zu seiner Volljährigkeit oder bis zu seiner Emancipation unter ihrer Gewalt. Art. 373. Während der Ehe übt der Vater diese Gewalt allein aus. Art. 390. Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelöst ist, so gehört die Vormundschaft über die minderjährigen und nicht emancipirten Kinder dem überlebenden Ehegatten von rechtswegen. Art. 391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter einen besondern Rathgeber ernennen, ohne dessen Gutachten sie keine auf die Vormundschaft beziehende Handlung vornehmen darf. Art. 476. Der Minderjährige wird durch die Heirath kraft des Gesetzes emancipirt. Art. 477. Der Minderjährige, wenn er schon nicht verheirathet ist, aber das fünfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, kann von seinem Vater, oder wenn kein Vater vorhanden ist, von seiner Mutter emancipirt werden. Art. 487. Der emancipirte Minderjährige, welcher Handlung treibt, wird in

Rücksicht auf die Handlung sich beziehenden Geschäfte für volljährig gehalten. Art. 1387. Das Gesetz bestimmt die Wirkungen der ehelichen Verbindung in Beziehung auf das Vermögen nur in Ermanglung besonderer Verträge, welche, vorausgesetzt, daß sie den guten Sitten nicht zuwider sind, die Ehegatten nach Gutbefinden, jedoch unter folgenden Einschränkungen, schließen können. Art. 1388. Die Ehegatten können weder an den Rechten, die aus der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder entspringen, oder die dem Manne als Oberhaupt zustehen, noch an den Rechten, welche dem Überlebenden der Ehegatten in dem Titel von der väterlichen Gewalt und in dem Titel von der Minderjährigkeit und Emancipation beigelegt sind, noch an den verbietenden Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzbuches etwas abändern. Art. 1394. Alle Eheverträge sollen vor der Heirath mittelst einer Notariatsurkunde abgefaßt werden. Art. 1395. Nach der Heirath können sie in keinem Stücke verändert werden. Art. 1398. Ein Minderjähriger, welcher fähig ist zu heirathen, ist ebenfalls fähig, alle Verträge zu schließen, welche beim Ehecontracte statt haben können, und die hierin eingegangenen Verträge sind gültig, vorausgesetzt, daß bei dem Contracte diejenigen Personen mitgewirkt haben, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ist. — Zur vollständigen Übersicht stellen wir noch einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches hinzu, nämlich: Art. 199. Jeder Diener eines Cultus, welcher die religiösen Ceremonien einer Verehelichung vornimmt, ohne daß ihm der von dem Beamten des Civilstandes vorläufig aufgenommene Heirathsact eingehändigt ist, soll für das erstemal mit einer Geldstrafe von 16 bis 100 Franken belegt werden. Art. 200. Im Falle neuer solcher Gesetzverletzungen soll der Geistliche für den ersten Wiederholungsfall mit einer Einkerkerung von

zwei bis fünf Jahren, und für den zweiten Wiederholungsfall mit der Deportation bestraft werden. Hiezu führen wir noch den Art. 19 des kaiserlichen Dekretes vom 12. Juni 1804 über die Beerdigungen auf, welcher verfügt: Wenn der Geistliche eines Cultus, unter welchem Vorwande das auch immer sey, sich erlaubt, seine Dienstleistung zur Beerdigung einer Leiche zu versagen, so wird die Civilbehörde entweder ex officio, oder auf Anstehen der Familie, einen andern Geistlichen von dem nämlichen Cultus bestellen, um diese Functionen zu verrichten; in allen Fällen ist die Civilbehörde beauftragt, diese Leiche begraben zu lassen.

Fassen wir nun die aufgeführten Decretalverfügungen und die Bestimmungen des Civil- und Strafgesetzbuches unter einige Hauptpunkte zusammen, so ergeben sich für den religiösen Zustand des Rheinkreises, und namentlich für die Beurtheilung der religiösen Kindererziehung aus gemischten Ehen zur Zeit der französischen Herrschaft folgende Resultate:

A. Hinsichtlich des öffentlichen Religions-Exercitiums. Der Gesetzgeber erlaubte den drei christlichen Confessionen eine völlig freie und ungestörte Ausübung der Religion und ihres Gottesdienstes innerhalb ihrer Kirchen, wobei ihnen die Handhabung der innern Ordnung überlassen blieb, während er sich selbst nur die äußere Aufsicht vorbehielt. Eben so erlaubte er auch die äußere freie Ausübung des Gottesdienstes durch Prozessionen, Beerdigungen, Glockengeläute u. s. w. mit gewissen Bedingungen, und stellte dabei die Handhabung der äußern Ordnung unter die Aufsicht der Staatsgewalt.

B. Hinsichtlich der Wahl des Glaubensbekenntnisses. Jeder Staatsangehörige hatte die unbedingteste Freiheit, sich nach eigenem Willen zu jener Religion zu bekennen, welche ihm individuell vor allen zusagte. Der Gesetzgeber hielt dafür, die Wahl einer Religion sey einzig nur Sache der persönlichen Überzeugung und ein so heiliges

und unveräußerliches Recht jedes Individuums, daß er hierin die absoluteste Freiheit gestattete. Er hielt den Grundsatz fest, es habe der Staat weder die geringste Veranlassung noch das geringste Recht, sich in die Wahl einer Religion oder in den Übertritt von einer Confession zur andern auf irgend eine Weise einzumischen, und er enthielt sich daher durchaus jeder deßfallsigen Verfügung. Die ganze Gesetzgebung ignorirte daher die Wahl einer Religion und den Übertritt von einer zur andern, und beschränkte sich lediglich auf das allgemeine Verbot, daß Niemand zur Mitfeier religiöser Feste und zum Beitrage zu den Kosten eines Gottesdienstes gezwungen werden dürfte. Alles übrige blieb der freien Überzeugung des Staatsangehörigen ganz unbedingt überlassen.

C. Hinsichtlich der religiösen Einsegnung der Ehen, ins Besondere der gemischten Ehen. — Die französische Gesetzgebung betrachtete die Ehe lediglich als einen unter der Auctorität des Staates geschlossenen civilrechtlichen Contract zweier Personen von verschiedenem Geschlechte zum ehlichen Zusammenleben, und stellte diesen Contract mit allen seinen Folgen unter den civilrechtlichen Schutz des Staates. Von diesem Standpunkte ausgehend, setzte er die civilrechtlichen Bedingungen fest, unter welchen eine Ehe statt finden könne, verordnete die Copulation im Namen des Gesetzes vor dem Civilstandsbeamten auf dem Gemeindehause und regelte die wechselseitigen Pflichten der Eheleute (Art. 74 und 75). Damit hatte der Staat seine ganze Aufgabe in Bezug auf die Ehe vollendet, und da diese ganze Eheverhandlung lediglich eine Civilprocedur war, zu welcher nicht das geringste religiöse Moment hinzutrat, so konnte dabei von der Religion der Eheleute nie die Rede seyn. Wollten nun aber die neuen Eheleute diese ihre vor dem Bürgermeister eingegangene Civilehe auch noch durch den Segen der Religion heiligen, und auch

kirchlich sich copuliren lassen, so war das einzig nur ihre Sache und der Staat kümmerte sich nicht im Geringsten darum, denn seine Zwecke waren durch die Civilehe vollständig erreicht und gesichert. Nur die einzige Bestimmung traf er noch, daß, um Verwirrung zu vermeiden, er den Geistlichen verbot, ein Ehepaar kirchlich einzusegnen, bevor dasselbe nicht die Civilehe passirt habe. Alles Andere aber überließ er dem Gewissen der Brautleute, sich deßhalb mit ihrer Kirche, zu welcher sie sich bekannten, zu benehmen; und es hing daher einzig nur von dem freien Willen der Eheleute ab, sich auch, nach Abschluß der Civilehe, von einem Geistlichen kirchlich copuliren zu lassen, oder auch sich blos mit der Civilehe zu begnügen. Da nun ferner der Staat bei dem Abschlusse der Civilehe überhaupt die Religion der Contrahenten ignorirte, so konnte er noch weniger den Umstand in Betracht ziehen, wenn die Brautleute von verschiedener Religion waren, also in eine gemischte Ehe treten wollten; und da es den Brautleuten ohnehin überlassen blieb, ob sie sich überhaupt auch kirchlich trauen lassen wollten, so lag es wieder nur in dem freien Willen eines gemischten Brautpaares, in welcher Kirche dasselbe seine Ehe auch nach religiösem Ritus eingehen wollte, und es war das einzig nur Sache seiner friedlichen und freiwilligen Übereinkunft, ob es sich nur von dem Pfarrer des einen Ehetheils — katholisch oder protestantisch — oder, was häufig geschah und noch geschieht, von den Pfarrern beider Ehetheile — katholisch und protestantisch — wollte copuliren lassen. Damit hörten denn auch alle die alten, ehemals mit so viel Bitterkeit debattirten Fragen über Jurisdictionsrechte — Befugniß, die *Actus parochiales* vorzunehmen — Einsegnung der gemischten Ehen — durchaus auf, und es hatte nur jener Pfarrer das Recht, eine gemischte Ehe zu copuliren, welchem das Ehepaar in gemeinschaftlicher Über-

einkunft dieses Recht übertrug, das heißt ihn ersuchte, die kirchliche Handlung vorzunehmen.

D. Hinsichtlich des religiösen Begräbnisses. Bei Todesfällen sollte das Absterben eines Staatsangehörigen durch den Civilstandsbeamten constatirt und die Leiche aus medizinisch-polizeilichen Rücksichten nur mit dessen Erlaubniß beerdigt werden. Mit diesen Anordnungen hatte der Gesetzgeber seinen ganzen Zweck erreicht und überließ die religiösen Ceremonien der Beerdigung den Hinterlassenen des Verblichenen, welche sich deßfalls an den Geistlichen von der Confession des Verstorbenen wenden mochten. Wie aber den Angehörigen des Todten es frei stand, die religiöse Bestattung zu requiriren, so verblieb auch dem Geistlichen die unbedingte Freiheit, diese religiöse Beerdigung, wenn er Gründe zu haben glaubte, zu versagen. Im letztern Falle sollte die Familie des Verstorbenen durch die Civilbehörde einen andern Geistlichen von dem nämlichen Cultus requiriren, oder die Behörde sollte dieses ex officio thun; und für den Fall, daß auch dann kein Geistlicher zu dieser Function sich herbeiließe, sollte die Civilbehörde die Leiche begraben lassen. — Es war dadurch auf der einen Seite die Nachsuchung der religiösen Beerdigung den Staatsangehörigen überlassen, und auf der andern der Kirche ihre volle Freiheit bewahrt, die religiöse Beerdigung zu erweisen oder zu versagen. Dadurch, und durch die weitere Bestimmung, daß die Leichenhöfe in gemischten Gemeinden nach der Seelenzahl der Confessionen abgetheilt wurden, hatten alle frühern Streitigkeiten über Begräbniß, Grabgesang und Kirchhöfe gänzlich aufgehört und die Staatsangehöhrigen wie die Kirchengenossen waren in ihren Rechten und Freiheiten auf gleiche Weise gesichert.

E. Hinsichtlich der Taufe der Kinder, ins Besondere der Kinder aus gemischten Ehen. — Dem Gesetzgeber lag daran die Geburt eines Kindes, seine Legitimität, respec-

tive seine Abkunft zu constatiren, was durch den Civilbeamten geschehen sollte. (Art. 55, 56 und 57.) Damit war auch die ganze Wirksamkeit des Staates erfüllt. Er kümmerte sich daher nicht im Geringsten um die Taufe des Neugeborenen, und überließ diesen rein religiösen Act den Eltern. Es stand daher den Eltern vollkommen frei, ihr neugebornes Kind, nach ihrem freien Belieben, entweder katholisch, oder reformirt, oder lutherisch, oder menonitisch, oder gar nicht taufen zu lassen. — Es konnte daher auch von dem Rechte, ob und welcher Pfarrer ein Kind zu taufen habe, nie die Rede seyn, sondern es hatte ein Pfarrer nur dann ein Recht zu taufen, wenn die Eltern ihm dieses Recht übertrugen, das heißt, ihn um die religiöse Handlung ersuchten; und bei Kindern gemischter Ehe war aus gleichem Grunde, ganz abgesehen von dem Geschlechte des Kindes und der Religion des Vaters oder der Mutter einzig nur jener Pfarrer, mochte er einer Confession angehören welcher er wollte, zur Taufe befugt, welchen die Eltern zu diesem religiösen Actus angingen. Es fielen also auch hier wieder alle frühern Streitfragen durchaus hinweg.

F. Hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder, insbesondere der Kinder aus gemischten Ehen. — Das französische Civilgesetz stellt die Kinder bis zu ihrer Emancipation oder Volljährigkeit unter die Gewalt der Eltern und garantirt den letztern die denselben ohnehin schon zustehende natürliche Verbindlichkeit und das natürliche Recht, ihre Kinder zu erziehen. (Art. 203) Es war sonach die Erziehung der Kinder im Allgemeinen, und damit zugleich auch deren religiöse Erziehung den Eltern zugesprochen, und es hing daher lediglich von deren freiem Willen ab, ob sie ihre Kinder in ihrer eigenen Religion oder auch in einem andern beliebigen Glaubensbekenntnisse erziehen wollten. Zu

diesem allgemeinen Grundsatze bestimmte aber der Gesetzgeber noch weiter, daß die Gewalt der Eltern auf ihre Kinder während der Dauer der Ehe durch den Vater allein ausgeübt werden, und daß ferner in dem Falle, daß der Vater verschwunden sey, oder daß die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Ehemannes aufgelöst worden, die ganze elterliche, und damit auch die ausübende väterliche Gewalt über die minderjährigen und nicht emanzipirten Kinder, auf die überlebende Mutter übergehen sollte, mit der einzigen Ausnahme jedoch, daß dem Vater das Recht zusteht, wenn er will, der überlebenden Mutter und Vormünderin durch testamentarische Anordnung oder durch Erklärung vor dem Friedensrichter, oder vor Notarien einen besondern Rathgeber zu ernennen. (Art. 141, 372, 373, 390 und 391). Nach diesen Grundsätzen war daher der Vater, als Familienhaupt, allein befugt, die Erziehung der Kinder, und somit auch deren religiöse Erziehung, so lange die Ehe dauerte, nach seinem Belieben und kraft seiner väterlichen Gewalt anzuordnen, und von ihm allein hing es ab, alle Kinder seiner Ehe in jener Religion, welche er nach freiem Belieben auswählte, zu erziehen, es mochte nun die Mutter einstimmen oder auch nicht einstimmen. So lange daher die Ehe dauerte, war der freie Wille des seine väterliche Gewalt ausübenden Vaters der oberste Bestimmungsgrund der religiösen Erziehung, und in analoger Anwendung auch der Taufe aller Kinder seiner Ehe. Wurde aber der Vater flüchtig und verschwand, oder wurde die Ehe durch den bürgerlichen oder natürlichen Tod des Ehemannes gelößt, und unterließ letzterer vor seinem Absterben, seiner nachgelassenen Gattin einen besondern Rathgeber im Allgemeinen oder auch für das besondere Geschäft der religiösen Erziehung der Kinder zu ernennen, so ging die ganze väterliche Gewalt und Vormundschaft ohne

Einschränkung auf die überlebende Mutter über, und letztere hatte nun ebenso wie der Vater während der Ehe, das unbedingte Recht, alle ihre minderjährigen und nicht emancipirten Kinder in jener Religion zu erziehen, in welcher sie es nach ihrer Überzeugung für gut fand. Es war sodann der freie Wille der Mutter der oberste Bestimmungsgrund der religiösen Erziehung aller Kinder aus ihrer Ehe.— Diese Rechtsnormen fanden auch ihre uneingeschränkte Anwendung, es mochte nun die Ehe zwischen zwei Ehegatten von der nämlichen Religion, oder auch von verschiedener Confession bestehen, und dieselbe sonach eine ungemischte oder gemischte Ehe seyn; und es blieb, abgesehen von dem Geschlechte der Kinder und von der verschiedenen Religion der Eltern, so lange die Ehe bestand, dem Vater allein, und nach Auflösung der Ehe der überlebenden Mutter das unbedingte Recht, alle Kinder in jeder beliebigen Religion zu erziehen. Hiezu kam noch der weitere Umstand, daß die Eltern, wenn sie verschiedener Religion waren, nicht einmal in diesen vom Gesetze aufgestellten Normen eine Änderung machen, mit andern Worten, über die religiöse Erziehung der Kinder keinen gesetzlichen Vertrag — keine Ehepacten machen konnten. Nach den Grundbegriffen des französischen Civilrechtes ist nämlich der Ehecontract lediglich eine Geld- und Vermögens-Angelegenheit, welche die Brautleute unter sich für ihre künftige Ehe auf eine spezielle Weise anordnen, weil in Ermanglung einer solchen speziellen Anordnung, ihre Vermögens-Angelegenheiten den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes anheimfallen. Es war nun zwar den Brautleuten allerdings erlaubt, durch Ehepacten unter sich eine ihnen beliebige Übereinkunft über alle, ihre künftige Ehe angehenden Vermögens- und sonstige damit zusammenhängende Verhältnisse nach Gutbefinden zu treffen; allein das Gesetz, welches den Braut-

leuten hierin die möglichste Freiheit ließ, bestimmte auf der andern Seite zugleich auch das Maaß und die Bedingungen dieser Freiheit, und benannte jene Dinge, welche niemals der Gegenstand einer Übereinkunft, das Object eines Vertrages abgeben, und niemals in einen Ehecontract aufgenommen werden könnten. Diese Bedingungen waren zuerst der allgemeine Befehl, daß der Ehevertrag den guten Sitten nicht zuwider sey (Art. 1387), und sodann verschiedene specielle Einschränkungen, unter welchen jene als erste (Art. 1388) oben an steht, daß die Ehegatten weder an den Rechten, die aus der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder entspringen, oder die dem Manne als Oberhaupt zustehen, noch an den Rechten, welche dem überlebenden Ehegatten durch das Gesetzbuch in dem Titel von der väterlichen Gewalt, und in dem Titel von der Minderjährigkeit und Emancipation beigelegt sind, etwas abändern dürfen. Es war sonach den Brautleuten ausdrücklich verboten, irgend eine Übereinkunft in den Ehecontract aufzunehmen, welche die Rechte des Vaters, als des Familienhauptes auf die minderjährigen und nicht emancipirten Kinder der Ehe (Art. 371 bis 373) im Geringsten beschränkt hätte, und da während der Dauer der Ehe der Vater allein die älterliche Gewalt über die Erziehung der Kinder auszuüben befugt war, und diese nur mit der Lösung der Ehe oder mit dem Verschwinden des Vaters auf die Mutter überging, so konnten die Eltern niemals eine Bestimmung hinsichtlich der Erziehung der Kinder, welche eben diese unbedingte väterliche Gewalt bedingt und beschränkt hätte, in den Ehecontract aufnehmen, und es konnte sonach selbst der Vater sogar auch in dem Falle, daß er sich der während der Ehe ihm allein zustehenden väterlichen Gewalt und der Befugniß des Familienhauptes auf die Erziehung aller Kinder,

oder auch nur eines Theiles derselben, freiwillig zu Gunsten seiner Frau hätte begeben wollen, dieses väterliche Recht nie veräußern oder auch nur beschränken. Es war und blieb sonach unter allen Umständen auf die ganze Dauer der Ehe der Vater allein befugt, zu bestimmen, in welcher Religion alle seine Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes und abgesehen von der Confession, zu welcher immer die Mutter sich bekennen mochte, erzogen werden sollten; und diese Befugniß war ihm durch das Gesetz so wesentlich und so unveräußerlich beigelegt, daß er dieselbe nicht einmal mit eigenem Willen vertragsmäßig durch Ehepacten abtreten, oder auch nur beschränken konnte. Wenn daher zwei Brautleute verschiedener Religion bei dem Abschlusse ihrer Ehe eine Verabredung treffen wollten, in welcher Religion sie alle ihre künftigen Kinder oder auch einen Theil derselben zu erziehen gesonnen seyen, so mochten sie dieses unter sich zwar thun, allein es blieb diese Verabredung auch bloß eine einfache Verabredung und deren Bestimmung und Inhalt konnte nie zu einem gesetzlichen Vertrage erwachsen, konnte nie als Stipulation in einen Ehepact aufgenommen werden, indem das Gesetz ausdrücklich bestimmt hatte, daß eine Aufhebung oder Abänderung der während der Ehe dem Vater allein zustehenden Gewalt auf die Erziehung aller Kinder niemals durch Ehepacten statt finden dürfe. Im Falle demnach auch ungeachtet jenes Verbotes eine solche wechselseitige Verabredung über die religiöse Kindererziehung zwischen Brautleuten statt fand, so mochte sie zwar unter den Eheleuten als zeitweilige häusliche Anordnung bestehen, das Gesetz ignorirte sie und sie galt einstweilen stillschweigend als der Ausdruck des väterlichen Willens und als Ausübung der väterlichen Gewalt, so lange der Vater, das Familienhaupt, die gemeinschaftliche Verabredung in der That exequirte; allein sie hatte nicht die geringste Wir-

kung und zerfiel in ein völliges Nichts, wenn der Vater früher oder später, kraft der ihm zustehenden väterlichen Gewalt auch gegen den Willen der Mutter, von jener ersten gemeinschaftlichen Verabredung wieder abging und die Kinder alle in einer andern ihm beliebigen Religion auferzog, oder wenn die überlebende Mutter, nach dem Tode des Vaters, als Erbin der väterlichen Gewalt und Vormünderin ihrer Kinder, ebenfalls für gut fand, von jener ersten Verabredung abzugehen und alle Kinder in der ihr beliebigen Religion aufzuerziehen. Dasselbe Verhältniß blieb auch durchaus unverändert, wenn auch eine derartige Verabredung sogar in einen Ehevertrag aufgenommen wurde, denn eine solche Stipulation über die religiöse Erziehung der Kinder war, als eine Abänderung und Beschränkung der väterlichen Gewalt durch das Gesetz verboten, sie war durchaus widergesetzlich und galt daher, obgleich auch in den Ehevertrag eingeschrieben, als „völlig ungeschriebene Clausel," und war folglich als von vorn herein gesetzlich null und nichtig, ohne alle rechtliche Wirkung. Sie behielt demnach zuletzt wieder nur den Charakter einer einfachen Verabredung, und galt ebenfalls nur in so lange als der Ausdruck des väterlichen Willens, als der Vater für gut fand, jene Stipulation des Ehecontractes durch die That zu exequiren, verlor aber durchaus jede Bedeutung, sobald der Vater während der Ehe auch gegen den Willen der Mutter, und die Letztere, nach dem Tode des Mannes, sich bewogen fühlte, alle minderjährigen und nicht emancipirten Kinder, mit völliger Umgehung des Ehecontractes, in jener Religion zu erziehen, welche ihrer freien Überzeugung am besten zusagte. — Das französische Civilgesetzbuch sprach daher unter allen Umständen, und die Ehe mochte eine nichtgemischte oder gemischte seyn, für die Dauer der Ehe dem Vater allein, und nach dessen Tod der überle-

benden Mutter das freie unbedingte und unveräußerliche Recht zu, alle Kinder, ohne Berücksichtigung des Geschlechtes und mit Umgehung und Annullirung aller desfalsigen von vorn herein als ungesetzlich und deßhalb als nichtig erklärten allenfallsigen Verabredungen, Verträge und Ehepacten, in jener Religion zu erziehen, welche sie für ihre Kinder auszuwählen für gut fanden. — Nach allem diesem läßt sich zuletzt die gesetzliche Grundlage des Religionszustandes im Rheinkreise während der französischen Zeit in die drei Sätze zusammen fassen: 1. die drei christlichen Confessionen genossen gleiche Rechte und die völlige Freiheit, ihren Gottesdienst öffentlich, innerhalb der polizeilichen Schranken unter der äußern Aufsicht des Staates auszuüben. 2. Jeder Staatsangehörige hatte das Recht und die unbedingteste Freiheit, sich zu einer der drei Confessionen nach eigener Wahl zu bekennen, und dieselbe wieder nach Belieben zu verlassen. 3. Die religiöse Erziehung der Kinder in jeder beliebigen Confession blieb für die Dauer der Ehe, dieselbe mochte ungemischt oder gemischt seyn, das alleinige unbedingte und unveräußerliche Recht des Vaters, und ging nach dessen Tod in gleicher Ausdehnung auf die überlebende Mutter über.

Sechste Periode.

Mit dem Jahre 1816 erfuhren die ehemaligen Gebietstheile des jetzigen bayerischen Rheinkreises, eine neue politische Umgestaltung, und zugleich auch eine theilweise neue religiöse Veränderung. Die französische Herrschaft erreichte mit den Pariser Friedensschlüssen 1814 und 1815 ihr Ende, und die Lande, über welche ehemals die Wittelsbacher, als Kurfürsten von der Pfalz und als Herzoge von Zweibrücken, geherrscht hatten, kehrten nach vieljähriger Trennung an ihr angestammtes Fürstenhaus zurück; und gingen damit zu-

gleich auch einer neuen für Fürst und Volk, Staat und Kirche gesegneten Ära entgegen. König Maximilian von Bayern ergriff durch ein Patent vom 30. April 1816 wieder Besitz von dem Erbe seiner Väter und nahm den Rheinkreis unter seinen menschenfreundlichen väterlichen Scepter. Alsbald ließ er die bereits unterm 18. Juni 1815 auf dem Wiener Congresse abgeschlossene deutsche Bundesacte, deren Art. 16 verordnete, daß „die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne,“ auch für den Rheinkreis publiciren; und unterm 26. Mai 1818 gab er seinem Reiche die Constitution und mit derselben die zweite Beilage über die äußern Religionsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern — — das sogenannte Religionsedikt — und als weitere ergänzende constitutionelle Anhänge des Religionsedictes, das bereits unterm 5. Juni 1817 mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Concordat und das Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche. Mit diesen, das königlich-väterliche Herz des erlauchten Gebers der Constitution so sehr ehrenden Staatsgrundgesetzen wurde nun auch der Religionszustand im Rheinkreise nach neuen Grundlagen geregelt und die alte Frage über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen erhielt eine auf die einfachste und gerechteste Basis gebaute Beantwortung.— Wir wollen die betreffenden Bestimmungen in Nachstehendem darlegen.

Nachdem die Constitutionsacte im Eingange unter den Grundlagen der Staatsverfassung auch „die Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist,“ ausgesprochen, und sodann im Tit. IV. §. 9 bestimmt

hat: „Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte; — die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt,“ — setzt sie in dem nämlichen §. hinzu: „die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte — Beilage II. enthalten.“ — Aus diesem besondern Edicte heben wir nun zu unserm vorliegenden Zwecke nachstehende Bestimmungen aus:

„§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den §. 9. des IV. Titels der Verfassungsurkunde vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. — §. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und des Gewissens keinem Zwange unterworfen werden. — §. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Überzeugung überlassen. — §. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben. — §. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Überzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- und Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. — §. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Übergang verleiten. — §. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu

leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das königl. Staatsministerium des Innern zu berichten. — §. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden. — §. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. — §. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. — §. 15. Übrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. — §. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder. — §. 17. Die Ehescheidung oder alle sonstige rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. — §. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Übergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder nun der gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie wären, dem bestimmenden Ehevertrag gemäß, durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis

zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind. — §. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. — §. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet. — §. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung den ehelichen gleich geachtet; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekentnisse der Mutter erzogen. — §. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthei des Findlings-Institutes, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlingsortes. — §. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fodern.

Fassen wir nun die vorstehenden Bestimmungen in ihren Grundzügen übersichtlich zusammen, so ergeben sich folgende Hauptmomente:

I. Was des Staates ist und was der Kirche gebührt, soll gewissenhaft ausgeschieden und beide bei ihren Rechten geschützt werden. Letztere darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und ersterer in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in wie weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt.

II. Jedem Einwohner des Reiches ist eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert, und Niemand darf in Gegenständen des Glaubens und des Gewissens irgend einem Zwange unterworfen werden.

III. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist der eigenen freien Überzeugung überlassen, und es kann sich demnach Jeder nach Belieben zu einer Religion bekennen und von einer zur andern übertreten, jedoch nur unter den zwei Bedingungen, wenn er 1. das Unterscheidungsjahr der gesetzlichen Volljährigkeit erreicht hat, und wenn er 2. sich in keinem Geistes- und Gemüthszustande befindet, welcher ihn zur Wahl oder zum Wechsel einer Religion unfähig macht.

IV. Es darf keine Partei die Mitglieder einer andern durch Zwang oder List zum Übergange verleiten.

V. Jene Staatsangehörigen, welche noch nicht das gesetzliche Unterscheidungsjahr erreicht haben, werden in der Religion ihrer Eltern erzogen.

VI. Leben die Eltern in einer gemischten Ehe, das heißt, bekennen sie sich zu verschiedenen Confessionen, so sind hiebei drei Fälle zu berücksichtigen, und zwar:

1. Erster Fall. Die Ehegatten, welche eine gemischte Ehe schließen, bleiben jeder der Religion, zu welcher sie sich bis jetzt bekannt haben, auch fortan für ihre Person anhängig; allein der eine Ehetheil, oder auch beide Ehetheile wollen nicht, daß in der gemischten Ehe eine gemischte religiöse Kindererziehung stattfinde, oder der eine Ehetheil dringt darauf, daß alle Kinder in seiner Religion erzogen werden. In diesem Falle steht den beiden Eltern das unbedingte Recht und die volleste Freiheit zu, in gemeinsamer Einwilligung eine friedliche wechselseitige Übereinkunft zu treffen, und es hängt einzig nur von deren freiem gemeinschaftlichen Willen ab, miteinander zu bestimmen, daß alle ihre Kinder

nur in einer Religion erzogen werden, und dabei zugleich festzusetzen, in welchem Glaubensbekenntnisse — ob in jenem des Vaters oder der Mutter — alle Kinder erzogen werden sollen. Um nun aber diesen gemeinschaftlichen Willen auszudrücken und festzustellen, hat der Gesetzgeber den Eheleuten einen doppelten Weg freigestellt, nämlich:

a. Durch „Ehepacten," oder auch

b. Durch „sonstige Verträge," oder „übrige auf die Religionserziehung sich beziehende Urkunden." Auch hat er zugleich verfügt, daß die Gültigkeit solcher Eheverträge sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sey; und da das bürgerliche Gesetzbuch des Rheinkreises in dem oben schon citirten Art. 1394 vorschreibt, daß „alle Eheverträge vor der Heirath mittelst einer Notariatsurkunde abgefaßt werden sollen," dabei aber ferner in dem Buche III. Tit. III. die „andern Verträge" an keine Zeit der Errichtung bindet, und dieselben für gültig erklärt, wenn sie auch nicht vor Notär gefertigt, sondern lediglich von den Contrahenten unter sich errichtet und mit ihrer beiderseitigen Privatunterschrift versehen sind: so steht im Rheinkreise den Eheleuten der zweifache Weg frei, entweder durch förmliche Ehepacten, welche vor einem Notär und zwar vor der Heirath, gefertigt werden, oder durch einen andern Vertrag, welchen sie als bloßen Privatakt unter sich mit ihrer beiderseitigen Privatunterschrift sowohl vor der Heirath, als auch später während der Ehe abschließen können, nach Belieben und mit freiwilliger Übereinkunft zu bestimmen, in welcher Religion alle ihre Kinder künftig erzogen werden sollen.

2. Zweiter Fall. Die beiden Eheleute verschiedener Religion bleiben, Jeder nicht blos für seine eigene

Person seinem seitherigen Glaubensbekenntnisse getreu, sondern sie können und wollen sich auch nicht weder vor noch während der Ehe gemeinsam über jene Religion vereinigen, in welcher alle ihre Kinder erzogen werden sollen. Sie machen daher weder Ehepacten noch auch einen andern Vertrag. — In diesem Falle bleibt Jedem der beiden Ehetheile ein völlig gleiches Recht auf die religiöse Erziehung der Kinder, und Jeder hat die Befugniß, den Schutz des Staates zur Handhabung der ungestörten Ausübung seines gleichen Rechtes anzurufen, so wie der Staat die Pflicht diesen Schutz zu leisten. Da nun aber die beiden elterlichen Rechte auf den Grund entgegengesetzter Glaubensbekenntnisse sich widerstreiten und das Eine das Andere bedingt und beschränkt, so kann einem jeden Gatten nicht ein volles und unbeschränktes Recht auf alle Kinder, sondern dagegen nur ein gewisser Rechts-Antheil auf einen Theil der Kinder zukommen, auf welchen Theil er sodann seine elterliche Befugniß der religiösen Erziehung unbeschränkt nach seiner Überzeugung ausübt. Es bleibt daher nichts anderes übrig, um jedem Ehegatten seinen Antheil am Erziehungsrechte zu bewahren, als die Kinder zu theilen. Damit nun ferner der Staat, wenn er um Schutz angerufen wird, eine Regel habe, nach welcher er bei widerstreitenden Glaubensbekenntnissen und sich entgegenstehenden elterlichen Rechten seinen angerufenen Schutz leisten könne, so hat der Gesetzgeber, da er keinen andern Maßstab finden konnte, jenen des Geschlechtes der Kinder aufgestellt, und für den Unterschied der religiösen Erziehung den Unterschied des Geschlechtes bezeichnet. Es gilt daher für jene gemischten Ehen, in welchen die Eltern sich nicht gemeinsam über die Erziehung aller Kinder in einer Religion vereinigen, und deßhalb weder Ehepacten noch andere Verträge machen, so daß jeder Ehegatte auf dem ihm gebührenden Rechts-Antheile fest

besteht, die Rechtsregel, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter erzogen werden, und der Staat hat hierin eine einfache Rechtsnorm, um darnach seinen Schutz, wenn er darum angerufen wird, so wie das Maaß desselben genau bemessen und leisten zu können.

3. Dritter Fall. Die Ehegatten haben zwar eine gemischte Ehe geschlossen, und sich bei deren Abschlusse über die religiöse Erziehung nicht vereinigt; allein im Verlaufe der Ehe geht der Eine zur Religion des Andern über, und die Ehe hört auf eine gemischte zu seyn. In diesem Falle hört die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses und damit auch der Widerstreit der elterlichen Rechts-Antheile an der Erziehung auf. Die Einheit der Religion erzeugt Einheit der religiösen Interessen, sonach Einheit der früher entgegengesetzten Rechtsansprüche und zuletzt Einheit der vormals verschiedenen religiösen Erziehung. Die Kinder folgen daher der nun gleichen Religion der Eltern. — Jedoch hat hiebei der Gesetzgeber eine Ausnahme statuirt, wenn nämlich ein Ehevertrag besteht und die Kinder sind bereits nach dem Inhalte des Ehevertrags durch die Communion oder Confirmation in die Kirche einer andern Confession aufgenommen. In diesem Falle sollen sie auch bis zum gesetzlichen Unterscheidungsjahre darin belassen werden.

VII. Der Tod der Eltern oder auch die Scheidung und rechtsgültige Auflösung der Ehe ändert nichts in den unter VI. gegebenen Normen.

VIII. Pflegkinder werden in jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, in welchem sie zufolge obiger Regeln erzogen werden mußten, da sie noch nicht Pflegkinder waren.

IX. Bei natürlichen Kindern sind ebenfalls drei Fälle zu berücksichtigen, und zwar:

1. Werden die natürlichen Kinder durch die Heirath legitimirt, so gelten hinsichtlich ihrer religiösen Erziehung die unter V. und VI. gegebenen Regeln.

2. Sind die natürlichen aber nicht legitimirten Kinder vom Vater anerkannt, so werden sie hinsichtlich der religiösen Erziehung den ehelichen Kindern gleich geachtet.

3. Ist aber ein natürliches Kind vom Vater nicht anerkannt, so wird es in der Religion der Mutter erzogen.

X. Bei Findlingen sind wieder drei Fälle zu unterscheiden:

1. Hat ein Privatmann einen Findling aufgenommen und erzieht ihn, so hat er auch das Recht, ihn in seiner Religion zu erziehen.

2. Wird der Findling in einem Findlings-Institute aufgenommen, so wird er in der Religion des Instituts erzogen.

3. Wird er auf Kosten einer Gemeinde erzogen, so folgt er der Religion der Mehrheit der Einwohner.

XI. Das Recht der Überwachung, daß alle diese Anordnungen befolgt werden, gebührt den Pathen, Vormündern, nächsten Verwandten und geistlichen Obern, welche zu dem Behufe die Einsicht der betreffenden Stipulationen in den Ehepacten und in den übrigen deßfallsigen Urkunden fodern können.

Wenn wir nun eine kurze Vergleichung zwischen diesen Hauptmomenten des Religionsedictes und den alten ehemals in den verschiedenen Gebietstheilen des Rheinkreises über diesen Gegenstand bestehenden legislativen Normen anstellen, so finden wir ein Resultat, welches in den meisten Punkten ein sichtbares Fortschreiten beurkundet, wie es der ächten Civilisation, welche den treu religiösen und zu-

gleich religiös duldsamen Sinn nicht ausschließt, würdig ist. Der hochherzige Geber der Constitution stellt vor Allem an die Spitze der Verfassung und des Religionsedictes den Grundsatz einer *vollkommenen Gewissensfreiheit* für jeden Einwohner des Reiches, und will, daß der *Glaube* und das *Gewissen* nicht dem geringsten *Zwang* unterworfen werden. Zur Wahrung dieser vollkommenen Gewissensfreiheit verbietet er auf der einen Seite unter den Religionspartheien jeden Eingriff in die religiöse Überzeugung durch *Zwang* oder *List* und verspricht auf der andern den *Schutz* des Staates, wobei er diesem Schutze selbst das *Einschreiten* nur in *soweit* gestattet, als es das *Oberaufsichtsrecht* zuläßt. Dieser staatsrechtliche Schutz der Gewissensfreiheit und der *freien religiösen* Überzeugung, so wie der daraus hervorgehenden *freien Wahl* des Glaubensbekenntnisses, ist auch die ganze weitere *Grundlage* des gesammten Religionsedictes und alle *fernere* Bestimmungen desselben sind nur aus diesem Gesichtspunkte und nur in der Absicht gegeben, um eine Rechtsregel für die Gewährung dieses Staatsschutzes aufzustellen. Die Gewissensfreiheit ist das unerläßliche *Grundelement* der Bestimmungen über die *Wahl* eines Glaubensbekenntnisses, den *Religionswechsel* und die *religiöse* Erziehung der Kinder aus *gemischten* Ehen, sie geht als rother Faden durch alle jene §§. hindurch, und Letztere geben keineswegs eine *Regel*, nach welcher die Eltern ihre Kinder erziehen *müssen*, sondern nur solche Normen, nach welchen sie in der von ihnen ausgehenden *freien* Erziehung, *wenn* sie darin *beeinträchtigt* werden, und gegen diese Beeinträchtigung den *Schutz* des Staates *reclamiren*, in bestimmtem Maaße vom Staate *geschützt werden* sollen. Der Gesetzgeber geht vor Allem von dem Grundsatze aus, daß die *religiöse* Erziehung der Kinder einzig nur *Sache der Eltern* sey; daß dieselben sonach, wenn sie

auch verschiedener Religion sind, das volle und gleiche Recht und die unbedingteste Freiheit haben, in gemeinsamer Berathung und in wechselseitiger Übereinkunft diese religiöse Erziehung zu bestimmen. In dieses durchaus nur elterliche Recht der Bestimmung will der Gesetzgeber sich niemals mischen; er überläßt dasselbe vollkommen den beiden Eltern, und beschränkt sich lediglich auf seine aus dem obersten Aufsichtsrechte hervorgehende Aufgabe, welche darin besteht, jener gemeinsamen elterlichen Übereinkunft und Bestimmung, wenn sie einmal ausgesprochen ist, seinen äußern Staatsschutz für den Fall zu leisten, daß er von einem der beiden Theile darum angerufen wird. Er will weder, noch kann er auch durch Gesetze bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden müssen, sondern er will und kann einzig nur den hierüber ausgesprochenen beiderseitigen elterlichen Willen äußerlich befestigen und schützen. Zu dieser Aussprechung des wechselseitigen Willens läßt er aber den Eltern ebenfalls volle Freiheit, ohne daß er sich ein weiteres Recht, als lediglich das Schutzrecht anmaßt. Sprechen nämlich die Eltern ihren gemeinsamen Willen aus, so überläßt er ihnen einen doppelten Weg, dieses nach Belieben zu thun. Er erlaubt ihnen hiezu erstens den Abschluß förmlicher Ehepakten, und vergleichen wir diese Fähigkeit der Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Ehepakten schließen zu dürfen, mit den frühern deßfallsigen im Rheinkreise bestehenden Normen — als da waren: das Edikt des Kurfürsten Karl von 1680, welches bei gemischten Ehen zwischen Reformirten und Lutheranern keine Ehepakten duldete, sondern alle Kinder reformirt zu taufen befahl, ferner die Edikte der lutherisch-schwedischen Regierung zu Zweibrücken von 1699 und 1703, nach welchen bei gemischten Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten die Kinder nach dem Geschlechte,

und bei jenen zwischen Protestanten und Katholiken nur protestantisch getauft werden mußten, und wobei, wie die Reformirten so vielfältig reclamirten, „keine pacta dotalitia“ gelten durften; ferner das kurpfälzische Edikt von 1694 und 1701, welches die Kinder aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters zu erziehen befahl und, wie das reformirte Consistorium so bitter klagte, keine Ehepakten erlaubte; und endlich das französische Civilgesetzbuch, welches in seinem 1388sten Artikel ausdrücklich verbot, der dem Familienhaupte während der Ehe allein zustehenden väterlichen Gewalt auf alle Kinder durch einen Ehekontrakt zu derogiren — so wird in der genannten Fähigkeit der beiden Eltern, Ehepakten schließen zu dürfen, ein wesentlicher Fortschritt der Gesetzgebung sichtbar, durch welchen das Religionsedikt die Freiheit der Eltern und ihre beiderseitigen gleichen Rechte in gleicher Weise garantirt. Wollen aber ferner die Eltern ihren gemeinsamen Willen nicht durch Ehepakten ausdrücken, so überläßt ihnen der Gesetzgeber nach Belieben einen zweiten Weg, nämlich die Schließung eines „sonstigen Vertrags,“ welchen sie entweder vor der Ehe, oder auch während derselben unter sich eingehen können; und vergleichen wir ebenfalls wieder diese so gerechte und billige Anordnung mit der frühern Verordnung der vormundschaftlichen lutherischen Regierung zu Zweibrücken von 1735, daß nämlich „die Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nicht mehr während der Ehe eingegangen, sondern lediglich nur durch Ehepakten, und zwar nur vor der Ehe gemacht werden durften, und daß in Ermanglung eines solchen Ehevertrags die Kinder nach dem Geschlechte erzogen werden müßten,“ welche Verordnung auch auf die dringende Beschwerde des reformirten Consistoriums wieder aufgehoben wurde, so wie ferner mit dem Verfahren der kurpfälzischen Beamten,

welche, ungeachtet der Religionsdeklaration von 1705, darauf bestanden, daß „Eheleute gemischter Religion über die religiöse Erziehung nur durch Ehepakten bestimmen dürften, und daß sie diese Ehepakten einzig nur vor der Ehe und vor Gericht, wo sie 12 bis 15 Gulden kosteten, abschließen könnten," welches Verfahren ebenfalls auf die ernsten Klagen des reformirten Kirchenrathes durch das Toleranzedict 1766 aufgehoben wurde; so finden wir auch hier wieder in den Normen des Bayerischen Religionsediktes einen legislativen Fortschritt, welcher die Freiheit der Eltern als ein unantastbares Gut garantirt. Der hohe Geber der Constitution wollte dieses unantastbare Gut blos schützen, nicht dasselbe durch Zwang beherrschen; und während jenes kurpfälzische und zweibrückische Verfahren den Eltern ihr Erziehungsrecht und ihre Freiheit, die Religion ihrer Kinder nach gemeinsamem Gutdünken zu bestimmen, blos nur vor der Heirath zulassen, nach der Heirath aber ihnen dieses Recht ohne allen Grund absprechen wollte, und so an die Stelle des elterlichen freien Rechtes seinen gesetzlichen Zwang setzte und als Dritter mit einem neuen Rechte, welches er nie und aus keinem Grunde erwerben konnte, sich hinzudrängte,' ging das bayerische Religionsedikt von dem viel freisinnigern und allein gerechten Grundsatze aus, es müsse den beiden Eltern das Recht und die Freiheit, die religiöse Erziehung ihrer Kinder gemeinsam zu bestimmen, in so lange unbeschränkt bewahrt bleiben, bis sie selbst — und nicht ein Dritter, welcher durchaus nicht interessirt ist, ob die Kinder in dieser oder jener Religion erzogen werden — eine solche freiwillige gemeinsame Bestimmung in der That auch treffen, und es müsse daher den Eltern auch stets erlaubt seyn, sowohl vor der Ehe, als auch während derselben deshalb Verträge unter sich abzuschließen; der Staat aber habe da-

bei kein anderes Interesse und keine andere Aufgabe als jene Verträge, wenn sie einmal aus dem freien Willen der Eltern hervorgegangen sind, bei deren Inhalte auf Verlangen eines Reclamanten, zu schützen, — keineswegs aber die Eltern, wenn sie nicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes, nämlich vor Abschluß der Ehe von ihrem Rechte Gebrauch machen, sie dieses Rechtes verlustig zu erklären, und an dessen Stelle sich selbst als einen dritten Mitberechtigten einzudrängen und das Gewissen der Eltern durch gesetzlichen Zwang zu beherrschen. — Wollen aber drittens die Eltern und können sie keine gemeinsame Übereinkunft weder vor der Ehe noch während derselben eingehen, und können sie sich deßwegen weder zu Ehepakten noch zu einem sonstigen Vertrage vereinigen, so bleibt jedem Ehetheile sein volles Erziehungsrecht auf die Kinder seines Geschlechtes bewahrt, wobei er auch, wenn er gegen Beeinträchtigung reclamirt, vom Staate geschützt wird. Auch diese Maßregel des schützenden äußern Rechtes ist eben so weise als gerecht, und vergleichen wir auch sie wieder mit den frühern Normen, namentlich mit der Religionsdeklaration von 1705, nach welcher „in Ermanglung von Ehepacten und einer während der Ehe getroffenen Abrede, alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden mußten", sonach die Rechte der Mutter durchaus ignorirt wurden und keinen gesetzlichen Schutz fanden; so finden wir auch hier wieder einen bedeutenden legislativen Fortschritt, welcher das jedem Ehetheile zustehende Recht mit der ihm gebührenden vollen Gewissensfreiheit zu bewahren weiß, und beiden Ehegatten seinen Schutz gegen jeden beeinträchtigenden Zwang zusichert.

Nach diesen, sowohl im strengen Wortlaute, als auch im Geiste der Staatsverfassung und des Religionsedictes begründeten, eben so rechtlichen als billigen Normen wurde denn nun auch die religiöse Erziehung der Kinder aus

gemischten Ehen im bayerischen Rheinkreise seit dem Erscheinen der Constitution allgemein geregelt. Die Bewohner dieses Kreises waren ohnehin schon lange durch fortschreitende Bildung und immer mehr wachsende nachbarliche Toleranz für die rechtlich billigen Grundsätze des Religionsedictes reif geworden, und was dasselbe als neue Rechtsnorm verkündete, war schon seit geraumer Zeit im aufgeklärten Bewußtseyn aller Rheinbayern festgewurzelt und bestand fast allenthalben als practisches Verfahren, ohne daß ihm dafür eine gesetzliche Gewährleistung gegeben war. Zugleich mit dem Erscheinen des Religionsedictes trat auch die Vereinigung der beiden Confessionen, der evangelisch-lutherischen und der reformirten, ein, und damit fielen alle frühern zwischen diesen Religionsgenossen bestehenden gemischten Ehen und sonach auch jede Frage über die reliöse Erziehung der Kinder aus solchen gänzlich hinweg. Es gab daher von jenem Zeitpunkte an nur noch gemischte Ehen zwischen Protestanten und Katholiken. Allein die eigenthümliche Lage des Rheinkreises, das nicht bedeutend verschiedene Populationsverhältniß von 235,000 Katholiken zu 292,000 Protestanten, und die in den meisten Gegenden und Orten des Kreises gemischte Bevölkerung waren Ursache, daß solche gemischte Ehen zwischen Katholiken und Protestanten in großer Anzahl geschlossen wurden und von Jahr zu Jahr sich vermehrten. Ungeachtet dieser großen Anzahl gemischter Ehen aber hörte man in einer Reihe von Jahren fast nie von Klagen über Beeinträchtigungen des einen oder des andern Ehetheils hinsichtlich des Rechtes auf die religiöse Erziehung der Kinder, weil man allgemein von solchen Grundsätzen ausging, welche jeder deßfallsigen Beschwerde von vornherein zuvorkamen. Man hielt nämlich allgemein rücksichtlich der gemischten Ehen den Grundsatz fest: „die religiöse Erziehung der Kinder ist einzig nur Sache der Eltern — dieselben haben, wenn sie auch von verschie-

dener Religion sind, sowohl das volle Recht, als auch die unbedingteste Freiheit, mit einander und in friedlicher gemeinsamer Übereinkunft zu bestimmen, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen — von der Ausübung dieses Rechtes und dieser Freiheit sind sie Niemanden Rechenschaft schuldig, als Gott, ihrem Gewissen, und ihrer Kirche — kommen die Eltern in gemeinsamem Entschlusse überein, und bestimmen durch Ehepacten vor der Ehe und vor einem Notar oder auch durch einen sonstigen Vertrag mit Privatunterschrift entweder vor der Ehe oder auch während derselben, in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen wollen, so mögen sie dieselben auch unbeeinträchtigt nach ihrem Willen und nach dem Inhalte ihrer Übereinkunft erziehen, können sie aber, oder wollen sie keine gemeinschaftliche Übereinkunft treffen, und beharrt daher jeder Ehetheil auf seinem ihm zustehenden Rechte, so mag jeder die Kinder seines Geschlechtes in seiner Religion erziehen — in allen diesen Fällen ist sonach die religiöse Erziehung einzig nur durch das elterliche Recht und die elterliche freie Überzeugung bedingt, und der freie elterliche Wille bleibt stets die unwandelbare Regel der Erziehung — wird aber ein Ehetheil durch den andern in seinem Rechte dadurch beeinträchtigt, daß durch diesen andern die gemeinsame Übereinkunft der Ehepacten und der sonstigen Verträge gegen seinen Willen verletzt oder die Kinder seines Geschlechtes, in Ermanglung von Ehepacten und sonstigen Verträgen, gegen seinen Willen zu einer andern Religion angehalten werden, so hat der Beeinträchtigte das Recht, nach Belieben den Schutz des Staates anzurufen und von diesem Augenblicke an beginnt für den Staat das Recht und die Pflicht, dem Beeinträchtigten den angerufenen Schutz zu leisten." — Diese ebenso einfachen als billigen Regeln

hatten denn nun auch die wohlthätige Wirkung, daß die beiden Confessionen im bayerischen Rheinkreise seit langen Jahren in Frieden und Eintracht neben einander lebten, und daß nur höchst selten der eine oder der andere Fall sich ereignete, in welchem eine unbefugte Beeinträchtigung von der einen oder der andern Seite Grund zu Beschwerde gab, welche denn auch nach den dargelegten Grundsätzen alsbald ihre Erledigung fand. Die beiden Confessionen blieben ihrer religiösen Überzeugung und ihrem kirchlichen Glauben getreu; allein sie achteten sich wechselseitig, und der abweichende religiöse Glaube konnte die bürgerliche Eintracht und den nachbarlichen Frieden um so weniger gefährden, als jeder Rheinbayer, welcher Religion er auch angehören mochte, in der von ihm so hochgeschätzten für sich gefoderten und durch die Gesetze und eine weise Staatsregierung unparteiisch garantirten und bewahrten vollkommenen Gewissensfreiheit die mächtigste Auffoderung fand, dieselbe Gewissensfreiheit auch in seinem Mitbürger, obgleich derselbe einem verschiedenen Glaubensbekenntnisse angehöre, gewissenhaft zu achten. Für den Rheinkreis, dieses ehemals während zwei Jahrhunderten durch religiöse Verfolgung und Bedrückungen so vielfach aufgeregte Land, war endlich die Zeit des religiösen Friedens herangekommen. Der Fanatismus und die Intoleranz der frühern finsteren Tage waren längst zu Grabe getragen, und Duldung und nachbarliche Eintracht waren an ihre Stelle getreten. Der Katholik des Rheinkreises hing seiner Kirche warm und treu und mit Überzeugung an, und auch der Protestant folgte seinem Glauben, wie sein Gewissen es ihm befahl; allein beide lebten als Bürger desselben Staates, unter gleichen von einem gerechten Könige mit gleicher Gerechtigkeit gehandhabten Gesetzen und mit gleichen Rechten in brüderlicher Nachbarschaft. Man gestand sich wechselseitig die aufrichtige Achtung religiöser, wenn auch abweichender

Überzeugung zu, und gewährte Jedem die vollkommenste Gewissensfreiheit. Der Protestant und der Katholik gingen ohne zanksüchtigen Hader und ohne engherzigen Haß neben einander Jeder seinen eigenen religiösen Weg, und Jeder glaubte und handelte, wie er es vor Gott, seinem Gewissen und seiner Kirche hoffte verantworten zu können.

Allein es scheint über dem schönen so gesegneten Lande des bayerischen Rheinkreises hinsichtlich der religiösen Entwicklung ein eigener verhängnißvoller Stern zu walten, und jener nachbarliche und friedliche Zustand sollte nicht länger mehr fortdauern. Das beginnende achte Lustrum des neunzehnten Jahrhunderts sollte der Wendepunkt werden, von welchem an der alte längst verstummte Hader wieder seine zankende Stimme erheben würde, und mit ihm sollte auch die religiöse Intoleranz und die polemisirende Zwietracht aus dem langen Schlafe wieder erwachen. Sogar die alte, längst zu Grabe getragene Verfolgung versuchte es wieder, die eiserne Hand aus ihrer Gruft herauszustrecken und wieder die Peitsche der Gewalt zu schwingen, mit welcher sie ehemals die Protestanten zur Messe und die Katholiken zur „Bibelpredigt" und zum „geläuterten Gottesworte" trieb. Kurz vor dem oben bezeichneten Zeitpunkte begann in der protestantischen Kirche auf der einen Seite sich die Ansicht geltend zu machen, es sey kein Heil zu hoffen, wenn man nicht wieder zu der guten alten symbolisch-rechtgläubigen Zeit zurückkehre, welche Ansicht jedoch, wie die öffentlichen Blätter aus jenen Tagen beweisen, auf der andern Seite vielfachen Widerspruch fand. Bei diesem mit Heftigkeit geführten Streite verhielten sich die Katholiken durchaus ruhig, da die ganze Sache sie nicht im Geringsten berührte. Indessen glaubte jene Ansicht ferner, man müsse zur Erzielung der beabsichtigten Um- und Zurückgestaltung des Religionszustandes nicht bloß zur symbolischen Rechtgläubigkeit des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhun-

derts zurücklehren, sondern zugleich auch die Kirchengenossen gerade wie in jenen Jahrhunderten durch gesetzliche Normen in ihrer Gewissensfreiheit bevormunden; und es sey daher nothwendig, dem Volke einsweilen, bis dasselbe zur rechten Ausübung der ihm freilich schon seit der Reformation zustehenden Gewissensfreiheit reif und mündig geworden, nur ein gewisses Maas von Freiheit zu gestatten, und dasselbe in gewissen Punkten zu zwingen, wie es seine freie Überzeugung ausüben müsse. Dieser Ansicht gemäß begann man den Grundsatz aufzustellen, es seyen zwar die Confessionsgenossen in gemischten Ehen vollkommen frei die Erziehung ihrer Kinder in jener Religion zu bestimmen, in welcher sie es für gut finden, allein für den Fall, daß sie nicht selbst diese Religion ausdrücklich in einem gewissen Zeitraume bestimmen, müßten sie durch Bevormundung selbst auch gegen ihren Willen gezwungen werden, wenigstens die Kinder ihres Geschlechtes in ihrer Confession zu erziehen. Auch bei dieser Ansicht und dem daraus hergeleiteten Grundsatze hätten die Katholiken sich durchaus ruhig verhalten können, wenn man, zu deren Durchführung sich blos auf dem Gebiete der Kirche haltend, sich blos der kirchlichen Ermahnungs- und Strafmittel gegen die eigenen Glaubensgenossen bedient, und nicht dabei jenen Grundsatz der Bevormundung zugleich auch auf die Katholiken in gemischten Ehen ausgedehnt hätte. Allein jene Ansicht ließ sich in ihrem heftigen Eifer zu einem zweifachen Mißgriffe verleiten. Sie stellte nämlich die Regel auf, daß nicht bloß der protestantische, sondern auch der katholische Gatte in einer gemischten Ehe unter der ausgedachten Bevormundung stehe, und daß daher der Katholik selbst auch dann, wenn der protestantische Ehetheil mit der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion durchaus zufrieden sey, dennoch die Kinder vom Geschlechte

des protestantischen Gatten nicht katholisch erziehen dürfe, sobald der protestantische Ehetheil nicht in einem bestimmten Zeitraume seine deßfallsige Einwilligung erklärt habe; und, um dieser Bevormundung auch Erfolg zu geben, bestand jene Ansicht zweitens auch darauf, es müsse in solchen Fällen nicht blos der protestantische, sondern auch der katholische Ehetheil gesetzlich gezwungen werden, die Kinder vom Geschlechte des Protestanten, selbst auch gegen den gemeinsamen Willen der beiden Eltern, protestantisch zu erziehen. Da nun aber die Zwangs- und Strafgesetze der guten alten Zeit aus den Tagen der Kurfürsten Friedrich III., Ludwig V. und Casimir, so wie des Herzogs Johann nicht mehr zu Gebote standen, so mußte man zur rechtlichen Begründung des beabsichtigten Zwanges sich nach einem neuern Gesetze umsehen, und glaubte ein solches erwünschtes Zwangs- und Strafgesetz in dem bayerischen Religionsedicte gefunden zu haben. Da aber ferner dieses Religionsedict mit seiner durchgehenden Grundlage einer vollkommenen Gewissensfreiheit, in Gegenständen des Glaubens und des Gewissens ausdrücklich jeden Zwang verbietet und sonach dem beabsichtigten Zwangsverfahren keineswegs günstig schien; so versuchte man dem Edikte durch zwei Mittel nachzuhelfen, indem man erstens die Bestimmungen desselben nicht als eine lediglich garantirende und schützende Regel für das Bemessen des Staatsschutzes bei Reclamationen, sondern als eine von vorn herein disponirende und zwingende Rechtsnorm für die Eltern gelten ließ, und sodann zweitens dasselbe nach der einmal gefaßten Parteimeinung auslegte, und dieser besondern Auslegung durch eine beliebige Auslassung und Verstümmlung zu Hilfe kam. Man trug sonach die vorgefaßte Meinung in das Religionsedict hinein, um sie sodann bequem wieder heraus zu interpretiren, und fand

sodann durch eine beliebige Interpretation das erwünschte Resultat: „Es seyen zwar die Eheleute verschiedener Religion allerdings vollkommen frei in gemeinschaftlicher Übereinkunft zu bestimmen, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen; allein — diese Freiheit stehe ihnen einzig nur vor Abschluß der Ehe zu — und wenn sie in die Ehe treten, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so sey jene Freiheit *eo ipso* und für immer verwirkt, und die Eltern gezwungen, ihre Kinder, selbst auch gegen ihren gemeinschaftlichen Willen, nach dem Geschlechte zu erziehen." — Um aber diesem so auffallenden Interpretations-Resultate eine gesetzliche Rechtfertigung zu geben und dem dadurch beabsichtigten Zwangsverfahren einen constitutionellen Mantel umzuhängen, rief man das französische Gesetzbuch zu Hilfe und stellte die Argumentation auf: „Zufolge des §. 13 des Religionsedictes soll die Gültigkeit der Eheverträge zwischen Eltern verschiedener Religion über die religiöse Erziehung der Kinder sowohl in Rücksicht ihrer Form als der Zeit der Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt werden; da nun aber das im Rheinkreise geltende bürgerliche Gesetzbuch §§. 1394 und 1395 die Errichtung von Eheverträgen ausdrücklich nur vor der Verehelichung zulasse; so könnten daher auch im Rheinkreise durchaus keine vertragsmäßigen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder während der Ehe getroffen werden, sondern es hätten sonach daselbst alle Kinder unabänderlich jenem Glaubensbekenntnisse zu folgen, welches ihnen entweder durch gültige vor der Verehlichung abgeschlossene Verträge, oder in deren Ermanglung durch die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen des §. 14 des Religionsedictes bis zur Erreichung des gesetzlichen Unterscheidungsalters angewiesen sey." Auch begnügte man sich nicht, diese Argumentation und die durch sie unterstützten Grundsätze blos theoretisch zu ver-

fechten, sondern man beeilte sich auch mit gewohnter Heftigkeit und Rücksichtslosigkeit, dieselben alsdald ins Leben einzuführen und in ihrer ganzen Schärfe durchzutreiben. Man fing an — und die Gleichzeitigkeit des neuen vorher nicht gekannten Verfahrens läßt fast auf einen deßfallsigen höhern Impuls schließen — in den gemischten Ehen eine Untersuchung anzustellen, ob die Eheleute vor ihrer Heirath Ehepacten gemacht haben, und sodann in den Schulen und in den Häusern Umfrage zu halten, ob auch in Ermangelung eines solchen Ehevertrages die Kinder von dem Geschlechte des protestantischen Ehetheiles in der protestantischen Confession erzogen werden. Fand man nun, daß dieses nicht der Fall sey, so ließ man den protestantischen Ehetheil vor den protestantischen Pfarrer kommen, um ihm seine confessionelle Pflicht auf die religiöse Erziehung seiner Kinder einzuschärfen. Auch ließe sich gegen eine solche Pastoralprocedur nicht das Geringste einwenden, wenn sie sich, wie dieses viele protestantische Pfarrer in der ganz richtigen Erkenntniß ihres Standpunktes wirklich auch thaten, blos auf die ihr gebührende geistliche Sphäre, kirchliche Ermahnung und Pflichteinschärfung, beschränkt hätte; allein sie trieb ihren Eifer weit über jene Sphäre hinaus und suchte, wenn ihr die Erreichung ihres Zweckes auf kirchlichem Boden durch Ermahnung und Warnung nicht gelingen wollte, denselben durch äußern Zwang gewaltsam durchzutreiben. Wenn nämlich der vorbeschiedene Ehetheil erklärte: „er habe zwar vor Eingehung seiner Ehe keine Ehepacten über die religiöse Erziehung der Kinder abgeschlossen, jedoch damals schon mit seinem katholischen Ehegenossen sich verabredet und einen Privatakt gemacht, alle Kinder katholisch zu erziehen, und es sey diese Erziehung auch jetzt noch sein freier, ungedrungener und beharrlicher Wille," so zog man den meistens protestantischen Bürgermeister und

die meistens protestantischen Mitglieder der Ortsschul-commission in die Sache, citirte die beiden Eltern vor jene Behörde, verwies ihnen ihre seitherige ungesetzliche religiöse Kindererziehung, und wenn sie auch hier beide gemeinschaftlich erklärten: „sie hätten zwar keine Ehepacten vor der Ehe und vor Notar über die Erziehung ihrer Kinder eingegangen, weil sie unter andern Gründen die Kosten zur Fertigung eines solchen theuren Vertrages nicht gehabt und gedacht hätten, eine andere gemeinschaftliche Verabredung und Übereinkunft habe dieselbe Wirkung, oder es sey auch später noch Zeit über die religiöse Erziehung in gemeinschaftlichem und friedlichfreiem Willen übereinzukommen, wie es denn auch jetzt noch ihr freier und gemeinsamer Beschluß sey und verbleibe, ihre Kinder katholisch zu erziehen," so erklärte man von Bürgermeister und Ortsschulcommission wegen ihre Verabredung und Privatübereinkunft als null und nichtig, weil sie den Termin zum Abschlusse von Ehepakten bei ihrer Heirath vor Notar verstreichen lassen, dadurch also die Freiheit und das Recht, eine fernere gemeinsame Übereinkunft über die religiöse Erziehung zu treffen, verwirkt und verloren hätten, und bedeutete ihnen, es sey ihnen nicht mehr erlaubt, zu wollen und gemeinschaftlich zu beschließen, und sie dürften ihre Kinder nicht mehr erziehen, wie sie wollten, sondern wie es das Gesetz und das Bürgermeisteramt und die Ortsschulcommission befehle, und sie seyen also gezwungen, ihre Kinder, wenn sie auch nicht wollten, nach dem Geschlechte zu erziehen. Wenn nun aber dieser Bescheid den beiden Eltern nicht eingehen wollte, und ihr einfacher Verstand nicht begreifen konnte, wie ein Dritter, sey er nun Bürgermeister, Ortsschulcommission oder Staat, das Recht haben könne, ihr elterliches Recht auf die Erziehung ihrer Kinder ihnen zu nehmen und an dessen Stelle seine Verfügung zu setzen, ihren gemeinsamen

Beschluß wieder zu trennen und an ihrer Statt anders zu beschließen, an ihrer Statt zu wollen, wie sie gerade nicht wollen, für sie eine Entscheidung zu geben, während sie gar nicht geklagt haben, Frieden stiften zu wollen, wo gar kein Unfriede war, ja sogar Unfrieden und Zwietracht in einer Ehe hervorzurufen, wo bisher Ruhe und Eintracht herrschte, seinen Schutz in einer Weise aufzuzwingen, wo und wie man ihn gar nicht nöthig hatte und nicht verlangte, und somit sich in eine Sache einzumischen, welche den Einmischenden gar nicht interessirt; wenn, sagen wir, die Eltern durchaus nicht begreifen konnten, wie alles dieses, was ihnen als ein harter Zwang vorkam, am Ende noch gesetzlich seyn sollte und sie deßwegen darauf beharrten, ihre Kinder nach ihrem gemeinsamen Willen zu erziehen, so griff man zu fernern Mitteln, um diesen gemeinsamen Willen zwiespaltig zu machen. Man ließ in solchen in Rede stehenden Fällen von Bürgermeisteramt und Ortsschulcommission wegen den katholischen Schullehrern den Befehl zugehen, die Kinder vom Geschlechte der protestantischen Ehetheile, welche bisher mit Einwilligung dieser Ehetheile die katholische Schule seit Jahren ungestört besucht hatten, ohne Weiters aus ihrer Schule auszuweisen; und damit die katholischen Schullehrer sich auch willig fänden, den exequirenden Gewaltboten zu machen, stellte man ihnen im Weigerungsfalle die Ungnade der Behörden und ein allenfallsiges Abstreichen von dem jährlichen Zuschusse zum Gehalte in Perspective. Auch ist dabei der Fall vorgekommen, daß der Greffier einer Gemeinde, welcher doch hätte wissen sollen, daß der Gemeindeschreiber im Rheinkreise nicht die geringste amtliche Qualität hat, sondern lediglich nur des zeitweiweiligen Bürgermeisters Schreiber ist, zur Zeit des Unterrichtes in der katholischen Schule erschien, um die gehorsame Durchführung des Ausweisungsbefehles zu überwachen.

Zugleich schritt man noch zu einem weitern Zwangsmittel, welches in vielen Fällen günstigen Erfolg versprach. Man strich nämlich die Kinder vom Geschlechte protestantischer Ehetheile, welche mit deren Einwilligung bisher die katholische Schule besuchten, von der Liste der katholischen Ortsschulen und trug sie auf die Liste der protestantischen hinüber, und wenn sie dennoch, ungeachtet aller Drohungen, in dieser protestantischen Schule nicht erschienen, setzte man gegen die Eltern für jedes Ausbleiben der Kinder die Schulversäumnißstrafen an, um so, nebst den andern Zwangsmaßregeln, auch besonders durch den Geldbeutel auf die constitutionelle Gewissensfreiheit der Eltern einzuwirken, welche zu gewinnen es den kirchlichen Mitteln der Belehrung, Mahnung und Warnung nicht gelingen wollte. Indessen hatte dieses, wie man glaubte, sehr wohl berechnete Verfahren sich dennoch bis jetzt nur sehr geringer Resultate zu erfreuen, indem die öffentliche Meinung sowohl als der meistens sehr entschlossene Widerspruch der beiden Eltern ihm entschieden entgegen stehen. Nichts desto weniger aber läßt sich jene Ansicht, welche dieses Zwangsverfahren auf die Bahn gebracht hat, nicht abschrecken, sondern sie fährt fort, wie die Hindernisse sich vermehren, mit gesteigerter Heftigkeit und Bitterkeit die Eltern in gemischten Ehen zu bevormunden und die Austreibung ihrer Kinder aus den katholischen Schulen zu verfolgen. Es können daher die Katholiken einem solchen Zwangsverfahren nicht länger mehr geduldig zusehen, und wenn sie auch bis jetzt in der Hoffnung, es werde der Eifer, wenn er seine Mißgriffe inne geworden, sich wieder temperiren oder auf etwas Anderes um- und überschlagen, sich ruhig verhalten haben, so thut es nun, da die Hitze sich bis zum Canicularstadium steigern will, doppelt Noth, ein ernstes Wort darein zu reden und ins Besondere die constitutionellen Grundsätze, auf welche jenes Zwangs-

verfahren sich basiren will, näher zu beleuchten. Eine solche Beleuchtung wird aber, wenn wir auf das bereits Erörterte zurückblicken, nicht schwer seyn, und es wird die Verwerflichkeit des Zwangsverfahrens sich bis zur Evidenz herausstellen, wenn wir in Kürze nachweisen, daß dasselbe nicht nur dem Civilgesetzbuche und der Staatsverfassung zuwiderlaufe, sondern auch überdieß die Ausübung der Gewissensfreiheit der Staatsangehörigen unmöglich mache, erfolglos und völlig unausführbar sey, mit sich selbst in schneidendem Widerspruche stehe, und zuletzt die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehe.

I. Jene Ansicht will ihr Zwangsverfahren durch die Argumentation rechtfertigen: Während der Ehe können Verträge über die religiöse Erziehung der beim Vertrags-Abschlusse noch nicht gebornen Kinder aus gemischten Ehen dort nicht eingegangen werden, wo die bürgerlichen Gesetze nach bereits vollzogener Verehelichung eine solche Vertrags-Errichtung nicht gestatten; nun aber gestatte das im Rheinkreise geltende Civilgesetzbuch Art. 1394 und 1395 den Abschluß von Eheverträgen ausdrücklich nur vor der Verehelichung, woraus denn sonach ganz richtig folge, daß Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Rheinkreise einzig nur durch Ehepacten, das heißt, nur vor der Ehe durch Notarialurkunde statt finden können, und daß daher in Ermanglung eines solchen Ehevertrags die Kinder nach dem Geschlechte erzogen werden müssen. — Nun ist es allerdings vollkommen richtig, daß das Civilgesetzbuch des Rheinkreises Art. 1394 ausdrücklich verordne, daß „alle Eheverträge vor der Heirath mittelst einer Notarialurkunde abgefaßt werden sollen.“ Allein wir haben bereits oben beim Überblicke der Hauptresultate aus der französischen Gesetzgebung weitläufig dargethan, was es mit dem Ehevertrage im All-

gemeinen und ins Besondere mit einem Ehevertrag über die religiöse Erziehung der Kinder nach dem nämlichen Civilgesetzbuche für ein Bewandtniß habe; und wenn wir zu dem Ende die Erörterung unter Lit. F., auf welche wir uns hier zurückbeziehen, noch einmal überblicken und die Hauptmomente festhalten, daß nämlich erstens die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder einer Ehe erzogen werden sollen, nach Art. 372 und 373 des Civilgesetzbuches während der Ehe dem Vater, als dem Familienhaupte, kraft seiner väterlichen Gewalt, allein zustand, diese väterliche Gewalt aber nach des Vaters Verschwinden oder dessen natürlichem oder bürgerlichem Tode zufolge der Art. 141 und 390 von Rechtswegen in gleicher Ausdehnung auf die überlebende Mutter überging, wonach also, so lange die Ehe bestand, der Vater allein ohne die Mutter und selbst auch gegen deren Willen die religiöse Erziehung der Kinder anzuordnen das Recht hatte, Letztere aber erst nach der Lösung der Ehe jenes väterliche Recht gewann; daß zweitens der Ehevertrag nach den Begriffen des Civilgesetzbuches einzig nur eine Vermögensangelegenheit ist, über deren Anordnung die Brautleute sich vor dem Abschlusse der Ehe mit einander besonders vertragen mögen, wohin aber die religiöse Erziehung der Kinder, da sie keine Vermögensangelegenheit ist, nicht im Geringsten ressortirt; daß sogar drittens diese religiöse Erziehung niemals der Gegenstand eines Vertrages werden und niemals als Stipulation in einen Ehecontract aufgenommen werden konnte, indem der Art. 1388 ausdrücklich verbietet, daß „die Ehegatten beim Abschlusse eines Ehevertrages weder an den Rechten, die aus der Gewalt des Mannes über die Kinder entspringen, oder die dem Manne als Oberhaupt zustehen, noch an den Rechten, welche dem überlebenden Ehegatten durch das Gesetzbuch in den Titeln von der

väterlichen Gewalt, und von der Minderjährigkeit und Emancipation beigelegt sind, etwas abändern dürfen," wornach also den Brautleuten jede Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder, welche die väterliche Gewalt beschränkt oder verändert hätte, in einen Ehepact aufzunehmen versagt, und selbst dem Vater sogar auch in dem Falle, daß er freiwillig sich seiner ihm während der Ehe zustehenden väterlichen Gewalt und der Rechte des Familienhauptes, zu Gunsten der Mutter hätte entäußern wollen, eine solche Entäußerung der väterlichen Rechte auf die religiöse Erziebung aller seiner Kinder oder auch nur eines Theiles derselben ausdrücklich verboten war; daß sonach viertens jede Stipulation über die religiöse Erziehung der Kinder durch Verabredung, Vertrag und Ehepact nach dem Civilgesetzbuche als dem Gesetze zuwider von vorn herein als nicht bestehend, nicht-geschrieben, null und nichtig jeder rechtlichen Wirkung entbehrte, und als einsweilige vom Gesetze nicht gekannte stillschweigende Anordnung nur so lange besteben mochte, als es dem Vater gefiel, sie während der Ehe als den Ausdruck seines familienhauptlichen Willens und als Ausübung der väterlichen Gewalt in der That zu befolgen, oder sie auch gegen den Willen der Mutter wieder abzuändern, oder als nach der Lösung der Ehe die Mutter es für gut fand, den Ehevertrag zu exequiren, oder mit dessen völliger Umgehung die Religion der Kinder wieder anders zu bestimmen: wenn wir alle diese Momente unter sich vergleichen und noch hinzusetzen, daß die Königliche Regierung bisher ebenfalls bei mehreren Veranlassungen den Grundsatz festgehalten und ausgesprochen habe, es sey die Bestimmung, über die religiöse Erziehung der Kinder in jenen Ehen, welche im Rheinkreise vor Publication des Religionsedictes auf den Grund des Civilgesetzbuches eingegangen wurden, während

der Dauer dieser Ehen, einzig und allein das Recht des Vaters und nach dessen Tode eben so das Recht der Mutter; so springt es von selbst in die Augen, auf welche falsche Supposition jenes Zwangsverfahrens und seine zu Hilfe gerufene aus dem Civilgesetzbuche geschöpfte Argumentation gebaut sind. Diese Argumentation hat im Gesetzbuche blos die zwei Artikel 1394 und 1395, nach welchen alle Eheverträge über Vermögensverhältnisse vor der Heirath durch Notarialurkunde gemacht werden müssen, und sodann in keinem Stücke mehr verändert werden können, aus dem Civilgesetzbuche herausgegriffen; dabei hat sie aber die vorhergehenden Bestimmungen des nämlichen Gesetzbuches und namentlich des Artikels 1388, welcher den Ehegatten ausdrücklich verbietet, die gesetzlichen Rechte des Mannes, als des Familienhauptes, so wie dessen väterliche Gewalt auf die Erziehung aller Kinder im Geringsten durch irgend eine Stipulation abzuändern, ganz übersehen oder übersehen wollen, und durch ein solches Übersehen dem Gesetzbuche den fast ergötzlichen Widerspruch angesonnen, daß dasselbe in Artikel 1388 jede Stipulation eines Ehevertrages rücksichtlich der Kinder-Erziehung durchaus als widergesetzlich null und nichtig verbietet, und sodann in dem sogleich darauf folgenden Art. 1394 befehle, eine solche verbotene Stipulation durch Ehevertrag vor der Heirath mittelst Notariatsurkunde festzustellen. — Man sieht hieraus zur Genüge von welchem falschen Grundsatze jene Argumentation ausgehe, wenn sie die Behauptung aufstellt, es könne die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Rheinkreise nur durch Ehepacten bestimmt werden, und zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes das Civilgesetzbuch anruft, während gerade dieses Gesetzbuch einen solchen Ehevertrag ausdrücklich als widergesetzlich untersagt hat.

II. Eben so steht aber auch das beabsichtigte Zwangs-

verfahren und die dasselbe verfechtende Argumentation mit der Staatsverfassung im directen Widerspruche; und ist nicht blos dem ganzen Geiste des Religionsedictes, sondern auch dessen klarem und deutlichem Wortlaute durchaus entgegen.

1. Der hochherzige Geber der Constitution hat, wie bereits angedeutet worden, vor Allem an die Spitze der Verfassung die Garantie einer vollkommenen Gewissensfreiheit für jeden Einwohner des Reiches gestellt, und zur Wahrung dieser Gewissensfreiheit den Eltern von verschiedener Religion mit der völligen Rechtsgleichheit für beide Ehetheile auf die religiöse Erziehung der Kinder zugleich die freie Befugniß zugesprochen in gemeinsamer Übereinkunft nach Gutdünken zu bestimmen, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen. Es war der Wille des Gesetzgebers, daß das natürliche Recht auf die religiöse Erziehung der Kinder dem Vater und der Mutter zu gleichen Antheilen garantirt werde, dabei aber auch den beiden Berechtigten die eben so natürliche Freiheit zustehe, gemeinschaftlich mit wechselseitiger Einwilligung die Religion ihrer Kinder zu bestimmen und er versprach, die Eltern bei diesem Rechte und dieser Freiheit landesherrlich zu schützen. Dieser Doppelgrundsatz sollte vom Tage der Publication der Verfassung an als staatsgrundgesetzliche Regel für alle Einwohner des Reiches gelten, und es sollten sonach auch die Bewohner des Rheinkreises sich jenes Rechtes und jener Freiheit unter constitutionellem Schutze zu erfreuen haben, wie denn auch der Rheinkreis weder in dem Religionsedicte selber, noch auch in den die Publication derselben begleitenden Königlichen Patenten je davon ausgenommen wurde. Der Rheinkreis erhielt daher eben so wie die andern Provinzen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen eine neue Rechtsnorm, welche vor dem Erscheinen

des Religionsedictes dem Civilgesetzbuche unbekannt war. Der Geber der neuen Constitution hob nämlich das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung aus dem Bereiche der väterlichen Gewalt und der alleinigen Befugniß des Familienhauptes, welchem sie nach dem Civilgesetzbuche bis dahin ausschließlich und ohne Berücksichtigung der Mutter während der Ehe zugestanden hatte, heraus, und sprach dieses Recht den beiden Eltern zu gleichen Antheilen zu; und zugleich überließ er den beiden nun gleichberechtigten Eltern die Freiheit, gemeinsam zu bestimmen, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen. Die religiöse Erziehung, welche früher im Rheinkreise während der Ehe einzig nur das alleinige Recht des Vaters war, und von diesem selbst, auch wenn er gewollt hätte, nie veräußert werden konnte, durfte nun wechselseitig abgetreten und angenommen, gemeinsam festgesetzt, durch Übereinkunft beliebig geregelt, und sonach der Gegenstand eines Vertrages werden, und der Gesetzgeber versprach sodann, diese Übereinkunft nöthigen Falls zu schützen. Damit war aber auch die ganze Aufgabe des Gesetzgebers erfüllt, und wenn nun jenes Zwangsverfahren hieraus argumentiren will, es habe der Geber der Staatsverfassung eine solche elterliche Übereinkunft erlaubt, allein zugleich auch verboten, daß dieselbe anders als einzig nur vor der Ehe und mittelst Notariatsurkunde stattfinden dürfe, so unterstellt sie demselben ein Verbot, welches er nicht wollte und nicht wollen konnte. Denn

a) Der Gesetzgeber überließ die Bestimmung der religiösen Erziehung durchaus dem freien Willen der Eltern, und versprach ihnen hiezu seinen Schutz. Es war weder sein Wille, noch konnte es sein Wille seyn, den Eltern vorzuschreiben, in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen müßten, sondern er hatte keine andere Absicht,

als der Kindererziehung in jener Religion, welche die Eltern bestimmt haben, seinen Schutz zu garantiren. Er gab daher nicht eine Regel, nach welcher die freie Bestimmung der Eltern sich zu richten hätte, sondern lediglich eine Norm, nach welcher der Staat jene freie Bestimmung zu schützen habe. Der ganze Zweck und Inhalt aller Gesetzesartikel über die religiöse Erziehung ist daher kein anderer, als lediglich den Staatsschutz zu garantiren und eine Norm zu dessen Anwendung in Reclamationsfällen festzustellen. Müßten nun aber, wie die Argumentation behauptet, die Eltern, wenn sie keinen Vertrag vor der Ehe eingehen, ihre Kinder selbst auch gegen ihren Willen nach dem Geschlechte erziehen, so würden sodann nicht mehr die Eltern, sondern der Staat die Religion bestimmen, und es hätte sonach der Gesetzgeber sich nicht blos auf die Sphäre des Schutzes beschränkt, sondern er hätte sich eine Vorschrift für den Willen, ja sogar gegen den Willen der Eltern angemaßt, was er jedoch weder wollen konnte, noch auch wirklich gewollt hat.

b) Den beiden Eltern allein steht das natürliche Recht zu, die Religion ihrer Kinder gemeinsam zu bestimmen, und kein Dritter ist befugt, an diesem natürlichen Rechte zu participiren, oder gar dasselbe durch äußere Zwangsgesetze zu beherrschen. Müßten nun aber, wie die Argumentation behauptet, jene Eltern, welche keine Ehepacten gemacht haben, ihre Kinder nach dem Geschlechte erziehen, so wären es nicht mehr die Eltern allein, ja wären es gar nicht mehr, welche bestimmen, sondern es träte noch ein Dritter, der Staat, hinzu, und dieser nähme nicht blos Theil an dem natürlichen elterlichen Rechte, als wenn er Mitvater oder Mitmutter wäre, sondern er vernichtete sogar das elterliche Recht, und setzte das Seinige an dessen Stelle, als wenn er allein Vater und Mutter zugleich wäre. Eine solche Mit-Paternität

des Staates aber, oder besser zu sagen, ein solches Vernichten des natürlichen elterlichen Rechtes, um durch Substitution eines Dritten an der Stelle der Eltern und gegen ihren Willen die Religion der Kinder zu bestimmen, kann der Gesetzgeber, welchem das elterliche Recht ein unantastbares Heiligthum war, nie gewollt haben.

c) Der Gründer der Constitution proclamirte feierlich, es dürfe in Glaubens- und Gewissenssachen nicht der geringste Zwang statt finden, und er verbietet der weltlichen Gewalt jede Einmischung in Gewissenssachen, wobei er derselben nur das Schutz- und Oberaufsichtsrecht vorbehält. Müßten nun aber die Eltern, welche keine Ehepacten gemacht haben, ihre Kinder nach dem Geschlechte erziehen, so hätte der Geber der Constitution nicht blos ein Schutz- und Oberaufsichtsrecht, sondern ein förmliches Zwangsrecht etablirt, und es würde die Gewissen mehrfach bedrücken. Es wäre ein offenbarer Zwang, wenn er den Eltern die Befugniß über die Religion ihrer Kinder zu bestimmen, nur vor der Ehe gestatten wollte, weil den Eltern diese natürliche Befugniß so lange zusteht und zustehen muß, bis sie selbst sich ausdrücklich derselben begeben, und eben so wäre es ein vollendeter Gewissenszwang, wenn er die Eltern, weil sie keinen Ehepact gemacht, sich also über die Erziehung noch nicht erklärt haben, zwingen wollte, ihre Kinder gegen ihren gemeinschaftlichen Willen nach dem Geschlechte zu erziehen. Er würde sie dadurch zwingen zu wollen, wie sie gerade gemeinsam nicht wollen, und er würde sohin sein Oberaufsichtsrecht in ein förmliches Coercitivsystem ausdehnen. Das merkwürdigste aber wäre noch dabei, daß der Staat einen Zwang ausüben würde, der völlig nutzlos ist, und daß er seinen Schutz aufzwänge, wo und wie er gerade nicht gefordert wird. Dem Staate —

wenn derselbe sich nicht zu einer ausschließlichen Religion bekennt — muß es durchaus gleichgültig seyn, ob die Kinder in dieser oder in jener Religion erzogen werden, wenn sie nur überhaupt religiös erzogen werden, und so lange die Eltern einig sind, und Keines derselben seinen Schutz reclamirt, hat er nicht das geringste Interesse, sich einzumischen, und seinen Schutz aufzudringen und noch obendrein ihn so aufzudringen, wie ihn beide Eltern gerade nicht haben wollen. Es wäre das ein Verfahren, welches in dem Benehmen jenes Vormünders, welcher, damit sein Mündel ja sein Vermögen nicht übel anwende, dieses Vermögen für sich selbst wegnahm, und in der Justiz jenes Kadi, welcher, um ja jeder möglichen Störung des Hausfriedens zuvorzukommen, zwei Eheleute an ihrem Hochzeittage in Ketten legte, ein ergötzliches Vorbild fände, zu welchem aber glücklicher Weise der weise Geber der Constitution ein Nachbild zu liefern nie gedacht hat.

d) Wir haben oben schon dargethan, daß das Religionsedict in Bezug auf die religiöse Kindererziehung, im Vergleiche zu den frühern Zeiten einen wesentlichen legislativen Fortschritt gemacht hat. Allein das in Rede stehende Zwangsverfahren will dem Gesetzgeber diesen, der Humanität, Civilisation und Gewissensfreiheit unsers Zeitalters ganz würdigen Fortschritt verbieten, und ihn zwingen, in einem aperten legislativen Rückschritte zu den beliebten Zwangsgesetzen der guten alten Zeit zurückzukehren. Dasselbe will nicht blos das französische Civilgesetz, nach welchem doch wenigstens der Vater kraft seiner väterlichen Gewalt sowohl vor als während der Ehe das freie Recht hatte, die Religion seiner Kinder zu bestimmen, aufgehoben und den Vater, wenn er ohne Ehepact geheirathet hat, gezwungen wissen, seine Kinder nach dem Geschlechte zu erziehen, sondern es will auch die Zwangs-

verordnung der Zweibrücker lutherischen Regierung von 1735 und die Bedrückung der kurpfälzischen Beamten, nach welchen die beiden Eltern in gemischten Ehen nur durch Ehepacten und nur vor der Ehe über die Religion ihrer Kinder sich zu vertragen das Recht haben, nach der Heirath aber dieselben nach dem Geschlechte zu erziehen gezwungen werden sollten — was aber auf die eindringlichen Klagen der reformirten Consistorien alsbald wieder aufgehoben wurde — heute wieder zurückführen. Glücklicher Weise ist jedoch unserer Staatsverfassung ein solcher Rückschritt zu der guten alten Zeit durchaus fremd, und der Gesetzgeber hat in seiner Weisheit den religiösen Standpunkt unserer Zeit und die Wesenheit der Glaubens- und Gewissensfreiheit besser verstanden und festgestellt, als jene rückläufige Argumentation ihm ansinnen will. Sein Geist war nicht ein Geist des unbefugten Bevormundens und des äußern Zwanges, sondern ein Geist der landesväterlichen Oberaufsicht und des Schutzes für die natürlichen Rechte und die unbedingte Freiheit der Eltern, welche ihnen in ihrem ganzen Umfange in so lange zustehen müssen, bis sie selbst dieselben in freiwilliger und gemeinsamer Übereinkunft festgestellt haben.

2. Dieses Recht und diese Freiheit sind aber nicht blos im ganzen Geiste der Staatsverfassung begründet, sondern das Religionsedict hat sie auch in so deutlichen Ausdrücken proclamirt, daß es schon bei dem ersten Blicke evident wird, in welchem offenbaren Widerspruche das Zwangsverfahren und die demselben zu Hilfe gerufene Argumentation „es dürften im Rheinkreise die Verträge über die religiöse Kindererziehung nur in Form von Ehepacten, also nur vor der Heirath abgeschlossen werden", mit dem klaren Wortlaute der Verfassung stehen. — Wir haben bereits dargethan, daß das Religionsedict das Recht über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, welches

nach Artikel 372 und 373 des Civilgesetzbuches während der Ehe der väterlichen Gewalt ganz allein und ausschließlich zustand, und nach Art. 1388 niemals durch einen Vertrag verändert, beschränkt oder veräußert werden durfte, aus dem Bereiche dieser väterlichen Gewalt herausgehoben, und dasselbe zu gleichen Antheilen auf die beiden Eltern übertragen, und ihnen zugleich die Befugniß ertheilt habe, in freiwilliger gemeinsamer Übereinkunft unter sich zu bestimmen, ob ihre Kinder alle in einer und in welcher Religion erzogen werden sollen. Durch diese Übertragung eines beiderseitigen gleichen Rechtes und der damit verbundenen Freiheit, den zustehenden Rechtsantheil nach Belieben an den andern Ehegatten abtreten, oder ihn von dem Andern annehmen zu können, ist also die religiöse Kindererziehung das Object einer gemeinsamen Abrede, einer Übereinkunft, eines Vertrages geworden. Um aber diese Abrede und wechselseitige Übereinkunft auszudrücken, hat das Religionsedict den Eltern einen zweifachen Weg frei gelassen, nämlich erstens durch Verträge, welche in den §§. 12 und 14 „Eheverträge“ oder „Ehepacten“ genannt werden, und zweitens durch solche, welche in den §§. 14 und 23 als „sonstige Verträge“ oder als „übrige“ auf die Religionserziehung sich beziehende „Urkunden“ qualificirt sind. Der Gesetzgeber stellt also mit klaren und deutlichen Worten zwei Arten von Verträgen über die religiöse Kindererziehung auf, nämlich zuerst solche, welche beim Abschlusse einer Ehe eingegangen werden, „Eheverträge — Ehepacten“, und sodann auch solche, welche er von den Ehepacten unterscheidet, und welche also keine Ehepacten sind und von ihm „sonstige Verträge“ und „übrige Urkunden“ genannt werden. Auf den Grund dieser zwei Arten von Verträgen ordnet auch das Religionsedict die drei verschiedenen Fälle, welche in einer gemischten Ehe

über die Kindererziehung vorkommen können. Hinsichtlich der ersten Art dieser Verträge bestimmt es zuerst im §. 12 daß wenn die Eltern verschiedener Religion durch einen gültigen Ehevertrag bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so habe es hiebei sein Bewenden, und setzt in §. 13 hinzu, daß die Gültigkeit solcher Eheverträge in Rücksicht ihrer Form und der Zeit der Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sey. Wollen daher im Rheinkreise zwei Brautleute die religiöse Erziehung ihrer Kinder durch einen Ehevertrag bestimmen, so kömmt in diesem Falle für die Gültigkeit der Form und der Errichtungszeit dieses Ehevertrages der Art. 1394 des bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung, und der Ehepact muß vor der Heirath und mittelst Notarialurkunde abgefaßt werden. — Wollen aber die Brautleute keinen Ehevertrag errichten, aber dennoch gemeinschaftlich über die religiöse Erziehung übereinkommen, so hat ihnen das Religionsedict durch §. 14 und 23 den Weg eines „sonstigen Vertrages“, einer andern „auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunde“, welche nicht Ehepacten sind, geöffnet; und da ein solcher Vertrag nicht ein Ehevertrag ist, so kann auch auf denselben nicht der eben genannte Art. 1394 des Civilgesetzbuches in Anwendung kommen, und es ist folglich zu seiner Gültigkeit nicht nothwendig, daß er vor der Heirath und mittelst Notarialurkunde geschlossen werde; sondern derselbe unterliegt als ein Vertrag, welcher nicht Ehepact ist, lediglich den Normen, welche das Civilgesetzbuch über Verträge, die nicht Eheverträge sind, im **III.** Buch, **III.** Titel und namentlich in dieses Titels **VI.** Kapitel, **I.** Abschnitt §. 2 vorschreibt, nach welchen Normen ein solcher Vertrag von den beiden Eltern zu jeder Zeit, auch ohne Notar, blos unter sich und ihrer beiderseitigen Privatunterschrift kann abgeschlossen werden. Wollen aber die Eltern weder durch einen Ehepact, noch

durch einen sonstigen Vertrag über die Erziehung ihrer Kinder übereinkommen, und beharrt jeder Ehegatte auf dem ihm zustehenden natürlichen Rechtsantheile, so tritt alsdann der dritte Fall ein, und der Gesetzgeber garantirt alsdann einem Jeden den Antheil der Kinder nach dem Maßstabe des Geschlechtes, indem er in §. 14 bestimmt, daß, wenn keine Ehepacten oder sonstige Verträge errichtet sind, die Söhne der Religion des Vaters folgen, und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden.

Nach dieser Darlegung der constitutionellen Normen springt es in die Augen, in welchem offenbaren Widerspruche das besprochene Zwangsverfahren mit dem wörtlichen Inhalte des Religionsedictes stehe. Die ganze Beweisführung der diesem Verfahren zu Hilfe gerufenen Argumentation dreht sich in der Behauptung herum: das Religionsedict unterwirft die Gültigkeit der Eheverträge über religiöse Kindererziehung rücksichtlich der Form und Errichtungszeit den Bestimmungen des Civilgesetzbuches — also können im Rheinkreise die Eltern nur durch Ehepacten, das heißt, nur durch Verträge vor der Heirath und mittelst Notarialurkunde über die religiöse Erziehung ihrer Kinder bestimmen. Allein diese Schlußfolgerung ist grundfalsch. Wir haben oben schon auseinandergesetzt, wie die Argumentation mit dem Civilgesetzbuche verfahre, indem sie zwar die Art. 1394 und 1395, nach welchen Eheverträge nur vor der Heirath mittelst Notarialurkunde abgefaßt und nach der Heirath nicht mehr verändert werden können, aus dem Gesetzbuche zu citiren weiß, dabei aber den Art. 1388 desselben Gesetzbuches, welcher jede Stipulation eines Ehevertrags, durch welche die Gewalt des Vaters und Familienhauptes auf die Kindererziehung beschränkt würde, ausdrücklich für immer verbietet, übersieht oder übersehen will; und es hat sich daraus ergeben, was von einer derartigen Auslassung oder Verstümmlung des Gesetzbuches, welche dem Gesetz-

geber die Meinung unterstellen will, er habe in Art. 1394 den Abschluß von Eheverträgen über die Kindererziehung nur vor der Ehe durch Notariatsurkunde erlaubt, während er in dem kurz vorhergehenden Artikel 1388 jeden solchen Vertrag als null erklärt, zu halten sey. Mit einer ganz gleichen Auslassung und Verstümmlung verfährt nun auch die Argumentation mit dem Religionsedicte. Sie hat nämlich einzig nur die in den §§. 12 und 13 besprochenen Eheverträge ins Auge gefaßt und dabei die in den §§. 14 und 23 neben den Ehepacten aufgeführten „sonstigen Verträge," und übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden" wieder übersehen oder übersehen wollen. Dadurch hat sie auch hier wieder dem Gesetzgeber den sonderbaren Widerspruch angesonnen, derselbe habe in das Religionsedict solche Bestimmungen aufgenommen, welche nie anwendbar sind und also etwas zwar erlaubt, was aber niemals ausgeführt werden darf, und derselbe habe den Staatsangehörigen als constitutionelles Recht decretirt: ihr könnt, wenn ihr über die religiöse Erziehung keine Ehepacten macht, hierüber auch „sonstige Verträge und Urkunden errichten;" allein diese sonstigen Verträge, welche nicht Ehepacten sind, dürfen niemals etwas anders seyn als — Ehepacten. Das Widersinnige einer solchen dem Gesetzgeber angesonnenen Legislation springt von selbst in die Augen, und wir fügen, um die Argumentation in ihrer ganzen Blöße zu zeigen, zum Überflusse nur noch das Dilemma bei: Entweder ist das Religionsedict als Staatsgesetz auf den Rheinkreis übergegangen, oder es ist auf diesen Kreis nicht übergegangen. Ist dasselbe nicht übergegangen, so muß also die religiöse Kindererziehung nach dem Civilgesetzbuche beurtheilt werden, und es können daher, zufolge des Art. 1388, darüber weder Ehepacten noch sonstige Verträge, weder vor noch während der Ehe eingegangen werden, sondern es steht nach Art. 372 und 373

die Bestimmung darüber während der Ehe dem Vater allein, und nach des Vaters Verschwinden oder dessen Tode, zufolge der Art. 141 und 390, der Mutter zu. Ist aber das Religionsedict auch auf den Rheinkreis übergegangen — so ist es auch ganz und unverstümmelt mit allen seinen Bestimmungen übergegangen, und da dasselbe eine zweifache Art über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen zuläßt, nämlich durch Ehepacten oder durch sonstige Verträge, so muß es sonach im Rheinkreise den Eltern zustehen, von jener zweifachen Art nach ihrer Wahl Gebrauch zu machen, und also hierüber entweder durch förmliche Ehepacten, welche sodann nach der Vorschrift des Civilgesetzbuches vor der Ehe und mittelst Notarialurkunde gefertigt werden müssen, oder durch sonstige Verträge, welche, weil sie eben nicht Ehepacten sind, auch nicht vor der Ehe und durch Notarialurkunde geschlossen werden müssen, sondern wie jeder Vertrag, welcher nicht Ehevertrag ist, zu jeder Zeit und unter Privatunterschrift eingegangen werden dürfen, übereinzukommen. Es ist sonach die doppelte Freiheit, sowohl vor der Ehe, als auch während der Ehe über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, welche allen Bewohnern des Königreiches, Kraft des Religionsedictes, zusteht, und welche auch in ihrer zweifachen Form der Ehepacten vor der Ehe und der sonstigen Verträge während der Ehe in den andern Provinzen des Königreichs anerkannt und gehandhabt wird, wie wir durch deßfallsige Erlasse der jenseitigen königl. Kreisregierungen beweisen können, ebenfalls auf den Rheinkreis übergegangen, und es ist weder im Civilgesetzbuche des Kreises, noch auch im Religionsedicte der geringste Grund gegeben, den Bewohnern des genannten Kreises die constitutionelle Wohlthat jener zweifachen Freiheit abzusprechen, und sie dadurch, daß man ihnen blos die Errichtung vor Ehe-

pacten zugeben, dabei aber den Abschluß sonstiger Verträge untersagen wollte, im Vergleiche zu allen andern Bewohnern der Monarchie mit einer gesetzlichen Fessel zu mancipiren. Auch hat das königliche Staatsministerium selbst diese doppelte Freiheit für den Rheinkreis anerkannt, indem Höchstselbes einen vorkommenden Reclamationsfall dahin verbeschieden hat, daß, „da die fraglichen Eltern weder durch gültige Ehepacten, noch durch einen sonstigen Vertrag Bestimmungen über die Religion ihrer Kinder jemals getroffen haben, kein Zweifel obwalten könne, daß die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden müssen," wornach also die Befugniß, auch sonstige Verträge, welche nicht Ehepacten sind, zu errichten, auch für den Rheinkreis in offizieller Weise unwidersprechlich dargethan ist.

III. Ausser diesem mehrfachen Widerspruche, in welchem sich das besprochene Zwangsverfahren mit dem Civilgesetzbuche und dem Religionsedicte setzt, wird dessen Verwerflichkeit auch daraus noch offenbar, daß es die Gewissensfreiheit in der Art bedrückt, daß die Ausübung derselben in vielen Fällen unmöglich wird, indem dasselbe nur jenen Eltern gemischter Ehen die Gewissensfreiheit gestatten will, welche deren Ausübung bezahlen können. Im Rheinkreise besteht nämlich nicht, wie in den übrigen Provinzen des Königreiches, ein Ansäßigmachungsgesetz, Kraft dessen jeder, welcher heirathen will, sich vorerst über den Besitz eines gewissen Vermögens ausweisen muß; sondern es kann im Rheinkreise ein Jeder, der Lust hat, heirathen, sobald er eine Braut findet und die Gebühren der Civilcopulation bezahlen kann, wenn er auch durchaus nicht weiß, wie er Frau und Kinder ernähren soll. Es geschieht daher sehr häufig, daß zwei Leute in die Ehe treten wollen, welche keinen Kreuzer Vermögen besitzen, und da die Civilcopulation sechs bis acht Gulden kostet, so müssen sie

vorher diese Summe entweder im Taglohne sich erarbeiten oder zusammen betteln. Darüber gehen aber oft mehrere Jahre hin, während welcher das Paar nicht selten im Concubinate lebt, bis es jene sechs bis acht Gulden zusammen gebracht hat, um sich auf der Bürgermeisterei copuliren lassen zu können. Wollen nun aber solche blutarme Ehepaare, zu welchen man auch noch eine große Anzahl anderer rechnen kann, welche zwar ein Stückchen Land besitzen, wovon sie sich dürftig hoffen nähren zu können, für die aber die Kosten der Civilcopulation ebenfalls die Ersparniß eines langen Zeitraumes sind — über die religiöse Erziehung ihrer Kinder eine gemeinsame Übereinkunft treffen, und können sie, wie behauptet wird, diese Übereinkunft nur durch einen förmlichen Ehevertrag mittelst Notariats-Urkunde eingehen, so sehen sie sich zu einer weitern Ausgabe für einen solchen Notariatsact gezwungen, welcher ebenfalls wieder sechs bis acht Gulden beträgt. Da sie jedoch schon so viele Mühe hatten, die sechs bis acht Gulden zur Civilcopulation zu erschwingen, so fällt es ihnen durchaus unmöglich, das nämliche für einen Ehevertrag des Notärs aufzutreiben, und sie finden sich daher veranlaßt, aus Armuth ohne einen solchen Ehevertrag zu heirathen, und sehen sonach in dessen Ermanglung die Religion ihrer künftigen Kinder — ihr Gewissen mag dazu sagen was es will, und sie mögen über die Erziehung auch hundertmal einig seyn — dem Geschlechte, das heißt, dem Zufalle heimgegeben. Sie sind zwar vollkommen freiberechtigt, gemeinsam die Religion ihrer Kinder zu bestimmen, und es ist ihnen dieses freie Recht auch constitutionell garantirt; allein sie werden dieses elterlichen Rechtes und ihrer Gewissensfreiheit verlustig, weil sie dieselben nicht an den Notär bezahlen können. Nicht ihr Gewissen, sondern ihr leerer Geldbeutel ist der Bestimmungsgrund für die Religion ihrer Kinder, und letztere werden nicht

deßhalb protestantisch oder katholisch erzogen, weil die Eltern es so wollen, sondern weil die Eltern die Ausübung ihres freien Willens nicht bezahlen konnten. Nach dieser neuen, wir glauben weder kirchlichen noch constitutionellen Bekehrungstheorie wären daher im Rheinkreise nur die vermögenden und reichen Leute wahrhaft im Besitze der vollen Gewissensfreiheit und vorzugsweise privilegirt, sich des constitutionellen Rechtes über die religiöse Erziehung ihrer Kinder erfreuen zu dürfen, da sie einen Ehevertrag des Notärs bezahlen können, die Armen aber wären recht- und willenlos, und müßten ihre Kinder, wie auch immer ihre Überzeugung und ihr gemeinsamer Entschluß beschaffen sey, dem Geschlechte verfallen sehen. — Es wäre sonach jene gute alte Zeit, wo die kurpfälzischen Beamten darauf bestanden, es dürften Verträge über die religiöse Kindererziehung nur durch Ehepacten vor der Ehe und durch Gerichtsurkunde, welche jedesmal 12 bis 15 Gulden kostete, statt finden, und es müßten, in Ermanglung von solchen Ehepacten, die Kinder nach dem Geschlechte erzogen werden, wieder zurückgekehrt; und es ist hiebei nur das Eine höchst merkwürdig, daß man heute von einer gewissen protestantischen Seite das nämliche Verfahren zurückführen will, gegen welches in jenen rechtgläubigen Tagen das protestantische Consistorium, als gegen einen unerträglichen Gewissensdruck und widerrechtlichen Eingriff in die Glaubensfreiheit, die bittersten Klagen erhoben und dessen Abstellung auch in der That erlangt hat.

IV. Ferner ist das so mehrseitig besprochene Zwangsverfahren, ungeachtet der zu seiner Durchführung versuchten ungesetzlichen Coercitiv- und Strafmittel dennoch gänzlich erfolglos und völlig unausführbar.

1. Wir wollen hier nicht davon reden, daß jenes Verfahren sich anmaßen will, das Gewissen der katholischen Eltern unter dem colorirten Titel der Gesetzlichkeit mit

protestantischer Bevormundung zu überwachen, eine Anmaßung, welche die katholische Kirche, unter welchem Vorwande und von wem immer sie auch versucht werden mag, sich nie gefallen lassen kann und nie gefallen lassen wird, indem sie sich in Sachen des Gewissens lediglich an ihre eigene Autonomie und an das ihr von dem höchstseligen Stifter der Constitution gegebene Concordat und dessen Declaration von Tegernsee hält, in welcher derselbe erklärt hat, daß hinsichtlich „der Beschaffenheit des von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides es seine Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben rücksichtlich der katholischen Kirchensatzungen im Geringsten einen Zwang anzuthun u. s. w.;" aber davon wollen wir reden, daß man nicht blos protestantische, sondern auch katholische Eltern durch Zwangs- und Strafmittel einschüchtern will, ihre Kinder, wenn sie keinen Ehepact vor dem Notar gemacht haben, auch gegen ihren gemeinsamen Willen, nach dem Geschlechte zu erziehen. Würde man solche protestantische Ehetheile vor den protestantischen Pfarrer kommen lassen, oder auch sie nach der Vorschrift der Bibel aufsuchen und ihnen sodann ihre Pflicht hinsichtlich der protestantischen Erziehung ihrer Kinder ernstlich vorhalten, sie über die ihrem Gewissen, ihrem Glauben und ihrer Kirche schuldige Ergebenheit belehren, sie ermahnen, sie bitten, sie warnen und ihnen eindringlich ins Gemüth reden, und auch weiter noch, wenn alles dieses umsonst ist, alle Mittel gegen sie vorkehren, welche der kirchlichen Gewalt zu Gebote stehen; so könnte man gegen ein solches Pastoralverfahren nicht das Geringste einwenden — der protestantische Pfarrer mit dem protestantischen Presbyterium würde nur seine Pflicht thun, und wer sich dann seiner Kirche nicht fügte, müßte gewärtigen, was seine Kirche in der Sphäre ihrer Gewalt gegen ihn vorkehrte; allein man hält sich nicht

innerhalb der Schranken dieser Sphäre, sondern man ergreift gegen Protestanten und Katholiken die der Kirche nicht zustehenden Mittel der äußern Gewalt und unkirchlicher Zwangsstrafen. Man ruft nämlich, wenn die kirchlichen Mittel der Belehrung, Ermahnung und Warnung, nichts verfangen wollen, wie wir bereits oben gesagt haben, die meistens protestantischen Bürgermeister und Mitglieder der Ortsschulcommission als Secundanten des Bekehrungsgeschäftes zu Hilfe, läßt durch diese die Kinder vom Geschlechte protestantischer Ehetheile, welche keinen Ehepact gemacht haben, von der Liste der katholischen Schule, obgleich sie dieselbe mit freier Einwilligung des protestantischen Ehetheils besuchen, wegstreichen und auf die Liste der protestantischen Schule übertragen, und dictirt alsdann, wenn sie dennoch die katholische Schule zu besuchen fortfahren, für jeden halben Tag, an welchem sie nicht in der protestantischen Schule erscheinen, die Absenzstrafen, und läßt diese Strafen alsdann durch das Königl. Landcommissariat executorisch erklären, um sie durch den Steuereinnehmer erheben zu lassen. Allein diese Zwangsprocedur ist durchaus ungesetzlich. Es hat zwar allerdings die Schulorganisation vom 20. August 1817 verordnet, daß die Knaben vom 6. bis zum erfüllten 13. und die Mädchen vom 6. bis zum erfüllten 12. Jahre schulpflichtig seyen, daß ferner kein Kind vom Schulbesuche ausgenommen werden, und nur mit Bewilligung der Ortsschulcommission Privatunterricht genießen dürfe, und daß jede verschuldete Schulversäumniß mit dem Wochenbetrage des Schulgeldes geahndet werden soll. Hiernach ist also jedes Kind bei Strafe gehalten, eine Schule zu besuchen, oder, wenn es durch Privatunterricht gebildet werden will, die Bewilligung der Ortsschulcommission hierzu einzuholen. Allein es existirt keine einzige Verordnung, welche befiehlt, daß ein Kind gerade diese oder jene Schule im

Orte besuchen muß, oder mit andern Worten, daß das Kind protestantischer Eltern nur die protestantische Schule, und jenes katholischer Eltern nur die katholische besuchen dürfe. Die ganze Befugniß der Ortsschulcommission ist lediglich darauf beschränkt, darüber zu wachen, daß ein Kind eine Schule besuche, und nicht ohne allen Unterricht verwildere, welche aber, ob die protestantische oder katholische, das ist einzig nur die Sache der Eltern, und niemals der Ortsschulcommission. Es ist deßwegen eine durch keine Verordnung zu rechtfertigende, durchaus ungesetzliche Anmaßung, wenn eine Ortsschulcommission sich herausnehmen will, ein Kind, welches der einstimmige Wille der Eltern in diese Schule schickt, auf die Schülerliste einer andern zu setzen, und wenn es darin nicht erscheint, dasselbe mit Ansetzung von Versäumnißstrafen hinein zwingen zu wollen. Es ist dieses alsdann eine Bestrafung eines Nichtstrafbaren; denn da das Kind eine vom Staate etablirte öffentliche Schule wirklich besucht, so leistet es der Verordnung völlig Genüge, und jede Procedur gegen dasselbe ist nur eine ungesetzliche Vexation, welche dazu noch um so gehässiger wird, weil man durch weltliche Zwangs- und Strafmittel einen rein kirchlichen Zweck verfolgt, und am Ende die störrigen Gewissen dadurch zu bekehren sucht, daß man ihren Geldbeutel in die Klemme bringt, und ihnen statt des belehrenden Pfarrers den exequirenden Huissier über den Hals schickt. Auch hat die Königl. Kreisregierung selbst nie gewollt, daß die Schulorganisation zu einer solchen Procedur den Vorwand hergebe. Dieselbe hat nämlich an vielen Orten, in welchen die Kinderzahl der beiden Confessionen zur Errichtung einer eigenen Schule nicht hinreichte, eine gemeinschaftliche Schule gegründet, oder auch die Kinder von der Confession der Minderzahl in die Ortschulen der andern Confession eingewiesen, was

wohl ein schlagender Beweis ist, daß nach der Verordnung von 1817 allerdings der Besuch einer Schule überhaupt — nicht aber der Besuch einer gerade protestantischen oder katholischen Schule bei Strafe geboten sey, weil sonst jedesmal in einer solchen gemischten Schule die Kinder jener Confession, zu welcher, weil sie die Minderzahl bilden, der Lehrer nicht gehört, stets strafbar wären, obgleich sie täglich erscheinen und dem Schulgebote vollkommen genügen.

2. Die versuchte Strafprocedur ist aber auch selbst in dem Falle, daß sie mit unerbittlicher Strenge gehandhabt wird, gänzlich erfolglos. Es lassen sich nämlich jene Eltern, welche, obgleich sie keine Ehepacten über die Erziehung ihrer Kinder gemacht haben, dennoch in gemeinsamer Übereinkunft dieselben in einer Religion erziehen wollen, und deßhalb sie alle in die protestantische, oder alle in die katholische Schule schicken, in drei Klassen eintheilen; in Reiche, Mittelleute und Arme. Gehören nun jene Eltern, welche man durch Schulversäumnißstrafen zwingen will, ihre Kinder gegen ihren Willen aus der einen Schule herauszunehmen und in die andere zu schicken, zu der ersten Klasse, so zahlen dieselben die paar Gulden Schulstrafen, wenn der Huissier kömmt, und bewahren sich dadurch ihre Gewissensfreiheit und ihr Elternrecht, indem sie unbekümmert um die Vexationen der Ortsschulcommission fortfahren, ihre Kinder nach ihrer Überzeugung zu erziehen und in jene Schule zu schicken, in welche sie gemeinschaftlich es wollen, oder sie lassen ihre Kinder durch Privatunterricht bilden, oder schicken sie zu Verwandten in andere Orte, wo sie ungestört jene Schule besuchen, welche die Eltern gemeinsam bestimmen. Von diesen drei verschiedenen Auskunftsmitteln liegen factische Beweise vor. Gehören aber solche Eltern zu der armen Klasse, so lachen sie zu einer

derartigen Zumuthung an ihren Geldbeutel, weil sie wissen, daß nichts darin ist. Sie lassen die Ortsschulcommission Strafe auf Strafe dictiren, welche doch nie erhoben werden können, und fahren fort, ihre Kinder in jene Schule zu schicken, in welche sie gemeinsam es wollen, und bewahren sich so ihre Gewissensüberzeugung und ihr elterliches Recht, ohne daß der Huissier der Einen oder dem Andern beikommen kann. Sind aber die Eltern sogenannte Mitelleute, so mag es jener Zwangsprocedur allerdings öfters gelingen, das Gewissen derselben zu rühren und einsweilen ihrer Bekehrung Nachdruck zu geben. Für solche Mittelleute sind alsdann ein paar Gulden Schulstrafen im Jahre eine empfindliche Ausgabe, und um ihr zu entgehen, mögen manche vorher störrige Eltern in sich gehen und, durch die Schulstrafen eines Bessern belehrt, ihre Kinder, mag auch ihr Gewissen dazu sagen, was es will, aus der einen Schule herausnehmen und in jene schicken, welche die Ortsschulcommission dictirt. Solche Mittelleute verlieren dann ihre Gewissensfreiheit und ihr elterliches Recht, weil sie nicht reich genug sind, die Schulstrafen zu zahlen und dabei zu thun, was ihr Gewissen befiehlt, oder weil sie nicht ganz arm sind, um gar nichts zahlen zu können; und sie sind daher das eigentliche ergiebige Feld für die Bekehrungsversuche und das sie unterstützende Argument ex crumena. Allein dieses Argument verliert auch hier am Ende ebenfalls wieder seine ganze Kraft; das, obgleich auch mehrere Jahre lang durch Schulstrafen eingeklemmte elterliche Gewissen sieht den Moment seiner Befreiung herannahen, und die in dem Geldbeutel aufgefischten Kinderseelen reißen zuletzt dennoch durch die Maschen. Das Schulgesetz von 1817 setzt die Schulpflichtigkeit der Mädchen bis zum erfüllten zwölften, und der Knaben bis zum erfüllten dreizehnten Jahre fest; und mit diesem Termine hören sonach die Kinder auf schulpflichtig und

also ferner noch irgend einer Schulstrafe unterworfen zu seyn. Zugleich besteht aber auch im Rheinkreise für beide Confessionen die kirchliche Verordnung, daß die Mädchen erst mit dem erfüllten dreizehnten und die Knaben erst mit dem erfüllten vierzehnten Jahre zur Confirmation und zur Communion zugelassen werden dürfen. Es bleibt also von dem Ende der Schulpflichtigkeit bis zum Confirmations- und Communionstermine noch ein ganzes Jahr frei, und da kein Kind mehr mit Schulstrafen belegt werden kann, wenn es nicht mehr schulpflichtig ist, das Gesetz aber ausdrücklich die Schulpflichtigkeit nur auf jenen Termin des erfüllten zwölften und dreizehnten Jahres beschränkt, so steht es den Eltern in jenem Jahre, welches vom zwölften bis zum dreizehnten für die Mädchen, und vom dreizehnten bis zum vierzehnten für die Knaben bis zum Abendmahle noch übrig ist, völlig frei, ihr Kind gar nicht mehr in die Schule gehen zu lassen, oder es in jene Schule zu schicken, in welche sie es gemeinsam schicken wollen; und eben so hängt es von da an, einzig nur von ihrem gemeinsamen Willen ab, ihr Kind zu jenem Pfarrer in den Confirmanden- oder Communion-Unterricht zu schicken, zu welchem es ihnen beliebt, ohne daß die Ortsschulcommission, welche der Religionsunterricht ohnehin gar nichts angeht, das Geringste darin zu sagen oder dabei zu strafen habe, da ihre Strafcompetenz mit dem Erlöschen der Schulpflichtigkeit gleichfalls völlig erloschen ist. Es können daher solche Mittelleute wohl ein paar Jahre lang durch Schulstrafen eingeschüchtert werden, allein am Ende gewinnen sie dennoch wieder ihre Freiheit, und sie werden von derselben um so lieber Gebrauch machen, jemehr sie gegen eine Kirche eingenommen werden mußten, deren Anhänger selbst solche gehässige Mittel nicht scheuen, eine Vermehrung ihrer Glaubensbrüder zu erzwingen, und zuletzt verbleibt dieser neuen Proselytenpresserei

von den einsweilen eingepferchten aber am Ende dennoch wieder entschlüpfenden Lämmern nichts übrig, als ein paar Gulden abgezwungener Schulstrafen.

3. Ausserdem ist das genannte Zwangsverfahren völlig unausführbar, weil es nur durch die monstruösesten Mittel durchgetrieben werden könnte, und der Urheber desselben könnte nur dann hoffen, seinen Plan gelingen zu sehen, wenn ihm zu den Grundsätzen der guten alten Zeit auch zugleich die Gewaltmittel jener guten alten Zeit zu Gebot stünden. Man hat zwar allerdings in der Rückkehr zu der scharfen Zucht jener goldenen Tage einen schönen Anfang dadurch gemacht, daß man die Eltern durch Schulstrafen zwingen will, ihre Kinder in dieser oder jener Religion zu erziehen; allein wir haben bereits nachgewiesen, daß solche Schulstrafen nur geringen und zuletzt gar keinen Erfolg darbieten; und man müßte sich also nach andern eindringlichern Zwangsmitteln umsehen. Man müßte vor Allem damit anfangen, daß man im Rheinkreise eine neue Inquisition oder Visitation in dem Style des Herzogs Johann von Zweibrücken einführte, welche in den Städten, Dörfern und Höfen nachschaute, ob die Eheleute verschiedener Religion Ehepacten gemacht, und sodann, wenn dieses nicht der Fall ist, in den Häusern, Schulen und Kirchen nachspürte, ob sie ihre Kinder auch nach dem Geschlechte erziehen. Fände es sich nun, daß die Eltern ohne Ehepacten, nur durch eine Privatübereinkunft gemeinsam beschlossen haben, alle ihre Kinder in einer Religion zu erziehen und in eine Schule zu schicken, so müßte man ihnen durch die Bürgermeister, Ortsschulcommissionen und Gemeindeschreiber ernstlich bedeuten, sie hätten ihren einstimmigen Entschluß wieder zweistimmig zu machen, ihre Kinder statt in einem Glauben in zwei Religionen zu erziehen, und sie in zwei verschiedene Schulen nach dem Geschlechte zu schicken. Wollte aber auch das nicht verfangen, so müßte

man entweder, wie ehemals Herzog Johann auf die widerspenstigen Kinder und Eltern „fahnden und sie gen X oder Y in die Kanzlei abliefern lassen, um sie sofort leiblich zu strafen,“ oder man müßte, wie ehemals der Oberamtmann Scherlin zu Germersheim und der Heidelberger Dechant Burman mit einer Compagnie blauer Reiter im Lande herumritten, die bewaffnete Macht requiriren und mit dieser von Ort zu Ort ziehen, um die Kinder nach dem Geschlechte aus dieser Schule heraus und in die andere hineinzutreiben. — Damit wäre aber die Sache dennoch nur angefangen, und man müßte, um sie nicht auf halbem Wege stehen zu lassen, consequent weiter fortfahren. Man müßte, wie die schwedische Regierung zu Zweibrücken, mit Gefängnißstrafen und mit Güterconfiscation drohen, oder wie die kurpfälzischen Beamten, die Störrigen mit Ruthen streichen und ihnen Execution ins Haus legen. Zu diesen Repressivmitteln müßte man noch weitere Präventivmaßregeln hinzufügen. Damit kein Kind in einer andern Religion, als nach dem Geschlechte getauft würde, müßte die Polizei bei jeder Taufe assistiren und vorher die Ehepacten, wenn deren da sind, einsehen, damit es stets mit rechten Dingen zugehe, und im Falle die Eltern ihr Kind nicht in der Religion seines Geschlechtes taufen lassen wollten, müßte man den weiland Germersheimer Ortsbüttel kommen lassen, damit er die Hausthüre mit der Holzaxt einschlage, um das Kind in jener Religion taufen zu lassen, welcher sein Geschlecht angehört. Ferner müßte man bei jedem Schulunterrichte den Gemeindediener oder einen Gensdarmen an alle Schulthüren des ganzen Kreises stellen, damit er alle Kinder, welche vermöge ihres Geschlechtes diese Schule nicht besuchen dürfen, jedesmal abweise, und eben so wäre an jedem Beichtstuhl, jeder Communicantenbank und jedem Abendmahlstische stets ein Gensdarme nothwendig, damit kein Kind beichte, communicire

oder zum Abendmahle gehe, als welches, in Ermanglung von Ehepacten, durch sein Geschlecht zu jener religiösen Handlung berechtigt ist. — Wir verfolgen die Aufzählung dieser Maßregeln nicht weiter, da wir fest überzeugt sind, daß wenn der Urheber jenes Zwangsverfahrens die Rolle nicht selbst übernehmen will, sich im ganzen Rheinkreise weder ein Dechant Burmann finden, noch auch ein Scherlin ihn dabei unterstützen werde.

V. Ferner steht jenes Zwangsverfahren mit sich selbst im schneidenden Widerspruche. — Wir könnten hier eine interessante Vergleichung von Ehemals und Jetzt anstellen und auf der einen Seite anführen, welche bittere Klagen das reformirte Consistorium zu Zweibrücken in dem Jahre 1703 gegen die lutherische Regierung führte, weil man den Eltern gemischter Ehen nicht erlauben wollte, ihre Kinder nach ihrem gemeinsamen Willen zu erziehen, „da doch den Eltern niemals verwehrt werden könnte, sich vor der Verehelichung oder auch während ihrer Ehe wegen der Religion ihrer Kinder nach Gutdünken zu vergleichen;“ wir könnten anführen, daß das nämliche Consistorium im Jahre 1719 das Gebot der lutherischen Regierung, daß die Kinder nach dem Geschlechte erzogen werden müßten, als ein „hartes Rescript, welches der Gewissensfreiheit nicht geringe Gewalt anlege, cassirt haben“ wollte, und darauf antrug „daß den Eltern vor und während der Ehe frei stehen sollte, sich wegen der Religion der Kinder mit einander zu vergleichen, und daß, wenn die Eltern sich nicht vergleichen könnten oder nicht wollten, die Kinder nach dem Geschlechte erzogen werden, dabei aber aller Zwang gänzlich unterlassen, und auch den Kindern, wenn sie annos discretionis erreicht, ihr freier Wille belassen bleiben sollte“ was dann auch der Herzog als Gesetz proclamirte und das Corpus Evangelicorum bestätigte; wir könnten ferner anführen, wie oft

und wie energisch der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg sich in den Jahren von 1698 — 1705 bei dem Kurfürsten über die Beamten beschwerte, „weil diese die katholischen Väter, welche freiwillig mit ihren protestantischen Weibern auch ohne Ehepacten übereingekommen waren, alle Kinder protestantisch zu erziehen, durch Geldstrafen zwingen wollten, von dieser Übereinkunft abzustehen,“ und darauf bestand, „daß zwar in gemischten Ehen die Kinder in der Regel nach dem Geschlechte erzogen werden, es jedoch den Eltern dabei gänzlich frei überlassen bleibe, ihre Kinder ohne den geringsten Zwang in dieser oder jener Religion zu erziehen, weil, wenn man die Erziehung der Kinder erzwingen wolle, die Unterthanen und Pfarrer herzlich übel daran wären;“ wir könnten überdieß auch noch anführen, welche laute Protestationen die Reformirten noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erhoben, als die kurpfälzischen Beamten die Übereinkunft der Eltern über die Religion der Kinder nur mehr vor der Ehe durch Ehepacten, welche 12—15 Gulden kosteten, gestatten wollten; und wir könnten dann die merkwürdigen Grundsätze, welche man jetzt von einer gewissen protestantischen Seite einhalten will, und bei welchen, wie es scheint, man sich „herzlich wohl daran“ glaubt, dagegen halten, und es würde sich ein interessantes Resultat des Fort- oder Rückschrittes herausstellen: allein wir wollen, jene Paralelle nur andeutend, die weitere Ausführung dem Nachdenken überlassen und hier nur die Widersprüche berühren, in welchen das Zwangsverfahren mit sich selber steht. — Es ist wohl eine für den jetzigen Stand der religiösen Entwicklung eigene Erscheinung, wenn man bei der Frage, in welcher Religion ein Kind erzogen werden solle, von kirchlicher Seite so schweres Gewicht auf das Geschlecht des Kindes legt und dasselbe als letzten Entscheidungsgrund in die Wagschale

wirft, als wenn das Geschlecht die Pforte oder der Schlüssel zu einer Kirche wäre, welche die freieste Forschung und die freieste Überzeugung als einzige Grundlage anerkennt; und es ist eben so eigenthümlich, daß man — die tiefe Erfahrung übersehend, daß eine Kirche, welche sich nur mit äußerer Gewalt Anhänger verschaffen könnte, den Keim der Auflösung in sich trüge — jene freieste Überzeugung mit dem äußern Zwange der Staatsgewalt bevormunden will. Doch wir wollen mit dieser eigenthümlichen Inconsequenz nicht rechten, aber das dürfte man doch wenigstens von jenem Zwangsverfahren fodern und erwarten, daß dasselbe, wenn es zur Durchtreibung des neuen Bekehrungssystemes Gewalt anwenden will, und sich dabei auf das Religionsedict beruft, alsdann auch dieses Religionsedict in völliger Rechtsgleichheit anwende. Allein eben das ist keineswegs der Fall. — Es ist wirklich höchst merkwürdig, wie man sich auf das Gesetz beruft und dabei mit diesem Gesetze in der Hand und im Munde zugleich verfährt. Man dringt nämlich darauf, daß alle Kinder von dem Geschlechte protestantischer Ehetheile, welche keine Ehepacten gemacht haben, wenn sie mit gemeinsamem Willen der Eltern eine katholische Schule besuchen, ohne weiters aus dieser Schule ausgewiesen und in die protestantische getrieben werden, und will dieser Ausweisung und Eintreibung durch Schulstrafen Nachdruck geben; allein dabei nimmt man von den Kindern von dem Geschlechte katholischer Ehetheile, welche mit gemeinsamem Willen der Eltern die protestantischen Schulen besuchen, nicht die geringste Notiz, und läßt diese Kinder überall in den protestantischen Schulen. Bei solchen Kindern ist weder von Ausweisen noch Eintreiben im Geringsten die Rede — für solche wird weder ein Bürgermeister, noch eine Ortsschulcommission, noch ein Landcommissariat in Requisition gesetzt — für solche gibt es weder Gesetz noch

Schulstrafen. — Wir könnten hierüber höchst interessante Details anführen, versparen dieselbe jedoch bis auf weiteres Erforderniß, und beschränken uns hier nur auf die Angabe eines einzigen Falles, in dem man von protestantischer Seite die Austreibung zweier Kinder vom Geschlechte protestantischer Ehetheile, welche mit der Einwilligung dieser Ehetheile die katholische Schule besuchten, mit Heftigkeit betrieb, und selbst auch da noch betrieb, als der katholische Pfarrer nachwies, daß eilf Kinder katholischer Ehetheile mit deren Einwilligung die protestantische Schule des Ortes besuchten und also ebenfalls ausgetrieben werden müßten, wenn die Ortsschulcommission — was jedoch seine Meinung nicht sey — die Befugniß habe, das Gewissen und das Erziehungsrecht der Eltern durch Zwang zu bevormunden; welche Erklärung des katholischen Pfarrers sodann die glückliche Wirkung hatte, daß man — jene eilf Kinder in der protestantischen Schule beließ und noch heute beläßt. — Ex uno disce omnes. — Bei einem solchen Verfahren und einer solchen Gesetzlichkeit ist man freilich „sehr wohl daran," und es begreift sich, wie ergiebig der evangelische Fischfang sey und wie bequem sich der Schaafstall der Kirche anfüllen lasse, wenn man die Kinder vom Geschlechte protestantischer Ehetheile aus der katholischen Schule in die protestantische herübertreibt, und die Kinder katholischer Ehetheile in der protestantischen beläßt. Ein solches Verfahren trägt ganz das Gepräge der beliebten Liberalität, deren Fundamentalartikel heißt: „die Freiheit für Uns — das Gesetz für Euch;" allein es ist wohl den Katholiken nicht zu verargen, wenn sie beim Morgen- und Abendgebete der siebenten Bitte des Vaterunsers noch beisetzen: libera nos a liberalitate — o Herr, halt unsere Sinne frei von solchem Freisinn!" —

VI. Endlich auch kann und muß ein solches Zwangs-

verfahren nur die nachtheiligsten Folgen haben. — Die Bewohner des Rheinkreises sind seit lange gewohnt, daß in gemischten Ehen die religiöse Erziehung der Kinder einzig nur Sache der Eltern sey, über welche sie nur ihrem Gotte, ihrem Gewissen und ihrer Kirche Rede und Antwort geben, und welche sie lediglich unter sich in gemeinsamer Einwilligung bestimmen und anordnen. Sie bereden sich unter sich theils vor der Ehe, und es fällt ihnen in den wenigsten Fällen ein, ihre Verabredung durch einen theuern, mit vielen Umständen verknüpften Ehepact festzustellen, theils auch und zwar meistens erst im Laufe der Ehe, wenn einmal die Kinder da sind, dieselben in dieser oder jener, oder auch in verschiedener Religion zu erziehen, und schicken sie in die protestantische oder katholische, oder nach dem Geschlechte in beide Schulen, je nachdem sie friedlich unter sich darüber einig werden. Diese ungestörte Freiheit, nach ihrem eigenen Willen gemeinsam beschließen zu können, verbürgt auch den öffentlichen und häuslichen Frieden zwischen den beiden Religionspartheien und erhält ihn, indem beide Ehetheile in gütlichem Zusammenleben die Kinder ihres Geschlechtes in ihrer Religion erziehen, oder der eine Theil durch den andern gewonnen in friedlicher Übereinkunft zugibt, daß alle Kinder in einer Religion erzogen werden. Will man nun aber diese freiwillige und friedliche Übereinkunft der Eltern durch äußern Zwang beherrschen oder gar gewaltsam entzweien, so ist das ein unfehlbares Mittel nicht nur die Eintracht zwischen Eheleuten, sondern auch den Frieden zwischen den beiden Religionspartheien des Ortes zu stören und die religiöse Zwietracht hervorzurufen. Die Zwangsmaßregeln eines Bürgermeisters oder einer Ortsschulcommission, welche die Eltern, obgleich sie über die religiöse Erziehung ihrer Kinder in einer Religion ganz einig sind, vorladen, und ihnen unter dem Vorwande des Gesetzes befehlen: ihr dürft

nicht einig seyn' — ihr müßt eure Kinder, die ihr seither in einer Religion erzogen habt, nach dem Geschlechte erziehen — ihr müßt die Kinder aus der Schule, in welche ihr sie seither schicktet, herausnehmen und in eine andere schicken — und zwar bei unvermeidlicher Schulstrafe — haben keine andere Folge, als daß sie in dem einen Falle mit der Frage: was denn die Religion der Kinder den Bürgermeister und die Ortsschulcommission angehe? den Unwillen und trotzenden Widerstand erwecken, und in dem andern die seitherige eheliche Eintracht zerstören und den seither bestehenden Hausfrieden vergiften. Die Ehe, welche bisher einig und friedlich war, wird durch die veratorische Aufregung einer längst schon in Eintracht abgethanen Sache getrübt, der Ehegatte, welcher sich die freie Einwilligung seines Gefährten gewonnen hatte und zu dessen Nachtheil man mit Schulstrafen verfährt, wird erbittert, und die dadurch geweckte häusliche Zwietracht geht, nachdem die Eltern und Kinder in zwei Partheien, nach dem Geschlechte und der Religion zerfallen, sich in hadterndem Grolle anfeinden, sofort auch aus dem Hause in die Gemeinde über, und die beiden Confessionen fangen an unter sich im öffentlichen Leben, sogar in Wirthshäusern, wie dieses bereits geschehen ist, über die religiöse Erziehung der Kinder zu debattiren, Parthei zu nehmen, zu raisonniren und sich wechselseitig zu befehden. — Und was wird erst geschehen, wenn man von katholischer Seite ein gleiches Zwangsverfahren einhält? Bis jetzt haben die Katholiken von dem Grundsatze ausgehend, daß die religiöse Erziehung der Kinder lediglich Sache der freiwilligen Übereinkunft der Eltern sey, und daß, wenn die kirchliche Belehrung und Warnung die Eltern nicht zum Entschlusse, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, bestimmen kann, die Nichtwollenden durch keine äußere Gewalt gezwungen werden dürfen, alle jene katholi-

schen Ehetheile in gemischten Ehen, welche, obgleich sie keine Ehepacten haben, dennoch die Kinder ihres Geschlechtes, in Übereinkunft mit dem protestantischen Ehegatten, in die protestantische Schule schicken, unangefochten bei dieser Übereinkunft belassen. Es ist keine Stadt und kein Dorf gemischter Religion, in welchen nicht mehrere solcher Fällen vorkommen, ohne daß die katholischen Geistlichen je sich einfallen ließen, die Austreibung solcher Kinder zu beantragen. Welche Verwirrung, welcher Haß und welche religiöse Anfeindung werden entstehen, wenn nun endlich die katholischen Geistlichen zu gleichen Gewaltsmaßregeln greifen — wenn heute der protestantische Pfarrer das Kind eines protestantischen Ehetheils aus der katholischen Schule treibt und morgen der katholische Pfarrer gleiche Repressalien gebraucht? Es ist das der geradeste Weg, die Ortsschulkommissionen, die Familien, die Gemeinden und Confessionen gegen einander in Feuer und Flammen zu setzen, und wir sind überzeugt, daß dann jene, welche jetzt dieses Zwangsverfahren ganz gesetzlich und rechtlich finden, gerade am Lautesten schreien werden. — Eben so verderblich werden aber die Folgen dieses Zwangsverfahrens für die Kinder selbst und für deren Erziehung seyn. Es wird zwar zuweilen gelingen, sie aus einer Schule herauszutreiben und vielleicht auch in eine andere hineinzuzwingen, allein welche religiöse Erziehung wird das werden, wenn das Kind gegen seinen eigenen Willen und jenen seiner Eltern in die Schule getrieben wird, und wenn das, was der Lehrer und Pfarrer in dieser Schule demselben wider seinen Willen von Religion beigebracht haben, jener Ehetheil, welcher zur Duldung dieser religiösen Erziehung gezwungen wird, zu Hause durch entgegengesetzte Lehre, vielleicht auch durch Spott und Hohn wieder zerstört? Solche Kinder werden dann am Ende weder Protestanten noch Katholiken, sondern Menschen ohne alle Religion,

welche um so gefährlicher werden, je geringer ohnehin ihre sonstige Bildung seyn wird. Zählt man hiezu noch eine Masse anderer Kinder, welche, wenn sie aus der einen Schule herausgetrieben werden, dann gar keine Schule mehr besuchen, und sodann ohne allen Unterricht aufwachsen und an Leib und Seele verwildern; so werden diese Menschen ohne allen Unterricht und ohne alle Religion für die Coryphäen etwaiger künftiger Hambachiaden eine willkommene faustbereite Cohorte abgeben, und der Staat und die Kirche werden es lediglich sich selbst zuschreiben müssen, eine solche Cohorte durch Gesetzeszwang herangebildet zu haben.

Nach dieser, ohnehin schon fast über Gebühr ausgedehnten Erörterung hätten wir noch Manches zu besprechen und darzulegen, allein wir hegen das Vertrauen, das Gesagte werde mehr als genügen, um das beabsichtigte Zwangsverfahren und die ihm zu Hilfe gerufene Argumentation in ihrem wahren Werthe zu beurtheilen. Wir haben die Frage über die religiöse Kindererziehung bei ihrer Wurzel erfaßt und sie bis in einige ihrer letzten Zweige verfolgt, und wir glaubten dabei am sichersten zu gehen, wenn wir die lautere Geschichte und das unbestochene Recht darüber abhören. Es mögen nun wohl hie und da einige gutherzige Ireniker oder auch manche politische Religionsgleichmacher uns tadeln, daß wir unklug gethan, von dem alten Religionsstreite zu erzählen und an dem Grabe des längst Vergessenen von seinem Lebenslaufe zu sprechen, und wir selbst gestehen gerne, daß wir jenen Hünen-Tumulus nur mit Widerwillen öffneten und die zerbrochenen Waffen und verrosteten Ketten des untergegangenen Berserkers nur mit Widerwillen vorzeigten; allein als wir sahen, daß es Leute gibt, welche weder Geschichte noch Erfahrung weiser und besonnener macht, und an denen die Warnung der vergangenen Zeiten so wirkungslos vorübergeht, daß sie

auch heute noch jene Waffen und Ketten handhaben möchten, da zwang uns die Nothwehr, den längst Vermoderten hervorzurufen, auf daß er Zeugniß ablege für das lebendige Recht und die Wahrheit. Wir hätten daher jene vergangenen Tage, in welchen, obschon man es uns so oft und so lange hat wollen glauben machen, und auch jetzt noch glauben machen will, nichts weniger als Gewissensfreiheit und religiöse Duldung geübt wurden, gerne der Vergessenheit überlassen, wenn nicht jenes Zwangsverfahren einen neuen Beweis zu der bekannten Wahrheit geliefert hätte, daß die Geschichte nicht Jenen eine Lehrerin sey, welche die Geschichtstafeln vergraben und das, was sie berichten, mit geschlossenen Augen vergessen, sondern nur Jenen, welche das Geschehene benutzen, und daß die vergessenen und zugedeckten Fehler nicht schützen gegen neue Mißgriffe. Wir sahen uns demnach durch diese Mißgriffe der Gegenwart gezwungen, derselben das, obschon für Katholiken und Protestanten gleich betrübende, Gemälde des Religionszustandes der Vergangenheit vor die Augen zu halten, damit die Enkel an den Fehlern der Väter einen treuen Spiegel haben und darin lernen, die Mißgriffe früherer Tage zu vermeiden. Dabei haben wir — wir dürfen es mit Zuversicht sagen — uns durchaus frei gehalten von jener partheisüchtigen, ehemals zwar mit fanatischem Beifall belohnten, aber jetzt mit verdienter Verachtung bestraften Art von Geschichtschreibung, oder besser zu sagen, Geschichtsverfälschung, welche früher an der Tagesordnung war und auch in der letzten Zeit im Rheinkreise noch einige kleine Proben dargeboten hat, und deren ganze Kunst darin bestand und besteht, die Verfolgungen, Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten der eigenen Parthei in tiefe Vergessenheit zu begraben, oder gar für die lobenswerthen Eigenschaften der theuren Gewissensfreiheit und der echtchristlichen Religiosität einzutauschen, dagegen

aber die Intoleranz und die Verfolgungen der Gegenparthei mit weitläufiger Emphase zu schildern und so den Gleichgesinnten die also zugerichtete Geschichte zum bequemen Nachbeten mundrecht zu machen. Wir dagegen haben einen andern gewissenhafteren Begriff von der Geschichtstreue, und wir haben deßwegen die frühern Bedrückungen der Katholiken eben so unumwunden, wie die ehemaligen Verfolgungen der Protestanten mit gleicher Unpartheilichkeit aufgezählt, damit beide Confessionen Gott danken, daß jene finstere Zeit der engherzigen Intoleranz und der religiösen Verfolgungen in unserem schönen Lande endlich einmal glücklich vorüber ist, und damit beide Confessionen, der bessern Gegenwart sich freuend, unter dem Schilde eines gerechten Königs in nachbarlicher Eintracht und religiösem Frieden neben einander leben, und, durch die Vergangenheit belehrt, wohin der äußere Zwang in Religionssachen führe, jeden Versuch, welcher jene finstere Zeit der Gewalt wieder zurückführen und die brüderliche Eintracht und den religiösen Frieden durch bevormundende gewaltsame Zwangsmaßregeln stören wollte, gebührend zurückweisen. Seit einer Reihe von Jahren leben die Protestanten und Katholiken des bayerischen Rheinkreises in nachbarlicher Eintracht und in brüderlichem religiösem Frieden. — So lasse man denn auch diese Eintracht ungestört und lasse den beiden Confessionen ihren religiösen Frieden unverkümmert! Das Mittel hiezu ist eben so einfach als leicht zu befolgen, denn es ist kein anderes, als das gleichmäßige und unverkümmerte Zugeständniß der durch die Constitution jedem Einwohner garantirten Gewissensfreiheit ohne alle unbefugte Bevormundung und ohne allen Zwang. Die Anwendung dieser Gewissensfreiheit aber läßt sich in wenige Sätze zusammenfassen, welche eben so in dem Rechte und der Billigkeit, wie in der Wahrheit und Religion gegründet sind: Man überlasse die Bestimmung

über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen dem gemeinsamen friedlichen Willen der beiden Eltern; denn diese Bestimmung ist einzig nur ihre Sache. Wollen die Eltern die Bestimmung, daß alle ihre Kinder in der protestantischen, oder auch alle in der katholischen Religion erzogen werden sollen, durch Ehepacten aussprechen, so mögen sie dieses durch die Abfassung eines förmlichen Ehevertrags vor der Ehe mittelst einer Notarialurkunde thun. Wollen sie aber wegen Unfähigkeit, die Kosten eines derartigen Ehevertrags bestreiten zu können, oder aus jedem andern Grunde, keinen förmlichen Ehepact über die religiöse Kindererziehung eingehen, so lasse man es ihnen frei, sich auch ohne einen förmlichen Ehepact über diese Erziehung sowohl vor der Heirath als auch während der Ehe gemeinsam zu verabreden und ihren gemeinsamen Willen durch einen Act unter Privatunterschrift auszudrücken. Wollen dagegen und können die beiden Eltern sich weder vor der Heirath noch auch während der Ehe zu einer gemeinsamen Bestimmung über die Erziehung aller Kinder in einer Religion durch Ehepact, Verabredung und Privatact nicht vereinigen, so bleibe es jedem Ehetheile unbenommen, die Kinder seines Geschlechtes in seiner Religion zu erziehen. In allen diesen verschiedenen Fällen lasse der Staat, welchem nie das Bestimmungsrecht, sondern nur das Schutz- und Oberaufsichtsrecht zusteht, die Eltern stets frei und ungezwungen in gemeinsamem friedlichen Entschlusse unter sich gewähren, und enthalte sich durchaus aller Einmischung in so lange, bis von einem der beiden Ehetheile, oder, nach dessen Tode, von dessen gesetzlichem Stellvertreter, Beschwerde wegen Beeinträchtigung erhoben, und dagegen der Schutz

des Staates angerufen wird; und alsdann leiste der Staat diesen angerufenen Schutz auf den Grund und nach dem Maßstabe des vorliegenden Ehepacts oder der getroffenen Privatübereinkunft, oder, in Ermanglung beider nach dem Geschlechte. — Diese Grundsätze sind die einzig wahren, einzig rechtlichen und einzig ausführbaren — und nur wenn dieselben streng beobachtet werden, kann das natürliche Recht der Eltern ohne unnatürlichen Zwang gesichert, die constitutionelle Gewissensfreiheit ohne ungesetzliche Einmischung bewahrt und der religiöse Friede in den Familien und den Gemeinden dauerhaft begründet und erhalten werden; während dagegen jede Überschreitung dieser von der Natur, der Religion und dem Gesetz gezogenen Schranken nur zu einer gehässigen Vexation ausartet, und zuletzt keine andere Erfolge hat, als die verschiedenen Glaubensgenossen gegen einander zu hetzen und sie in religiösem Zanke und Sectenhasse gegen einander zu erbittern.

Nach Allem diesem dürfen wir nichts Weiteres mehr hinzufügen, da die Sache für sich selber spricht. Wir übergeben daher zum Schlusse diese Erörterung einem jeden rechtlich und billig denkenden Bewohner des Rheinkreises, sey er Protestant oder Katholik, damit er die von uns nachgewiesenen, eben so rechtlichen als billigen Grundsätze mit der beabsichtigten ungesetzlichen Bevormundung und dem versuchten widerrechtlichen Zwangsverfahren ruhig, unbefangen und vorurtheilsfrei vergleiche, und sich sodann selbst sein Urtheil bilde. Zugleich überlassen wir es dem natürlichen Gefühle aller Väter und aller Mütter, sich selbst über die Frage zu antworten, ob irgend Jemand in der Welt sie zwingen könne, ihre Kinder in einer andern Religion, als sie gemeinschaftlich wollen, aufzuziehen, und die Eltern in gemischten Ehen mögen dann selbst entscheiden, ob sie ein Verfahren für gesetzlich und den Frieden fördernd

halten können, welches sie durch Geldstrafen zwingen will, ihre Kinder aus jener Schule, in welche sie dieselben seither mit gemeinsamer Übereinkunft geschickt haben, herauszunehmen und in eine andere einzuweisen, welche sie gerade gemeinschaftlich nicht wollen. — Doch diese Eltern haben bereits entschieden, und die lauten Reclamationen, die man von einem Ende des Kreises bis zum andern gegen ein solches Zwangsverfahren erhoben hat und täglich erhebt, und die häufig energischen Erklärungen beider Ehetheile, daß sie hinsichtlich der von ihnen gemeinschaftlich getroffenen freien und friedlichen Übereinkunft über die religiöse Erziehung ihrer Kinder sich von Niemand etwas darein reden und sich durchaus weder durch Geldstrafen noch auch durch andere Zwangsmittel von irgend Jemanden befehlen lassen, ihre Kinder in eine andere Schule zu schicken, als sie mit einander beschlossen haben, sind ein schlagender Beweis, wie unpopulär jenes Zwangsverfahren ist, und wie tief das religiöse und rechtliche Gefühl der Eltern dadurch indignirt wird. Auch ist, wie wir vernehmen, dieses enorme, allenthalben nur Zank und Hader hervorrufende Verfahren bereits zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs gebracht worden, und es dürfen die bedrängten Eltern mit Zuversicht sich der Hoffnung hingeben, daß unser allergnädigster Monarch, der eben so gerechte als weise Beschützer der Gewissensfreiheit und der natürlichen und constitutionellen elterlichen Rechte, so wie Allerhöchstdessen erleuchtetes Staatsministerium jenes Zwangsverfahren, welches die rechtlich religiöse Entwicklung des Rheinkreises wieder um hundert und zwanzig Jahre zurückdrängen und die durch die Constitution garantirte Gewissensfreiheit mit gewaltsamen, schon über ein Jahrhundert vergessenen äußern Zwangs- und Strafmitteln bevormunden und bedrücken will, in die kirchlichen Schranken zurückweisen werden, welche dasselbe niemals hätte überschreiten sollen. Wir können

dann auch mit Gewißheit voraussagen, daß der religiöse Friede, die nachbarliche Toleranz und die brüderliche Eintracht, welche schon so lange im Rheinkreise zwischen den christlichen Confessionen bestehen und besonders in der letzten Zeit unter der Garantie der Bayerischen Staatsverfassung immer segensreicher sich entfaltet haben, und welche man durch die neuen Gewaltmaßregeln in so vielen gemischten Ehen und Gemeinden zu erschüttern keinen Anstand nimmt, in diese Ehen und Gemeinden zurückkehren und auf der sichern Grundlage der gleichmäßigen religiösen Rechte und der ungefährdeten constitutionellen Gewissens- und Glaubensfreiheit unerschütterlich bestehen werden. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Eine geschichtlich-rechtliche Erörterung

Speyer 1837

J.can.p. 340 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544949-0